Das
Deutsche Studentenrecht

Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Ulrich Kersten
Gerichtsassessor in Breslau

Buchdruckerei J. Särchen Baruth/Mark-Berlin
1931

Gedruckt mit Genehmigung der
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Professor Dr. Wegner

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Der
Deutschen Studentenschaft

Inhaltsübersicht

Anhang.

Literaturverzeichnis

Adamheit, Der Kampf für die Deutsche Studentenschaft. 1927.
Akademische Gesetze und Verordnungen. Herausgegeben vom Akademischen Senat der k. k. Universität in Wien. 1901.
Allgemeines Breslauer Hochschultaschenbuch 1929/30. Breslau 1929.
Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 11. Aufl. Berlin 1929 (zit. Reichsverfassung).
— Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. Berlin 1912 (zit. Verfassungsurkunde).
Baak, Grundlagen, Entwicklung und Wesen der Organisation der Deutschen Studentenschaft. Münsteraner staatsw Dissertation. 1927.
Bartosch, Hochschulautonomie, in „Der Student", 11. Jahr, Nr. 8 vom 1. 6. 1930, S. 1 ff.
Bauer, Das Studentenrecht in Preußen, in der „Deutsch-Akademischen Rundschau", 8. Jahr, Folge 17 vom 15. 5. 1927, S. 2 ff.
Becker, Das neue Studentenrecht, in der „Niedersächsischen Hochschulzeitung", 3. Jahr, Nr. 2 vom 13. 5. 1920.
Benecke, Der Verfassungskampf in der Deutschen Studentenschaft, in der „Deutsch-akademischen Rundschau", 8. Jahr, Nr. 8 vom 15. Januar 1927, S. 3 ff.
Bericht über den deutschen Studententag. 1924. 1925. 1926. 1927. 1928. 1929 (zit. Bericht mit Jahreszahl).
v. Bitter, Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. Berlin 1928.
Bornhak, Die Korporationsverfassung der Universitäten, im „Verwaltungsarchiv", Bd. 18, S. 1 ff. (zit. Korporationsverfassung).
— Bornhak, Die Teilnahme nicht reichsangehöriger Studenten an der Deutschen Studentenschaft. (Nicht gedruckt.) (Zit. Bornhak.)
v. Brauchitsch, Verwaltungsgesetze für Preußen. Berlin. Bd. I, 1925; Bd. IV, 1926; Bd. VII, 1930; Bd. VIII, 1930.
Constantin-Stein, Die deutschen Landkreise. Berlin 1926.
Conti, Das Preußische Studentenrecht. Charlottenburg 1925.
Curschmann-Holstein-Triepel, Stiftungsvermögen und Selbstverwaltungsrecht der Universität Greifswald. Greifswald 1925.
v. Calker, Hessische Verfassungsgesetze, Gießen 1906.
Danziger Hochschulführer 1929/30. Danzig 1929.
Das erste Jahr Deutsche Studentenschaft 1919/20. Göttingen 1921 (zit. „Das erste Jahr").
Delius, Das Fischereigesetz. Berlin 1916.
Denkschrift des Vorsitzers der Deutschen Studentenschaft an Herrn Staatssekretär Professor Dr. Becker vom 1. 6. 1920 (zit. Denkschrift).
Denkschrift über den großdeutschen Aufbau der Deutschen Studentenschaft, der Conféderation Internationale des Etudiants überreicht zum X. Jahreskongreß in Paris. 1928 (zit. C.I.E.-Denkschrift).
Denkschrift zur Hochschulreform der sächsischen Studentenschaften. Leipzig 1930.
Deutsche Politik, herausgegeben von Berensmann-Stahlberg-Koepp. Frankfurt a. M. 1926.
Deutsche Studentenschaft, Die, in ihrem Werden, Wollen und Wirken. herausgegeben vom Vorstand der Deutschen Studentenschaft. Berlin 1928.
Dresdner studentisches Taschenbuch 1929/30. Dresden 1929.
Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Marburg. Bd. I. 1923. Bd. II. 1924.

Entstehung und Rechtsstellung der deutschen Universität in Prag. Herausgegeben vom Akademischen Senat. Prag 1919 (1924).
Fabricius, Die deutschen Corps, 2. Auflage. Frankfurt a. M. 1925.
Fichte, Reden an die Deutsche Nation, Berlin 1912.
Flatow, Betriebsrätegesetz. Berlin 1928.
Fleiner, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts. Tübingen 1928.
Gerhardt, 100 Jahre Bonner Corps. Frankfurt a. M. 1926.
Gesetz, Das, vom 19. Februar 1920 über das Verhältnis der Prager Universitäten und seine Vorgeschichte. Herausgegeben vom Akademischen Senat der Deutschen Universität in Prag. Prag 1920.
Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 1, Leipzig 1895.
Grotefend-Cretschmar, Das gesamte deutsche und preußische Gesetzgebungsmaterial.
Hatschek, Lehrbuch des deutschen und preußischen Verwaltungsrechts. Leipzig 1927 (zit. Verwaltungsrecht).
— Institutionen des deutschen Staatsrechts. Bd. II, III. Berlin 1926 (zit. Institutionen).
— Die Selbstverwaltung in politischer und juristischer Bedeutung. Leipzig 1898 (zit. Selbstverwaltung).
— Die rechtliche Stellung der Universitäten nach dem Allgemeinen Landrechte für die preußischen Staaten, im „Verwaltungsarchiv", Bd. 17, S. 307 ff. (zit. Universitäten).
Haupt, Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung. Band 1—6, Heidelberg 1910/19.
Helfritz, Grundriß des preußischen Kommunalrechts. Berlin 1927.
— Die Staatskommissare in der preußischen Städteverwaltung, in der „Schlesischen Zeitung", 190. Jahr, Nr. 24 vom 14. Januar 1931 (zit. Staatskommissare).
— Die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes für das Deutsche Reich, in der „Schlesischen Zeitung", 190. Jahr, Nr. 56 vom 31. Januar 1931 (zit. Staatsgerichtshof).
Hiller-Luppe, Gewerbeordnung. Berlin-Leipzig 1928.
Hochschulgemeinschaft, Die (Zeitschrift).
Holstein, Hochschule und Staat (o. J.).
Holtz, Das deutsche Studentenrecht. Berlin 1927 (zit. Holtz ohne Zusatz).
— Die Rechtsstellung der Studentenschaften, im „Preußischen Verwaltungsblatt" Bd. 48, S 145 ff. (zit. Holtz, Rechtsstellung).
Holtz-Kreutz, Das Preußische Wassergesetz. Berlin 1919.
Hubrich, Die Korporationsnatur der preußischen Universitäten, im „Archiv für öffentliches Recht", Bd. 38, S. 219 ff. (zit. Korporationsnatur).
— Der Legalcharakter der preußischen Universitätsstatuten und die Notwendigkeit eines neuen Universitätsgesetzes. Greifswald 1918 (zit. Legalcharakter).
— Die Rechtsgrundlagen des öffentlichen Korporationswesens in Preußen, im „Archiv für Bürgerliches Recht", Bd. 43, S. 1 ff. (zit. Korporationswesen).
— Über die Entstehung öffentlich-rechtlicher Korporationen in Preußen, im „Archiv für Bürgerliches Recht", Bd. 33, S. 22 ff. (zit. Entstehung).
Hue de Grais-Peters, Handbuch der Verfassung und Verwaltung, Berlin 1927. Abschnitt: Die Universitäten und sonstigen Hochschulen.
Hupka, Die Studentenordnung der Universität Wien, in der „Neuen Freien Presse" vom 23. 4. 1930, Morgenblatt, Nr. 23566, Sp. 1 ff.
Irmer-Benecke, Die Studentenschaft. Berlin 1921.
Jahresberichte der Deutschen Studentenschaft 1924/25; 1925/26; 1926/27; 1927-28; 1928/29 (zit. Jahresbericht mit Jahreszahl).
Jellinek, Verwaltungsrecht. Berlin 1929 (zit. Verwaltungsrecht).
— Allgemeine Staatslehre. Berlin 1929 (zit. Staatslehre).
Jenaer Universitätskalender 1929/30. Jena 1929.

Kamitz, Gutachten zur Frage des Studentenrechts (nicht gedruckt).
Kersten, Ziele und Aufgaben der Deutschen Studentenschaft, in „Die Kommenden", 4. Jahr, Folge 45 vom 8. November 1929, S. 533 ff.
Koch. Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Berlin-Leipzig. Bd. 3. 1886.
— Die preußischen Universitäten. Berlin, Posen und Bromberg, Bd. 1, 1839, Bd. 2, 1840 (zit. Universitäten).
Laband, Deutsches Reichsstaatsrecht. Tübingen 1919.
v. Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. Bd. 2. München 1925.
Leonhard, Rechtsgutachten, im „Nachrichtenblatt", 9. Jahr, Folge 3 vom 25. 1. 1928.
Lewinsky-Wagner, Danzigs Staats- und Völkerrecht. Danzig und Berlin 1927.
Loening, Die Rechtsstellung der Freien Stadt Danzig. Berlin 1928.
Mayer (Otto), Deutsches Verwaltungsrecht. München und Leipzig 1924.
Meier (Ernst), Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Leipzig 1881.
Meyers Lexikon. Leipzig 1929. Abschnitt.: Studentenrecht.
Merkbuch für Leibesübungen, Studentisches, 1929/30. Berlin 1929.
Nachrichtenblatt der Deutschen Studentenschaft, 1.—11. Jahr.
Naegle, Die deutsche Universität in Prag nach dem Umsturz vom 28. Oktober 1918. Rektoratsbericht. Prag 1922.
Peters-Erben, Die Deutschen in der Tschecho-Slovakei. Berlin (o. J.).
Proebst, Deutscher Erfolg in Budapest, in „Der Student", 10. Jahr, Nr. 14 vom Anfang September 1929, S. 1 ff.
Reichsgerichtsräte, Das Bürgerliche Gesetzbuch. Berlin-Leipzig 1928 (zit. RGR.-Komm.).
Richter-Peters, Die Statuten der preußischen Universitäten und Technischen Hochschulen. Berlin. Heft b 1928. Heft a und c 1929.
Rosin, Zur Lehre von der Korporation und Gesellschaft, insbesondere der erlaubten Privatgesellschaft, nach ALR. und heutigem preußischen Recht, in „Gruchots Beiträgen", Bd 27, S. 108 ff.
Rostocker Universitätskalender. Winterhalbjahr 1926/27. Rostock 1926.
Schmadel, Zum Verfassungskampf der Deutschen Studentenschaft. 1928.
Schmidt, Die Freiheit der Wissenschaft. Berlin 1929.
Schulze-Ssymank, Das deutsche Studententum von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Leipzig 1910.
v. Seeckt, Die Zukunft des Reiches. Berlin 1929.
Seidel, Die rechtliche Organisation der Deutschen Studentenschaft. Leipziger Dissertation 1929.
v. Selle, Die humanistische Fakultät. Göttingen 1921.
Spengler, Neubau des Deutschen Reiches. München 1924.
Staub, Kommentar zum HGB. Berlin-Leipzig 1926.
v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetze. München-Leipzig-Berlin, Bd. 1, 1925.
v. Stengel-Fleischmann, Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Tübingen 1914. Abschnitt „Universitäten".
Stier-Somlo, Universitätsrecht, Selbstverwaltung und Lehrfreiheit, im „Archiv des öffentlichen Rechts", neue Folge, Bd. 15, S. 360 ff. (zit. Universitätsrecht).
— Die neueste Entwicklung des Gemeindeverfassungsrechtes in Deutschland, in den „Veröffentlichungen der Vereinigung deutscher Staatsrechtslehrer", Heft 2, Berlin-Leipzig 1925, S. 122 ff. (zit. Gemeindeverfassungsrecht).
— Handbuch des kommunalen Verfassungsrechts in Preußen. Mannheim-Berlin-Leipzig 1928 (zit. Handbuch)

— Der Reichsstaatsgerichtshof und das Grundrecht der Selbstverwaltung, im „Archiv für öffentliches Recht“, Band 58, S. 255 ff. (zit. Reichsstaatsgerichtshof).

Stoeckle, Volkszugehörigkeit und Gesetzgebung in Deutsch-Österreich, in „Der Student“, 3. Jahr, Folge 13 vom Ende November 1927, S. 1 ff.

Studentenrecht, Das, Sonderdruck aus „Die Deutsche Studentenschaft, Bericht über das Jahr 1926/27“. Berlin 1927.

Stuttgarter Hochschulführer 1930/31. Stuttgart 1930.

Tagungsbericht des Ersten Allgemeinen Studententages deutscher Hochschulen in Würzburg vom 17.—19. Juli 1919. Göttingen 1920.

Taschenbuch der Leipziger Studentenschaft für 1925/26. Leipzig-Dresden 1925.

v. Treitschke, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, herausgegeben von Prof. Dr. V. Valentin, Berlin 1927.

Verhandlungen des 6. Städtetages 1924. Berlin 1924.

Verhandlungsschrift der Tagung deutscher Studentenausschüsse. Göttingen (o. J.).

Volkmann, Die Deutsche Studentenschaft in ihrer Entwicklung seit 1919. Leipzig 1925.

Wagner, Die Freie Stadt Danzig. Berlin 1929.

Waldecker, Über den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preußischem Recht. Berlin 1913 (zit. Korporation).

— Die Verfassung des Freistaates Preußen vom 30. November 1920. Berlin 1927 (zit. Verfassung).

Ferner sind die amtlichen und privaten Sammlungen gerichtlicher Entscheidungen und das im Hochschularchiv der Deutschen Studentenschaft in Berlin befindliche Aktenmaterial benutzt worden.

Die einzelnen Werke sind lediglich mit dem Namen des Verfassers, bei mehreren Werken des gleichen Verfassers mit dem im Verzeichnis angegebenen Zusatz zitiert worden.

Abkürzungen:

a.VO.	=	Verordnung über die Bildung von Studentenschaften an den preußischen Hochschulen vom 18. September 1920 (Zentralblatt f. d. Unterrichtsverwaltung 1921, S. 8 ff.).
GBO.	=	Grundbuchordnung.
Gew.O.	=	Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
JMBl.	=	Justizministerialblatt.
JW.	=	Juristische Wochenschrift.
HRR.	=	Höchstrichterliche Rechtsprechung.
KGJ.	=	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts.
n.VO.	=	Verordnung über die Bildung von Studentenschaften an den preußischen Hochschulen vom 23. September 1927 (Zentralblatt f. d. Unterrichtsverwaltung 1927, S. 325).
OVG.	=	Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.
RGSt.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
RGZ.	=	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
RgWarn.	=	Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, herausgegeben von Warneyer.
Rspr. OLG.	=	Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan-Falkmann.

§ 1. Einleitung.

Zum Studentenrecht im weiteren Sinne gehört der Inbegriff aller Vorschriften, welche die rechtlichen Verhältnisse des einzelnen Studenten und der studentischen Zusammenschlüsse als solcher regeln. Im Schrifttum der letzten Jahre, das in erster Linie im Anschluß an die hochschulpolitischen Kämpfe der Deutschen Studentenschaft mit der preußischen Unterrichtsverwaltung entstanden ist, wird dagegen, ebenso wie in der studentischen Umgangssprache, unter dem „Studentenrecht" lediglich das Recht der studentischen Selbstverwaltung verstanden.[1])

> „Der Zweck des „Studentenrechts" ist nicht — wie man auf Grund der Bezeichnung glauben möchte — der, besondere Rechte oder Pflichten der Studenten überhaupt festzulegen, sie aus den übrigen Staatsbürgern als Angehörige einer besonderen Kaste herauszuheben, sondern der, Bedingungen aufzustellen, unter denen sich die Studenten einer Hochschule zu einer Körperschaft zusammenschließen können — unbeschadet ihrer sonstigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten —, das Aufgabengebiet dieser Zusammenschlüsse zu begrenzen und die rechtliche Stellung dieser Organisationen im Rahmen der Hochschule, sowie im Verhältnis zu den entsprechenden Zusammenschlüssen an anderen Hochschulen festzulegen".[2])

In diesem Sinne wird der Begriff des Studentenrechts auch in der vorliegenden Arbeit verwendet. Sie setzt es sich zur Aufgabe, das deutsche Studentenrecht in seiner Entstehung und Entwicklung bis zur Gegenwart zu schildern und die zahlreichen Rechtsfragen zu klären, die sich in dieser Entwicklung ergeben haben. Dabei soll gleichzeitig geprüft werden, ob das geltende Studentenrecht eine geeignete rechtliche Grundlage für die studentische Selbstverwaltung darstellt. Das Ergebnis dieser Untersuchung bilden die Vorschläge für eine Neuregelung.

In räumlicher Hinsicht läßt der Begriff des „deutschen Studentenrechts" eine Beschränkung auf das Deutsche Reich in seiner heutigen Gestalt nicht zu, da an allen deutschen Hochschulen, auch den außerhalb der derzeitigen Reichsgrenzen gelegenen, Studentenschaften im Sinne der studentischen Selbstverwaltung bestehen. Daher ist in der Arbeit auch das Studentenrecht der auslanddeutschen Hochschulen zu erörtern.

Bei dieser Zielsetzung ist es notwendig, auch die geschichtliche Entwicklung der Träger der studentischen Selbstverwaltung an den deutschen Hochschulen, der „Deutschen Studentenschaft" als des Gesamtverbandes und der sogen. Einzelstudentenschaften, d. h. der örtlichen Zusammenschlüsse, zu berühren. Denn nur die Praxis dieser Organisationen vermag Aufschluß über die Zweckmäßigkeit der einzelnen Vorschriften des Studentenrechts und gegebenenfalls Hinweise für ihre Neugestaltung zu geben.

---

1) Vgl. z. B. Becker, S. 1 f.; Stoeckle in „Die Deutsche Studentenschaft" S. 68 ff.; Das Studentenrecht S. 3 ff.; Adamheit S 5 ff.; Meyer's Lexikon, Abschn. „Studentenrecht".
2) Stoeckle in „Die Deutsche Studentenschaft" S. 68.

§ 2. Geschichtliche Entwicklung.

Der Gedanke eines allgemein-studentischen Zusammenschlusses ist schon über hundert Jahre alt. Im Jahre 1812, in den Zeiten der Unterdrückung Deutschlands durch Napoleon, haben Friedrich Ludwig Jahn und Friedrich Friesen gemeinsam den Entwurf einer „Ordnung und Einrichtung der Deutschen Burschenschaft“ ausgearbeitet und dem damaligen Rektor der Berliner Universität, Johann Gottlieb Fichte, vorgelegt.[3]) Die in diesem Entwurf niedergelegten Gedanken sind dann nach der Erhebung von 1813 in den in das Lützow'sche Freikorps eingetretenen Kreisen der akademischen Jugend von Jahn und Friesen verbreitet worden. Im Lützowschen Freikorps liegt der Ausgangspunkt der ersten allgemein-studentischen Bewegung, der „Deutschen Burschenschaft“.

In dem Kampfe gegen die französischen Bedrücker hatten sich alle Kreise des deutschen Volkes aus Nord und West und Ost und Süd über die engen Landesgrenzen hinweg zusammengefunden. Fichte, Arndt, Körner und Jahn und all die andern geistigen Väter dieses Kampfes erstrebten als sein Endziel die Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches, das unter dem Sturmschritt der Revolutionsheere endgültig zusammengebrochen war. Dieser Geist lebte vor allem auch in der studentischen Jugend, die nach der siegreichen Beendigung der Befreiungskriege wieder zu den Hochschulen zurückkehrte. Ihrem Sinn entsprach nicht mehr die am Ende des 18. Jahrhunderts wieder besonders streng gewordene Einteilung der Studentenschaft in starr von einander abgeschlossene Landsmannschaften. Nicht Frankenland, nicht Sachsenland — das ganze Deutschland sollte des Studenten Vaterland sein. So senkten sich an fast allen Universitäten die Fahnen der Landsmannschaft zum Zeichen der Auflösung, und an ihre Stelle trat eine die Allgemeinheit umfassende Organisation, die nach dem bedeutendsten örtlichen Verband, dem Jenenser, in Anlehnung an das Vorbild des Jahn-Friesen'schen Entwurfs den Namen „Burschenschaft“ erhielt.

> „Erhoben von dem Gedanken an ein gemeinsames Vaterland, durchdrungen von der heiligen Pflicht, die jedem Deutschen obliegt, auf Belebung deutscher Art und deutschen Sinnes hinzuwirken, hierdurch deutsche Kraft und Zucht zu erwecken, mithin die vorige Ehre und Herrlichkeit unseres Volkes wieder fest zu gründen, und so es für immer gegen die schrecklichste aller Gefahren, gegen fremde Unterjochung und Despotenzwang zu schützen, ist ein Teil der Studierenden in Jena . . . zusammengetreten, und hat sich beredet, eine Verbindung unter dem Namen einer Burschenschaft zu gründen“.[4])

War die junge Burschenschaft in der ersten Zeit nach ihrer Gründung „der Natur ihrer Bestandteile nach, welche zum größten Teile die Reste der ehemaligen Landsmannschaften waren, nichts als ein großes Korps“,[5]) so wandelte sich der Charakter des neuen Bundes in kurzer Frist grundlegend. Die Burschenschaft

---

3) Haupt, Band I, S. 19 ff.

4) Aus der ersten Verfassungsurkunde der Jenaischen Burschenschaft vom 12. Juni 1815. Abgedruckt bei Haupt, Band I, S. 118 ff. (124).

5) Aus der Denkschrift des Burschenschafters Robert Wesselhöft, die 1824 in der Untersuchungshaft zu Köpenick verfaßt worden ist. Zit. nach Haupt, Band I, S. 37. Vgl. auch Fabricius S. 281 ff.

suchte auf fast allen Gebieten des studentischen Lebens mit bestem Erfolg Reformen durchzuführen. Es gelang ihr, den Pennalismus und das Renommistentum zurückzudrängen,[6]) die Studentenschaft in ein erträgliches, ja gutes Verhältnis zur Bürgerschaft zu bringen, die sittliche Lebenshaltung der Studentenschaft zu heben und das geistig-religiöse Streben ihrer Mitglieder zu fördern.[7])

Trotz gewisser innerer Schwierigkeiten setzte sich der burschenschaftliche Gedanke in wenigen Jahren an allen deutschen Universitäten durch. Er erreichte seinen Höhepunkt auf dem ersten Wartburgfest, zu dem für den 18. Oktober 1817 die Vertreter der Studentenschaft aller Hochschulen von der Jenaer Burschenschaft eingeladen worden waren. Mit jugendlich-kühner Begeisterung stellte die Urburschenschaft bei dieser Tagung dem deutschen Volk in dem einheitlich geschlossenen Burschenstaat ein Ideal vor Augen, sie fand für ihre Sehnsucht auf akademischem Boden eine feste, auf das politische Leben anwendbare Form ohne partikularistische Überbleibsel. Die Ideen der Burschenschaft durchdrangen das ganze Volk und wurden die Hoffnung der neuen Generation.

Der Burschenstaat war nur von kurzer Dauer. Die Reaktion erwies sich zunächst stärker als die Begeisterung der Jugend. Politische Unvorsichtigkeiten eines kleinen Teiles der Burschenschaft, vor allem die Attentate der Burschenschafter Sand und Löning gaben den Anlaß zu den Karlsbader Beschlüssen vom September 1819, die das Ende der Burschenschaft bedeuteten. Mochten auch an den einzelnen Universitäten die Burschenschaften im geheimen weiterbestehen, ja noch mitunter zu politischer Bedeutung kommen — die allgemein-studentische Organisation war mit den Karlsbader Beschlüssen vernichtet.[8])

Erst Jahrzehnte später trat der Gedanke eines allgemein-studentischen Zusammenschlusses zum Zwecke der Regelung gemeinsamer studentischer Fragen und der Anteilnahme an der Gestaltung des Hochschullebens wieder auf. In Heidelberg entstand schon 1885 ein allgemeiner Studentenausschuß; verschiedene andere Hochschulen folgten in den kommenden Jahrzehnten. Vor allem die freistudentische Bewegung, die 1896 von Leipzig ausging, und der preußische Hochschulstreit im Jahre 1905 förderten die Bildung derartiger Organisationen.[9]) Aber sie alle hatten — bis auf die Heidelberger, die bis zum Weltkriege bestand — keine Lebenskraft und gingen schon nach wenigen Jahren wieder ein.

> „Über Korporationsfehden, Repräsentationsfragen und Eigenbrödeleien kam man im günstigsten Falle immer nur zu dem, dann allerdings meist mit ziemlicher Einhelligkeit gefaßten Beschluß, sich aufzulösen".[10])

Die wichtigste Voraussetzung für einen allgemein-studentischen Zusammenschluß, ein akademisches Gemeinschaftsgefühl, fehlte. Erst das Erlebnis von Krieg und Umsturz machte die Studentenschaft zur Erfüllung dessen reif, was einzelne weitblickende Führer seit Jahrzehnten erhofft und erstrebt hatten.

Die „Studentenschaft" ist in der Zeit des Zusammenbruchs aus dem damals in Deutschland herrschenden Chaos als eine festgefügte Gemeinschaft entstanden

6) Vgl. Haupt, Band I, S. 40 ff., Schulze-Ssymank, S. 192 ff.
7) Vgl. Haupt, Band I, S. 75 ff., 99.
8) Vgl. Schulze-Ssymank, S. 202 ff.
9) Vgl. vor allem Schulze-Ssymank, S. 344 ff.; ferner „Das erste Jahr" S. 3 ff.; Volkmann S. 3; Irmer-Benecke S. 44 f.; „Die Deutsche Studentenschaft" S. 12.
10) Frommel im „Tagungsbericht" S. 223.

Ihre Gründer waren die von der Front an die Hochschule zurückkehrenden Kriegsstudenten. Sie alle beseelte der starke Wille, in der damaligen Zeit des Verfalls an der Stelle, an die sie das Schicksal gestellt hatte, mitzuhelfen, mitzuarbeiten, um den wankenden Bau von Staat und Gesellschaft zu stützen. Jeder dieser ersten Träger des Studentenschaftsgedankens mag dabei andere Aufgaben als die wichtigsten und vordringlichsten der neuen Gemeinschaft angesehen haben, — gab es doch keine Seite des akademischen Lebens, die nicht durch die Erschütterungen der Zeit in Mitleidenschaft gezogen wurde.

Dennoch sind schon damals zwei Leitgedanken in der studentischen Arbeit festzustellen, die bis zum heutigen Tage Ziel und Richtung der Studentenschaft maßgebend beeinflußt haben. Es ist einmal der Gedanke der studentischen Selbstverwaltung im engeren Sinne, der die Studentenschaft erfaßte. Die Männer, die jahrelang im Felde stärkste Verantwortung getragen hatten, wollten nach ihrer Rückkehr zur Hochschule nicht lediglich Objekte des Hochschulbetriebes sein, wie es die Studenten vordem gewesen waren. Sie wollten verantwortlich mitwirken an ihrer eigenen Ausbildung und Erziehung und forderten darum für die Studentenschaft das Recht zur Teilnahme an der Verwaltung der Hochschule. Die Studentenschaft war weiter der Überzeugung, daß das deutsche Hochschulwesen, dessen Aufgaben sich in erster Linie in Forschung und Lehre erschöpfen, eine Ergänzung nach der Seite der charakterlichen Erziehung der Studierenden durchaus notwendig habe. Zur Ausfüllung dieser Lücke hielt sich die Studentenschaft in erster Linie für verpflichtet. Sie glaubte, durch Einstellung auf ein großes, überpersönliches Ziel und durch kameradschaftliche Zusammenarbeit in ihrer eigenen Gemeinschaft diese Aufgabe lösen zu können.

Der zweite Grundgedanke der Studentenschaft ist politischer Natur. Er hat seinen Ursprung in der durch Krieg und Zusammenbruch neu belebten Erkenntnis des deutschen Volkstums und in dem vor allem in der Jugend lebendigen Willen zur unbedingten Ablehnung des durch die Pariser Vorstadtverträge von 1919 in Mitteleuropa geschaffenen Zustandes. Es ist der großdeutsche Gedanke, der von neuem die Studentenschaft erfaßt. Er bildet die Grundlage ihrer Gesamtorganisation, die über die Grenzen des heutigen Reiches hinausgreift und auch die Einzelstudentenschaften Deutsch-Österreichs, Sudetendeutschlands und Danzigs in den Zusammenschluß einbezieht.[11])

Bereits während des Krieges waren die ersten Versuche zur Schaffung einer einheitlichen deutschen Studentenvertretung unternommen worden. Der Studentenausschuß der jungen Universität Frankfurt hatte für den 24. und 25. Februar 1917 zu einem „Deutschen Studententage" in Frankfurt eingeladen, auf dem allerdings nur sieben Universitäten und eine Anzahl von studentischen Verbänden vertreten waren. Er konnte infolgedessen keine greifbaren Ergebnisse zeitigen, schuf aber dennoch die Grundlagen für eine zweite Tagung, die am 19. und 20. Januar 1918 in Jena zusammentrat und von 35 Hochschulen beschickt war.[12]) Das für die Zukunft bedeutungsvolle Ergebnis der Jenaer Tagung liegt in der Annahme folgenden Antrags:

---

11) Schmadel, S. 7 ff.; Kersten, S. 533 ff.
12) Verhandlungsschrift S. 3 ff.

„Die hier versammelten Vertreter von Ausschüssen der meisten deutschen Hochschulen beauftragen mit den Vorarbeiten für den nach Kriegsschluß zu gründenden deutschen Studententag einen geschäftsführenden Ausschuß, der sich aus den an den Universitäten Berlin und Göttingen und der Technischen Hochschule Stuttgart bestehenden Ausschüssen zusammensetzt; Vorsitz Berlin."[13])

Dieser Beschluß gab nach Kriegsende dem damaligen Mitgliede des Göttinger Studentenausschusses C. M. Frommel Gelegenheit, die Frage des Gesamtverbandes erneut aufzurollen. Nach eingehenden Vorbesprechungen trat vom 17. bis 19. Juli 1919 der erste deutsche Studententag in Würzburg zusammen; sein Ergebnis war die Schaffung der Deutschen Studentenschaft als der Zusammenfassung der Studenten aller deutschen Hochschulen, der Beschluß einer Verfassung und Geschäftsordnung und die Einsetzung einer Hauptgeschäftsstelle, der die Wahl des Vorstandes überlassen wurde.[14])

Bereits auf diesem ersten Studententage war in den Leitsätzen über die Zuständigkeit der Allgemeinen Studentenausschüsse[15]) die Forderung nach staatlicher Anerkennung der Studentenschaften ausgesprochen worden. Unter Punkt 5 heißt es dort:

„Die Allgemeinen Studentenausschüsse sollen demnach behördliche Organe ihrer Hochschule mit besonderer Zuständigkeit bilden, und für diesen Aufgabenkreis selbständig neben den Senaten als Vertretungen der Studentenschaft stehen".[16])

Des Weiteren wurde beschlossen:

„Der . . . . . Vorstand möge die Anerkennung der nach dem allgemeinen gleichen Wahlrecht gewählten Vertretung der Studentenschaft jeder Hochschule durch die Ministerien und Senate fördern".[17])

Schließlich wurde für die örtlichen Studentenschaften noch das Recht zur Erhebung von Zwangsbeiträgen von ihren Mitgliedern gefordert.[18])

Diese Beschlüsse veranlaßten den Vorstand der Deutschen Studentenschaft, sich mit den zuständigen Ministerien der deutschen Hochschulländer, vor allem dem preußischen Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung, in dem der damalige Staatssekretär Professor Dr. Becker der Arbeit und Organisation der Studentenschaft reges Interesse entgegenbrachte, in Verbindung zu setzen, um die Anerkennung der Wünsche des Studententages zu erreichen[19]) Das preußische Kultusministerium hatte bereits in dem Erlaß vom 17. Mai 1919,[20]) der sich an die preußischen Hochschulen mit dem Ersuchen um Vorschläge für die Hochschulreform wandte, den Gedanken einer Beteiligung der Studentenschaft an der Verwaltung der Hochschule aufgegriffen. Als Ergebnis der Verhandlungen mit den Führern der Deutschen Studentenschaft veröffentlichte das Ministerium am

13) Verhandlungsschrift S. 15.
14) Tagungsbericht S. 1 ff.; „Das erste Jahr" S. 11 ff.
15) Tagungsbericht S. 221 f.
16) Tagungsbericht S. 40 ff.
17) Tagungsbericht S. 46.
18) Tagungsbericht S. 150.
19) Das erste Jahr, S. 23 ff.; Irmer-Benecke, S. 91 ff.
20) Richter-Peters, Heft a, S. 9 ff.

11. März 1920 den Entwurf einer „Verordnung über die Bildung von Studentenschaften an den Universitäten und Technischen Hochschulen" — U.I. Nr. 20197. U.T.I.[21])

Ein nach Dresden einberufener außerordentlicher Studententag, der am 16. und 17. Mai 1920 zusammentrat, machte verschiedene Abänderungsvorschläge,[22]) die von dem mit der Fortführung der Verhandlungen beauftragten Vorsitzer im Ministerium mit einer ausführlichen Denkschrift vom 1. Juni 1920 überreicht wurden. Der Vorstand verhandelte gleichzeitig mit dem Vorstande des Verbandes der deutschen Hochschulen, der sich ebenfalls für den Entwurf des Dresdener Studententages aussprach, sowie mit den übrigen preußischen Fachministerien und den außerpreußischen Kultusministerien über den Erlaß gleichartiger Verordnungen.[23])

Die preußische Unterrichtsverwaltung bewies in fast allen Fragen den Wünschen der Studentenschaft Entgegenkommen. Das Ergebnis der gemeinsamen Beratungen bildete die vom preußischen Staatsministerium erlassene „Verordnung über die Bildung von Studentenschaften an den preußischen Hochschulen" vom 18. September 1920 — U.I. 2778. U.I.TI. —,[24]) das erste „Studentenrecht", das für die Maßnahmen der übrigen reichsdeutschen Hochschulländer zur Anerkennung ihrer Studentenschaften beispielgebend wurde.

Durch Verordnung des hessischen Landesamts für das Bildungswesen vom 8. Dezember 1920 (Reg. Bl. v. 8. 12. 1920) erhielt auf Grund einer Ermächtigung des Gesamtministeriums die Verfassung der Technischen Hochschule Darmstadt einen Zusatz, durch den die Studentenschaft zur Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener Verfassung erklärt wurde. In Hamburg wurden die Bestimmungen über die Studentenschaft in das Hamburger Hochschulgesetz vom 4. Februar 1921 (Ges. u. VO.-Bl. Nr. 17 S. 65 ff.) aufgenommen, in Bayern erließ am 16. Januar 1922 das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine „Bekanntmachung über die Bildung von Studentenschaften an den bayerischen Hochschulen" und Württemberg folgte am 13. Januar 1923 mit einer „Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens über die Bildung von Studentenschaften an den württembergischen Hochschulen".[25])

Die übrigen reichsdeutschen Hochschulländer haben Gesetze oder Verordnungen über die Bildung von Studentenschaften nicht erlassen, sondern sich damit begnügt, den an ihren Hochschulen entstandenen Studentenschaften die sogen. „staatliche Anerkennung" durch Genehmigung oder Bestätigung der Studentenschaftssatzungen zuteil werden zu lassen. In gleicher Weise wurde auch die Studentenschaft der deutschen Technischen Hochschule in Danzig durch den Senat der Freien Stadt Danzig anerkannt.

Anders vollzog sich dagegen die Entwicklung an den deutschen Hochschulen der früheren österreichischen Monarchie. In Deutsch-Österreich haben die Senate der

21) Abgedruckt im Nachrichtenblatt 1. Jahr, Folge 5 vom 22. 4. 1920, Nr. 1.
22) Nachrichtenblatt, 1. Jahr, Nr. 8, v. 9. 6. 1920, Nr. 1.
23) Irmer-Benecke, S. 92.
24) Zentralblatt f. d. Unterrichtsverwaltung 1921, S. 8 ff.
25) Zusammengestellt im Nachrichtenblatt, 6. Jahr, Folge 12 v. 10. 7. 25, Nr. 2 ff.

einzelnen Hochschulen die deutschen Studentenschaften als Vertretung der Studierenden deutscher Abstammung und Muttersprache anerkannt, während sich das Bundesministerium für Unterricht einer Stellungnahme zu den Fragen der studentischen Selbstverwaltung — abgesehen von gelegentlichen Äußerungen im Nationalrat [26]) — enthielt.

An den Hochschulen der Tschecho-Slovakei ist infolge der politischen Haltung des Tschechentums gegenüber der deutschen Minderheit eine beschlußmäßige Anerkennung der dortigen deutschen Studentenschaften als Vertretung der deutschen Studierenden weder durch das Ministerium noch durch die Hochschulsenate ausgesprochen worden. An den deutschen Hochschulen haben aber bisher die akademischen Behörden stets mit den deutschen Studentenschaften als Vertretung der deutschen Studierenden praktisch zusammengearbeitet.

Größere Änderungen der einmal getroffenen Bestimmungen erfolgten nur in Preußen und Hamburg. In Preußen erfuhr das Studentenrecht durch die Staatsministerialverordnung über die Bildung von Studentenschaften an den preußischen Hochschulen vom 27. September 1927,[27]) die auf einen Beschluß des Landtags vom 18. Mai 1926 zurückgeht,[28]) erhebliche Änderungen; in Hamburg wurde der 7. Abschnitt des Hochschulgesetzes, der von der Studentenschaft handelt, durch ein Gesetz vom 17. April 1929 in wichtigen Punkten neu geregelt.[29])

§ 3. Die reichsgesetzliche Regelung.

Wie aus der geschichtlichen Entwicklung bereits ersichtlich, ist selbst innerhalb des Deutschen Reiches das Studentenrecht nicht durch einen einheitlichen Staatsakt geschaffen worden. Dies konnte auch nicht geschehen, da eine rechtliche Grundlage für eine solche Maßnahme nicht gegeben ist.

Nach der Reichsverfassung vom 11. August 1919 Art. 10 kann das Reich im Wege der Gesetzgebung zwar Grundsätze für das Schulwesen einschließlich des Hochschulwesens aufstellen. Diese Vorschrift weist dem Reich aber lediglich die Kompetenz zu, allgemeine Richtlinien für das Schul- und Hochschulrecht aufzustellen. Ihre nähere Ausführung und Ausgestaltung, vor allem ihre Anpassung an die besonderen Verhältnisse der einzelnen Länder, bleibt dagegen der Landesgesetzgebung überlassen.[30]) Da das Reich von diesem Recht der Grundsatz-Gesetzgebung auf dem Gebiet des Hochschulwesens bisher nicht Gebrauch gemacht hat, steht gemäß Art. 12 der Verfassung den Ländern noch in vollem Umfange das Gesetzgebungsrecht zu.

Infolgedessen ist bei der weiteren Bearbeitung das Studentenrecht der einzelnen Länder gesondert zu betrachten.

---

26) Z. B. Antwort des Unterrichtsministers auf die Ausführungen des Abg. Leuthner vom 23. 12. 27 (Prot. S. 2959).
27) Zentralblatt f. d. Unterrichtsverwaltung S. 325.
28) Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 5 vom 20. 1. 27, Nr. 202.
29) Jahresbericht 1928/29, S. 16 f.
30) Anschütz, Reichsverfassung Art. 10/11, Anm. 1.

§ 4. Das preußische Studentenrecht.

Kapitel I. Die preußische Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920.

Die preußische Staatsministerialverordnung über die Bildung von Studentenschaften vom 18. September 1920, die sich auf sämtliche preußischen Hochschulen bezog,[31]) war dazu bestimmt, die Rechtsgrundlage der zukünftigen studentischen Selbstverwaltung zu bilden. Sie hat diese Aufgabe aber nur unvollkommen erfüllt. Denn sie ist reich an Unklarheiten und inneren Widersprüchen, die ihre praktische Verwertbarkeit erheblich herabgemindert haben.[32])

Schon die Fage nach dem rechtlichen Charakter einer staatlich anerkannten Studentenschaft ist aus dem Wortlaut der Verordnung nicht zu entscheiden. Sie hat daher auch in der Praxis ebenso wie im Schrifttum eine durchaus verschiedenartige Beurteilung erfahren. Leonhard[33]) hält die Studentenschaft für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit den Eigenschaften einer juristischen Person, Conti[34]) bezeichnet sie als eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ohne juristische Persönlichkeit,[35]) Holtz[36]) faßt sie als sogen. „qualifizierte Körperschaft", d. h. als private Vereinigung mit gewisser öffentlich-rechtlicher Wirksamkeit auf, und Hue de Grais-Peters[37]) betrachten sie als private Organisation ohne öffentlich-rechtlichen Charakter. Alle diese Schriftsteller stimmen darin überein, daß die Studentenschaft eine selbständige Organisation — sei es des öffentlichen, sei es des privaten Rechts — ist. Im Gegensatz dazu steht die Ansicht des preußischen Kultusministeriums, nach der die Studentenschaft lediglich ein öffentlich-rechtliches Verwaltungsorgan der Hochschule, nicht aber selbständige Körperschaft ist.[38])

Die Beantwortung der Frage nach der Rechtsnatur der staatlich anerkannten preußischen Studentenschaft hängt in erster Linie von der Ausgestaltung, vor allem den Zwecken und der Organisation dieser Körperschaft, andererseits aber auch von der Rechtsgrundlage der Verordnung vom 18. September 1920 ab.

---

31) Die (12) Universitäten Berlin, Bonn, Breslau, Frankfurt a. M., Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Köln, Königsberg, Marburg, Münster: die (4) Technischen Hochschulen Aachen, Berlin, Breslau, Hannover; die (2) Tierärztlichen Hochschulen Berlin, Hannover; die (2) Landwirtschaftlichen Hochschulen Berlin, Bonn-Poppelsdorf; die (2) Handelshochschulen Berlin, Königsberg; die (1) Bergakademie Clausthal; die (2) Forsthochschulen Eberswalde, Hann.-Münden; die (1) Philosophisch-theologische Akademie Braunsberg; die (1) Hochschule für Hotel- und Verkehrswesen Düsseldorf. An Stelle der letzteren trat später die Medizinische Akademie in Düsseldorf.

32) Holtz, S. 67 f. führt diese Unklarheiten auf die Entstehungsgeschichte der Verordnung zurück. Die Studentenschaft habe dem Kultusministerium einen Entwurf des Studentenrechts eingereicht, der möglichst unverändert als amtliche Verordnung des Staatsministeriums erlassen worden sei. Aus den Angaben Beneckes in „Das erste Jahr" S. 30 ff. ergibt sich jedoch die Unrichtigkeit dieser Auffassung: Das Ministerium hat die Einzelheiten der Verordnung durchaus selbständig ausgearbeitet, ohne daß der Vorstand der Deutschen Studentenschaft die Möglichkeit einer Einflußnahme auf die Gestaltung der Verordnung im Einzelnen gehabt hat.

33) Leonhard, S. 6.

34) Conti, S. 39.

35) Dieser Auffassung haben sich Baal, S. 70 f. und Stoecke in „Die Deutsche Studentenschaft" S. 73 sowie Bornhat, Die Teilnahme nicht-reichsangehöriger Studenten an der Deutschen Studentenschaft angeschlossen.

36) Holtz, S. 62 ff.

37) Hue de Grais-Peters, Anm. 11.

38) Ministerialverfügung U. I. 2314 (Prot. d. Sitzung v. 26. 1. 1928 betr. Auflösung der Studentenschaften).

Zunächst sind daher die Organisation und die Zwecke der preußischen staatlich-anerkannten Studentenschaft im Zusammenhang darzustellen.[39])

Abschnitt 1. Die Entstehung der Studentenschaft.

Nach der Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920 wird die Studentenschaft vom zuständigen Minister staatlich anerkannt, wenn sie darauf anträgt, und sich eine Satzung gegeben hat, die den Vorschriften der Verordnung entspricht (§§ 1, 17 a. VO.). Voraussetzung für die Entstehung einer staatlich anerkannten Studentenschaft ist somit immer der Zusammenschluß der Studenten einer Hochschule zu einer Studentenschaft; diese muß sich Satzungen geben, die mit den Bestimmungen der Staatsministerialverordnung in Einklang stehen. Nach Begutachtung dieser Satzungen durch den Senat der Hochschule (§ 4 a. VO.) sind sie dem zuständigen Ministerium zur Genehmigung einzureichen; damit ist gleichzeitig der von dem satzungsgemäß hierzu berufenen Organ der Studentenschaft[40]) zu beschließende Antrag auf Erteilung der staatlichen Anerkennung zu verbinden. Die Genehmigung der Satzung enthält nach § 5 a. VO. dann gleichzeitig den Ausspruch der staatlichen Anerkennung.

Historisch hat sich die Entwicklung diesen Vorschriften entsprechend vollzogen. Es bestanden eben schon lange vor dem Erlaß des Studentenrechts an allen Hochschulen „Studentenschaften" oder „Allgemeine Studentenausschüsse", auf deren Initiative ja gerade die Verordnung vom 18. September 1920 zurückzuführen ist. Daraus ist auch die Übergangsvorschrift des § 16 a.VO. zu erklären, in der es heißt:

> „Soweit bereits ein Allgemeiner Studentenausschuß vorhanden ist, hat er eine dieser Verordnung entsprechende Satzung aufzustellen. Nach ihrer Genehmigung (§ 4) erlangt der bisherige Allgemeine Studentenausschuß die Rechte des Vorstandes im Sinne dieser Verordnung".

In den vom preußischen Kultusminister gemäß § 17 a. VO. am 15. 11. 1920 erlassenen Ausführungsbestimmungen[41]) ist dann angeordnet, daß der Studentenausschuß die Maßnahmen zur Umbildung der Studentenschaft bis zum Ende des Wintersemesters 1920/21 durchzuführen habe, „widrigenfalls er die Vertretungsberechtigung für die studentische Gesamtheit und jeden Anspruch auf Förderung und Berücksichtigung durch die Hochschul- und staatlichen Behörden verliert".

In der Praxis erhob sich sehr bald die Frage, ob der zuständige Minister berechtigt ist, die Genehmigung der mit der Staatsministerialverordnung in Einklang befindlichen Satzung abzulehnen oder die Genehmigung nur für einen Teil der Satzung auszusprechen.

Obwohl nämlich bei Übermittlung der Ausfertigungen der Verordnung mit den Richtlinien des Ministeriums an die Universitätskuratoren usw. ausdrücklich

39) Die Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920, die nach § 15 des Studentenrechts vom 23. September 1927 mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 außer Kraft getreten ist wird deshalb zur Grundlage der Arbeit gemacht, weil sie das Vorbild für die Regelung in allen übrigen reichsdeutschen Hochschulländern war. Der Geschlossenheit der Darstellung wegen werden dabei mitunter auch die Verhältnisse in den außerpreußischen Hochschulländern berührt werden müssen.

40) Meist die Vertreterversammlung (Kammer).

41) Grotefend-Kretschmar 1921, S. 3.

das Ersuchen verbunden worden war, „für die Durchführung der erlassenen Bestimmungen tatkräftig Sorge zu tragen, insbesondere auch dafür, daß die jetzigen vorläufigen Zustände . . . . möglichst bald endgültig geordnet werden",[42]) zeigte sich, daß die Ministerien selbst diejenige Instanz waren, welche an zahlreichen Hochschulen die endgültige Regelung verhinderten. Den Wünschen des Ministeriums und den Weisungen des Vorstandes der Deutschen Studentenschaft, der eine „Mustersatzung" für die Einzel-Studentenschaften entworfen hatte,[43]) entsprechend, hatten die Allgemeinen Studentenausschüsse ihre Satzungen nach entsprechender Anpassung an die Vorschriften des Studentenrechts beim Ministerium eingereicht. Vorbehaltlos ist die Satzung darauf nur für sieben Studentenschaften[44]) genehmigt worden. An neun Hochschulen[45]) ist eine Genehmigung bis zur Aufhebung der Staatsministerialverordnung vom 18. 9. 1920 im Jahre 1927 überhaupt nicht erfolgt, während an den restlichen Hochschulen die Genehmigung unter „einstweiliger Suspendierung" gewisser Satzungsbestimmungen „unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs" ausgesprochen wurde. Zur Grundlage dieser einstweiligen teilweisen Genehmigung diente regelmäßig die Verfügung U.I. Nr. 5389, die unter dem 11. März 1922 an Rektor und Senat der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin gerichtet worden war. Sie wird deshalb hier im Wortlaut wiedergegeben:[46])

„Im Hinblick auf die gegenwärtig innerhalb der Deutschen Studentenschaft über die Göttinger Notverfassung schwebenden Erörterungen und in Ausführung der im Preußischen Landtag bereits von mir abgegebenen Erklärungen, habe ich in Aussicht genommen, vor Beginn des Sommersemesters mit einer Auswahl von Vertretern der verschiedenen Richtungen innerhalb der Deutschen Studentenschaft die Frage zu erörtern, welche Änderungen an der die rechtlichen Verhältnisse der Einzel-Studentenschaften begründenden Verordnung des Preußischen Staatsministeriums vom 18. September 1920 vorzunehmen sein werden.

Unter diesen Umständen wäre ich geneigt, von der Genehmigung weiterer Satzungen bis zur Klärung vorstehender Fragen einstweilen abzusehen. Da es jedoch unter den gegebenen Verhältnissen, insbesondere auch in Hinblick auf die geordnete Weiterführung der vorhandenen sozialen Enrichtungen, geboten erscheint, der Studentenschaft der Universität Berlin überhaupt zunächst eine verfassungsmäßige Grundlage zu geben, will ich die vorgelegte Verfassung vom 16. Februar 1922 mit folgenden Maßgaben hiermit genehmigen:

1. Die Genehmigung der Verfassung erfolgt unter einstweiliger Suspendierung der Bestimmungen in Satz 2 des ersten Absatzes des § 1 betr.

42) Grotefend-Kretschmar 1921, S. 1.

43) Abgedruckt bei Irmer-Benecke, S. 131.

44) Bt. Clausthal, FoH. Hann.-Münden, U. Halle, LH. Bonn-Poppelsdorf, TH. Berlin, FoH. Eberswalde, HH. Berlin.

45) Phil. Theol. H. Braunsberg, HH. Königsberg, U. Kiel, U. Göttingen, TiH. Hannover, U. Breslau, TH. Aachen, U Marburg, TiH. Berlin.

46) Ich entnehme den Wortlaut dieser Verfügung ebenso wie die Angaben Anm. 44 und 45 dem Hochschularchiv der Deutschen Studentenschaft.

die Aufnahme von Reichsausländern und hinsichtlich der Zweckbestimmung unter einstweiliger Suspendierung von § 2 d.

2. Die Genehmigung der Verfassung und damit die Anerkennung der Studentenschaft auf Grund der Verordnung vom 18. September 1920 erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
3. Für die endgültige Gestaltung der Satzung werden die Grundsätze bestimmend sein, die nach der in Aussicht stehenden mündlichen Erörterung der Grundfragen ergehen werden.
4. In Abweichung von der Bestimmung in § 4 Abs. 1 hat zu Beginn des kommenden Semesters eine Neuwahl der Studentenvertretung stattzufinden."

Eigenartig berührt bei dieser Verfügung vor allem die Suspendierung des § 2 d der Satzung, der hinsichtlich der Zweckbestimmung der Studentenschaft wörtlich den § 2 d der Verordnung („Einigung über die Parteien hinaus zur Mitarbeit am kulturellen und wirtschaftlichen Aufbau Deutschlands") übernommen hatte.[47] Ebenso eigenartig ist, daß das Kultusministerium in der Satzung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Breslau, die am 27. April 1922 einstweilen genehmigt wurde, die Bestimmung über die Zugehörigkeit der Studentenschaft der TH. Breslau zur Deutschen Studentenschaft weder beanstandete noch suspendierte, während dies im Gegensatz hierzu bei der einstweiligen Genehmigung der Satzung der Studentenschaften der Universitäten Königsberg und Greifswald geschah.[48]

Die Praxis des Ministeriums zeichnete sich hier also durch erhebliche Widersprüche aus. Abgesehen davon unterliegt aber die rechtliche Zulässigkeit des von ihm eingeschlagenen Verfahrens erheblichen Zweifeln.

Nach dem Wortlaut des § 1 a.VO. „w i r d die Studentenschaft vom Minister . . . . . . staatlich anerkannt, wenn sie darauf anträgt und sich eine Satzung gegeben hat, die den Vorschriften dieser Verordnung entspricht". In klaren Worten gibt die Verordnung damit der Studentenschaft, welche die beiden Voraussetzungen des § 1 (Antrag und der Verordnung entsprechende Satzungen) erfüllt, einen Anspruch auf staatliche Anerkennung.[49] Der Minister, der an die Beschlüsse des ihm übergeordneten Staatsministeriums gebunden ist und diese von sich aus nicht abändern kann, darf die Anerkennung nicht nach seinem Belieben versagen oder die Genehmigung der Satzung teilweise verweigern. Er hat nach dem Wortlaut des Studentenrechts vielmehr nur zu prüfen, ob die beiden genannten Voraussetzungen erfüllt sind, vor allem, ob die Satzung irgendwelche Widersprüche zur Staatsministerialverordnung aufweist. Ergibt die Prüfung keine Bedenken, so hat der Minister die Satzung unbedingt zu genehmigen. Liegen die Voraussetzungen dagegen nicht vor, so hat er die Genehmigung zu versagen, wobei er zweckmäßigerweise der Studentenschaft die Beseitigung der Mängel empfehlen wird.

---

47) Genau die gleiche Bestimmung wurde z. B. auch in der Satzung der Studentenschaft der Universität Köln und der Universität Greifswald suspendiert.

48) Nach den im Hochschularchiv der Deutschen Studentenschaft befindlichen Ministerialverfügungen vom 8. und 26. April 1922.

49) Conti, S. 29 f.

Die Richtigkeit dieser Auffassung folgt auch aus den allgemeinen Grundsätzen, die für die sehr häufige Mitwirkung staatlicher Organe bei der Bildung von Verbänden — sowohl des privaten wie des öffentlichen Rechts — in Geltung sind.

Durch das Studentenrecht sollte der erste Schritt auf dem Wege zu einer Neuordnung des Hochschulrechts getan werden, für die ein Reichs- oder Landesgesetz in Aussicht genommen war. Da aber eine solche Gesetzgebung ohne eine sehr sorgfältige Vorbereitung nicht möglich ist, die in den ungeklärten Nachkriegszeiten nicht gewährleistet erschien, wählte man für den Erlaß des Studentenrechts noch einmal den — formell zulässigen — Verordnungsweg. Der Sinn dieser Verordnung aber war, „den auf die Dauer unerträglichen Zustand", daß „ein Kabinett aus Parteiministern jederzeit die Grundlagen unseres Hochschulrechts auf dem Verordnungswege umgestalten" kann, wenn auch nicht formell, so doch materiell für die studentische Selbstverwaltung zu beseitigen und dieser eine feste rechtliche Grundlage zu geben.[50]) Daraus rechtfertigt es sich, die gesetzlich geregelten Verhältnisse anderer Verbände bei der Auslegung des Studentenrechts zum Vergleich heranzuziehen.

Bei der Bildung eines eingetragenen Vereins oder einer Aktiengesellschaft hängt die Entstehung des Vereins bzw. der Gesellschaft von der Eintragung in das Vereins- bzw. Handelsregister ab, die vom zuständigen Amtsgericht vorzunehmen ist. Das Gericht hat hierbei die Satzung einer Prüfung, aber nur nach der Seite der Gesetzmäßigkeit, zu unterziehen; es hat insbesondere festzustellen, ob die gesetzlich erforderten Bestimmungen in der Satzung enthalten sind.[51]) Ergeben sich in dieser Hinsicht keine Zweifel, so ist die Eintragung nicht Sache des Ermessens des Gerichts; der Richter muß vielmehr eintragen, auch wenn er von der Unzweckmäßigkeit einzelner Satzungsbestimmungen überzeugt ist.[52]) Der Verein (die Gesellschaft) hat ein Recht auf die Eintragung.[53]) Andererseits muß das Gericht die Eintragung ablehnen, wenn eine Bestimmung der Satzung gegen das Gesetz verstößt. Es kann in diesem Falle nicht etwa die fragliche Satzungsbestimmung streichen oder „suspendieren" und mit dieser Maßgabe die Eintragung vornehmen.[54])

Die gleichen Grundsätze gelten auch im öffentlichen Recht.

Bei der Bildung einer freien Innung kann die Genehmigung des Innungsstatuts, durch die die Innung ins Leben tritt, gemäß § 84 der Gewerbeordnung von der zuständigen Verwaltungsbehörde nur in drei bestimmten, vom Gesetz ausdrücklich festgelegten Fällen versagt werden. Eine Verweigerung der Genehmigung aus anderen Gründen, z. B., weil das Statut unzweckmäßig eingerichtet ist oder sonstwie Bedenken gegen die Errichtung der Innung vorliegen, ist unzulässig.[55]) Entspricht andererseits das Statut den gesetzlichen Anforde-

50) So Becker als verantwortlicher Staatssekretär im Preußischen Kultusministerium, in Becker, S. 1.
51) §§ 57, 58 BGB; § 182 HGB.
52) Staub II, § 198, Anm. 7; Staudinger I, § 63, Anm, 1.
53) Staudinger § 55, Anm. V.
54) Staub II, § 186, Anm. 16.
55) Hiller-Luppe, § 84 zu 2).

rungen nicht, so muß die Genehmigung versagt werden, ohne daß der Verwaltungsbehörde die Möglichkeit einer selbständigen Abänderung des Statuts gegeben ist.[56]) Das gleiche gilt von den Wassergenossenschaften nach dem preußischen Wassergesetz vom 7. April 1913 und den Fischereigenossenschaften nach dem preußischen Fischereigesetz vom 11. Mai 1916, deren Satzungen der Genehmigung des Regierungspräsidenten bedürfen.[57]) Ist bei ihnen die Genossenschaftsbildung ordnungsmäßig beschlossen, so hat der Regierungspräsident lediglich zu prüfen, ob die Gründungsverhandlungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, und ob die Satzung nicht gegen zwingende Vorschriften des Gesetzes verstößt. Ergibt die Prüfung keine Bedenken, so hat er die Satzung zu genehmigen, andernfalls muß er die Beseitigung der vorgefundenen Mängel durch die Genossenschaft veranlassen.[58]) Eine Genehmigung ist in diesem Falle erst möglich, wenn die Beseitigung der Anstände erfolgt ist.[59])

Aus dem Wortlaut des § 1 der Verordnung vom 18. September 1920, sowie aus den zum Vergleich herangezogenen Grundsätzen für die Bildung anderer Verbände ergibt sich somit:

1. Die Studentenschaft, die sich eine den Vorschriften der Staatsministerialverordnung entsprechende Satzung gegeben und einen ordnungsmäßigen Antrag auf staatliche Anerkennung gestellt hat, muß vom zuständigen Minister durch Genehmigung der Satzung staatlich anerkannt werden. Die Genehmigung kann nicht aus Zweckmäßigkeitserwägungen, sondern nur wegen Verstoßes gegen staatliche Gesetze oder das Studentenrecht versagt werden. Die Verweigerung der staatlichen Anerkennung für einzelne Studentenschaften, die in der jahrelangen Untätigkeit der zuständigen Ministerien auf den ordnungsmäßig gestellten Antrag der Studentenschaften zu erblicken ist, ist unzulässig.[60])

2. Ebenso ist die selbständige Abänderung der eingereichten Satzung durch den zuständigen Minister wie die nur „teilweise Genehmigung" von Satzungen einzelner Studentenschaften unstatthaft.[61]) Denn durch die als Suspendierung bezeichnete Streichung einzelner Satzungsbestimmungen hätte das Ministerium der Studentenschaft gegen ihren Willen sogar solche Satzungen zudiktieren können, bei deren Geltung die Studentenschaft selbst niemals den Antrag auf staatliche Anerkennung gestellt hätte, weil sie unter diesen aufgezwungenen Satzungsbestimmungen die Erfüllung ihrer Aufgaben hätte für unmöglich erachten müssen. Dennoch ist die teilweise Genehmigung nicht als eine Verweigerung der Genehmigung der eingereichten Satzung anzusehen, mit der Folge, daß eine wirksame staatliche Anerkennung dieser Studentenschaften niemals aus-

---

56) Dies ergibt sich vor allem aus § 100 d, Abs. 3 der Gew.O., nach dem eine Abänderung des Statuts von Amts wegen nur bei Zwangsinnungen und unter ganz bestimmten Voraussetzungen erfolgen kann. Im übrigen können die Zwangsinnungen deswegen nicht zum Vergleich herangezogen werden, weil bei ihnen nach der ausdrücklichen Ermächtigung des § 100 d Abs. 2 Gew.O. das Statut von der höheren Verwaltungsbehörde selbst erlassen werden kann.

57) § 270 Abs. 3 Wassergesetz, § 80 Abs. 5 Fischereigesetz.

58) Holtz-Kreutz, § 270, Anm. 1.

59) Die Zwangsgenossenschaften können zum Vergleich nicht herangezogen werden, weil ihre Satzung vom Regierungspräsidenten zu erlassen, nicht nur zu genehmigen sind. § 270 Abs. 3 Wassergesetz, § 80 Abs. 5 Fischereigesetz.

60) Bauer, S. 3.

61) Conti, S. 29 f.; Seidel, S. 61 f.; Nachrichtenblatt 9. Jahr, Folge 3 vom 25. 1. 1928 Nr. 503.

gesprochen wäre.[62]) Denn der Minister verstieß mit der nur teilweisen Genehmigung zwar materiell gegen Wortlaut und Sinn des Studentenrechts. Formell aber handelte er nur einer Verwaltungsverordnung des Staatsministeriums zuwider, wodurch die Wirksamkeit der von ihm getroffenen Genehmigungsverfügung an sich nicht berührt wurde.[63])

Die Staatsministerialverordnung enthält eine Reihe von Bestimmungen, die auch ohne ausdrückliche Wiederholung in den Satzungen der einzelnen Studentenschaften als deren Inhalt zu gelten haben. Da der einzelne Ressortminister diese Bestimmungen nicht außer Kraft zu setzen vermag,[64]) bilden sie einen Bestandteil auch derjenigen Studentenschaftssatzungen, in denen gleichlautende Vorschriften vom Ressortminister suspendiert sind; denn bei Widerspruch zweier Verwaltungsanordnungen gilt die der übergeordneten Dienststelle, hier also die des Staatsministeriums.

Solche trotz ihrer Suspension in Geltung befindlichen Satzungsbestimmungen sind vor allem die mit § 2 d der Verordnung übereinstimmenden Sätze sowie die Vorschriften über die Zuziehung von Ausländern und über das Koalitionsrecht.

Schließlich ist auch der mit der teilweisen Genehmigung der Studentenschaftssatzungen verbundene „Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs" der staatlichen Anerkennung rechtlich unzulässig. Dies ergibt sich einmal daraus, daß eine derartige Möglichkeit in der Staatsministerialverordnung nicht vorgesehen ist. Andererseits folgt aus § 14 a.VO., daß der Vorbehalt des Widerrufs mit dem Zweck der Staatsministerialverordnung nicht in Einklang zu bringen ist.

Nach § 14 Abs. 2 a.VO. kann der Minister bei fortdauernder Weigerung der Studentenschaft, sich seiner Entscheidung zu fügen, den Vorstand auf die Dauer eines Semesters suspendieren. Weitergehende Rechte, wie etwa das der Auflösung der Studentenschaft, stehen dem Minister dagegen nicht zu.[65]) Falls man es jedoch für zulässig halten wollte, daß sich der Minister bei der Genehmigung der Satzung den jederzeitigen Widerruf der staatlichen Anerkennung vorbehält, so würde man ihm damit die Möglichkeit geben, bei fortdauernder Opposition die Studentenschaft entgegen den Bestimmungen in § 14 Abs. 2 a.VO. durch den Widerruf der staatlichen Anerkennung doch aufzulösen. Das aber würde gegen die Staatsministerialverordnung verstoßen.[66]) Der vom preußischen

62) Zu diesem Ergebnis gelangen Conti, S. 30, und Seidel, S. 62.

63) Unten S. 69 ff.

64) Auch die in § 16 der Verordnung dem zuständigen Minister erteilte Ermächtigung, allgemeine Richtlinien zur Ausführung der Verordnung zu erlassen, enthält keine Rechtsgrundlage hierfür, da sich die Ausführungsbestimmungen naturgemäß im Rahmen der Verordnung halten müssen, diese aber nicht abändern dürfen.

65) In dem ersten Entwurfe des Ministeriums (Nachrichtenblatt 1. Jahr, Folge 6 v. 22. 4. 1920, Nr. 1) war in den §§ 15 und 16 die Möglichkeit einer zeitweiligen Auflösung der Studentenschaft vorgesehen. Auf Bitten des Dresdner Studententages (Denkschrift S. 5 f.) ist diese Bestimmung in die endgültige Fassung der Verordnung nicht aufgenommen worden (vgl. Irmer-Benecke, S. 123).

66) Diese Auffassung wird auch dadurch bestätigt, daß bei den oben S. 12 ff. zum Vergleich herangezogenen Verbänden ein Widerruf der staatlichen Genehmigung nicht möglich ist. So ist z. B. der Regierungspräsident nach der Genehmigung der Satzung einer Wassergenossenschaft oder Fischereigenossenschaft nicht mehr in der Lage, diese zu widerrufen, da die Genossenschaft mit der Genehmigung bereits zur Entstehung gelangt ist und eine Auflösung nur nach den in § 278 des Wassergesetzes bezw. § 84 des Fischereigesetzes festgelegten Vorschriften erfolgen kann. (Holtz-Kreutz § 270, Anm. 4; Schlegelberger in von Brauchitsch, Bd. III zu § 84.) Das Gleiche gilt für die freien Innungen, auch bei ihnen ist nicht der Widerruf der Genehmigung, sondern nur die Schließung der Innung durch ein besonderes, in § 97 Gew.O. festgelegtes, mit Rechtsmitteln ausgestattetes Verfahren möglich. (Von Landmann, § 84, Anm. 2.)

Kultusministerium einzelnen Studentenschaften gegenüber erfolgte Vorbehalt eines Widerrufs der staatlichen Anerkennung ist also wirkungslos.[67])

Abschnitt 2. Die Mitgliedschaft.

Nach § 1 Abs. 1 des Studentenrechts bilden die vollimmatrikulierten Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit einer Hochschule die Studentenschaft. Nach § 1 Abs. 2 a.VO. kann daneben aber noch die Satzung der Studentenschaft bestimmen, „ob, in welchem Umfange und zu welchen Bedingungen vollimmatrikulierte Ausländer an der Studentenschaft oder ihren Einrichtungen teilnehmen dürfen".

Wie bereits erwähnt, spielte bei der Gründung der Einzelstudentenschaften wie des Gesamtverbandes, der Deutschen Studentenschaft, der neubelebte Volkstumsgedanke eine ausschlaggebende Rolle. Daher wurde damals die Fähigkeit zur Mitgliedschaft nicht von der Staatsangehörigkeit, sondern allein von der Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum abhängig gemacht. Die erste Verfassung der Deutschen Studentenschaft von 1919[68]) bestimmte infolgedessen:

> „Die Studierenden deutscher Abstammung und Muttersprache der Hochschulen des deutschen Sprachgebietes bilden die Deutsche Studentenschaft."

Auf Seiten der Studentenschaft bestand der Wunsch, diesen Gedanken auch im Studentenrecht festzulegen. Das Ministerium hatte gegen eine solche Regelung aber erhebliche Bedenken mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Versailler Diktats, das es durch die Verordnung nicht verletzen wollte.[69]) Außerdem wurde bereits damals der Begriff „deutsche Abstammung und Muttersprache" vielfach in dem heute nach dem Beispiel der auslanddeutschen Studentenschaften allgemein üblich gewordenen Sinne der rassenmäßigen Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum ausgelegt. Das Ministerium und die Mehrheit der Studentenschaft vertraten die Auffassung, daß eine Beschränkung des Mitgliederkreises auf die nach d i e s e r Begriffsbestimmung „deutschen Studenten" für die Reichsangehörigen nicht möglich sei. Infolgedessen wurde bei der endgültigen Formulierung der Verordnung bezügl des Mitgliederkreises einmal für die reichsdeutschen Studenten das „Staatsbürgerprinzip" festgelegt, andererseits der Studentenschaft freigestellt, ihre Wünsche auf Zuziehung der Auslanddeutschen durch entsprechende Satzungsbestimmungen selbst zu regeln.[70])

Diesen Bestimmungen des Studentenrechts entsprechend, schreibt die Würzburger Verfassung der Deutschen Studentenschaft von 1922[71]) nunmehr in Stück 2 vor:

---

67) Dies ergibt sich auch aus den §§ 189, 190 II 6 ALR. Unten S. 81.

68) Abgedruckt bei Volkmann, S. 179 ff.

69) Becker, S. 2; Irmer-Benecke, S. 95 f. Diese Befürchtung des Ministeriums war aber insofern ganz unbegründet, als sich die Bestimmungen über die Gleichstellung der Staatsangehörigen der Feindbundmächte mit anderen Ausländern bezw. den Reichsangehörigen nur in den Art. 276, 277 im Teil X (Wirtschaftliche Bestimmungen) des Versailler Diktats finden, also nur auf Handelsbeziehungen anwendbar sind.

70) Auf diese Weise kam das Staatsministerium auch nicht in die Gefahr, durch den Wortlaut seiner Verordnung das Friedensdiktat zu verletzen.

71) Abgedruckt bei Volkmann, S. 287 ff.

„Die reichsdeutschen Studentenschaften müssen die Mitgliedschaft mindestens allen vollimmatrikulierten Studierenden deutscher Reichsangehörigkeit und solchen deutscher Abstammung und Muttersprache gewähren."

Durch § 1 Abs. 1 a.VO. wird die zwangsmäßige Zugehörigkeit aller reichsdeutschen vollimmatrikulierten Studierenden[72]) zur Studentenschaft festgelegt. Es ist nicht in das Belieben des einzelnen Studenten gestellt, ob er der Studentenschaft beitreten und damit die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes übernehmen will; durch die Immatrikulation wird er ohne Rücksicht auf irgendwelche entgegenstehenden Wünsche ohne weiteres Mitglied der Studentenschaft. Andererseits ist auch die Studentenschaft selbst an die Zwangsmitgliedschaft gebunden. Sie kann einzelne Mitglieder, solange die Voraussetzungen der Mitgliedschaft vorliegen, nicht wegen Verstoßes gegen die Interessen der Gesamtheit oder wegen Unwürdigkeit ausschließen [73]) Das ist besonders von Bedeutung für das in den Entwürfen für eine allgemeinstudentische Ehrenordnung vorgesehene „Ehrenzuchtverfahren", das ein disziplinarisches Vorgehen gegen — die Ehre und Würde der Studentenschaft verletzende — Kommilitonen ermöglichen sollte. Da durch die Zwangsmitgliedschaft die Möglichkeit für einen Ausschluß aus der Studentenschaft oder die Entziehung der Mitgliedschaftsrechte hinfällig geworden war, hat die Studentenschaft von dem selbständigen Ehrenzuchtverfahren auf dem Bonner Studententag 1926 Abstand genommen und sich darauf beschränkt, eine stärkere Beteiligung der Studentenschaft an dem Disziplinarverfahren der Hochschule zu fordern.[74])

Bezüglich der Zuziehung von Ausländern war die Praxis der einzelnen Studentenschaften nicht einheitlich; allerdings beschränkte sich in allen Fällen der Kreis der zugezogenen Ausländer auf die Auslanddeutschen.

Nach der vom Vorstand der Deutschen Studentenschaft empfohlenen Mustersatzung[75]) sollte die Bestimmung über den Mitgliederkreis der Studentenschaft folgende Fassung erhalten:

„Die volleingeschriebenen Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit und die nicht eingebürgerten volleingeschriebenen Studierenden deutscher Abstammung und Muttersprache der Hochschule . . . . bilden die . . . . Studentenschaft."

Diese Formulierung ist von dem größten Teil der Einzelstudentenschaften aufgenommen worden. Daneben findet sich aber auch in den Satzungen einzelner Studentenschaften — z. T. mit geringen Abweichungen — die sogen. „Honnefer Formel"[76]) für den Mitgliederkreis:[77])

„1. Die Mitgliedschaft zur Studentenschaft besitzen die Studierenden deutscher Reichsangehörigkeit.

72) Hörer und Gastteilnehmer gehören nicht zur Studentenschaft. Holtz, S. 69.
73) Holtz, S. 69.
74) Bericht 1926, S. 126.
75) Abgedruckt bei Irmer-Benecke, S. 131 ff.
76) Im Anschluß an die auf einer Tagung in Honnef a. Rh. beschlossene, aber nicht rechtswirksam gewordene „Rheinische Verfassung" benannt. Die „Rheinische Verfassung" ist abgedruckt bei Volkmann, S. 277 ff
77) Z. B. Studentenschaft der Universität Halle.

2. Auf Antrag muß die Mitgliedschaft zuerkannt werden:

a) den Studierenden, die vor dem 11. November 1918 die deutsche Reichsangehörigkeit besaßen;

b) den Studierenden deutsch-österreichischer Staatsangehörigkeit;

c) den auslanddeutschen Studierenden, sofern sie vom Rektor als Auslanddeutsche anerkannt sind. Entscheidend ist das nationalkulturelle Prinzip."

Schließlich ist in einzelnen Studentenschaften lediglich der Vorstand durch die Satzung ermächtigt worden, volleingeschriebenen Reichsausländern die Mitgliedschaftsrechte zu verleihen.[78])

Die Rechtsstellung der Auslanddeutschen in der Studentenschaft ist infolge dieser voneinander abweichenden Bestimmungen nicht einheitlich.

In denjenigen Studentenschaften, die in ihren Satzungen die vom Vorstand der Deutschen Studentenschaft vorgeschlagene Formulierung übernommen haben, stehen die auslanddeutschen ihren reichsdeutschen Kommilitonen gleich. Auch sie sind Zwangsmitglieder der Studentenschaft mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Pflichten und Rechten. Denn die Rechtsgrundlage der Zwangsmitgliedschaft bildet die vom Minister genehmigte Satzung der Studentenschaft, die in gleicher Weise die Studenten deutscher Staatsangehörigkeit wie die nichteingebürgerten Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache erfaßt. Die ausländische Staatsangehörigkeit bildet keinen Hinderungsgrund für die Zwangsmitgliedschaft, denn mit der Immatrikulation an einer preußischen Hochschule werden die Ausländer ja auch anderen inländischen Rechtsnormen, z. B. den Vorschriften über die akademische Disziplin, über die Aufnahme und den Abgang von der Hochschule usw.[79]) unterworfen.

Ist den Auslanddeutschen dagegen nur auf Antrag die Mitgliedschaft zu verleihen, wie es in der Honnefer Formel vorgesehen ist, so kann von einer Zwangsmitgliedschaft nicht mehr die Rede sein. Es besteht dann lediglich ein in der Studentenschaftssatzung festgelegter Aufnahmezwang für die in der Satzung näher bezeichneten auslanddeutschen Studenten. Die Zugehörigkeit zur Studentenschaft ist aber allein vom Willen des einzelnen Auslanddeutschen abhängig; ebenso wie ihm der Beitritt freigestellt ist, kann er auch jederzeit wieder aus der Studentenschaft ausscheiden.[80]) Für die Dauer der Mitgliedschaft stehen die Auslanddeutschen aber in jeder anderen Hinsicht den Zwangsmitgliedern gleich.

Dieselbe Stellung haben die Auslanddeutschen in den Fällen, in denen ihnen der Vorstand der Studentenschaft die Mitgliedschaft verleihen kann. Allerdings besteht hier kein Aufnahmezwang für die Studentenschaft. Die Verleihung der Mitgliedsrechte ist vielmehr in das freie Ermessen des Vorstandes gelegt, wobei aber zu berücksichtigen ist, daß nach Stück 2 der Verfassung der Deutschen Studentenschaft, die für die Einzelstudentenschaften und ihre Organe verbindlich ist, die Mitgliedschaft „mindestens allen vollimmatrikulierten Studierenden deutscher Abstammung und Muttersprache" zu gewähren ist[81])

78) Z. B. Studentenschaften der Universität Breslau und der Technischen Hochschule Berlin.

79) Vgl. das preußische Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten vom 29. Mai 1879 (G.S. S. 389).

80) a. A. Seidel, S. 21, der die Auffassung vertritt, daß in dem Antrag auf Aufnahme in die Studentenschaft ein Verzicht auf das Austrittsrecht vor der Exmatrikulation liege.

81) Oben S. 16.

In der Praxis hat die Frage sehr große Bedeutung gehabt, ob die Studentenschaft den Kreis der von ihr zur Mitgliedschaft zuzulassenden Ausländer völlig frei bestimmen kann oder ob ihr die Staatsministerialverordnung hierbei die Innehaltung bestimmter Richtlinien vorschreibt. Wie bereits erwähnt, wurde der Begriff „deutsche Abstammung und Muttersprache" in der Deutschen Studentenschaft etwa seit 1922 nur noch im Sinne der auslanddeutschen Studentenschaften, d. h. im Sinne einer rassenmäßigen Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum aufgefaßt.[82]) Demzufolge nahmen diejenigen Studentenschaften, die nach ihrer Satzung außer den reichsdeutschen die nicht eingebürgerten Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache als Mitglieder umfaßten, fremdvölkische Ausländer auch dann nicht auf, wenn sie die deutsche Sprache beherrschten und sich zum Deutschtum bekannten. Hiergegen wandten sich in erster Linie die politisch linksstehenden Kreise der Studentenschaft, die später auch ihre Parteifreunde in den Parlamenten der deutschen Hochschulländer zu einem Vorgehen gegen diese Praxis der Studentenschaften veranlaßten.

Bei der Kritik, die in dieser Hinsicht an der Haltung der Studentenschaft geübt wurde, ist häufig behauptet worden, daß die Studentenschaft mit der Beschränkung ihres Mitgliederkreises auf die volksdeutschen Ausländer „gegen Geist und Wortlaut" der Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920 verstoßen habe.[83])

Diese Auffassung ist jedoch rechtsirrig. Nach dem Wortlaut der Staatsministerialverordnung kann die Satzung der Studentenschaft bestimmen, „ob, in welchem Umfange und zu welchen Bedingungen" Ausländer an der Studentenschaft teilnehmen dürfen. Darin liegt die Ermächtigung der Studentenschaft, die Frage der Zuziehung von Ausländern völlig selbständig nach eigenem Ermessen zu entscheiden, und der Verzicht des Ministeriums, auf die Regelung dieser Frage einen bestimmten Einfluß zu nehmen. Wie schon hervorgehoben, wählte das Ministerium den in der Verordnung festgelegten Weg für die Zuziehung der Auslanddeutschen in erster Linie, um nicht selbst in einen Konflikt mit den Feindbundmächten wegen einer Verletzung des Versailler Diktats zu gelangen. Das Ministerium wollte auf Beschwerden, die von feindlicher Seite etwa erhoben werden würden, erwidern können: Für die Praxis der einzelnen Studentenschaften kann das Ministerium nicht verantwortlich gemacht werden, da es auf sie irgend einen Einfluß nicht auszuüben vermag. Dies war der Zweck, der nach der Absicht des Ministeriums mit der Formulierung des § 1 Abs. 2 a.VO. erreicht werden sollte.[84]) Daraus ergibt sich, daß der Studentenschaft durch diese Vorschrift das Recht zuerkannt worden ist, über die Zuziehung von Auslanddeutschen völlig frei und unabhängig zu entscheiden.

82) Oben S. 15.

83) Dies geschah vor allem in der „Weihnachtsbotschaft" des preußischen Kultusministers an die preußischen Studentenschaften vom 24. Dezember 1926 (Nachrichtenblatt 8. Jahr, Folge 5 v. 20. 1. 27, Nr. 204). Vgl. unten S. 78 f.

84) Vgl. den Kommentar von Irmer-Benecke, S. 95 f., der deshalb besondere Bedeutung hat, weil Irmer als Sachbearbeiter des Ministeriums und Benecke als damaliger Vorsitzender der Deutschen Studentenschaft in engster Zusammenarbeit die Staatsministerialverordnung selbst geschaffen haben.

Andererseits legte bei den Verhandlungen über den Inhalt des Studentenrechts die Studentenschaft entscheidenden Wert darauf, daß sie nicht gezwungen würde, irgendwelche Ausländer an der Studentenschaft teilnehmen zu lassen, an denen ihr nicht nur nichts lag, sondern denen sie vielleicht sogar feindlich gegenüberstand.[85]) Diesen Wünschen der Studentenschaft wollte das Ministerium entgegenkommen. Irmer-Benecke bemerken daher zutreffend, daß die Fassung der Verordnung sowohl der Ansicht des Ministeriums wie der der Studentenschaft gerecht wird.[86])

Auch Volkmann kommt zu dem Ergebnis, daß die Studentenschaft nach der Verordnung in dieser Frage nicht an irgend welche Richtlinien gebunden ist. Er betont ausdrücklich, daß „die Verordnung insbesondere den Zustand bestehen läßt, daß an den preußischen Hochschulen solche Studierende deutsch-österreichischer Staatsangehörigkeit und solche aus dem Sudetenlande, die sich zum Deutschtum bekennen, grundsätzlich den Studentenschaften der preußischen Hochschulen nicht angehören können, wenn sie nicht im Sinne der rassetheoretischen Grundlage der Göttinger Verfassung von 1920 deutscher Abstammung und Muttersprache sind".[87])

Zusammenfassend ist somit festzustellen, daß nach dem Wortlaut und den Absichten der Staatsministerialverordnung die Studentenschaft in ihrem Recht, über den Kreis der zur Mitgliedschaft zuzulassenden Ausländer nach freiem Ermessen Bestimmung zu treffen, keinerlei Einschränkungen unterliegt.[88])

Abschnitt 3. Das Koalitionsrecht.

Den Studentenschaften der einzelnen preußischen Hochschulen steht es gemäß § 1 Abs. 3 a.VO. frei, sich untereinander sowie mit den entsprechenden Organisationen der übrigen reichsdeutschen Hochschulen zu einer allgemeinen oder zu einer deutschen Studentenschaft zu vereinigen.

Diese Bestimmung hat in den Auseinandersetzungen zwischen der Studentenschaft und dem preußischen Kultusministerium in den Jahren 1926 und 1927 eine sehr große Bedeutung deswegen gehabt, weil sich die beiden streitenden Parteien über die Auslegung des Begriffes der „entsprechenden Organisationen", mit denen die Verordnung die Koalition gestattete, nicht zu einigen vermochten. Das Ministerium vertrat die Ansicht, daß die auslanddeutschen Studentenschaften. die ihren Mitgliederkreis auf die Studierenden deutscher Abstammung und Muttersprache beschränken, nicht als den preußischen staatlich anerkannten Studentenschaften „entsprechende Organisationen" angesehen werden könnten. Sie seien vielmehr nur einseitig zusammengesetzte Gruppen von auslanddeutschen Studierenden und daher nicht koalitionsfähig. Die Studentenschaft vertrat die entgegengesetzte Auffassung und machte dabei geltend, daß die auslanddeutschen Studentenschaften mit ihrem volksdeutschen Aufbau von 1919 an Mitglieder der Deutschen Studentenschaft gewesen seien; mit Rücksicht auf das Bestehen und

85) Denkschrift S. 1.
86) Irmer-Benecke, S. 96.
87) Volkmann, S. 81.
88) Ebenso Bornhak, S. 1 ff.; Das Studentenrecht, S. 8 f.; Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 5 v. 20. 1. 27 Nr. 197.

die Erhaltung des Gesamtverbandes sei die Koalitionsbestimmung aber überhaupt nur in das Studentenrecht aufgenommen worden.

Es kann sicher nicht als zutreffend erachtet werden, daß für die Zugehörigkeit eines studentischen Zusammenschlusses zu den in § 1 Abs. 3 der Verordnung genannten „entsprechenden Organisationen“ allein die Frage des Mitgliederkreises entscheidend sein soll; denn diese Frage ist nicht einmal in den preußischen Studentenschaften einheitlich geregelt worden. Vielmehr muß es darauf ankommen, ob die Verbände, mit denen ein Zusammenschluß erfolgen soll, in ihrer ganzen Erscheinung, d. h. in erster Linie in ihrer Zielsetzung und in ihrer Organisation mit den Grundzügen der preußischen Studentenschaften übereinstimmen. Die Frage des Mitgliederkreises, die politisch sehr stark in den Vordergrund gerückt worden ist, spielt in rechtlicher Beziehung dabei nur eine untergeordnete Rolle, da der zahlenmäßig wesentlichste Teil der Studierenden von dem nur eine Minderheit betreffenden Streit garnicht berührt wird.

Es wird also von Bedeutung sein, ob die auslanddeutschen Studentenschaften die gleichen oder ähnliche Zwecke verfolgen, wie sie in § 2 der preußischen Verordnung aufgezählt sind — vor allem die Vertretung der Gesamtheit der Studierenden und die Wahrnehmung der studentischen Selbstverwaltung —, und ob der Aufbau ihrer Organisation den in § 3 a.VO. festgelegten parlamentarisch-demokratischen Grundsätzen entspricht. Sind diese Vorbedingungen erfüllt, so sind die auslanddeutschen Studentenschaften nach § 1 Abs. 3 a.VO. koalitionsfähig.

Die auslanddeutschen Studentenschaften in Danzig, Deutsch-Österreich und Sudetendeutschland, auf deren Rechtsstellung im einzelnen noch einzugehen ist, verfolgen die gleichen Ziele studentischer Selbstverwaltung (z. B. auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Selbsthilfe, der Leibesübungen, der Deutschtumsarbeit usw.), wie sie den preußischen Studentenschaften zugewiesen sind.[89]) Nach Stück 2 Abs. 3 der Satzung der Deutschen Studentenschaft[90]) sollen ferner die zur Vertretung der Einzelstudentenschaften berufenen Organe aus allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlen hervorgehen. Durch diese Bestimmung, die auch für die auslanddeutschen Studentenschaften gilt, ist auch in den Fragen der Organisation die Übereinstimmung der auslanddeutschen mit den preußischen Studentenschaften gewährleistet. Sie ist auch in der Praxis durchgeführt. Daraus ergibt sich, daß die auslanddeutschen Studentenschaften in Zielsetzung und Aufbau den preußischen Studentenschaften durchaus angeglichen sind und infolgedessen trotz der Abweichung im Mitgliederkreis als den preußischen Studentenschaften entsprechende Organisationen angesehen werden müssen.

Demgemäß ist auch anfänglich seitens der zuständigen preußischen Instanzen nie ein Bedenken gegen die Koalition der preußischen mit den volks-

---

89) Praktisch ergibt sich dies auch aus den für alle, also auch die auslandsdeutschen Studentenschaften verbindlichen Beschlüssen der deutschen Studententage, die diese Arbeitsgebiete betreffen (vgl. Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 1 v. 15. 9. 26 Nr. 1 ff.; 8. Jahr, Folge 9 vom 20. 8. 27 Nr. 395; 10. Jahr, Folge 1 vom 15. 9 28 Nr. 1 ff.; 10. Jahr, Folge 11/12 vom Anfang 8. 29 Nr. 122 ff.). Die auslanddeutschen Studentenschaften haben in ihren Satzungen auch übereinstimmend als besondere Aufgabe die Vertretung der Gesamtheit der Studierenden deutscher Volkszugehörigkeit ihrer Hochschule festgelegt.

90) In der auf dem Danziger Studententag 1928 beschlossenen Fassung (Nachrichtenblatt 10. Jahr, Folge 1 v. 15. 9. 28 Nr. 1).

deutsch aufgebauten auslanddeutschen Studentenschaften geltend gemacht worden; im Gegenteil sollte die vom Ministerium für das Koalitionsrecht gewählte Formulierung - „entsprechende Organisationen" — gerade den in der Deutschen Studentenschaft vollzogenen Zusammenschluß der reichsdeutschen mit den auslanddeutschen Studentenschaften decken.

Dies ergibt sich vor allem aus den Ausführungen der Sachbearbeiter Irmer-Benecke in ihrem Kommentar zu Abs. 3 des § 1 der Verordnung:[91])

> „Längst bevor die Verordnung erschien, haben sich die Studentenschaften der reichs- und auslanddeutschen Hochschulen zu der Deutschen Studentenschaft zusammengeschlossen.
>
> Die Studentenschaft befürchtete, daß dieser Zusammenschluß durch den Wortlaut des ersten Entwurfs gefährdet wäre, weil die Worte „der übrigen deutschen Hochschulen" leicht als „der übrigen reichsdeutschen Hochschulen" ausgelegt werden könnten.
>
> Es ist jedoch nach verschiedenen mündlichen und schriftlichen Erklärungen der Regierung diese Befürchtung als grundlos erkannt. Seit August 1919 hat die Regierung die „Deutsche Studentenschaft" als einzige Vertretung aller deutschen Studenten des Reiches und Deutsch-Österreichs de facto anerkannt und mit ihr verhandelt".[92])

Noch klarer kommt die Anerkennung der auslanddeutschen Studentenschaften als „entsprechende Organisationen" im Sinne des § 1 Abs. 3 a.VO. durch Ausführungen Beneckes in dem ersten Jahresbericht der Deutschen Studentenschaft[93]) zum Ausdruck:

> „Gewiß sind in Österreich und den Sudetenländern die Verhältnisse anders als im Reich. Aber wie wir Reichsdeutsche den Österreichern ohne weiteres zugestanden, daß bei ihnen das Staatsbürgerprinzip — wie es übrigens das Studentenrecht vorsieht — nicht zu gelten hat, müssen wir schon die Bitte aussprechen, reichsdeutsche Zustände nicht mit österreichischen Augen anzusehen".[94])

Auch Volkmann, der sich durchaus als Gegner des volksdeutschen Aufbaus der auslanddeutschen Studentenschaften bekennt, schreibt über das Koalitionsrecht der preußischen Studentenschaften:[95])

> „Sie (die Verordnung) vermeidet in ihrer Fassung eine authentische Interpretation des Wortes „entsprechend" und schließt damit eine Koalition lediglich mit den deutsch-arischen Studentenausschüssen in Deutsch-Österreich und dem Sudetenlande nicht ausdrücklich aus."

---

91) Irmer-Benecke, S. 96.

92) Das Fehlen Danzigs und Sudetendeutschlands in dieser Bemerkung erklärt sich wohl daraus, daß damals, kurze Zeit nach Inkrafttreten der Friedensdiktate, Danzig noch als zum Reich und Sudetendeutschland noch als zu Deutsch-Österreich gehörig betrachtet wurde.

93) Benecke in „Das erste Jahr", S. 23 ff.

94) Benecke a. a. O. S. 35. Diese amtlichen Ausführungen des damaligen Vorsitzers der Deutschen Studentenschaft sind deshalb so bedeutungsvoll, weil Benecke später als Beamter im preußischen Kultusministerium im politischen Kampf auf die Seite des Ministeriums trat und seine früheren Ansichten preisgab. Vgl. Benecke, Verfassungskampf, S. 3 ff.

95) Volkmann, S. 81.

Der Zusammenschluß der staatlich anerkannten preußischen Studentenschaften mit den übrigen reichsdeutschen und den volksdeutsch aufgebauten auslanddeutschen Studentenschaften war demzufolge nach § 1 Abs. 3. a.VO. statthaft.[96])

Abschnitt 4. Die Zwecke der Studentenschaft.

Die Zwecke, zu deren Erreichung der Zusammenschluß der Studenten einer Hochschule zu einer Studentenschaft erfolgt, sind in § 2 der Verordnung aufgezählt.

1. Als erster wird „die Vertretung der Gesamtheit der Studierenden" genannt. Mit dieser Bestimmung wird die Studentenschaft zu einer Standesvertretung der Studierenden erhoben, wie sie ähnlich in der Entwicklung der letzten Jahrzehnte, vor allem in der Nachkriegszeit, auf zahlreichen anderen Gebieten des wirtschaftlichen und ständischen Lebens geschaffen worden sind. Erinnert sei hier an die Industrie- und Handelskammern, die Landwirtschafts- sowie die Handwerkskammern, die Innungen, Beamtenvertretungen, Betriebsräte und Heereskammern. Ihnen allen ist neben zahlreichen Sonderaufgaben, die durch die Eigenart des einzelnen Standes und seine Stellung im Volksganzen bedingt sind, die Wahrnehmung der Gesamtinteressen ihrer Standesangehörigen zugewiesen. So sagt z. B. § 103 Gew.O.: „Zur Vertretung der Interessen des Handwerks sind Handwerkskammern zu errichten". Ebenso haben die Industrie- und Handelskammern „die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirks wahrzunehmen".[97]) [98])

Die Studentenschaft ist durch die Staatsministerialverordnung in die Reihe all dieser Standesorganisationen eingegliedert worden.

Wichtig ist, daß die Studentenschaft infolge ihrer Verpflichtung zur Wahrnehmung der Interessen der Gesamtheit der Studierenden bei ihren Äußerungen gegenüber den Hochschul- und sonstigen Behörden bereits in sich einen Ausgleich der verschiedenen studentischen Gruppen und Richtungen zu suchen und zum Ausdruck zu bringen hat.[99]) Die Durchführung dieser Aufgabe wird der Studentenschaft dadurch erleichtert, daß neben der Vertreterversammlung (der Kammer) auch der in erster Linie zur Geschäftsführung berufene Vorstand gemäß § 3 b a. VO. nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden muß, also nicht, wie sonst im parlamentarischen System üblich, nur von der Mehrheit berufen wird. Diese Vorschrift zwingt auch die weltanschaulich und hochschul-

96) Ebenso Conti, S. 19; Seidel, S. 65. a. A. Benecke, Verfassungskampf, S. 3 ff.

97) § 1 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern in der Fassung v. 1. 4. 1924 (G. S. S. 194).

98) Ähnlich ferner § 2 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern v. 30. 6. 1894 (G. S. S. 126); im Betriebsrätegesetz § 66 ff. sind die Funktionen der Betriebsvertretung zwar einzeln, aber doch so umfassend aufgezählt, daß Flatow zusammenfassend mit Recht feststellen kann: „Der Betriebsvertretung liegt die Gesamtinteressenvertretung der Belegschaft ob". (Betriebsrätegesetz Vorbem. vor § 66 1 1.) Vgl. auch Anschütz, Reichsverfassung, Art. 165, Anm. 2, 6. — Die nähere Regelung für die nach § 10 des Reichswehrgesetzes v. 23. 3. 21 (Reichsgesetzblatt, S. 329) zu bildenden Heeres- und Marinekammern steht noch aus. Dagegen weist § 3 der preußischen Staatsministerialverordnung v. 24. 3. 1919 (J. Min.Bl. 1919, S. 199) über die Bildung von Beamtenvertretungen den Beamtenausschüssen die Aufgabe zu, „als Vertrauensorgan der Beamten, deren Interessen . . . . bei dem Vorstand der Behörde zu vertreten". Vgl. Brand in v. Brauchitsch VII, S. 351.

99) Seidel, S. 23. Vgl. hierzu für die Industrie- und Handelskammern Klug in v. Brauchitsch IV, § 1, Anm. 4.

politisch verschieden eingestellten Gruppen zur ständigen Zusammenarbeit, wodurch eine wirklich den Interessen der Gesamtheit dienende Führung der Geschäfte gewährleistet wird.

Zweifelhaft erscheint, ob mit der Formulierung „Vertretung der Gesamtheit der Studierenden" nur die Gesamtheit der in der Studentenschaft zusammengeschlossenen oder der an der Hochschule immatrikulierten Studenten gemeint ist, m. a. W., ob der Studentenschaft auch das Vertretungsrecht für diejenigen Ausländer zusteht, die nach den Bestimmungen der Satzung nicht Mitglieder der Studentenschaft sind.

Die Studentenschaft scheint ursprünglich der Auffassung gewesen zu sein, daß die nichtdeutschen Ausländer durch die Studentenschaft nicht zu vertreten sind. Denn in der dem Ministerium nach dem Dresdner Studententag eingereichten Denkschrift zu dem Entwurfe des Studentenrechts heißt es:

> „Diese (nichtdeutschen) Ausländer könnten zu einem Ausländerausschuß wählen, der zu den Sitzungen des Allgemeinen Studentenausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden könnte".[100])

Die Schaffung derartiger besonderer Ausländerausschüsse als amtlicher Vertretungen der nicht zur Studentenschaft gehörenden Ausländer ist aber in der endgültigen Fassung des Studentenrechts nicht vorgesehen. Das führt zu dem Schluß, daß der Studentenschaft auch die Vertretung der nichtdeutschen Ausländer zusteht. Dafür spricht auch, daß in zahlreichen Fällen die Gesamtheit der an der Hochschule eingeschriebenen Studenten — sei es gegenüber der Hochschule, sei es gegenüber der Öffentlichkeit — vertreten werden muß: Es ist nicht angängig, daß in solchen Fällen neben das zuständige Organ der Studentenschaft noch irgend eine Ausländervertretung tritt. An deutschen Hochschulen muß vielmehr das Recht, die Interessen aller Studenten wahrzunehmen, ausschließlich der Organisation der deutschen Studenten vorbehalten bleiben.[101])

Dagegen steht es natürlich den ausländischen Studierenden frei, sich in privaten Vereinigungen zusammenzuschließen und durch diese auch Wünsche und Anregungen an die Instanzen der Hochschule gelangen zu lassen. Ein amtliches Vertretungsrecht steht solchen Zusammenschlüssen, die die Hochschule als Verhandlungspartner nicht anzuerkennen braucht, jedoch nicht zu.

2. Als zweites Aufgabengebiet der Studentenschaft nennt die Staatsministerialverordnung „die Wahrnehmung der studentischen Selbstverwaltung, vor allem auf dem Gebiete allgemeiner sozialer Fürsorge für die Studentenschaft".

Den Begriff der studentischen Selbstverwaltung im einzelnen festzulegen erscheint schwierig. Um ihn zu erläutern, muß noch einmal kurz auf seine Entstehung zurückgegangen werden.[102]) In der Vorkriegszeit hatte sich in der Studentenschaft neben manchen anderen Verfallserscheinungen ein weitgehender Mangel an Gemeinsinn gezeigt; die Zerrissenheit des deutschen Studententums in zahlreiche sich heftig befehdende Gruppen und Verbände war das äußere

100) Denkschrift, S. 1.
101) Ebenso Holtz, S. 68 ff.
102) Vgl. oben S. 3 ff.

Kennzeichen dieser Tatsache. Sie hatte ihren letzten Grund in der seit der Reichsgründung allmählich hervorgetretenen und schließlich immer stärker gewordenen Gleichgültigkeit des deutschen Bürgertums, das sich allgemein in kleinlicher Eigenbrödelei verlor, an den großen Fragen des politischen und völkischen Lebens. Auf diese Entwicklung führte die Gründergeneration der Studentenschaft wohl in erster Linie den Zusammenbruch von 1918 zurück. Da beim Wiederaufbau die Jugend, und auch die akademische Jugend in vorderster Linie stehen sollte, mußte eine Erneuerung der Studentenschaft an Haupt und Gliedern durchgeführt werden.[103]) Was lag da näher, als an die Ideen anzuknüpfen, die hundert Jahre früher Preußen wieder emporgebracht hatten, dessen Zusammenbruch damals auch eine Folge der Gleichgültigkeit und des fehlenden Verständnisses der breiten Schichten des Bürgertums für die Notwendigkeiten des Staatslebens war. Die Studentenschaft griff deshalb zurück auf die Gedanken des Erneuerers Preußens, des Freiherrn vom Stein. In seiner Denkschrift „Über die zweckmäßige Bildung der obersten und der Provinzial-, Finanz- und Polizeibehörden in der preußischen Monarchie" vom Juni 1807, die als Programm seiner Reformen gelten kann, hatte Stein geschrieben:

> „Ich sehe zweckmäßig gebildete Stände als ein kräftiges Mittel an, die Regierung durch die Kenntnisse und das Ansehen aller gebildeten Klassen zu verstärken, sie alle durch Überzeugung, Teilnahme und Mitwirkung bei den Nationalangelegenheiten an den Staat zu knüpfen, den Kräften der Nation eine freie Tätigkeit und eine freie Richtung auf das Gemeinnützige zu geben, sie vom müßigen, sinnlichen Genuß oder von leeren Hirngespinsten der Metaphysik, oder von Verfolgung bloß eigennütziger Zwecke abzulenken, und ein gutgebildetes Organ der öffentlichen Meinung zu erhalten, die man jetzt aus Äußerungen einzelner Männer oder einzelner Gesellschaften vergeblich zu erraten bemüht ist."[104])

Diese allgemeingültigen Sätze über die Selbstverwaltung in einer, den Sonderfall der Studentenschaft treffenden Umformung bringen in klassischen Worten das zum Ausdruck, was Zweck und Inhalt der studentischen Selbstverwaltung sein muß. „Durch Stein's Reformen wurde der lebendige Gemeinsinn, die Freude am verantwortlichen politischen Handeln wieder im deutschen Bürgertum erweckt".[105]) Ebenso sollte hundert Jahre später nach dem Willen der Frontstudenten von 1919/20 durch die Einführung der studentischen Selbstverwaltung in der akademischen Jugend das Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Allgemeinheit gestärkt und lebendig erhalten werden. In diesem Sinne ist als Zielformel der Deutschen Studentenschaft in Stück 3 der Würzburger Verfassung der Satz festgelegt worden:

> „Die Deutsche Studentenschaft hat das Ziel, an den Aufgaben der deutschen Hochschule gegenüber dem deutschen Volke mitzuarbeiten".

Für den Begriff der studentischen Selbstverwaltung ergibt sich daraus, daß er jede Tätigkeit der Studentenschaft umfaßt, die darauf abzielt, den Gemeinsinn

103) Wahrholz in „Das erste Jahr", S. 63 ff.
104) Zit. nach Meier (Ernst), S. 139 ff. Vgl. auch Stier-Somlo, Handbuch, S. 15 f.
105) v. Treitschke, S. 55.

und das politische Verantwortungsbewußtsein ihrer Mitglieder zu fördern und den einzelnen Studenten zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der Gesamtheit geeigneter zu machen.

Aus der umfassenden und allgemeinen Natur und der geschichtlichen Entwicklung der Studentenschaft ergibt sich somit das Prinzip der Allgemeinheit ihrer Aufgaben im Rahmen des akademischen Lebens, wie es z. B. den Gemeinden für die kommunale Selbstverwaltung allseitig zuerkannt wird[107]) und wie es Stier-Somlo als auch für die Selbstverwaltung der Universitäten gültig feststellt.[108])

Die Staatsministerialverordnung hebt als besonderes Gebiet der studentischen Selbstverwaltung „die allgemeine soziale Fürsorge für die Studentenschaft" hervor. Diese Aufgabe wurde der Studentenschaft keineswegs erst durch das Studentenrecht zugewiesen; sie hatte sie vielmehr von den ersten Tagen des studentischen Zusammenschlusses an als eines ihrer Hauptarbeitsgebiete betrachtet. Allerdings hat sie diese Aufgabe stets in einem besonderen, von dem üblichen Begriff der sozialen Fürsorge abweichenden Sinne, aufgefaßt.

Die wirtschaftliche Notlage der Studentenschaft war vor allem in den ersten Nachkriegs- und den Inflationsjahren außerordentlich groß; nach den im Sommer 1920 erhobenen statistischen Feststellungen blieb das der Gesamtheit der Studierenden für Lebenshaltung und Studium zur Verfügung stehende Kapital um 300 Millionen P.M. hinter dem jährlichen Existenzminimum zurück.[109]) Diesen Fehlbetrag nur durch Forderungen an staatliche oder kommunale Stellen aufzubringen, lehnte die Studentenschaft mit Rücksicht auf die allgemeine Not im deutschen Lande und die außerordentlich hohe finanzielle Belastung des Staates ab.

„Andere Wege müssen gesucht und gefunden werden. Für den Akademiker kommt in erster Linie die positive S e l b s t h i l f e in Frage", hieß es auf dem Göttinger Studententage.[110]) Diese Selbsthilfearbeit für das wirtschaftliche Wohl der Studierenden wurde aber nicht als Selbstzweck aufgefaßt. Man lehnte den Gewerkschaftsgedanken ab. „Die Deutsche Studentenschaft wird wirtschaftliche Ziele immer nur als Mittel zu dem Zweck der Ertüchtigung ihrer Mitglieder für das Studium und als Hilfe zur Erlangung einer gesteigerten Leistungsfähigkeit für die spätere Arbeit im Beruf und im Volke erstreben. Aus ihrer sozialen Einstellung heraus wird sie ferner wirtschaftliche Ziele verfolgen, die geeignet sind, das Studium auch unbemittelten Befähigten möglich zu machen".[111])

In der in diesem Sinne aufgefaßten wirtschaftlichen Selbsthilfearbeit erwuchsen der Studentenschaft eine Fülle von Aufgaben.[112]) Einrichtung von Speiseanstalten, Handwerkerstuben, Vermittlung von Werkarbeit, Schaffung von Darlehnskassen und Bücherämtern, Einzelfürsorge für kranke, vor allem tuberkulöse oder wirtschaftlich besonders bedürftige Kommilitonen, Einrichtung von

107) Fleiner, S. 108 f.; Stier-Somlo, Universitätsrecht, S. 369; Hatschek, Selbstverwaltung, S. 102.
108) Stier-Somlo, Universitätsrecht, S. 369.
109) „Das erste Jahr", S. 262.
110) Ebendort, S. 262.
111) Aus dem Bericht des Wirtschaftsausschusses des Göttinger Studententages, in „Das erste Jahr", S. 284.
112) Vgl. hierzu Volkmann, S. 48 ff.

Wohnungsnachweisen u. a. m. seien nur als Beispiel genannt. Sehr bald zeigte sich, daß für die Bewältigung dieser Aufgaben die staatlich anerkannte Studentenschaft nicht die erforderliche organisatorische Grundlage darstellte. Einmal rief der unklare Rechtscharakter der Studentenschaft, die im allgemeinen ja nicht als juristische Person angesehen wurde,[113]) gewisse Schwierigkeiten beim Abschluß der in immer größerem Umfange notwendig werdenden Rechtsgeschäfte hervor, zum andern machte sich aber auch die infolge des ständigen Wechsels der studentischen Generationen mangelnde Stetigkeit bei der Bearbeitung dieser Fragen durch die Studentenschaft hinderlich bemerkbar.

Der Erlanger Studententag 1921 beschloß daher, die wirtschaftliche Selbsthilfearbeit an jeder Hochschule einem „Wirtschaftskörper" zu übertragen, der als juristisch selbständige Organisation, die mit Rechtspersönlichkeit auszustatten war, in enger tatsächlicher und rechtlicher Verbindung mit der Studentenschaft stehen, gleichzeitig aber auch Dozenten und Vertreter des Wirtschaftslebens umfassen sollte, um die Stetigkeit der Arbeit zu gewährleisten und die Erfahrungen dieser Kreise für sie nutzbar zu machen.[114])

An fast allen Hochschulen wurde der Wirtschaftskörper in Gestalt eines eingetragenen Vereins geschaffen; nur an der Universität Breslau wählte man die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Gesellschafter die Universität Breslau, vertreten durch den Rektor, und der Vorsitzende der Studentenschaft waren.[115]) In Jena ist der Wirtschaftskörper ein durch staatlichen Verleihungsakt mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Verein (§ 22 B.G.B.), da das zuständige Registergericht annahm, der Zweck des dortigen Wirtschaftskörpers sei auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, und infolgedessen die Eintragung des Vereins ablehnte.[116])

Die rechtliche Verbindung der Studentenschaft mit dem Wirtschaftskörper ist nicht einheitlich geregelt. Grundsätzlich äußert sich zu dieser Frage ein Rundschreiben der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft E. V. an die Wirtschaftskörper vom 28. Januar 1924, in dem es heißt:[117])

> „Es ist von Seiten der Wirtschaftshilfe immer betont worden, daß die formelle Loslösung der Wirtschaftsarbeit von der „Studentenschaft" nicht eine innere Entfremdung mit sich bringen dürfe. Die Wirtschaftskörper sind ihrem Wesen nach, trotz formeller Selbständigkeit, Glieder der „Studentenschaft", denn in ihrer Arbeit findet der Gedanke studentischer Selbstverwaltung und Selbsthilfe volle Verwirklichung. Diesen Zusammenhang sollten die Wirtschaftskörper nicht aus den Augen verlieren, zumal sie ihre Arbeit als ein ihnen von der „Studentenschaft" ihrer Hochschule zur selbständigen Ausführung übertragenes Mandat aufzufassen haben. . . . . Zur Festsetzung der praktischen Zusammenarbeit sind organisatorische satzungsmäßig festgelegte Bindungen zwischen Studentenschaften und Wirtschafts-

113) Oben S. 8 f.

114) Satzung der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft E. V. v. 5. März 1925, S. 3; vgl. auch Nachrichtenblatt, 3. Jahr, Folge 1 vom 7. 11. 21.

115) Allgemeines Breslauer Hochschultaschenbuch 1929/30, S. 65; Seidel, S. 24.

116) Seidel, S. 24.

117) Nachrichtenblatt, 7. Jahr, Folge 5 vom 1. 12. 25, Nr. 2.

körpern notwendig. Am besten hat es sich in der Praxis bewährt, wenn im Ausschuß (Verwaltungsrat, Arbeitsausschuß usw.) des Wirtschaftskörpers Vertreter der „Studentenschaft" Sitz und Stimme haben und wenn andererseits leitende Mitarbeiter des Wirtschaftskörpers im Vorstand oder in der Kammer der Studentenschaft mindestens mit beratender Stimme vertreten sind."

Im Einzelnen ergibt sich für diese organisatorische Verknüpfung von Studentenschaft und Wirtschaftskörper folgendes:[118])

Bei einigen Wirtschaftskörpern ist die Studentenschaft als körperschaftliches Mitglied des Vereins in der Satzung ausdrücklich genannt, wobei gleichzeitig hervorgehoben ist, daß sie als Vereinsmitglied eine „Sonderstellung" einnimmt oder daß sie gewisse „Sonderrechte" genießt. Diese Sonderrechte bestehen dann regelmäßig darin, daß die Studentenschaft eigene Vertreter in die Vereinsorgane (im allgemeinen „Vorstand" und „Ausschuß") entsendet[119]) oder in der Mitgliederversammlung eine erhöhte Zahl von Stimmen führt, wodurch ihr ein besonderer Einfluß bei der Bildung der übrigen Vereinsorgane eingeräumt ist.[120])

Bei andern Wirtschaftskörpern ist die Studentenschaft als solche nicht Mitglied; bei ihnen liegen aber Bestimmungen über die Teilnahme der einzelnen Studenten am Wirtschaftskörper vor.

Die Satzung des „Karlsruher Studentendienst E. V." bestimmt z. B., daß ordentliche Mitglieder des Vereins u. a. „die an der Technischen Hochschule Karlsruhe immatrikulierten reichsdeutschen und die von Rektor und Senat anerkannten auslanddeutschen Studierenden", d. h. alle Mitglieder der Studentenschaft werden können. Der Mitgliedsbeitrag der Studierenden gilt als abgegolten durch den Beitrag, der im Rahmen der studentischen Selbstverwaltung für den Wirtschaftskörper eingehoben wird. Der Vorsitzende der Studentenschaft ist ipso jure Mitglied des Vorstandes des Wirtschaftskörpers. Die studentischen Mitglieder des Vereins delegieren außerdem sechs Vertreter in den aus achtzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat. Bei dieser Art der Organisation genügt für den Erwerb der Mitgliedschaft im Wirtschaftskörper für die Angehörigen der Studentenschaft eine einfache an den Vorstand des Vereins zu richtende Beitrittserklärung. Irgendwelche neue finanziellen Verpflichtungen erwachsen dem Studenten durch den Beitritt nicht, wodurch die Teilnahme der Gesamtheit der Studierenden, die durchaus im Interesse des Wirtschaftskörpers liegt, wesentlich erleichtert ist.

Der Gedanke einer möglichst zahlreichen Beteiligung der Studentenschaft am Wirtschaftskörper hat an einzelnen Hochschulen zu einer sehr bedenklichen Gestaltung der Satzung geführt. So bestimmen z. B. die Satzungen des „Vereins Studentenhaus Göttingen E. V." in § 3: „Mitglied ist jeder immatrikulierte

118) Es werden hier für die verschiedenen in der Praxis durchgeführten Arten nur einzelne Beispiele erörtert, die jeweils — mit geringen Änderungen — für eine ganze Gruppe von Wirtschaftskörpern gelten.

119) Vgl. z. B. Satzung der studentischen Wirtschaftshilfe Darmstadt E. V., Satzung des Vereins Studentenhilfe Lyzeum Freising E. V.

120) Vgl. z. B. Satzung der Studentenhilfe Eichstätt E. V.; die Satzung des Vereins Hohenheimer Studentenhilfe E. V. gibt der Studentenschaft beide Vorzugsrechte.

Studierende der Universität Göttingen. Der Mitgliedsbeitrag wird in jedem Semester beim Belegen der Vorlesungen erhoben."

Mit dieser Vorschrift sucht der Wirtschaftskörper als privatrechtlicher Verein eine Zwangsmitgliedschaft aller an der Universität Göttingen immatrikulierten Studenten festzulegen; dieses Bestreben wird noch dadurch unterstrichen, daß für das Erlöschen der Mitgliedschaft bei nichtstudentischen Mitgliedern zwar eine an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung vorgesehen ist, während hinsichtlich der Studierenden bestimmt ist: „Die Mitgliedschaft der Studierenden erlischt mit ihrem akademischen Bürgerrecht." (§ 3 Abs. 4 der Satzungen.)

Eine Zwangsmitgliedschaft in einem privatrechtlichen Verein ist aber mit den Bestimmungen des B.G.B. nicht vereinbar. Ebenso wie die Gründung eines solchen Vereins ein vertragsmäßiges Rechtsgeschäft mehrerer Personen ist,[121]) stellt auch der Eintritt in einen Verein einen rechtsgeschäftlichen Akt dar. Der Eintritt vollzieht sich durch die „Aufnahme" seitens des zuständigen Vereinsorgans; diese bildet ein einseitiges Personenrechtsgeschäft, das die ebenfalls einseitige rechtsgeschäftliche Erklärung des Aufzunehmenden, die Anmeldung oder Beitrittserklärung, voraussetzt. Ein Eintrittszwang besteht ebensowenig wie ein Aufnahmezwang.[122]) Die Bestimmung des § 3 der Satzung des Göttinger Wirtschaftskörpers verstößt daher gegen den im Bürgerlichen Recht geltenden Grundsatz der Vertragsfreiheit, nach dem grundsätzlich jedermann frei in der Wahl und der Ausgestaltung seiner Verträge ist und niemand zum Abschluß eines bestimmten Rechtsgeschäfts, d. h. auch nicht zum Eintritt in einen privatrechtlichen Verein gezwungen werden kann.

Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft der Studierenden im „Verein Studentenhaus Göttingen E. V." sind somit nichtig, und zwar unbeschadet der Tatsache, daß der Verein auf Grund dieser Satzung in das Vereinsregister eingetragen ist.[123]) Die Nichtigkeit dieser Satzungsbestimmungen hat aber keineswegs die Nichtigkeit der ganzen Satzung und damit des Vereins zur Folge;[124]) denn es ist anzunehmen, daß die Errichtung des Vereins auch ohne diese Bestimmungen vorgenommen sein würde (§ 139 B.G.B.). Auf die nichtigen Vorschriften ist zudem die Bestimmung des § 140 B.G.B. über die Konversion nichtiger Rechtsgeschäfte anzuwenden. Die Satzungsbestimmung über die Mitgliedschaft der Studierenden bezweckt die Teilnahme aller immatrikulierten Studenten am Verein. Dieser Zweck wird nun, allerdings in nicht so vollkommener Weise, auch dadurch erreicht, daß die Vereinssatzung einen die Vereinsorgane bindenden Aufnahmezwang für alle sich zum Beitritt meldenden Studenten festlegt. Infolgedessen ist der nichtige Teil der Satzung gemäß § 140 in der Weise aufrecht zu erhalten, daß allen ihren Beitritt erklärenden Göttinger Studenten die Mitgliedschaft im Verein gewährt werden muß, wobei der Mitgliedsbeitrag als durch die von der Hochschulkasse für den Wirtschaftskörper eingehobenen Gebühren abgegolten gilt.[125])

121) Enneccerus-Kipp-Wolff, I § 99, Anm. II; Staudinger § 25, Anm. 6.
122) Staudinger, § 58, Anm. 1 a und b.
123) RGR-Komm. § 60, Anm. 1
124) Enneccerus-Kipp-Wolff I § 160, III 1; Staudinger, § 21 B VII 3; RGR-Komm. § 60, Anm. 1. OLG. Stuttgart, Seufferts Blätter f. Rechtsanwendung, Bd. 76, S. 288.
125) Vgl. hierzu RGR-Komm. § 140, Anm. 1.

Des weiteren verstößt die Göttinger Satzung aber auch gegen § 39 B.G.B., der jedem Vereinsmitgliede das Recht jederzeitigen Austritts (evtl. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist) gibt. Wie aus § 40 B.G.B. folgt, enthält die Vorschrift des § 39 zwingendes Recht. Infolgedessen ist es unzulässig, daß nach der Satzung des Göttinger Wirtschaftskörpers den studentischen Mitgliedern ein Ausscheiden aus dem Verein nur bei dem Verlust des akademischen Bürgerrechts möglich sein soll. Das Recht auf Austritt kann für sie nicht ausgeschlossen werden, vielmehr steht auch den studentischen Mitgliedern, die allerdings mit der Exmatrikulation ipso jure auch die Vereinsmitgliedschaft verlieren, das Recht zu, jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand ihren Austritt zu erklären.

Diese rechtlichen Gesichtspunkte haben bei einer andern Gruppe von Wirtschaftskörpern, die allerdings ebenfalls auf die Teilnahme möglichst weiter studentischer Kreise Wert legte, zu einer von der vorgenannten etwas abweichenden Regelung geführt. So bestimmt z. B. § 2 der Satzungen des „Vereins Studentenhaus Charlottenburg E. V.": „Studentische Mitglieder sind alle vollimmatrikulierten deutschen Studierenden der Technischen Hochschule Charlottenburg, sofern sie nicht das Gegenteil erklären."

In dieser Vorschrift ist zwar dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, daß ein Zwang zur Mitgliedschaft in einem privatrechtlichen Verein nicht besteht, niemand also gegen seinen Willen Mitglied zu sein braucht. (Dementsprechend ist in der Charlottenburger Satzung (§ 4) ausdrücklich die Möglichkeit eines Austritts auch für die studentischen Vereinsmitglieder vorgesehen.) Dennoch aber kann auch die in Charlottenburg getroffene Regelung nicht als zulässig erachtet werden. Denn nach ihr erwürbe jeder deutsche Student der Charlottenburger Hochschule, der nicht ausdrücklich den Beitritt zum Verein ablehnt, durch sein Stillschweigen die Mitgliedschaft. Nun kann allerdings unter Umständen auch in einem bloßen Stillschweigen einmal eine Willenserklärung — eine solche ist auch die Beitrittserklärung — liegen. Hierfür gilt aber der Grundsatz, daß im Schweigen nur dann eine Zustimmung erblickt werden kann, wenn sich der Schweigende bewußt ist, daß sein Schweigen als Zustimmung aufgefaßt werden dürfe und auch so aufgefaßt werde.[126]) Diese Voraussetzungen sind z. B. in bestimmten Fällen beim Verkehr unter Kaufleuten gemäß § 346 H.G.B., keineswegs aber im vorliegenden Falle gegeben. Denn hier ist es einmal völlig zweifelhaft, ob dem einzelnen Studenten überhaupt die Vorschrift des § 2 der Charlottenburger Satzung zu Gesicht kommt, andererseits ist aber auch, selbst wenn dies der Fall ist, dem einzelnen Studenten nach Treu und Glauben nicht die Pflicht zu einer ausdrücklichen Erklärung gegenüber einer Körperschaft aufzuerlegen, zu der er seinerseits vielleicht gar keine Beziehungen gesucht oder angeknüpft hat. Selbst wenn er eine Aufforderung, dem Verein beizutreten, erhielte, so könnte einem Stillschweigen hierauf noch keinerlei besondere Bedeutung beigemessen werden; denn diese Aufforderung würde sich nur als eine invitatio ad offerendum darstellen, auf die zu antworten niemand verpflichtet ist. Die Bestimmung über die Mitgliedschaft der Studenten in der Satzung des Char-

126) Enneccerus-Kipp-Wolff I, § 144 II b; RG Warn. 1919 Nr. 50; Nr. 84; 1925 Nr. 57.

lottenburger Wirtschaftskörpers sieht somit trotz der Widerspruchs- und Austrittsmöglichkeit ebenfalls eine Art Zwangsmitgliedschaft der Studenten vor, die rechtlich nicht zulässig und daher nichtig ist. Jedoch ist sie in gleicher Weise zu konvertieren wie die entsprechende Vorschrift in der Satzung des Göttinger Wirtschaftskörpers. Die übrigen Bestimmungen der Satzung bleiben von der Nichtigkeit des § 2 unberührt und sind gültig.

Neben der wirtschaftlichen Selbsthilfe stand in den ersten Jahren der Studentenschaft die Frage der Hochschul- und Studienreform im Vordergrund der studentischen Selbstverwaltung. Die Pläne über die Schaffung einer „Humanistischen Fakultät",[127]) die Neugestaltung des Hochschulunterrichts durch Vermehrung der Seminare und Übungen, die Vereinheitlichung der Prüfungsbestimmungen, die Trennung der Staats- von den Hochschulexamen u. a. m. gehören hierher.[128]) Die Träger dieses Zweiges der Selbstverwaltung sind in erster Linie die Fachschaften, § 3 a a. VO., d. h. die Zusammenschlüsse der Studierenden einer Disziplin, die besondere Organe der Studentenschaft bilden (Stück 21 der Würzburger Verfassung).[129])

Weithin sichtbare Ergebnisse hat diese Tätigkeit der Studentenschaft — abgesehen von einigen Teilgebieten — bisher nicht gehabt. Der Grund hierfür liegt nicht so sehr in der Studentenschaft als vielmehr darin, daß die für eine wirkliche Hochschul- und Studienreform notwendige Durchführung organisatorischer Maßnahmen außerhalb des Machtbereiches der Studentenschaft liegt. Die Stellen, die hier die Anregungen der Studentenschaft hätten aufgreifen und in Zusammenarbeit mit ihr praktische Werte hätten schaffen können — die Hochschulverwaltungen und die Professorenschaft —, sind jedoch im Höchstfalle in theoretische Erörterungen dieser Probleme eingetreten. Tatsächlich ist aber so gut wie nichts geschehen. So hat sich ein praktischer Erfolg auf diesem Gebiet studentischer Selbstverwaltung nur in der Kleinarbeit, z. B. bei der Einrichtung von Studienberatungsstellen und von Arbeitsgemeinschaften zur Ergänzung der wissenschaftlichen Ausbildung, bei der Übernahme der Aufsicht in Seminaren und Instituten, bei der Gründung von Fachschaftsbibliotheken usw. gezeigt.[130])

Wo die Studentenschaft dagegen selbständig vorgehen konnte, blieb auch der praktische Erfolg ihrer Arbeit nicht aus. Die Erkenntnis, daß die politische Notzeit unseres Volkes von jedem Deutschen in besonderem Maße politische Fähigkeiten verlange, führte die Studentenschaft dazu, die politische Schulung und Erziehung ihrer Mitglieder zu organisieren.[131]) Die Arbeit wird von den „Ämtern für politische Bildung" der Einzelstudentenschaften durchgeführt; sie soll den Studenten ein zuverlässiges Wissen von den Grundlagen der Politik, von den die Gegenwart und Zukunft Deutschlands beherrschenden internationalen Vertrags-

127) v. Selle, Die Humanistische Fakultät, S. 1 ff.

128) Vgl. hierzu Mothes in „Die Deutsche Studentenschaft", S. 91 ff.

129) Nachrichtenblatt, 10. Jahr, Folge 1 vom 15. 9. 28, Nr. 1.

130) Mothes, a. a. O. S. 98. Etwa 1929 hat die Tätigkeit der Studentenschaft auf diesem Arbeitsgebiet wieder verstärkt eingesetzt. Vgl. z. B. die Denkschrift zur Hochschulreform der sächsischen Studentenschaften und den Bericht über die von der Deutschen Studentenschaft im Januar 1931 in Marburg veranstalteten Tagung über Hochschulreformfragen in der D. St. Akademischen Correspondenz 4. Jahr, Folge 1 vom 7. 1. 1931.

131) Beschluß 14 des Göttinger Studententages lautet: „Die allgemeinen Studentenausschüsse sind verpflichtet, an der staatsbürgerlichen Erziehung der deutschen Studenten tatkräftig mitzuarbeiten." Nachrichtenblatt, 1. Jahr, Nr. 12 vom 17. 8. 20, Nr. 14.

werken, von der Lage des Grenz- und Auslanddeutschtums, den Fragen der National- und Weltwirtschaft u. a. m. verschaffen. Neben Einzelvorträgen und Schulungswochen dienen diesem Zweck vor allem Arbeitsgemeinschaften, die zur Behandlung bestimmter Wissensgebiete eingerichtet werden.

Die so gewonnenen Erkenntnisse werden praktisch in der Grenzlandarbeit der Studentenschaft verwertet. Die reichsdeutschen Studentenschaften verbindet mit allen auslanddeutschen studentischen Organisationen, mögen sie im Baltikum oder in Polen, in Ungarn, Rumänien oder Jugoslavien, in Sudetendeutschland oder Deutsch-Österreich bestehen, ein Netz von Patenschaftsverträgen, durch die die reichsdeutschen Studentenschaften die Obhut über ihre auslanddeutschen Kommilitonen übernommen haben, um diesen im Kampf um ihr Volkstum und um ihre deutsche Kultur stehenden, zum Teil schwer bedrückten studentischen Kreisen die notwendige ideelle und wirtschaftliche Unterstützung aus dem Reiche zu sichern. Neben zahlreichen Spenden an Büchern, Zeitschriften und wissenschaftlichen Apparaten werden jährlich insgesamt etwa 10 000 RM für diese Zwecke aufgewendet.

Eine praktische Ergänzung der politischen Erziehungsarbeit wird weiterhin durch die Tätigkeit der an einer Reihe von Studentenschaften geschaffenen Auslandsämter bezweckt. Das Studium ausländischer Verhältnisse und die Verbindung mit der ausländischen Wissenschaft war in der Zeit nach dem Kriege für deutsche Studenten mit besonders großen Schwierigkeiten verknüpft, weil in den meisten Staaten Europas, die gegen uns im Felde gestanden hatten, der Deutsche nach wie vor als Feind betrachtet wurde, andererseits aber auch die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland Reisen oder Aufenthalte im Auslande sehr erschwerten. Um diese Schwierigkeiten zu überwinden, organisierten die Einzelstudentenschaften — häufig gemeinsam mit dem Auslandsamt der Deutschen Studentenschaft in Berlin — den Studentenaustausch mit anderen Ländern, Reisen deutscher Studenten ins Ausland, vor allem auch zur Teilnahme an Ferienkursen ausländischer Hochschulen sowie den Austausch von Büchern und die Aufnahme von Briefwechsel zwischen ausländischen und deutschen Studenten. Gleichzeitig richteten sie Auskunftsstellen ein, die den Zweck haben, deutschen Studenten die erforderlichen Unterlagen für den Besuch ausländischer Hochschulen zu verschaffen.

Daneben haben die Auslandsämter aber auch die Aufgabe, sich der an deutschen Hochschulen studierenden Ausländer anzunehmen und Beziehungen zwischen ihnen und ihren deutschen Kommilitonen anzuknüpfen. Der ausländische Student wird regelmäßig schneller als zu den Hochschullehrern oder anderen Kreisen zu seinen Studiengenossen in ein kameradschaftliches Verhältnis treten, das die Grundlage für die Schaffung einer persönlichen inneren Verbindung des Ausländers mit unserem Volke bildet. Der Studentenschaft ist daher in der deutschen Kulturpropaganda eine besonders wichtige Aufgabe gestellt; sie hat sie durch die Betreuung ausländischer Studenten bei zahlreichen Reisen durch unser Vaterland, durch Auskunftserteilung über die Studienverhältnisse an den deutschen Hochschulen und vor allem durch die Pflege der Beziehungen zu den Vereinigungen der in Deutschland studierenden Ausländer zu erfüllen gesucht.

Zur studentischen Selbstverwaltung gehört ferner die Pflege des studentischen Gemeinschaftsgeistes, zu dessen Förderung die allgemein-studentische Ehrengerichtsbarkeit geschaffen wurde.[132]) Die Gemeinschaftsidee in der Studentenschaft fordert von jedem einzelnen Studenten Anerkennung und Achtung der Persönlichkeit und der Ehre seiner Kommilitonen, die mit ihm in der Studentenschaft zusammengeschlossen sind. Darum obliegt es auch der Gemeinschaft, Einrichtungen zu schaffen, die dem Schutz der Ehre des Einzelnen dienen und dem Verletzten die Möglichkeit geben, Genugtuung für eine erlittene Kränkung zu erhalten — ein Gedanke, der seit Jahrzehnten zu den Grundlagen des deutschen Corporationsstudententums gehört und von ihm auf die neue Gemeinschaft der Studentenschaft übernommen wurde.[133])

„Achtung und Anerkennung aller ehrlich strebenden Glieder einer Volksgemeinschaft ist die erste Vorbedingung für die innere Einheit und damit zugleich für das Wohl eines Volkes".[134]) In erhöhtem Maße gilt dieses Wort für eine Standesgemeinschaft, die sich selbst wieder in das Volksganze eingliedern soll. In diesem Sinne wurde bereits auf dem ersten Würzburger Studententage 1919 eine allgemein-studentische Ehrenordnung gefordert, für deren Ausgestaltung in den einzelnen Studentenschaften der Bonner Studententag 1926 verbindliche Richtlinien aufstellte.[135])

Der Pflege des Gemeinsinns dient auch die Herausgabe von Hochschulzeitungen durch die Einzelstudentenschaften, die an fast allen größeren Hochschulen erfolgt. Sie sollen allen Kreisen der Studentenschaft die Möglichkeit einer freien und offenen Erörterung aller das akademische Leben berührenden Fragen ermöglichen, andererseits aber auch dazu dienen, die breitere Öffentlichkeit von der Arbeit und dem Streben der akademischen Jugend zu unterrichten.

Neben diesen — wenigstens an allen größeren Hochschulen ausgebildeten — Zweigen der studentischen Selbstverwaltung sind im Einzelfalle natürlich noch weitere aus den örtlichen Verhältnissen entspringende Aufgaben in den Kreis der studentischen Tätigkeit einbezogen worden. Ihre Aufzählung würde hier zu weit führen. Ihnen allen ist jedoch die Unterordnung unter den Gedanken gemeinsam, der den Inhalt der studentischen Selbstverwaltung überhaupt bildet — durch Dienst an der studentischen Gemeinschaft Dienst an der deutschen Hochschule und am deutschen Volke zu tun.

3. Als dritten Zweck des allgemein-studentischen Zusammenschlusses bezeichnet das preußische Studentenrecht von 1920 „die Teilnahme an der Verwaltung der Hochschule in studentischen Angelegenheiten und an der akademischen Disziplin". Als Erläuterung zu dieser Vorschrift ist dann noch weiter bestimmt:

> „Im Rahmen dieser Zuständigkeit kann die Hochschule der Studentenschaft bestimmte einzelne Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben übertragen. Die dauernde Übertragung solcher Aufgaben oder die Rücknahme erteilter Befugnisse bedarf der Genehmigung des Ministers".

Über die Berechtigung und Notwendigkeit der Teilnahme der Studenten-

---

132) Conti, S. 21.
133) Kersten in „Die Deutsche Studentenschaft", S. 180 ff.
134) Tagungsbericht, S. 234.
135) Tagungsbericht Bonn 1926, S. 125 f.

schaft an den die Studierenden betreffenden Hochschulgeschäften herrschte zwischen dem preußischen Kultusministerium, dem Verband der deutschen Hochschulen und der Deutschen Studentenschaft bei den vor Erlaß des Studentenrechts gepflogenen Verhandlungen Übereinstimmung.[136]) In der dem Ministerium nach dem Dresdner Studententag eingereichten Denkschrift des Vorsitzers der Deutschen Studentenschaft heißt es darüber:

> „Mit dankbarer Freude begrüßt es die Deutsche Studentenschaft, daß das Ministerium die Vorbereitungen dazu trifft, die Studentenschaft an der Verwaltung der Hochschule zu beteiligen . . . . . Die Studentenschaft muß der Hochschule entfremdet werden, wenn diese zwar alles oder vieles für sie, aber nichts durch sie tun läßt. Die Verwaltung der Hochschule muß von allen Gliedern der Hochschule ausgeübt werden, soll sie ihren Charakter als civitas academica behalten. Der Student liebt seine Hochschule, will aber auch, wie es in früheren Zeiten der Fall war, an ihrer Verwaltung mitarbeiten, soweit es in seinen Kräften steht."[137])

Das mit der Bestimmung des § 2 c der Studentenschaft gegebene Versprechen, sie an der Verwaltung der Hochschule zu beteiligen, ist bis auf geringfügige Ausnahmen nicht eingelöst worden. Gerade diese Bestimmung gab die Möglichkeit, die infolge der Entwicklung unseres Hochschulwesens aufgetretene Entfremdung zwischen den Dozenten und Studenten dadurch zu beseitigen, daß man Lehrer und Hörer zu gemeinsamer, verpflichtender Arbeit zusammenführte und damit den alten Gedanken der Hochschulgemeinschaft neu belebte. Ministerium und Hochschulbehörden haben darauf verzichtet, von dieser Möglichkeit in größerem Ausmaße Gebrauch zu machen.

Nur in einer Frage hat man die Studentenschaft zur Verwaltung der Hochschule zugezogen, bei der Bearbeitung der Gebührenerlaßgesuche. Die preußische Gebührenerlaßordnung für die Landesuniversitäten vom 13. Februar 1924[138]) bestimmt in § 6:

> „Über die Gesuche um Gebührenerlaß entscheidet der Gebührenausschuß. Der Ausschuß besteht aus dem Rektor, dem Universitätsrat, zwei Dozenten und einem Studierenden . . . . . Der Studierende wird vom Vorstand der Studentenschaft gewählt."

Durch Erlaß vom 30. Mai 1924 — U.I. 1043. U.I.T. — ist dann den Universitäten noch empfohlen worden, auch zu den die Fragen des Gebührenerlasses behandelnden Sitzungen des Senats einen Studierenden hinzuzuziehen und sich wegen der Auswahl dieses Vertreters mit dem Vorstand der Studentenschaft ins Benehmen zu setzen.

Entsprechende Bestimmungen gelten für die übrigen preußischen Hochschulen.

Durch diese Vorschriften wurde es der Studentenschaft einmal möglich, bei der Aufstellung der allgemeinen Grundsätze für die Bearbeitung der Erlaßgesuche und bei der Aufstellung des Verteilungsschlüssels für die einzelnen Fakul-

---

136) Irmer-Benecke, S. 99.
137) Irmer-Benecke, S. 99.
138) Nachrichtenblatt, 5. Jahr, Folge 7/8 vom 15. 5. 24, Nr. 93.
139) Letzteres verneint Seidel, S. 27 zu Unrecht.

täten mizuwirken, zum andern aber auch an der Prüfung der einzelnen Gesuche teilzunehmen,[139]) worauf sie vor allem deshalb Wert legte, weil bei dem früheren Verfahren die von studentischer Seite geltendgemachten Gesichtspunkte nicht immer berücksichtigt worden waren.

Von der Studentenschaft gefordert und vom Ministerium geplant waren ferner sogen. „Fakultätsausschüsse", in denen Vertreter der Dozentenschaft und der Studentenschaft gemeinsam die Fragen des Studienbetriebes ihrer Fakultät beraten sollten. Auf diese Weise sollte es vor allem ermöglicht werden, die Wünsche der Studentenschaft, die die Aufstellung der Prüfungsbestimmungen, des Stundenplanes, die Seminarbenutzung und die Gestaltung des Unterrichts betreffen, in geeigneter Form der Fakultät zur Kenntnis zu bringen, damit diese gemeinsam mit der Studentenschaft die erforderlichen Maßnahmen durchführen könne.

Der Gedanke der Einrichtung derartiger Fakultätsausschüsse ist zuerst in dem Erlaß des preußischen Kultusministers vom 19. Februar 1922[140]) näher festgelegt worden. In dem diesem Erlaß beigefügten „Entwurf von Grundlinien einer Neuordnung der preußischen Universitätsverfassung" heißt es in § 17:

> „Bei jeder Fakultät wird eine Arbeitsgemeinschaft gebildet aus je drei Vertretern der Dozenten sowie der bei der Fakultät eingeschriebenen Studenten. Die Vertreter der Dozenten werden von der engeren Fakultät gewählt . . . . . Unter ihnen muß sich ein Nichtordinarius befinden. Die Vertreter der Studierenden werden von ihrer Fachschaft gewählt
> . . . . . Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe, die Angelegenheiten zu besprechen, an denen die Studierenden beteiligt sind, vor allem Fragen des Stundenplans und des Unterrichtsbetriebs, der Seminarbenutzung u.s f."

Diese Bestimmung ist fast unverändert in die „Grundsätze einer Neuordnung der preußischen Universitätsverfassung" aufgenommen worden, die das preußische Staatsministerium am 20. März 1923 gleichzeitg mit der Ermächtigung des Kultusministeriums, den Universitäten neue, den Grundsätzen entsprechende Statuten zu verleihen, beschlossen hat.[141]) Praktisch sind diese Entwürfe bis zur Aufhebung der Staatsministerialverordnung im Herbst 1927 nicht durchgeführt worden.[142]) Die Teilnahme der Studentenschaft an der Verwaltung der Hochschule beschränkt sich somit allein auf die Bearbeitung des Gebührenerlasses.

Der Studentenschaft war die Teilnahme an der Handhabung der akademischen Disziplin aus folgenden Erwägungen zugesagt worden: Die Einführung der studentischen Selbstverwaltung bedeutete den Bruch mit dem patriarchalischen System an den deutschen Hochschulen, das seine Aufgabe in der Betreuung und Bevormundung des Studenten erblickt hatte. Die Studentenschaft, die jetzt auf allen anderen Gebieten des Hochschullebens zu selbständigem Handeln berechtigt und verpflichtet war, mußte darum auch an der Aufrechterhaltung der akade-

140) Richter-Peters, Heft a, S. 18 ff.

141) Richter-Peters, Heft a, S. 30 ff. Die Bestimmung hat auch in den Entwurf einer Verfassung der Technischen Hochschulen — Erlaß vom 6. 6. 1924 — Aufnahme gefunden (a. a O., S. 86).

142) In den Statuten, die im Jahre 1928 und 1929 den Universitäten Kiel und Münster auf Grund der vorgenannten Ermächtigung verliehen worden sind, fehlen die den „Grundsätzen" entsprechenden Bestimmungen über die Fakultätsausschüsse. Auch in den später für die übrigen preußischen Universitäten erlassenen Statuten sind sie nicht enthalten.

mischen Ordnung und Sitte beteiligt und in die Lage versetzt werden, gemeinsam mit der Dozentenschaft gegen diejenigen ihrer Mitglieder vorzugehen, die durch ihr Verhalten das Ansehen und die Ehre der Hochschule und damit auch der Studentenschaft schädigten. Aber auch dieser Gedanke ist nicht in die Tat umgesetzt worden.

Die Grundlage der akademischen Disziplinargerichtsbarkeit in Preußen bildete bei Erlaß des Studentenrechts das „Gesetz betr. die Rechtsverhältnisse der Studierenden und die Disziplin auf den Landesuniversitäten" vom 29. Mai 1879 (G.S. S. 389). Auf Grund der in § 3 dieses Gesetzes ausgesprochenen Befugnis sind vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung die „Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten" in der Neufassung vom 1. Oktober 1914[143]) erlassen worden.

Hiernach sind Disziplinarbehörden der Rektor, der Universitätsrichter und der Senat (§ 23). Als Disziplinarstrafen können verhängt werden (§ 29):

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu 20,— RM,
3. Karzerhaft bis zu 2 Wochen,[144])
4. Nicht-Anrechnung des laufenden Halbjahrs auf die vorgeschriebene Studienzeit,
5. Androhung der Entfernung von der Universität,
6. Entfernung von der Universität,
7. Ausschluß von dem Universitätsstudium.

Nach § 31 erfolgen die zur Feststellung eines Disziplinarvergehens erforderlichen Ermittlungen durch den Universitätsrichter und, sofern der Rektor dies verlangt, unter seiner Teilnahme. Verweise und Karzerstrafen bis zu 24 Stunden können von dem Rektor allein, Geldstrafen und Karzerstrafen bis zu drei Tagen von dem Rektor in Gemeinschaft mit dem Universitätsrichter, schwerere Strafen nur von den Senat auferlegt werden (§ 33, Abs. 1). Für die Verhandlungen vor dem Senat kann ein Universitätslehrer als Verteidiger gewählt werden (§ 33, Abs. 3) Das Urteil des Senats ist mit den Gründen dem Angeschuldigten bekannt zu machen. Auf Antrag ist ihm eine schriftliche Ausfertigung des Urteils zu erteilen (§ 34). Nur gegen Urteile auf Nichtanrechnung des laufenden Halbjahres, auf Entfernung von der Universität oder auf Ausschluß von dem Universitätsstudium ist Berufung zulässig, über die der Kultusminister entscheidet. Sie hat keine aufschiebende Wirkung (§ 35). Hinsichtlich der studentischen Vereine bestimmt § 41, daß die akademische Disziplinarbehörde befugt ist, Vereine, deren Bestehen die akademische Disziplin gefährdet, vorübergehend oder dauernd zu verbieten. Die Fortsetzung eines verbotenen Vereins zieht für alle Teilnehmer disziplinarische Strafen nach sich (§ 43).

143) Zentralblatt f. d. Unterrichtsverwaltung 1914, S. 679.

144) Diese Strafe kam schon vor dem Kriege praktisch nicht mehr in Betracht, Irmer-Benecke, S. 22.

145) Die Bestimmungen von 1914 gleichen im wesentlichen den Vorschriften vom 1. 10. 1879 (Zentralblatt f. d. Unterrichtsverwaltung, S. 520 und 531).

Diese Bestimmungen sind stark veraltet; der Ruf nach einer Reform der studentischen Disziplinargerichtsbarkeit, der seit Jahrzehnten[145]) erhoben worden ist, ist durchaus berechtigt. Vor allem sind dabei die Trennung von Ermittlungs- und Hauptverfahren, Unterscheidung von Ankläger und Richter, die Festlegung der Rechte des Angeklagten, Mündlichkeit des Verfahrens und Rechtsmittel zu fordern.[146])

Die Studentenschaft griff ihrerseits schon zu Beginn ihrer Tätigkeit das Verlangen nach einer Reform des akademischen Disziplinarwesens auf. Der Göttinger Studententag 1920 beschloß den Entwurf einer Disziplinarordnung,[147]) der als Grundlage zu weiteren Verhandlungen den Regierungen und den juristischen Fakultäten zugeleitet wurde. In ihm wurde neben den bisherigen Reformvorschlägen vor allem dem Gedanken der Beteiligung der Studentenschaft an der Handhabung der Disziplinargerichtsbarkeit Rechnung getragen.

Der Göttinger Entwurf ist im wesentlichen dem „Entwurf eines Disziplinargesetzes für die Studierenden der preußischen Hochschulen" zu Grunde gelegt worden, der mit Erlaß vom 1. Juli 1922 — U.I. Nr. 660 U.I.T. 1 — den preußischen Hochschulen und Studentenschaften zur gutachtlichen Stellungnahme zugeleitet wurde.[148])

Nach dem Entwurf wird die Disziplin an jeder Hochschule durch den Rektor, das Disziplinargericht und das Berufungsgericht ausgeübt (§ 4). Als erste Instanz entscheidet das Disziplinargericht, das aus einem von der Hochschule gewählten Dozenten als Vorsitzenden und zwei von der Studentenschaft gewählten Studenten besteht. Das Berufungsgericht setzt sich aus drei von der Hochschule gewählten Dozenten, darunter dem Vorsitzenden, und zwei von der Studentenschaft gewählten Studenten zusammen (§ 6). Die Anklage vor den Gerichten hat der Universitätsrat (Syndikus) zu vertreten, der auch das Ermittlungsverfahren führt (§ 7).

Der Rektor hat das Recht, Studierenden wegen eines Verstoßes gegen die Ordnung und Sitte des akademischen Lebens in leichteren Fällen schriftlich eine Rüge zu erteilen (§ 8). Alle andern Strafen sind, nachdem ein Ermittlungsverfahren vorangegangen ist, durch die Gerichte auszusprechen. Diese können erkennen auf (§ 15):

1. Warnung,
2. Verweis,
3. Androhung der Entfernung von der Hochschule,
4. Entfernung von der Hochschule,
5. Ausschließung vom Studium an den preußischen Hochschulen.

Gegen das Urteil des Disziplinargerichts steht in jedem Falle dem Angeklagten und dem Vertreter der Anklage die Berufung zu (§ 21). Dem Angeklagten ist es gestattet, sich (für beide Instanzen) einen Dozenten oder Studenten als Beistand zu wählen (§ 12). Der zuständige Minister, der nicht mehr Rechts-

146) Irmer-Benecke, S. 25.
147) Nachrichtenblatt, 1. Jahr, Folge 12 vom 17. 8. 20, Nr. 10.
148) Nachrichtenblatt, 4. Jahr, Folge 1 vom 18. 1. 23, Nr. 1.

mittelinstanz ist, hat bei den beiden schwersten Strafen das Recht der Begnadigung (§ 23).

Vereine oder Verbindungen, deren Bestehen die Ordnung und Sitte des akademischen Lebens gefährden, können vom Rektor vorübergehend oder dauernd verboten werden. Gegen ein solches Verbot kann von der betroffenen Vereinigung oder vom Vertreter der Anklage Einspruch beim Berufungsgericht eingelegt werden. Die Fortsetzung der verbotenen Vereinigung unter demselben oder anderem Namen zieht für alle Teilnehmer disziplinarische Bestrafung nach sich (§ 28).

Dieser Entwurf ist von der Studentenschaft gegenüber der bisherigen Regelung, „bei der der Student nur Objekt der Disziplinargerichtsbarkeit war, als wesentlicher Fortschritt" betrachtet und begrüßt worden.[149]) Sie hat nur gegen verhältnismäßig unwesentliche Punkte des Entwurfs Bedenken geäußert; lediglich die Vorschriften über die studentischen Vereinigungen erschienen ihr untragbar, vor allem, weil sie gewissen Unklarheiten gegenüber Art. 124 der Reichsverfassung v. 11. August 1919 Raum zu geben schienen. Der Vorstand der Deutschen Studentenschaft hat seine Stellungnahme zu dem Entwurf dem preußischen Kultusministerium in einer Denkschrift vom Mai 1923[150]) unterbreitet. Obwohl diese Denkschrift, wie auch der 6. Deutsche Studententag in Innsbruck 1924 „eine beschleunigte gesetzliche Regelung des Disziplinarrechts" forderten,[151]) ist zur Durchführung des Entwurfs nichts geschehen. Die in § 2 c a. VO. vorgesehene Teilnahme der Studentenschaft an der akademischen Disziplin ist also bisher ebenfalls nicht verwirklicht worden.

4. Als weitere Aufgabe der Studentenschaft bezeichnet die Staatsministerialverordnung die „Einigung über die Parteien hinaus zur Mitarbeit am kulturellen und wirtschaftlichen Aufbau Deutschlands". Diese Bestimmung, die auf Verlangen des Dresdner Studententages 1920 in die Verordnung aufgenommen worden ist, wird in der Denkschrift des Vorsitzers der Deutschen Studentenschaft an Staatssekretär Becker vom 1. Juni 1920 wie folgt begründet:

> „Die Deutsche Studentenschaft hat, solange es deutsche Hochschulen gab, es als ihre vornehmste Aufgabe betrachtet, alle Kräfte dem Vaterlande zu weihen. Es wäre verwunderlich, wenn in Deutschlands schwerster Zeit die Studentenschaft anders denken würde. Einstimmig nahm daher der Studententag die Fassung des § 2 d an."

Die Aufnahme der Bestimmung in die Verordnung beruht, wie Conti berichtet,[152]) auf einem politischen Kompromiß zwischen dem Standpunkt des preußischen Kultusministers und den Forderungen der Studentenschaft. „Der Minister wollte alle „politischen Zwecke" ausscheiden, die Deutsche Studentenschaft dagegen die sogen. „vaterländischen Aufgaben" ausdrücklich garantiert sehen". Die Studentenschaft hat in der endgültigen Formulierung ihre Auffassung im Wesentlichen durchzusetzen vermocht.

149) Beschluß des Hauptausschusses der Deutschen Studentenschaft vom 16. 11. 22 (Nachrichtenblatt, 4. Jahr, Folge 1, vom 18. 1. 23, Nr. 1).
150) Nachrichtenblatt, 4. Jahr, Folge 3 vom 20. 7. 23, Nr. 30.
151) Nachrichtenblatt, 6. Jahr, Folge 1 vom 1. 10. 24, Nr. 3.
152) Conti, S. 20.

Praktische Bedeutung kommt der Vorschrift in erster Linie im Zusammenhang mit dem letzten Satze des § 2 — „ausgeschlossen sind parteipolitische und religiöse Zwecke" — zu. Aus ihm folgt nämlich, daß die Verfolgung vaterländischer und politischer Zwecke, soweit sie nicht parteipolitisch sind, der staatlich anerkannten Studentenschaft gestattet sind.[153]) Dies ergibt sich vor allem auch aus einem Aufsatze des damaligen Staatssekretärs im preußischen Kultusministerium, Dr. Becker, über „Das neue Studentenrecht", indem der Verfasser lediglich seinem Bedenken Ausdruck gibt, ob die Grenze zwischen Politik und Parteipolitik in einem parlamentarisch regierten Lande in wirklich klarer Weise gezogen werden könne:

> „Ich glaube nicht, daß es eine Formel gibt, die die Grenzen der politischen Kompetenz der Organe der Studentenschaft restlos befriedigend umreißt: Ob man im Statut politisch oder parteipolitisch sagt, ist im Grunde gleichgültig".[154])

Durch § 2 d a. VO. werden die politischen Kundgebungen der Studentenschaft gedeckt, die z. B. gegen den Ruhreinfall,[155]) gegen die schwarze Schmach am Rhein,[156]) gegen die Kriegsschuldlüge,[157]) gegen die Völkerbundsentscheidung über Oberschlesien[158]) usw. veranstaltet worden sind.

5. Weiterhin setzt die Staatsministerialverordnung der Studentenschaft als Aufgabe „die Pflege des geistigen und geselligen Lebens zur Förderung der Gemeinschaft aller Hochschulangehörigen". Die Fassung dieser Bestimmung geht ebenfalls auf die Vorschläge des Dresdner Studententages zurück; sie sollte den Wunsch der Studentenschaft nach einer Neubelebung der Hochschulgemeinschaft zum Ausdruck bringen. Praktische Bedeutung kommt der Vorschrift nur in geringem Umfange zu. Sie zeigt sich in erster Linie bei der Veranstaltung von Hochschul- oder Fachschaftsfesten durch die Studentenschaft.

6. Schließlich nennt das Studentenrecht als Zweck des allgemein-studentischen Zusammenschlusses „die Pflege der Leibesübungen seitens der Studierenden".

An sich fällt diese Aufgabe unter den Begriff der studentischen Selbstverwaltung in dem oben[159]) erörterten Sinne. Der Dresdner Studententag bat jedoch, die Pflege der Leibesübungen als Arbeitsgebiet der Studentenschaft in der Verordnung besonders hervorzuheben, um die Bedeutung dieses Zweiges der studentischen Selbstverwaltung zum Ausdruck zu bringen.

Bereits im April 1920 wurde vom Vorstand der Deutschen Studentenschaft beschlossen, dem nächsten deutschen Studententage einen Antrag betreffend die Einführung pflichtmäßiger Leibesübungen an den deutschen Hochschulen vorzulegen.[160]) Diese Forderung wurde in erster Linie damit begründet, daß nach dem Fortfall der Wehrpflicht die Teilnahme an Leibesübungen für den auf

---

153) Contt, S. 20.
154) Becker, S. 2.
155) Nachrichtenblatt, 4. Jahr, Folge 1 vom 18. 1. 23, Titelblatt.
156) Nachrichtenblatt, 1. Jahr, Folge 8 vom 9. 6. 20, Nr. III 1.
157) Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 8 vom 1. 7. 27, Nr. 383.
158) Nachrichtenblatt, 3. Jahr, Folge 2 vom 19. 12. 21, Titelblatt.
159) Oben S. 23 ff.
160) Nachrichtenblatt, 1. Jahr, Folge 6 vom 22. 4. 20, Nr. 32.

Grund wissenschaftlicher Statistik gesundheitlich besonders gefährdeten Akademiker in erhöhtem Maße notwendig sei.

„Bewußter Widerstand gegen den sicheren Verfall des deutschen Volkes" — so heißt es dann weiter — „veranlaßt die Gesamtheit der Deutschen Studentenschaft zu beweisen, daß Leibesübung eine „freigewählte Tugend des deutschen Studenten" ist. Nur von tatenlos beiseitestehenden Kommilitonen kann daher unser zielbewußter Entschluß als Zwang aufgefaßt werden, zumal nicht bestimmte Leistungen, sondern der Nachweis körperlicher Betätigung in irgendeiner Form gefordert wird."

Dem Verlangen des Vorstandes der Deutschen Studentenschaft entsprachen auch die Beschlüsse des 1. Deutschen Hochschultags in Halle vom 28. März 1920, in denen neben der Pflichtbeteiligung der Studenten an den Leibesübungen auch „die Einrichtung offizieller Hochschulinstitute für Leibesübungen mit mindestens zwei Lehraufträgen für einen Mediziner und einen Pädagogen gefordert wurden".[161])

Ebenso stellte die Reichsschulkonferenz 1920 in ihren Leitsätzen über körperliche Erziehung folgende Richtlinien für die Hochschulen auf:[162])

„Auf allen Hochschulen (Universitäten) ist im Einverständnis mit den Forderungen der Hochschullehrer und Studenten (Hallenser Beschlüsse) durch Anstellung von hauptamtlichen Hochschulturnlehrern, Anlegen von Hochschulspielplätzen, Einführung bestimmter Übungszeiten darauf hinzuwirken, daß der Betrieb der Leibesübungen aller Art sich als eine regelmäßige Übung der Studentenschaft einbürgert.

An allen Hochschulen ist bei der Ablegung der ersten Prüfung von den Studenten der Nachweis der regelmäßigen Betätigung auf irgendeinem Gebiete der Leibesübungen zu erbringen."

Obwohl schon der Göttinger Studententag 1920 bis ins Einzelne gehende Entwürfe für die zur Durchführung dieser Forderungen notwendigen Maßnahmen der Ministerien aufgestellt hatte, blieb die Studentenschaft noch auf Jahre ohne Unterstützung der Hochschulverwaltungen. Ein Teil der Dozentenschaft dagegen nahm an der Arbeit regen Anteil.

In der ersten Nachkriegszeit war die Pflege der Leibesübungen — vor allem auch in der Form ihrer Durchführung — darauf abgestellt, die damals noch oft praktisch benötigte Waffenfähigkeit der Studentenschaft zu erhalten. Reichten für diese Art der Leibesübungen Exerzierplatz und Gelände aus, so wurden mit dem allmählichen Übergang zu bürgerlicheren Formen des Übungsbetriebes auch Sportanlagen in größerem Ausmaße notwendig. Mangels der nötigen Unterstützung mit staatlichen Mitteln hat die Studentenschaft häufig die Schaffung dieser Anlagen selbst in die Hand genommen. Auf diese Weise wurde von den Studenten selbst mancher Spatenstich getan, manche Karre Sand gefahren, mancher Ziegel geklopft; so hat die Studentenschaft an vielen Hochschulen aus eigener Kraft das aufgebaut, was für die Durchführung der Leibesübungen nötig

161) Nachrichtenblatt, 1. Jahr, Nr. 11 vom 23./27. 7. 20, 2. Nachtrag, S. 5.
162) Nachrichtenblatt, 1 Jahr, Nr. 12 vom 17. 8. 20, Nr. 64.

war, aber von Seiten des Staates zunächst nicht geschaffen wurde, vielleicht damals auch nicht geschaffen werden konnte.

Erst am 18. August 1924 gab das preußische Kultusministerium einen Erlaß — U. VI. Nr. 1169. 1. U.I. U.I T.[163]) — heraus, der auf die ständig wiederholte Forderung der Studentenschaft nach Einführung pflichtmäßiger Leibesübungen hin bestimmt, daß die Teilnahme jedes Studierenden mindestens in seinen zwei ersten Studiensemestern an wenigstens einer praktischen Übung bei dem akademischen Turn- und Sportlehrer erwünscht sei. Der akademische Turn- und Sportlehrer hat nunmehr Übungszeugnisse über die regelmäßige Teilnahme an den Übungen und über etwaige Leistungsergebnisse zu erteilen. In jedes Abschluß- bzw. Abgangszeugnis wird ein Vermerk über die Beteiligung an den akademischen Leibesübungen aufgenommen.

Durch Erlaß vom 24. März 1925 — U VI. 230[164]) — wurde dann für die Studierenden der Philologie die Pflicht zur Teilnahme an den Leibesübungen dergestalt festgelegt, daß Voraussetzung für das erste Staatsexamen nunmehr auch sei, daß der Kandidat „mindestens während zweier Semester an praktischen Übungen bei dem Hochschulturn- und Sportlehrer teilgenommen und während einer gleichlangen Zeit Vorlesungen aus dem Gebiet der Leibesübungen gehört hat". Nur kurze Zeit später wurde bestimmt, daß der Bewerber für die Zulassung zur Vorprüfung an den preußischen Technischen Hochschulen den Nachweis erbringen müsse, während zweier Semester Leibesübungen betrieben zu haben.[165]) Ähnliche Vorschriften wurden dann noch für andere Fachrichtungen erlassen.

Gaben diese Verfügungen des Ministeriums der Studentenschaft die Möglichkeit, ihre Arbeit auf dem Gebiet der Leibesübungen auch wirklich an die Gesamtheit der Studierenden heranzutragen, so zeigte sich bald, daß die Studentenschaft allein nicht in der Lage war, alle zur Förderung der studentischen Leibesübungen notwendigen Maßnahmen selbst durchzuführen. Sie benötigte vor allem die Hilfe der Dozentenschaft; daneben aber war die Schaffung ständiger Institute für Leibesübungen erforderlich. Diesem Gedanken trug das preußische Kultusministerium nach Einholung von Vorschlägen des Deutschen Hochschulamtes für Leibesübungen und der Deutschen Studentenschaft mit einem Erlaß vom 30. September 1925 — U. VI. Nr. 2265 U.I[166]) — Rechnung, durch den die Einrichtung eines Instituts für Leibesübungen für jede preußische Hochschule angeordnet wurde. Über die Organisation und die Aufgaben des Instituts heißt es in dem Erlaß:

> „Alle unterrichtlichen Einrichtungen, welche dem Betriebe der Leibesübungen an der Universität dienen, werden zu dem „Institut für Leibesübungen" zusammengefaßt . . . . .
>
> Die Leitung des Instituts ist dem akademischen Turn- und Sportlehrer zu übertragen, der wie andere Institutsleiter bezüglich der Verwaltung un-

[163]) Nachrichtenblatt, 6. Jahr, Folge 1 vom 1. 10. 24, Nr. 30.
[164]) Nachrichtenblatt, 6. Jahr, Folge 8 vom 15. 4. 25, Nr. 186.
[165]) Nachrichtenblatt, 6. Jahr, Folge 9 vom 1. 6. 15, Nr. 246.
[166]) Nachrichtenblatt, 7. Jahr, Folge 3 vom 1. 11. 25, Nr. 138.

mittelbar dem Kurator untersteht. Da der Turn- und Sportlehrer an sich keiner einzelnen Fakultät angehört, ist für die Gestaltung des Unterrichts in Leibesübungen und seine Eingliederung in den Gesamtunterricht der Universität der Akademische Ausschuß für Leibesübungen verantwortlich, in dem unter dem Vorsitz des Rektors jede Fakultät vertreten sein muß und dem auch Vertreter der Studentenschaft, sowie der akademische Turn- und Sportlehrer angehören müssen. . . . Ich erwarte, daß das Institut für Leibesübungen mit dem Studentischen Amt für Leibesübungen, dessen Aufgabe künftig die außerhalb des Hochschulunterrichts liegende Förderung der Leibesübungen unter den Studierenden sein wird, in enger Fühlung und gutem Einvernehmen zusammenarbeitet. Gerade aus dieser Zusammenarbeit verspreche ich mir eine wesentliche Förderung der Leibesübungen."

Die Aufgaben der Studentenschaft auf dem Gebiete der Leibesübungen bestehen nach der Schaffung der Institute im wesentlichen in folgendem:

1. Unterstützung des akademischen Turn- und Sportlehrers bei der Durchführung des praktischen Übungsbetriebes.
2. Regelung des gesamten Wettkampfwesens.
3. Bildung von Spiel- und Sportgruppen für alle Zweige der Leibesübungen.
4. Werbung für die Leibesübungen innerhalb der Studentenschaft und in der Öffentlichkeit.
5. Verkehr mit den Turn- und Sportverbänden.

Gemeinsam mit der Dozentenschaft stellt die Studentenschaft ferner im Akademischen Ausschuß für Leibesübungen die Richtlinien für die Arbeit des Instituts und des akademischen Turn- und Sportlehrers auf, deren Tätigkeit vom Akademischen Ausschuß für Leibesübungen überwacht wird.

Diese Art der Organisation der studentischen Leibesübungen hat sich praktisch bewährt, weil sie der Studentenschaft die nötigen Mittel, andererseits aber auch den erforderlichen Spielraum gibt, um die ihr hier gestellten Aufgaben reibungslos durchzuführen.

7. Ausdrücklich von der Behandlung in der Studentenschaft ausgeschlossen sind — wie bereits erwähnt — „parteipolitische und religiöse Zwecke". Diese Bestimmung entspricht durchaus dem studentischen Standpunkt, der bereits in § 3 der ersten Würzburger Satzung von 1919[167]) zum Ausdruck gekommen war mit der Vorschrift: „Ausgenommen von der Beratung und Beschlußfassung sind Fragen des Glaubensbekenntnisses und der Parteipolitik".[168])

Es ist bereits hervorgehoben worden, daß die Abgrenzung des „Parteipolitischen" vom „Politischen" oder „Vaterländischen" unter den heutigen Verhältnissen in Deutschland mit Schwierigkeiten verbunden ist. Der Spruchhof der Deutschen Studentenschaft hat zu dieser Frage in einer Entscheidung vom Juli 1927 in allgemeingültigen Ausführungen Stellung genommen, die sich zwar

---

167) Abgedruckt bei Volkmann, S. 179.

168) Würzburger Satzung von 1922, Stück 3: „Fragen des Glaubensbekenntnisses und der Parteipolitik sind von der Behandlung ausgeschlossen."

direkt auf Stück 3 der Satzung der Deutschen Studentenschaft beziehen, aber auch für die inhaltlich gleiche Bestimmung des Studentenrechts zutreffen:[169])

Für die objektive Zugehörigkeit eines Gegenstandes zum Gebiet der Parteipolitik

> „genügt es aber nicht, daß ein Beschluß einer Studentenschaft nachträglich von Parteien gewertet und verschieden beurteilt wird, auch nicht, daß der Gegenstand des Beschlusses Fragen behandelt, zu denen auch Parteien Stellung nehmen. Zuzugeben ist, daß in solchen Fällen unverkennbar die Gefahr entsteht, daß die einzelne Studentenschaft oder die Deutsche Studentenschaft in den Streit der Parteien hineingezogen wird, was durch Stück 3 der Satzung verhindert werden sollte. Aber eine so weite Auslegung des Begriffes „Fragen der Parteipolitik" ist nicht möglich, weil dadurch die Studentenschaft gehindert würde, sich überhaupt noch mit den Fragen zu befassen, die satzungsgemäß zu ihrem Aufgabenbereich gehören. Die politischen Zustände in Deutschland bringen es mit sich, daß keine große und allgemeine vaterländische und völkische Frage dem Gegensatz der Parteien entrückt ist und behandelt werden kann, ohne daß man in den Streit der Parteien hineingezogen wird Es gilt dies z. B. von dem Kampf gegen den Vertrag von Versailles, bei dem Eintreten für das Auslanddeutschtum, bei der Erhaltung des Geistes der Wehrhaftigkeit, der obligatorischen Einführung von Leibesübungen usw. Wollte man alle diese und ähnliche Fragen der Behandlung durch die Studentenschaft entziehen, so würde man gegen die Satzung und gegen den Sinn der Gründung der ganzen Organisation verstoßen. Es muß daher in Kauf genommen werden, daß die Behandlung einer Frage, auch wenn sie im Rahmen der Satzung erfolgt, parteipolitische Erörterungen nach sich zieht.
>
> Es ist daher nur die engere Auslegung möglich, daß als Fragen der Parteipolitik nur solche Gegenstände von der Behandlung ausgeschlossen sind, die ausschließlich oder vorwiegend für die Parteien von Interesse und Bedeutung sind, wie etwa die Bildung einer einzelnen Regierung, einer parlamentarischen Mehrheit, Unterschiede der Parteien untereinander, Forderungen, die lediglich einzelne Parteien aufstellen usw."

Nach diesen vom Spruchhof angeführten Gesichtspunkten wird die Anwendung des letzten Satzes des § 2 a.VO. im einzelnen Falle zu erfolgen haben.

Abschnitt 5. Die Organisation der Studentenschaft.

Für die Organisation der Studentenschaft sind im § 3 a.VO. gewisse Richtlinien aufgestellt, indem bestimmt ist, daß die Satzung unter Beachtung der in der Verordnung gegebenen allgemeinen Vorschriften Angaben enthalten muß über

a) die Mitgliedschaft und ihre Einteilung, insbesondere in Fachschaften, sowie bei großen Hochschulen über die etwaige Bildung von Vertreterversammlungen;

b) die Bildung, Berufung und Benennung des Vorstandes (Allgemeinen Studentenausschusses) und der sonstigen Organe der Studentenschaft;

[169]) Nachrichtenblatt, 11. Jahr, Folge 1 von Anfang September 1929, Nr. 125.

c) die Verteilung der Befugnisse an die Vertreterversammlung, die Versammlung der wahlberechtigten Studierenden und an die Organe der Studentenschaft;
d) die Leitung und Abstimmung der Allgemeinen Studentenversammlung und der Vertreterversammlung, sowie die Form der Berufung;
e) die Art der Beschlußfassung, sowie die Form der Beurkundung und Bekanntgabe der Beschlüsse der allgemeinen Studentenversammlung, der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der sonst zur Vertretung der Studentenschaft berufenen Organe;
f) über die Erhebung von Beiträgen;
g) über die Prüfung der Kassen.

Derartige Richtlinien für den Inhalt der Satzung finden sich in den entsprechenden Gesetzen für alle Verbände, die unter staatlicher Mitwirkung entstehen.[170])

Wie die Studentenschaft die einzelnen Stücke der Satzung regelt, über die nach § 3 der Verordnung Bestimmung getroffen werden muß, ist ihr im allgemeinen selbst überlassen. Zwingend ist nur, daß der Vorstand und die Vertreterversammlung in gleicher geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen sind (§ 3 b). Auf diese Weise ist für den Aufbau der entscheidenden Organe der Studentenschaft das demokratisch-parlamentarische System festgelegt, und zwar, wie bereits erwähnt worden ist, nicht nur für die dem „Parlament" entsprechende Vertreterversammlung, die Kammer, sondern auch für die „Regierung", den Vorstand.

Die Satzungen der Einzelstudentenschaften sind im allgemeinen der vom Vorstand der Deutschen Studentenschaft entworfenen Mustersatzung[171]) entsprechend aufgebaut. Nur in einzelnen wichtigen Punkten, vor allen bei der schon erörterten Festlegung des Mitgliederkreises,[172]) bestehen Verschiedenheiten. Nach der Mustersatzung wird alljährlich zu Beginn der Amtszeit des Rektors die Kammer gewählt. Sie besteht mancherorts aus einer festen Anzahl von Mitgliedern,[173]) häufig richtet sich aber die Zahl der Kammervertreter auch nach der Zahl der Mitglieder der Studentenschaft in der Weise, daß auf eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern (z. B. 100 oder 200) ein Kammermitglied entfällt.[174]) Die Kammermitglieder sind Vertreter der ganzen Studentenschaft und an Aufträge nicht gebunden.

Der Kammer obliegt die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Einrichtung von Ämtern und Ausschüssen und die Aufstellung des Haushaltplanes. Sie gibt dem Vorstand Richtlinien für seine Arbeit und hat zu allen wichtigen Angelegenheiten der Studentenschaft Stellung zu nehmen.

Dem Vorstand obliegt die allgemeine Vertretung und Geschäftsführung der Studentenschaft, die Durchführung der Kammerbeschlüsse, die Verwaltung und

---

170) Z. B. §§ 57, 58 B.G.B.; § 182 H.G.B.; § 83 Gew.O.; § 43 Fischereigesetz; § 214 Wassergesetz.
171) Abgedruckt bei Irmer-Benecke, S. 131 ff.
172) Oben S. 15 ff.
173) Z. B. Studentenschaft der Universität Berlin, der Technischen Hochschule Hannover.
174) Z. B. Studentenschaft der Universität Breslau.

Verwendung des Vermögens im Rahmen des Haushaltplanes — kurz, er übt die vollziehende Gewalt in der Studentenschaft aus. Des Weiteren hat er die Kammer und die allgemeine Studentenversammlung einzuberufen und zu leiten. Je ein ordentliches Vorstandsmitglied ist zum Vorsitzenden, Schriftwart und Kassenwart zu ernennen

Die allgemeine Studentenversammlung dient regelmäßig nur dem Zweck, die Mitglieder der Studentenschaft über den Stand der Arbeit oder wichtige hochschulpolitische Fragen zu unterrichten und die Wünsche und Anregungen der Studierenden dem Vorstand und der Kammer zur Kenntnis zu bringen. Da nach einstimmiger Ansicht aller führenden Persönlichkeiten auf dem Dresdner Studententage 1920 Studentenversammlungen durchaus ungeeignet sind, sachlich, nicht gefühlsmäßig zu verhandeln, weil sie mit allen Mängeln einer Volksversammlung behaftet sind, ist in der Mustersatzung vorgesehen, daß Abstimmungen in der Studentenschaft nicht stattfinden. Diese Bestimmung ist im allgemeinen auch in die Studentenschaftssatzungen übernommen worden.[175]) Nur in Ausnahmefällen ist eine Beschlußfassung durch die Vollversammlung vorgesehen, z. B. bei Satzungsänderungen[176]) oder auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes.[177])

In den kleinen Studentenschaften gibt es regelmäßig keine Vertreterversammlung (Kammer). Ihre Funktionen sind in diesen Fällen teils auf den Vorstand, teils auf die allgemeine Studentenversammlung übertragen, der dann das Recht der Beschlußfassung naturgemäß nicht entzogen ist.

An weiteren Organen der Studentenschaft sind regelmäßig die „Ämter" vorgesehen, die zur Erledigung besonderer Aufgaben, z. B. auf wirtschaftlichem, sozialem oder kulturellem Gebiet von der Kammer einzusetzen sind. Hervorzuheben sind hier besonders das Amt für Leibesübungen, das Grenzlandamt, das Auslandsamt, das Amt für politische Bildung und das Presseamt.

Nach der Vorschrift des Stückes 21 der Satzung der Deutschen Studentenschaft gehören die Mitglieder der Studentenschaft der Fachschaft ihres Fachgebietes an. Die Fachschaften sind ebenfalls Organe der Studentenschaft, deren Aufgabe die Wahrnehmung der besonderen Interessen der Angehörigen ihres Studienzweiges ist Die Vorstände der einzelnen Fachschaften sollen nach einem Beschluß des Bonner Studententages[178]) zu einem Fachschaftsausschuß (Fachamt) zusammengefaßt werden, dessen Aufgabe es ist, gemeinsame Fragen der Fachschaften zu behandeln und deren Tätigkeit zu beaufsichtigen und zu ergänzen. Der Vorsitzende des Fachschaftsausschusses (Fachamtsleiter) wird auf Vorschlag der Fachschaften von der Kammer gewählt.

Die von der Studentenschaft eingehobenen Beiträge, über die Vorstand und Kammer zu verfügen haben, machen alljährlich eine nicht unerhebliche Summe aus. Um hierbei peinliche Genauigkeit zu gewährleisten, hat der Dresdner Studententag ausdrücklich die Einfügung der in § 3 g enthaltenen Bestimmung,

175) Z. B. Studentenschaft der Universität München.
176) Z. B. Studentenschaft der Technischen Hochschule Dresden.
177) Z. B. Studentenschaft der Universität Breslau.
178) Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 1 vom 15. 9. 28, Nr. 42.

nach der die Satzung Vorschriften über die Prüfung der Kassen enthalten muß, erbeten. Das Ministerium hat dem Wunsche der Studentenschaft Rechnung getragen.

Abschnitt 6. Das Vermögensrecht der Studentenschaft.

Die Bestimmungen über das Vermögensrecht der Studentenschaft nehmen in der Staatsministerialverordnung den breitesten Raum ein; sie entbehren jedoch, wie Conti[179]) zutreffend hervorhebt, der vollen rechtlichen Klarheit.

Nach § 8 a.VO. bleibt es der Studentenschaft überlassen, für die Bereitstellung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel selbst Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck ist sie befugt, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben. Durch die Ausführungsbestimmungen (§ 16) kann der zuständige Minister Höchstgrenzen für diese Beiträge festsetzen, deren Überschreitung nur mit seiner Genehmigung zulässig ist.[180]). Die Beiträge haben dieselbe rechtliche Natur wie die Hochschulhebungen und werden von der Hochschulkasse nach Maßgabe ihrer Geschäftsanweisung eingezogen, ohne daß hierfür eine Gebühr zu entrichten ist (§ 8, Abs. 1, Satz 3).

Die Einkünfte und das gesamte Vermögen der Studentenschaft gelten als Einkünfte und Vermögen der Hochschule und genießen die entsprechenden Vorzüge. Die Verfügungsbefugnis der Studentenschaft wird durch diese Bestimmung nicht berührt (§ 11).

1. Die Bestimmung des § 8 der Verordnung besagt, daß die Studentenschaft für die Durchführung ihrer Tätigkeit grundsätzlich auf eigene Mittel angewiesen ist, daß ihr also staatliche Gelder nicht zur Verfügung gestellt werden. Ausnahmen von dieser Regel bilden in erster Linie die Zuschüsse des Reiches und der Länder zur Wirtschaftsarbeit der Studentenschaft.

Dagegen werden der Studentenschaft bei der Einziehung der Mitgliedsbeiträge staatliche Hilfsmittel dergestalt zur Verfügung gestellt, daß die Beiträge beim Belegen der Vorlesungen mit den sonstigen Gebühren von der Hochschulkasse eingezogen werden. Hierdurch erfährt der Mitgliedsbeitrag zunächst äußerlich eine Gleichstellung mit den übrigen Hochschulhebungen, die eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr, d. h. den Entgelt des Studenten für die besondere Inanspruchnahme der Hochschule als einer öffentlichen Anstalt bilden. § 8, Abs. 1, Satz 3 a.VO. setzt aber weiterhin ausdrücklich fest, daß der Studentenschaftsbeitrag auch in rechtlicher Hinsicht den übrigen Hochschulhebungen gleichstehen, d. h. Gebührencharakter haben soll. Das bedeutet vor allem, daß für den Fall der Nichtbezahlung des Beitrags die gleiche Folge wie bei der Nichtbezahlung der sonstigen Gebühren eintritt, d. h. regelmäßig Streichung aus der Liste der Studierenden.

Diese Bestimmung über die rechtliche Natur des Beitrags gilt jedoch nur im Verhältnis zwischen der Hochschule und dem einzelnen Studenten. Im Innenverhältnis zwischen der Studentenschaft und ihrem Mitgliede ist der eingehobene

179) Conti, S. 22.
180) § 8, Abs. 2 a. VO.

Betrag ein öffentlich-rechtlicher Beitrag, der z. B. dem Innungsbeitrag, dem Beitrag der Arbeiter an die Ortskrankenkasse usw. entspricht.[181])

Denn im Innenverhältnis stellt der Studentenschaftsbeitrag keinen Entgelt für die Inanspruchnahme der Hochschule dar, sondern eine besondere Belastung der an einer öffentlichen Einrichtung, eben der Studentenschaft, beteiligten Personen.[182])

Diese Beiträge machen den wesentlichsten Teil der Einkünfte der Studentenschaft aus. Neben ihnen hat die Studentenschaft aber noch andere Einnahmen, z. B. aus der Benutzung des Vergünstigungsamtes, für die häufig ein geringer Betrag zu zahlen ist, aus der Einrückungsgebühr für Anzeigen in der Hochschulzeitung usw. Alle diese Einkünfte und das gesamte Vermögen der Studentenschaft (z. B. finanzielle Rücklagen und die Einrichtung der Geschäftsräume) „gelten" nach § 11 a.VO. „als Einkünfte und Vermögen der Hochschule".

Diese Vorschrift wird im Schrifttum teilweise dahin ausgelegt, daß die Einkünfte und das Vermögen der Studentenschaft Einkünfte und Vermögen der Hochschule sind, die lediglich von der Studentenschaft verwaltet werden.[183]) Conti[184]) sagt hierüber:

> „Von innen gesehen erscheint dieses „Vermögen" (der Studentenschaft) als eine besondere Einheit, die von der Studentenschaft ausschließlich für ihre Zwecke nach Maßgabe der Staatsministerialverordnung verwaltet wird und von dem übrigen Vermögen der Hochschule geschieden ist.
>
> Von außen gesehen ist jedoch das „Vermögen" der Studentenschaft keine selbständige Vermögensmasse, sondern nur ein unselbständiger Teil des Hochschulvermögens, ein besonderer Fonds innerhalb dieses Vermögens mit besonders geregelter Verwaltung."

Conti beruft sich zur Begründung seiner Auffassung auf die Entstehungsgeschichte des Vermögens der Studentenschaft und den Kommentar von Irmer-Benecke, der seinerseits allerdings keine Begründung für seinen Standpunkt gibt. Seine Ansicht kann jedoch nicht als zutreffend angesehen werden.

Wenn in der Verordnung von einem „Vermögen der Studentenschaft" gesprochen wird, so läßt schon dieser Ausdruck den Schluß zu, daß wirkliches Vermögen der Studentenschaft und nicht nur Vermögen der Hochschule vorliegt. Für diese Ansicht spricht weiter, daß nach dem Wortlaut des § 11 das Vermögen der Studentenschaft nur als Vermögen der Hochschule „gilt". Die Vorschrift ent-

181) Fleiner, S. 429.

182) Ebenso Conti, S. 22.

183) Irmer-Benecke, S 117 f; a. A. Seidel S. 73, 76; Leonhard S. 6. — Holtz S. 70 ff, Nachtrag S. 7, 11 ff. unterscheidet zwischen den Vermögenswerten, welche die Studentenschaft im Rahmen ihres amtlichen Aufgabenkreises erworben habe, und denjenigen, die ihr ganz oder im Wesentlichen auf privatem Wege zugeflossen seien. Der erste Teil des studentenschaftlichen Vermögens sei wirkliches Hochschulvermögen, während der zweite Teil, zu dem Holtz die von der Studentenschaft betriebenen wirtschaftlichen Unternehmungen, wie Speisungen, Druckereien, Wäschereien u. a. m. rechnet, privates Vermögen der Studentenschaft sei, das weder staatlicher Beaufsichtigung, noch der Haftung des Staates unterliege. Holtz übersieht dabei, daß der Studentenschaft in § 2 b der Verordnung ausdrücklich die allgemeine soziale Fürsorge für die Studierenden als Aufgabe zugewiesen ist, daß also der Betrieb der von ihm genannten Wirtschaftseinrichtungen ebenfalls zu dem amtlichen Aufgabenkreis der Studentenschaft gehört. Die von Holtz vorgenommene Zweiteilung ist daher ungerechtfertigt.

184) Conti, S. 24.

hält also eine Fiktion. Das Vermögen der Studentenschaft soll nach § 11 eine besondere rechtliche Wertung, nämlich als Vermögen der Hochschule erfahren, obwohl es tatsächlich diesen Charakter nicht hat. Der Zweck dieser Fiktion ist in dem anschließenden Halbsatz zum Ausdruck gebracht: Das Vermögen der Studentenschaft soll die gleichen Vorzüge wie das Hochschulvermögen, also vor allem Steuerfreiheit genießen. Weitere Absichten werden mit der Fiktion nicht verfolgt, wie sich aus dem Satz 2 des § 11 und aus § 12 ergibt. Denn sie erstreckt sich nicht etwa soweit, daß auch die Verwaltung und die Verfügungsbefugnis auf diejenige Stelle übertragen wird, die über das wirkliche Hochschulvermögen verfügungsberechtigt ist. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis der Studentenschaft über ihr eigenes Vermögen bleibt vielmehr von der Fiktion ausdrücklich unberührt.

Des Weiteren spricht gegen die Auffassung von Conti und Irmer-Benecke die Bestimmung in § 8, Abs. 1, Satz 3 a.VO., nach der die Beiträge der Studentenschaft von der Hochschulkasse eingezogen werden, „ohne daß hierfür eine Gebühr zu entrichten ist". Wären die Beiträge, wie die bekämpfte Auffassung annimmt, tatsächlich Einkünfte der Hochschule, die lediglich der Studentenschaft zur Verwaltung zugewiesen würden, dann wäre diese Bestimmung völlig überflüssig, ja unbegreiflich. Denn es können doch unmöglich dafür besondere Gebühren in Ansatz gebracht werden, daß die Hochschulkasse zum eigenen Vermögen der Hochschule gehörende Gelder vereinnahmt. Im ersten Entwurfe des Ministeriums hieß es aber ausdrücklich:

> „Für diese Erhebung (der Beiträge) ist der Hochschulkasse eine Gebühr zu entrichten, deren Höhe nach Anhörung des Vorstandes vom Ministerium festzusetzen ist."

Erst nachdem das preußische Finanzministerium ausdrücklich auf die Zahlung einer Gebühr für die Einziehung der Beiträge verzichtet hatte, ist die Bestimmung des Entwurfs durch den jetzigen Text der Verordnung ersetzt worden.[185]) Auch daraus ergibt sich, daß die Einkünfte der Studentenschaft nicht Einkünfte der Hochschule sind; denn nur in diesem Falle ist die Bestimmung des § 8, Abs. 1, Satz 3 im Entwurf wie in der Verordnung erklärlich und sinnvoll

Für die hier vertretene Ansicht spricht aber weiterhin, daß sich auch sachlich das „Vermögen" keineswegs als Vermögen der Hochschule darstellt:[186]) Es dient nicht allgemein den Zwecken der Hochschule, sondern nur der Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft (§ 8). Es wird durch Beschlüsse der Studentenschaft geschaffen, von der Studentenschaft selbst aufgebracht und selbst verwaltet, und der Studentenschaft steht die Verfügungsbefugnis darüber zu.

Schließlich ist zu berücksichtigen, daß die Studentenschaft, die durch die Staatsministerialverordnung nicht geschaffen, sondern nur staatlich anerkannt worden ist (§ 1, § 15 a VO.), bereits vor der staatlichen Anerkennung Vermögen (Geld, Akten, Möbel und auch Verbindlichkeiten) hatte. Die Annahme, daß sie dieses Vermögen bei ihrer Anerkennung auf die Hochschule übertragen habe, ist

185) Irmer-Benecke, S. 116.
186) Leonhard, S. 6.

ganz fernliegend. Vor allem ist nicht anzunehmen, daß die Hochschule die Schulden der Studentenschaft, die ja auch zum Vermögen gehören, übernehmen sollte und übernommen hat.

Es darf auch nicht verkannt werden, daß die von Conti und Irmer-Benecke vertretene Ansicht zu zwei sehr eigenartigen Folgerungen führt. Grundsätzlich wird das Vermögen der Hochschule nicht durch ihre Organe (Rektor und Senat), sondern durch die staatliche Aufsichtsstelle (Kurator, Syndikus) verwaltet. Bei der Richtigkeit der bekämpften Ansicht würde sich nun ergeben, daß der Teil des Hochschulvermögens, der in erster Linie den von der Professorenschaft durchzuführenden Zwecken der Hochschule dient, von den Professoren nicht selbst verwaltet werden darf, sondern der Verwaltung und Verfügung der staatlichen Aufsichtsstelle unterliegt, während der Teil des Hochschulvermögens, der für die Zwecke der Studentenschaft bestimmt ist, der Verwaltung und Verfügung des Kurators (Syndikus) ausdrücklich entzogen und der Studentenschaft übertragen wäre. Daß mit der Staatsministerialverordnung ein derartiger Zustand geschaffen werden sollte, kann nicht angenommen werden.

Des Weiteren führt die gegnerische Auffassung dazu, daß die Vertretung der Studentenschaft im Prozeß durch die staatliche Aufsichtsstelle erfolgen müßte, die ihrerseits die Hochschule in vermögensrechtlicher Hinsicht zu vertreten hat. Der Kurator (Syndikus) hätte mit Rücksicht auf § 11, Satz 2 und § 12 a.VO. aber nicht die Möglichkeit, in diesem Prozeß nach eigenem Ermessen zu handeln etwa einen Vergleich zu schließen, einen Anspruch anzuerkennen. Denn die Verfügungsbefugnis der Studentenschaft über ihr Vermögen wird durch § 11, Satz 1 ja nicht berührt. Vielmehr würde der Kurator (Syndikus), wie Irmer-Benecke[187]) auch annehmen, „nichts weiter als ein ausführendes Organ der Studentenschaft sein". Diese Annahme ist schon deshalb verfehlt, weil der an der Hochschule bestehenden staatlichen Aufsichtsstelle in § 14 a VO. eine besondere Aufsichtsgewalt gegenüber der Studentenschaft eingeräumt ist. Der Kurator (Syndikus) kann aber nicht gleichzeitig ein unselbständiges ausführendes Organ der Studentenschaft und staatliche Aufsichtsstelle über die Studentenschaft sein. Auch daraus ergibt sich, daß das Vermögen der Studentenschaft nicht Teil des Hochschulvermögens ist.

Aus all diesen Gründen ist festzustellen, daß die Einkünfte und das Vermögen der Studentenschaft wirklich gehören und nicht Einkünfte und Vermögen der Hochschule sind. Sie genießen vielmehr nur deren Vorzüge, bleiben aber in jeder anderen Hinsicht in ihrem wahren Rechtscharakter als Vermögen der Studentenschaft unberührt.

2. In der Praxis ist ein heftiger Streit zwischen dem preußischen Kultusministerium und den preußischen Einzelstudentenschaften sowie dem Vorstand der Deutschen Studentenschaft über die Grenzen des Rechts zur Beitragserhebung nach § 8 a.VO. entbrannt. Entsprechend den Beschlüssen des Berliner Studententages 1925[188]) hatten die Einzelstudentenschaften im Amtsjahr 1925/26 einen

187) Irmer-Benecke, S. 118.
188) Bericht Berlin 1925, S. 157 f.

Semesterbeitrag von 0,75 RM an die Deutsche Studentenschaft abzuführen. Obwohl das preußische Kultusministerium in früheren Semestern die gleiche Regelung im Ergebnis nicht beanstandet hatte,[189]) wurde für das Sommersemester 1926 in einem Erlaß des Ministers an die preußischen Hochschulen vom 19. April 1926 — U.I. Nr. 20947 — „auf Grund des § 16 der Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920" folgendes bestimmt:

> „Der Höchstbetrag für den Studentenschaftsbeitrag wird für das Sommersemester 1926 auf 6,— RM festgesetzt mit der Maßgabe, daß in dem Beitrag folgende Beträge enthalten sind:
>
> a) 0,60 RM für die Deutsche Studentenschaft,
> b) 0,50 RM für die Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft,
> c) 1,— für die Darlehnskasse der Deutschen Studentenschaft,
> d) 1,— RM für den örtlichen Wirtschaftskörper."

Da die Studentenschaft fast einmütig den in diesem Erlaß vertretenen Standpunkt des Ministers für gesetzwidrig erklärte und daher für unverbindlich erachtete, stellte das Ministerium in einem Erlaß vom 3. Mai 1926 — U.I. Nr. 20997 —[190]) für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen die Anordnung vom 19. April Disziplinarstrafen in Aussicht.

Nach § 8 Abs. 2 a.VO. kann der zuständige Minister durch die Ausführungsbestimmungen (§ 16) Höchstgrenzen für die Beiträge festsetzen, deren Überschreitung nur mit Genehmigung des Ministers zulässig ist.

In den ersten Ausführungsbestimmungen vom 15. November 1920 hatte der Minister dementsprechend zu § 8, Abs. 2 bestimmt: „Als Höchstgrenze setze ich den Betrag von M 15,— im Semester fest".

Durch das im Erlaß vom 19. April 1926 angewandte Verfahren begnügte sich der Minister aber nicht damit, eine Höchstgrenze für die Studentenschaftsbeiträge zu bestimmen, vielmehr setzte er selbständig Einzelposten des Haushaltsplanes der Einzelstudentenschaften — zum Teil durchaus gegen deren Willen — fest, die insgesamt mehr als die Hälfte des Betrages ausmachten, den die Studentenschaft nach der vom Minister festgesetzten Höchstgrenze von 6,— RM überhaupt für ihre Zwecke erheben durfte. Mit diesem Erlaß hat das Ministerium aber in zweifacher Hinsicht gegen die Staatsministerialverordnug verstoßen:

Der Minister hat das Recht zu seiner Verfügung aus § 16 a. VO. hergeleitet, der ihn zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen zum Studentenrecht ermächtigt. Für die Erhebung der Beiträge ist aber der Begriff der Ausführungsbestimmungen durch § 8, Abs. 2, in dem § 16 ausdrücklich angezogen ist, dahin definiert worden, daß unter ihm die Festsetzung einer „Höchstgrenze" für die Beiträge zu verstehen sei. Damit ist in diesem Punkte dem Minister durch die Verordnung selbst eine Grenze für den Erlaß von Ausführungsbestimmungen

---

[189]) Vgl. z. B. den Erlaß v. 31. 3. 1925 — U. I. Nr. 725, 1.

[190]) Die beiden Erlasse befinden sich im Hochschularchiv der Deutschen Studentenschaft. Sie sind die erste Maßnahme des Ministeriums in dem damals einsetzenden politischen Kampf gegen die Studentenschaft.

dergestalt gezogen worden, daß er andere Richtlinien als die Festsetzung einer Höchstgrenze nicht aufstellen darf. Daß die Festsetzung einzelner Haushaltsposten nicht als Bestimmung einer „Höchstgrenze“ anzusehen ist, bedarf nach dem allgemeinen Sprachgebrauch keiner Erläuterung.

Der Erlaß verstößt aber auch gegen die §§ 9 und 10 des Studentenrechts. Denn nach diesen Bestimmungen hat der Vorstand der Studentenschaft einen Haushaltsplan auszuarbeiten, dem durch die Satzung mindestens einjährige Dauer beizulegen ist. Der Haushaltsplan unterliegt der Prüfung und Genehmigung des Vermögensbeirates. Mangels entgegenstehender Bestimmungen haben Vorstand und Vermögensbeirat diese Maßnahmen nach eigenem Ermessen durchzuführen.[191]) Wenn der Minister aber den größten Teil der Beiträge selbst festsetzt, und zwar nur für ein Semester, so wird dem Vorstand und Vermögensbeirat die Aufstellung bzw. Genehmigung eines mindestens ein Jahr umfassenden Haushaltsplanes auf Grund eigener Prüfung und nach eigenem Ermessen unmöglich gemacht. Das widerspricht aber der Verordnung. Der angezogene Teil des Erlasses vom 19. April 1926 ist somit unwirksam. Den Einzelstudentenschaften stand das Recht zu, innerhalb der vom Ministerium festgesetzten 6,— Mk.-Grenze, die für die Deutsche Studentenschaft und die andern genannten Stellen zu erhebenden Beiträge abweichend von den Bestimmungen dieses Erlasses festzusetzen. Die Androhung von Disziplinarstrafen für ein solches Vorgehen war unzulässig.[192]) [193])

Den hier vertretenen Standpunkt teilt Jellinek in einem der Kieler Studentenschaft zu dieser Frage erstatteten Gutachten,[194]) in dem er ausführt:

> „Was die Studentenschaft beanstandet, ist vor allem, daß der Herr Minister die für die Deutsche Studentenschaft bestimmte Summe auf Mk. 0,60 pro Kopf festgesetzt hat, während die Deutsche Studentenschaft eine Kopfsumme von Mk. 0,75 vorgesehen hatte. Wenn der Herr Minister diese Anordnung traf, so bedarf er, da die staatsministerielle Verordnung vom 18. September 1920 den Studentenschaften die Selbstverwaltung zugesteht, einer gesetzlichen Ermächtigung. Diese Ermächtigung kann höchstens in § 16 gefunden werden, durch den der Minister ermächtigt wird, zur Ausführung der Verordnung allgemeine Richtlinien zu erlassen.
>
> Es ist zuzugeben, daß hiermit dem freien Ermessen des Herrn Ministers ein großer Spielraum eingeräumt worden ist, aber ebenso sicher ist, daß auch dieser Spielraum äußerste Grenzen hat. So wie die Grenzen der sogen. Grundsatzgesetzgebung des Reichs nach Reichsverfassung Art. 10 und 11 trotz ihrer Verschwommenheit gerichtlich nachgeprüft werden können (vgl. meine Schrift „Verfassung und Verwaltung des Reiches und der Länder“, S. 23 und Pr. OVG.-Entscheidung vom 24. 2. 1925 in der J. W. v. 1. 4. 26), so ist auch hier eine Rechts-, keine bloße Ermessungsvorschrift, daß sich der

191) Conti, S. 22.

192) Dasselbe gilt natürlich für die gleichlautenden Erlasse, die für die späteren Semester ergangen sind, z. B. Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 3, v. 1. Dezember 1928, Nr. 120.

193) Ebenso Seidel, S. 68 f.

194) Im Hochschularchiv der Deutschen Studentenschaft; z. T. abgedruckt bei Seidel, S. 69 f.

Minister auf allgemeine Richtlinien beschränken muß und nicht in Einzelheiten hineinregieren darf.

So betrachtet hat der Erlaß des Herrn Ministers vom 19. April 1926 die seinem Ermessen gesteckten äußersten Grenzen überschritten, denn auch beim besten Willen kann man nicht sagen, daß die Festsetzung eines Etatspostens auf Mk. 0,60 pro Kopf noch eine Richtlinienfrage sei.

Das Bedauerlichste an der ganzen Angelegenheit ist, daß es an einer unabhängigen Stelle fehlt, die die Gültigkeit des Erlasses vom 19. April 1926 nachprüfen könnte. . . . Es bleibt daher der Studentenschaft nichts übrig, als den Herrn Minister auf die mangelnde Rechtsgrundlage seines Erlasses hinzuweisen und ihn aus diesem Grunde zu bitten, den Passus mit den Mk. 0,60 wieder aufzuheben. Ein anderer Ausweg wäre der bewußte Ungehorsam gegen die ministerielle Anordnung, über dessen Berechtigung die Disziplinarbehörde zu entscheiden hätte . . . ."

Praktisch kam für die Studentenschaft der zweite von Jellinek angedeutete Weg deshalb nicht in Betracht, weil die Hochschulkassen, entsprechend der Weisung des Ministers, den Einzelstudentenschaften nur einen auf der Grundlage eines Kopfbeitrages von 0,60 RM errechneten Betrag zur Abführung an die Deutsche Studentenschaft zur Verfügung stellten. Der erste von Jellinek empfohlene Weg blieb erfolglos, obwohl der Vermögensbeirat der Deutschen Studentenschaft, in dem sowohl die deutschen Hochschulländer wie der Verband der Deutschen Hochschulen durch je einen Vertrauensmann vertreten waren, ausdrücklich seine Zustimmung zu der Festsetzung des Beitrages auf 0,75 RM gegeben hatte, und die beiden genannten Herren in einem Schreiben dem preußischen Kultusministerium die Notwendigkeit dieser Festsetzung dargelegt hatten.[195]) Der Erlaß des Ministeriums wurde infolgedessen durchgeführt, obwohl die in ihm angeordneten Eingriffe in das Etatsrecht der Einzelstudentenschaften in Widerspruch zu der Staatsministerialverordnung standen und daher ungültig waren.

Aus der Untersuchung dieses Einzelfalles ergibt sich somit der Grundsatz, daß der Minister bei der Festsetzung der Beitrags*grenze* nach § 8, Abs. 2 nach seinem freien Ermessen handeln und damit indirekt auch einen Einfluß auf die Ausgestaltung des Haushaltsplanes ausüben kann; denn bei einer niedrigen Festsetzung der Beitragsgrenze werden auch die einzelnen Haushaltsposten entsprechend niedrig gehalten werden müssen.[196])

Andererseits ist aber dem Minister nicht das Recht gegeben, der Studentenschaft direkte Anweisungen für die Ausgestaltung des Haushaltsplanes im Einzelnen und für die Höhe einzelner Etatsposten zu geben.

3 Wie bereits erwähnt, obliegt die Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplanes der Studentenschaft einem Vermögensbeirat, der nach § 6 a. VO. zur Unterstützung der Studentenschaft zu bilden ist. Er besteht aus:

195) Nach den im Hochschularchiv der Deutschen Studentenschaft befindlichen schriftlichen Unterlagen; vgl. auch Kloß, im Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 4 v. 20. 12. 26 Nr. 100.

196) Naturgemäß darf der Minister die Beitragsgrenze nicht derart tief festlegen, daß der Studentenschaft die Erfüllung der in § 2 a. VO. genannten Aufgaben unmöglich gemacht wird; solche Bestimmungen würden sich nicht mehr als Ausführungsvorschriften darstellen.

a) dem Vorsitzenden der Studentenschaft oder seinem Stellvertreter,
b) einem von dem Vorstande der Studentenschaft zu wählenden Mitgliede der Studentenschaft, das nicht Vorstandsmitglied zu sein braucht,
c) einem von dem Vorstande der Studentenschaft zu wählenden, früheren akademischen Bürger,
d) zwei von der Hochschule aus der Dozentenschaft oder den Beamten der Hochschule zu wählenden Mitgliedern.

Bei kleineren Hochschulen kann die Zahl der Mitglieder des Vermögensbeirates auf drei beschränkt, bei großen Hochschulen auf sieben oder neun erhöht werden. Die Veränderung muß sich aber gleichmäßig auf die studentischen und die von der Hochschule zu wählenden Mitglieder, deren Zahl einander stets gleichbleiben muß, erstrecken.

Der Vermögensbeirat hat die Aufgabe, die Studentenschaft in allen wirtschaftlichen Unternehmungen, insbesondere bei der Erhaltung und Anlage des Vermögens, der Einkünfte usw. zu beraten und zu unterstützen (§ 7, Abs. 1). Ihm ist daher die Prüfung und Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplanes (§ 10, Satz 1),[197]) sowie die Genehmigung von Abweichungen von ihm (§ 9, Satz 2) übertragen. Er hat des weiteren die Kassenordnung der Studentenschaft, die vom Vorstand aufzustellen ist, zu genehmigen (§ 12, Satz 2). Der Vorstand hat über seine Kassenführung dem Vermögensbeirat Rechnung zu legen (§ 13, Satz 1). Er wie jedes andere Organ der Studentenschaft haben dem Vermögensbeirat jederzeit auf Verlangen über ihre vermögensrechtlichen Maßnahmen und Beschlüsse Auskunft zu geben und Einsicht in ihre Vermögensverwaltung zu gestatten (§ 7, Abs. 2). Der Vermögensbeirat erteilt dem Vorstand auf Grund der Prüfung Entlastung (§ 13, Satz 2).

Weiterhin unterliegt die Anstellung oder Entlassung der Angestellten der Studentenschaft der Genehmigung des Vermögensbeirates (§ 7, Abs. 3). Ist der Vorstand an der Wahrnehmung seiner Vermögensverwaltung verhindert, so hat der Vermögensbeirat für diese Zeit der Verhinderung an seine Stelle zu treten (§ 7, Abs. 1).

Gegen die Beschlüsse des Vermögensbeirats kann der Vorstand die Entscheidung des Rektors anrufen, gegen die die Beschwerde an den Minister zulässig ist (§ 7, Abs. 4). Verstoßen Beschlüsse oder Maßnahmen des Vermögensbeirats gegen die Verordnung oder gegen die Satzung der Studentenschaft, so können sie vom Rektor oder der an der Hochschule bestehenden staatlichen Aufsichtsstelle beanstandet werden. Gegen die Beanstandung ist Einspruch beim Minister zulässig. Fügt sich der Vermögensbeirat der Entscheidung des Ministers nicht, so kann ihn dieser seines Amtes für verlustig erklären und Neuwahlen anordnen. Beharrt auch der neugewählte Vermögensbeirat bei seinem Widerspruch, so kann ihn der Minister auf die Dauer eines Semesters suspendieren. Die Geschäfte gehen dann auf den Rektor über (§ 14, Abs. 3).

Über die Rechtsstellung des Vermögensbeirates bestehen erhebliche Meinungsverschiedenheiten. Holtz[198]) bezeichnet ihn als „akademische Behörde mit beson-

197) In der Praxis unterliegt der Haushaltsplan, bevor er dem Vermögensbeirat eingereicht wird, der Beschlußfassung der Kammer. Vgl. oben S. 43.
198) Holtz, S. 76.

derem Aufgabenkreis und besonderer Zuständigkeit", Irmer-Benecke[199]) als „ein von der Studentenschaft und der Hochschule gemeinsam gebildetes Organ"; beide lassen jedoch eine Begründung ihrer Auffassung vermissen. Conti[200]) vertritt demgegenüber die Ansicht, daß der Vermögensbeirat Organ der staatlichen Aufsichtsgewalt sei; denn er sei der Studentenschaft im Rahmen seiner Befugnisse übergeordnet; auch könne sich die Studentenschaft gegen seine Entscheidungen an die höheren staatlichen Aufsichtsinstanzen (Rektor und Minister) wenden. Schließlich sei der Vermögensbeirat aus dem „Verwaltungsrat" des ersten Entwurfes des Studentenrechts entstanden, der zweifellos als Kontrollorgan des Staates gedacht gewesen sei.

Mit Seidel[201]) müssen alle diese Auffassungen als verfehlt abgelehnt werden: Der Vermögensbeirat ist ein Organ der Studentenschaft.

Zwar sind dem Vermögensbeirat in der Staatsministerialverordnung gewisse Kontrollaufgaben übertragen worden. Es ist im Selbstverwaltungswesen aber nichts Ungewöhnliches, daß dem einen Organ eines Selbstverwaltungsverbandes eine gewisse Aufsichtsstellung gegenüber den anderen Organen eingeräumt ist; z. B. sollte nach den Plänen des Freiherrn vom Stein im städtischen Kommunalwesen der Magistrat ausführende und die laufende Verwaltung besorgende Behörde und die Stadtverordnetenversammlung Beschluß- und Kontrollorgan sein. Diese strenge Teilung ist zwar in den heutigen Städteordnungen nicht aufrechterhalten worden, doch hat auch jetzt noch die Stadtverordnetenversammlung in erheblichem Maße beaufsichtigende Funktionen.[202])

Dafür, daß der Vermögensbeirat Organ der Studentenschaft ist, spricht zunächst, daß die Mehrzahl seiner Mitglieder von der Studentenschaft bestellt und durch die Vorschrift des § 6 Abs. 3 a.VO. ausdrücklich dafür Sorge getragen wird, daß das Übergewicht der von der Studentenschaft abgeordneten Vertreter auch bei einer Verkleinerung oder Vergrößerung des Vermögensbeirats erhalten bleibt.

Ein Vergleich mit dem städtischen Selbstverwaltungsrecht ergibt ferner, daß die dem Vermögensbeirat zugewiesenen Funktionen ihrem Wesen nach keineswegs solche der Staatsaufsicht, sondern der Selbstverwaltung sind. In der studentischen Vermögensverwaltung sind die Befugnisse zwischen Vorstand und Vermögensbeirat nämlich in gleicher Weise verteilt wie im städtischen Finanzwesen zwischen Magistrat und Stadtverordnetenversammlung. Im Einzelnen ergibt sich bei diesem Vergleich folgendes:

Die wichtigste Aufgabe des Vermögensbeirates ist die Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplanes der Studentenschaft. Dies ist nicht, wie Conti[203]) annimmt, eine Auswirkung des allgemeinen staatlichen Aufsichtsrechtes. Denn grundsätzlich hat jeder Selbstverwaltungsverband seinen Haushaltsplan selbst aufzustellen; er trägt ja im Rahmen seines Wirkungskreises die Verantwortung für die Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben, und die Staatsaufsicht erstreckt sich regelmäßig nur auf die Rechtmäßigkeit, nicht aber, worauf es bei der Fest-

---

199) Irmer-Benecke, S. 122; ebenso Bauer, S. 3.
200) Conti, S. 23.
201) Seidel, S. 65 ff.
202) Stier-Somlo, Handbuch, S. 307.
203) Conti, S. 23.

stellung des Etats in erster Linie ankommt, auf die Zweckmäßigkeit der durchzuführenden Maßnahmen. Dementsprechend hat auch in der städtischen Finanzverwaltung der Magistrat den Entwurf eines Haushaltsetats aufzustellen, der von den Stadtverordneten festgestellt wird, ohne daß eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich ist. Lediglich eine Abschrift des bereits endgültig festgestellten Etats ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme einzureichen.[204]) Daraus ergibt sich, daß der Vermögensbeirat bei der Prüfung und Genehmigung des Haushaltsplanes ebenso als Organ der Studentenschaft handelt, wie es die Stadtverordnetenversammlung als Organ der städtischen Selbstverwaltung tut. Das Gleiche gilt für die Genehmigung der Abweichungen vom Haushaltsplan nach § 9, Satz 2 a VO.

Auch hinsichtlich der Kontrolle der vom Vorstand durchzuführenden Vermögensverwaltung (§ 7, Abs. 2, § 13, Satz 1) — in den Städten obliegt die Vermögensverwaltung dem Magistrat — entspricht der Vermögensbeirat der Stadtverordnetenversammlung, die ebenfalls berechtigt ist, „sich von der Verwendung aller Gemeindeeinnahmen Überzeugung zu verschaffen. Sie kann zu diesem Zweck von dem Magistrat die Einsicht der Akten verlangen und Ausschüsse aus ihrer Mitte ernennen".[205])

Ebenso, wie die Anstellung und Entlassung der Angestellten der Studentenschaft der Genehmigung des Vermögensbeirats unterliegt (§ 7, Abs. 3), ist auch die Stadtverordnetenversammlung vor der Anstellung der Gemeindebeamten, die nicht von ihr zu wählen sind, zu hören.[206]) Die Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Kassenordnung durch den Vermögensbeirat trägt ähnlichen Charakter wie der Erlaß eines Ortsstatuts, zu dem sowohl Magistrat wie Stadtverordnetenversammlung ihre Zustimmung zu geben haben.[207])

Selbst die Vorschrift des § 7, Abs. 1, Satz 2, nach der der Vermögensbeirat an die Stelle des Vorstandes tritt, wenn dieser — infolge Suspension nach § 14, Abs. 2 a.VO. — an der Wahrnehmung seiner Vermögensverwaltung verhindert ist, findet ein Vorbild im Kommunalrecht. Nach der Schleswig-Holsteinischen Städteordnung (§ 65) hat bei der vom Staatsministerium zu verfügenden Auflösung der Stadtverordnetenversammlung bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordneten der Magistrat die laufenden Geschäfte allein zu führen.[208])

Aus diesem Vergleich ergibt sich, daß die dem Vermögensbeirat zugewiesenen Aufgaben Funktionen der Selbstverwaltung sind; das spricht dafür, daß der Vermögensbeirat nicht aufsichtsführendes Staatsorgan, sondern Organ der Studentenschaft ist.

Dem steht auch nicht entgegen, daß der Vorstand gegen die Beschlüsse des Vermögensbeirates die Entscheidung des Rektors und Ministers anrufen kann

204) Östliche Städteordnung § 66; Rheinische Städteordnung § 60; Schleswig-Holsteinische Städteordnung § 80. Brauchitsch VII, S. 411, Anm. 7. Vgl. auch Stier-Somlo, Handbuch, S. 308, Anm. 135.

205) Östliche Städteordnung § 37; Hannoversche Städteordnung § 96.

206) Östliche Städteordnung § 56, Ziff. 6; Stier-Somlo, Handbuch, S. 310, Anm. 141.

207) Östliche Städteordnung §§ 35, 36.

208) Anders östliche Städteordnung § 79, nach der bis zur Einführung der neugewählten Stadtverordnetenversammlung deren Verrichtungen durch den Bezirksausschuß als Beschlußbehörde zu besorgen sind.

(§ 7, Abs. 3); denn die Möglichkeit, daß sich die Organe eines Selbstverwaltungsverbandes zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten, die zwischen ihnen bestehen, an die Aufsichtsinstanz wenden, findet sich im Selbstverwaltungsrecht auch anderweit. Vermögen sich z. B. Magistrat und Stadtverordnetenversammlung über eine Angelegenheit, zu deren Erledigung die Zustimmung beider Körperschaften nötig ist, nicht zu verständigen, so entscheidet nach § 36 der östlichen Städteordnung und § 17 des Zuständigkeitsgesetzes der Bezirksausschuß.

Vor allem aber spricht, wie Seidel[209]) hervorhebt, die Vorschrift des § 14 Abs. 3 a.VO. gegen die Annahme, daß der Vermögensbeirat Organ der staatlichen Aufsichtsgewalt sei. Denn da der Minister den ihm unterstellten Organen jederzeit Dienstanweisungen geben und ihre Durchführung mit der ihm übertragenen Disziplinargewalt durchsetzen kann, ist das Verfahren nach § 14 Abs. 3 (Beanstandung eines Beschlusses des Vermögensbeirates, sodann dessen Auflösung und Neuwahl, gegebenenfalls dessen Suspension) begrifflich mit der Auffassung, der Vermögensbeirat sei staatliches Aufsichtsorgan, nicht vereinbar.

Der Vermögensbeirat ist vielmehr ein Organ der Studentenschaft.

Abschnitt 7. Die Aufsichtsgewalt.

Die Staatsaufsicht über die Studentenschaft wird durch die §§ 5 und 14 a.VO. geregelt In § 5 heißt es allgemein, daß die Studentenschaft mit der Genehmigung ihrer Satzung „unter die jeweiligen Aufsichtsrechte des Staates gegenüber der Hochschule tritt". In § 14 ist dann weiter bestimmt, daß bei einem Verstoß der Studentenschaft oder eines ihrer Organe gegen die Verordnung oder die besonderen Satzungen der Rektor oder die an der Hochschule bestehende staatliche Aufsichtsstelle den Beschluß oder die Maßnahme durch schriftliche an den Vorstand der Studentenschaft zu richtende Mitteilung beanstanden können. Hierdurch wird der Beschluß oder die Maßnahme der Studentenschaft vorläufig außer Kraft gesetzt. Das weitere Verfahren entspricht völlig demjenigen, das für die Beanstandung einer Maßnahme des Vermögensbeirats vorgeschrieben ist,[210]) mit der Maßgabe, daß bei Suspension des Vorstandes der Vermögensbeirat die Verwaltung aller wirtschaftlichen Angelegenheiten und des Vermögens der Studentenschaft zu übernehmen hat.

Aus der Fassung des § 5 können sich Zweifel ergeben, ob sich die Staatsaufsicht in den in § 14 näher bezeichneten Befugnissen erschöpft. Denn die Aufsicht gegenüber der Hochschule selbst beschränkt sich keineswegs auf die Rechtmäßigkeit der von den Hochschulorganen durchgeführten Maßnahmen, wie es § 14 hinsichtlich der Studentenschaft vorsieht. Die Entwicklung des Rechtsstaats ist an den Hochschulen spurlos vorübergegangen. Im Gegensatz zu den meisten anderen öffentlichen Verbänden und Anstalten, denen gegenüber die Aufsichtsbefugnisse in neuerer Zeit positiv bestimmt sind, fehlt es bei den Hochschulen im allgemeinen an einer gesetzlichen Regelung der Staatsaufsicht. Die einzige positive, rechtlich aber kaum faßbare Umgrenzung des Aufsichtsrechtes gibt daher

209) Seidel, S. 66 f.
210) Oben S. 52.

immer noch § 13 II 13 ALR.:[211]) „Alle im Staate vorhandenen und entstehenden Gesellschaften und öffentlichen Anstalten sind der Aufsicht des Landesherrn nach dem Zwecke der allgemeinen Ruhe, Sicherheit und Ordnung unterworfen“. Daraus folgt, daß sich die Aufsicht gegenüber den Hochschulen sowohl auf die Rechtmäßigkeit wie auf die Zweckmäßigkeit der Verwaltung erstreckt. Sie kann einzelne Aufgaben unmittelbar an sich ziehen, ohne daß die Handhabung des Aufsichtsrechtes selbst irgendwelcher Rechtskontrolle unterworfen wäre. Die einzige Schranke findet die Staatsaufsicht in Art. 142 der Reichsverfassung: „Die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei“.[212])

Wollte man, entsprechend dem Wortlaut des § 5, dem Staate die gleiche Aufsichtsgewalt, die er der Hochschule gegenüber besitzt, auch über die Studentenschaft einräumen, so wären weitere Bestimmungen überflüssig, und die Vorschrift des § 14, daß sich die staatliche Aufsicht nur auf die Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Maßnahmen der Studentenschaft erstrecken soll, wäre mit § 5 unvereinbar. Infolgedessen kann § 14 nur die nähere Erläuterung eines im § 5 allgemein aufgestellten Grundsatzes darstellen. Diese Auffassung, die auch im Schrifttum einhellig vertreten wird,[213]) findet ihre Bestätigung vor allem, wie Conti[214]) überzeugend nachgewiesen hat, in der Entstehungsgeschichte des § 5, dessen hier in Betracht kommender Teil als eine politische Verwahrung des preußischen Staatsministeriums gegenüber bestimmten Forderungen der Studentenschaft in die Verordnung eingefügt worden ist.

Im Zusammenhang betrachtet, besagen die Vorschriften der Staatsministerialverordnung somit, daß das Aufsichtsrecht, das dem Staate der Hochschule gegenüber allgemein zusteht, gegenüber der Studentenschaft „nur in den im § 14 festgelegten Formen und unter den dort festgesetzten Voraussetzungen in Erscheinung tritt“.[215])

Das nach § 14 dem Rektor und der an der Hochschule bestehenden staatlichen Aufsichtsstelle zustehende Beanstandungsrecht kann nicht wahlweise nach Belieben von einer dieser beiden Stellen ausgeübt werden.[216]) Aus einer Verfügung des preußischen Kultusministers vom 5. März 1921 ist vielmehr ersichtlich,

> „daß sich die Zuständigkeit zur Beanstandung nach der für jede Hochschule geltenden, aus ihren Statuten oder sonstigen Rechtsvorschriften sich ergebenden Verfassung und der aus ihr folgenden Verteilung der Befugnisse zwischen Rektor und der Aufsichtsstelle ergibt“.[217])

Obwohl sich danach eine feste Regel nicht aufstellen läßt, die Entscheidung vielmehr dem Einzelfall überlassen bleiben muß, wird die Zuständigkeit des Rektors in erster Linie dann begründet sein, wenn die rechtswidrige Maßnahme der Studentenschaft den akademischen Lehrbetrieb betrifft oder die Hochschuldisziplin gefährdet, während die staatliche Aufsichtsstelle vor allem bei rechtswidrigem Ver-

---

211) Bornhak, Korporationsverfassung, S. 2, 38; Stengel-Fleischmann, § 2; Conti, S. 26 f.
212) Stengel-Fleischmann, § 2.
213) Conti, S. 27 ff; Seidel, S. 50 ff.; Irmer-Benecke, S. 108 f.
214) Conti, S. 27.
215) Conti, S. 29.
216) So Holtz, S. 79.
217) Zentralblatt f. d. Unterrichtsverwaltung 1921, S. 154.

halten der Studentenschaft gegenüber dem Hochschulvermögen einzugreifen hätte. Aus der erwähnten Ministerialverfügung folgt weiter, daß der Rektor bei der Beanstandung als Organ der Hochschule, nicht aber, wie Conti[218]) annimmt, als Organ des Staates handelt. Das in § 14 festgelegte Aufsichtsrecht des Rektors stellt — abgesehen von der fast nur theoretischen Vorschrift des § 2 c a. VO. — vielmehr eine der wenigen Bestimmungen dar, durch welche die Erhebung der Studentenschaft zum „verfassungsmäßigen Glied der Hochschule" einen praktischen Inhalt erhält.

Das bei einer Beanstandung nach § 14 mit seinen komplizierten Folgen stattfindende Verfahren ist in der Verordnung eindeutig geregelt. Zweifelhaft erscheint nur, ob bei einer Suspension des Vorstandes nach § 14, Abs. 2, Satz 3 die gesamte Tätigkeit der Studentenschaft (außer der Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten, die der Vermögensbeirat übernimmt) ruht oder von den übrigen Organen der Studentenschaft (Kammer, allgemeine Studentenversammlung, Ämter) weitergeführt wird. Seidel[219]) vertritt die erste Auffassung mit der Begründung, daß keinerlei Vorschriften beständen, nach denen der Vorstand — abgesehen von der Wirtschafts- und Vermögensverwaltung — im Falle seiner Behinderung durch ein anderes Organ der Studentenschaft vertreten werde. Auch müsse die Möglichkeit gegeben sein, daß sich der Minister gegenüber einer rechtswidrig handelnden Studentenschaft durchsetze. Er könne aber gegen andere Organe der Studentenschaft als den Vorstand nicht nach § 14, Abs. 2 vorgehen. Um also zu vermeiden, daß der Minister einer widerspenstigen Studentenschaft machtlos gegenüberstehe, müsse man annehmen, daß bei einer Suspension des Vorstandes die nichtwirtschaftliche Tätigkeit der Studentenschaft ruhe.

Dieser Ansicht kann mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte des § 14 nicht zugestimmt werden. Im ersten Entwurf des Studentenrechts war in § 15 vorgesehen, daß der Minister befugt sei, bei dauerndem Widerspruch der Studentenschaft oder ihrer Organe gegen die nach Maßgabe des § 14 ergangenen Bescheidungen, der Studentenschaft für eine bestimmte Frist die Rechte im Sinne der Verordnung zu entziehen. Während dieser Zeit sollte die Vermögensverwaltung auf den Rektor übergehen (§ 16). Auf Bitten des Dresdner Studententages verzichtete das Ministerium, das damit der Studentenschaft ein weitgehendes Vertrauen zum Ausdruck bringen wollte, auf diese Bestimmungen.[220]) Diese Streichung der §§ 15 und 16 des Entwurfs wäre aber, wenn man der Auffassung Seidels folgen wollte, fast bedeutungslos; denn wenn im Falle der Suspension des Vorstandes die nichtwirtschaftliche Tätigkeit der Studentenschaft eingestellt werden müßte, käme die Suspension der im § 15 des Entwurfs vorgesehenen vorübergehenden Auflösung gleich, bei der die Vermögensverwaltung ja auch fortgeführt werden sollte. Aus diesem Grunde muß in Übereinstimmung mit dem Referentenkommentar[221]) und Conti[222]) angenommen werden, daß in diesem

218) Conti, S. 25.
219) Seidel, S. 39 ff.
220) Irmer-Benecke, S. 123.
221) Irmer-Benecke, S. 121.
222) Conti, S. 25.

Falle die nichtvermögensrechtlichen Geschäfte der Studentenschaft von der Kammer und den Ämtern fortgeführt werden.[223])

Die Aufsichtsgewalt gegenüber der Studentenschaft tritt außer in den Bestimmungen des § 14 noch in § 7, Abs. 4 a.VO. in Erscheinung durch die Vorschrift, daß der Vorstand gegen die Beschlüsse des Vermögensbeirats die Entscheidung des Rektors anrufen kann. Conti[224]) und Seidel[225]) bezeichnen diese Befugnis als Recht der „Beschwerde" über den Vermögensbeirat. Dieser Ausdruck trifft aber keineswegs zu. Denn der Vorstand hat, wie oben[226]) klargelegt, lediglich das Recht, an den Rektor als Aufsichtsinstanz einen Antrag zu richten, dieser möge eine Entscheidung über eine Meinungsverschiedenheit treffen, die zwischen den beiden Organen der studentischen Selbstverwaltung aufgetreten sei. Damit ist dem Vorstand aber nicht ein „Beschwerderecht" über den Vermögensbeirat eingeräumt. Gegen die Entscheidung des Rektors ist ein Rechtsmittel, nämlich Beschwerde an den Minister zugelassen, die allerdings nur vom Vorstand eingelegt werden kann. Da sich dieses Rechtsmittel nur gegen den Spruch des Rektors richtet, kann auch hierin nicht eine „Beschwerde über den Vermögensbeirat" erblickt werden.

Abschnitt 8. Satzungsänderungen.

Vorschriften über die Änderung der Satzung sind in der Staatsministerialverordnung nicht enthalten. Der Sinn der in der Verordnung enthaltenen Bestimmungen über die Satzung ergibt aber, daß eine Änderung nur unter Beachtung der in § 3 aufgestellten Richtlinien für den Inhalt der Satzung erfolgen kann, daß sie vom Senat begutachtet werden muß und der Genehmigung des Ministeriums unterliegt. Auch in diesem Falle hat die Studentenschaft einen Anspruch auf Genehmigung einer mit der Verordnung in Einklang stehenden Änderung. Die Satzungsänderung tritt mit der ministeriellen Genehmigung in Kraft.[227])

Abschnitt 9. Endigung der Studentenschaft.

Auch über die Endigung der staatlich anerkannten Studentenschaft ist in der Staatsministerialverordnung nichts bestimmt.

Aus der Natur der Studentenschaft folgt, daß sie mit der Aufhebung der Hochschule, an der sie besteht, ihr Ende findet.[228])

Seidel nimmt weiter an, daß das Leben der staatlich anerkannten Studentenschaft auch durch eine Aufhebung der Staatsministerialverordnung beendet werde.[229]) Diese Ansicht steht jedoch im Widerspruch zu dem Grundsatz, daß ein einmal ins Leben gerufener Verband nicht dadurch aufgelöst wird, daß die Rechtsvorschriften, denen er seine Entstehung verdankt, aufgehoben werden. Diese Auf-

223) Ebenso Bauer, S. 4.
224) Conti, S. 25 f.
225) Seidel, S. 41.
226) Oben S. 55
227) Seidel, S. 62, Conti, S. 30.
228) Conti, S. 31, Seidel, S. 62.
229) Seidel, S. 63.

hebung hat nur die Bedeutung, daß die Bildung neuer Verbände nach den bisherigen Vorschriften nicht mehr möglich ist; sie berührt aber nicht die Existenz der früher nach diesen Bestimmungen geschaffenen Organisationen. Sollen diese aufgehoben werden, so bedarf es einer besonderen staatlichen Anordnung oder einer hierauf gerichteten Willenserklärung des Verbandes selbst, sofern eine solche rechtlich zulässig ist, was im öffentlichen Recht allerdings regelmäßig nicht der Fall ist.

Dieser Grundsatz ist auch in der Praxis der preußischen Studentenschaften durchgeführt worden. Die (neue) Staatsministerialverordnung über die Bildung von Studentenschaften vom 23. September 1927 [230]) bestimmt in § 15, daß das alte Studentenrecht am 1 Oktober 1927 außer Kraft trete. Die Studentenschaften verloren ihren Charakter als staatlich anerkannte Verbände aber nicht schon zu diesem Zeitpunkt, sondern, wie sich aus den Ministerialerlassen vom 27. Oktober 1927 — U. I. Nr. 22906,1 — [231]) und vom 6. Dezember 1927 — U. I. Nr. 23356,1 — [232]) eindeutig ergibt, erst durch die Urabstimmung vom 30. November 1927, durch die die Aufrechterhaltung der staatlichen Anerkennung unter den Bedingungen des neuen Studentenrechts von den Studentenschaften abgelehnt wurde. Die nach dem Studentenrecht von 1920 staatlich anerkannte Studentenschaft kann also — abgesehen von dem Fall der Aufhebung der Hochschule — unter der Herrschaft der Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920 überhaupt nicht endigen. Soll sie aufgehoben werden, so müßte dies entweder vom Staatsministerium angeordnet oder der Studentenschaft durch entsprechende gesetzliche Maßnahmen das Recht gegeben werden, über ihr Fortbestehen selbst eine Entscheidung zu treffen. Dann könnte die Studentenschaft in Ausübung dieses Rechtes den Beschluß fassen, auf ihr Weiterbestehen als staatlich anerkannte Studentenschaft zu verzichten und dadurch ihrer Existenz selbst ein Ende bereiten

Abschnitt 10. Die staatlich anerkannte Studentenschaft als öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltungsverband.

Der Überblick über Zweck und Organisation der staatlich anerkannten Studentenschaft läßt diese einerseits als selbständigen Verband mit eigenen Organen, eigenem Vermögen, dem Recht zum Zusammenschluß mit entsprechenden Gemeinschaften und dem Zweck der Wahrnehmung der studentischen Selbstverwaltung, andererseits aber auch als „Glied" der Hochschule erscheinen, das in dieser einen bestimmten Wirkungskreis zugewiesen erhalten hat, der durch besondere Anordnungen noch erweitert werden soll. Diese Feststellungen ergeben noch kein einheitliches Bild von der Rechtsnatur der Studentenschaft. Es bedarf daher noch einer Untersuchung der Frage, ob sich die beiden Erscheinungsformen der Studentenschaft als selbständige Organisation und als Glied der Hochschule unter einen einheitlichen juristischen Begriff unterordnen lassen. Hierbei ist von dem rechtlichen Wesen der Selbstverwaltung auszugehen.

230) Zentralblatt für die Unterrichtsverwaltung 1927, S. 325.
231) Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 2 vom 25. 11. 27, Nr. 445.
232) Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 3 vom 25. 1. 28, Nr. 502.

Es ist bereits ausgeführt worden, daß durch die Einführung der studentischen Selbstverwaltung nach dem Willen der studentischen Führer der ersten Nachkriegszeit in der akademischen Jugend Pflichtgefühl und Verantwortungsbewußtsein gegenüber der Allgemeinheit gestärkt und lebendig erhalten werden sollten. Die hierbei[233]) zitierten Worte Steins umreißen den politischen Begriff der Selbstverwaltung, der sich als Wahrnehmung öffentlicher Verwaltung durch die unmittelbaren Interessenten selbst darstellt.[234]) Sie bildet das Gegenstück zu der durch Berufsbeamte geführten staatlichen Verwaltung.

Die neuzeitliche Staatslehre geht von der Omnipotenz des Staates aus. Da aber die Entwicklung des heutigen Staatslebens eine Erledigung aller öffentlichen Aufgaben durch die staatlichen Zentralorgane unmöglich macht, ist in jedem Staate eine weitgehende Dezentralisation der staatlichen Verwaltung durchgeführt. Diese erfolgt regelmäßig in zwei Formen: einmal führt der Staat die öffentliche Verwaltung durch besonders hierzu bestellte, mit örtlich oder sachlich begrenzter Kompetenz ausgestattete Personen, die unmittelbaren Staatsbeamten (Staatsverwaltung im engeren Sinne), oder er überweist die Wahrnehmung solcher öffentlicher Angelegenheiten, die einer örtlichen oder sachlichen Begrenzung fähig sind, den naturwüchsig entstandenen oder zu diesem Zwecke geschaffenen, dem Staate eingegliederten Gemeinschaften zur selbständigen Erledigung unter staatlicher Aufsicht (Selbstverwaltung im Rechtssinne).[235])

Im letzteren Falle überträgt der Staat gewissen Verbänden zur Bewältigung ihrer Aufgaben einen Teil seines eigenen Herrschaftsrechtes, er „belehnt sie mit Imperium“;[236]) denn wenn diese Organisationen öffentliche Verwaltung richtig führen sollen, so bedürfen sie der nämlichen Mittel, über die der verwaltende Staat verfügt. Das die Staatsverwaltung im engeren Sinne und die Selbstverwaltung trennende Moment liegt somit darin, daß jene mit ursprünglicher Gewalt ausgestattet ist, während die Körperschaften der Selbstverwaltung abgeleitete Gewalt besitzen[237])

Die Grenzen zwischen Staatsverwaltung und Selbstverwaltung können vom Staat im Wege der Gesetzgebung beliebig verändert werden. Der Staat kann die Selbstverwaltungsverbände entweder ganz oder teilweise beseitigen[238]) oder ihre Zuständigkeit mindern, er kann andererseits Aufgaben, die er bisher im Wege der Staatsverwaltung erledigte, dieser entziehen und sie Selbstverwaltungskörperschaften zur Durchführung übertragen.[239]) Von Selbstverwaltung im Rechtssinne kann daher immer nur dann die Rede sein, wenn es sich um die Erledigung von öffentlichen Angelegenheiten, d. h. von solchen Aufgaben handelt, die grundsätzlich zur Zuständigkeit des Staates gehören.[240])

233) Oben S. 24.

234) Jellinek, Staatslehre, S. 638; Fleiner, S. 100; Waldecker, Verfassung, S. 203.

235) Stier-Somlo, Handbuch, S. 16; Laband, S. 28; Helfritz, S. 8 f.; Jellinek, Staatslehre, S. 636 ff.

236) Fleiner, S. 101; Jellinek, Staatslehre, S. 642; dagegen Hubrich, Entstehung, S. 43.

237) Stier-Somlo, Handbuch, S. 17.

238) Dies gilt unter der geltenden Reichsverfassung nicht für die Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände, Art. 127. Vgl. Anschütz, Art. 127, Anm. 1.

239) Helfritz, S. 11; Fleiner, S. 101 f., 113; Stier-Somlo, Handbuch, S. 17; Hatschek, Selbstverw. S. 82.

240) Seidel, S. 79.

Eine feste Umgrenzung dieses Begriffes der öffentlichen Angelegenheiten ist allerdings nicht möglich. Denn die ständige Fortbildung und Weiterentwicklung aller Formen des menschlichen Zusammenlebens, die dauernde Veränderung der politischen Auffassung eines Volkes vom Wesen des Staates lassen heute gewisse Angelegenheiten als öffentliche Aufgaben erscheinen, die gestern privater Initiative überlassen waren und es morgen wieder sein werden. Kriegs- und Nachkriegszeit haben zahllose Beispiele hierfür hervorgebracht. Deshalb ist das Merkmal eines öffentlichen Zwecks nicht geeignet, einen Anhalt dafür zu geben, ob sich die Tätigkeit einer Organisation rechtlich als Selbstverwaltung darstellt.

Zweckmäßiger erscheint es, bei der Prüfung der Frage, ob im einzelnen Falle eine Wahrnehmung von Staatsaufgaben im Wege der Selbstverwaltung oder nur die Durchführung privater Angelegenheiten einzelner Personen oder Gemeinschaften vorliegt, von der Organisation des Verbandes auszugehen, der Träger dieser Aufgaben ist. Denn die äußeren Merkmale und Organisationsformen eines Verbandes sind leichter zu erkennen und zu beurteilen als seine inneren Zwecke.

Der Staat unterstellt Angelegenheiten, die im weiteren Sinne zu seinen eigenen gehören, dem öffentlichen Recht. Die Träger öffentlicher Verwaltung, die nicht vom Staate selbst durchgeführt wird, d. h. die Träger der Selbstverwaltung sind daher die Verbände des öffentlichen Rechts. Denn eine privatrechtliche Organisation kann niemals staatliches Herrschaftsrecht ausüben, daher auch niemals Selbstverwaltungskörper sein.[241])

Der Begriff des öffentlich-rechtlichen Verbandes ist äußerst umstritten. Die verschiedensten Theorien[242]) versuchen, sein Wesen zu umreißen, ohne allerdings zu befriedigenden Ergebnissen zu gelangen. Die nahezu unerschöpflichen Beziehungsmöglichkeiten zwischen dem Staat und den Organisationen seiner Bürger lassen es als unmöglich erscheinen, einfache feste Begriffsmerkmale aufzufinden, aus denen mit Sicherheit auf das Vorhandensein eines öffentlich-rechtlichen Verbandes geschlossen werden könnte.[243])

Gierke[244]) und Jellinek[245]) zählen daher nur einzelne Gesichtspunkte auf, die auf den öffentlich-rechtlichen Charakter eines Verbandes hinweisen, und überlassen die Entscheidung, ob ein Verband des öffentlichen Rechts vorliegt, dem Einzelfall. Gierke nennt dabei als Merkmale einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft die obrigkeitliche Stellung des Trägers der Verbandsgewalt gegenüber den Mitgliedern, die Verweisung der inneren Streitigkeiten unter Ausschluß des Zivilprozesses auf den Verwaltungsrechtsweg, Mitwirkung des Staates bei der Errichtung, Veränderung und Beendigung des Verbandes und gesteigerte Staatsaufsicht, Jellinek führt außerdem noch Daseinsnotwendigkeit des Verbandes, Zwangsmitgliedschaft und Verwaltung durch Beamte auf.

---

241) Helfritz in v. Brauchitsch VII, S. 10; Fleiner, S. 104.
242) Vgl. die Zusammenstellung bei Conti, S. 12 ff. Ferner Entsch. d. Reichsfinanzhofs, Bd. 23, S. 301 ff.
243) Gierke, S. 620.
244) Gierke, S. 619 ff.
245) Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 166.

Alle diese Kennzeichen aber werden bei den verschiedenen Körperschaftsgattungen je nach ihrer staatlichen Wertung in ganz verschiedenem Maße vorhanden sein, z. T. sogar häufig ganz fehlen. Nach Jellinek genügt daher schon das Vorhandensein eines der aufgezählten Merkmale, um eine Organisation aus dem Kreise des Privatrechts herauszuheben. Verband des öffentlichen Rechts ist danach jede Körperschaft, die nicht eine solche des Privatrechts ist.[246])

Erweist sich also ein Verband bei der nach den genannten Gesichtspunkten durchgeführten Prüfung als ein Verband des öffentlichen Rechts, so folgt daraus, daß die ihm obliegende Tätigkeit Staatsverwaltung im weiteren Sinne und, da es sich um einen nicht-staatlichen Verband handelt, Selstverwaltung ist

Die Frage, ob die Studentenschaft Selbstverwaltung im Rechtssinne ausübt, hängt also davon ab, ob sie einen Verband des öffentlichen Rechts bildet. Um dies Letztere festzustellen, ist das Vorliegen der obengenannten Kennzeichen einer öffentlich-rechtlichen Organisation zu prüfen.

Als eines dieser Merkmale ist die Mitwirkung des Staates bei der Errichtung, Veränderung und Beendigung des Verbandes hervorgehoben worden. Die staatlich anerkannte Studentenschaft entsteht durch Genehmigung ihrer Satzung seitens des zuständigen Ministers, Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Gültigkeit ebenfalls seiner Genehmigung. Eine Beendigung der Studentenschaft kann nach dem Studentenrecht von 1920 nur bei Aufhebung der Hochschule, die durch Staatsakt erfolgen müßte, eintreten. Andere Beendigungsmöglichkeiten könnten nur durch staatliche Anordnung geschaffen werden. Die als Kennzeichen eines öffentlich-rechtlichen Verbandes anzusprechende Mitwirkung des Staates bei der Entstehung, Veränderung und Beendigung der Studentenschaft liegt daher vor.

In gleicher Weise spricht für den öffentlich-rechtlichen Charakter der Studentenschaft die im Studentenrecht angeordnete Zwangsmitgliedschaft aller reichsdeutschen — mancherorts auch der auslandsdeutschen — Studierenden.

Im Vermögensrecht der Studentenschaft ist die Einhebung der Beiträge durch die Kasse der Hochschule, d. h. durch die Kasse einer Staatsanstalt, festgesetzt. Vermögen und Einkünfte der Studentenschaft genießen die gleichen Vorzüge wie das Vermögen dieser Staatsanstalt. Des weiteren ist den Mitgliedern der ordentliche Rechtsweg gegenüber einem Beitragsverlangen der Studentenschaft versperrt. Andererseits steht es der Studentenschaft nicht frei, den Beitrag ihrer Mitglieder in beliebiger Höhe festzusetzen: Die vom Minister bestimmte Höchstgrenze darf ohne seine Genehmigung nicht überschritten werden Schließlich untersteht die Studentenschaft einer besonderen Staatsaufsicht, die das zuständige Aufsichtsorgan unter bestimmten Voraussetzungen zu sehr weitgehenden Eingriffen in die innere Organisation der Studentenschaft, wie Amtsenthebung oder Suspendierung des Vorstandes oder des Vermögensbeirates, ermächtigt.

Alle diese Gesichtspunkte, die sich z. T. mit den von Gierke und Jellinek hervorgehobenen Merkmalen eines öffentlich-rechtlichen Verbandes decken, deuten auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der Studentenschaft hin. Für ihn spricht außerdem noch Folgendes:

246) Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 166.

Einem Verbande des Privatrechts sind hinsichtlich des Zusammenschlusses mit anderen — gleichartigen oder ungleichartigen — Organisationen grundsätzlich keine Schranken gezogen. Die für die staatlich anerkannten Studentenschaften ausgesprochene Beschränkung des Koalitionsrechtes auf in der Verordnung besonders gekennzeichnete Verbände hebt die Studentenschaften gleichfalls aus dem Rahmen privatrechtlicher Zusammenschlüsse heraus.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden,[247]) daß der Zweck einer Organisation allein kein sicheres Merkmal für ihren öffentlichen oder privaten Charakter bildet. Dennoch kann naturgemäß auch die Tätigkeit eines Verbandes gewisse Anhaltspunkte nach der einen oder anderen Richtung geben. Von den in § 2 a. VO. genannten Zwecken stellt sich nun die unter c) genannte Anteilnahme der Studentenschaft an der Verwaltung der Hochschule und an der akademischen Disziplin zweifellos als eine Durchführung staatlicher Aufgaben im weiteren Sinne dar. Denn die Hochschule ist eine Veranstaltung des Staates (§ 1 II 12 ALR), ihre Verwaltung also Staatsverwaltung im weiteren Sinne. Auch hieraus ist zu folgern, daß die Studentenschaft ein öffentlich-rechtlicher Verband ist.

Dafür spricht schließlich auch das in § 3 a VO. für die Organisation der Studentenschaft bindend vorgeschriebene parlamentarisch-demokratische System. Dieses ist durch Art. 17 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 sowohl für die Länder wie für die wichtigsten öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Kommunen, als zwingendes Organisationsprinzip festgelegt worden. Der Umstand, daß für die Studentenschaft die gleichen Grundsätze gelten, legt es nahe, sie ebenfalls als öffentlich-rechtliche Organisation aufzufassen.

Bedenken gegen diese Ansicht könnten sich lediglich daraus ergeben, daß der Studentenschaft in der Verordnung selbst weder mit klaren Worten noch durch die häufig vom Gesetzgeber benutzten Umschreibungen[248]) der Charakter einer juristischen Person des öffentlichen Rechts beigelegt worden ist. Im Schrifttum wird nämlich im allgemeinen die Auffassung vertreten, daß als Träger juristischer Selbstverwaltung nur Körperschaften, d. h. juristische Personen des öffentlichen Rechts in Betracht kämen.[249])

Diese Ansicht kann aber nicht als zutreffend erachtet werden. Gewiß sind die öffentlich-rechtlichen Verbände in der Regel Körperschaften mit den Eigenschaften einer juristischen Person; erinnert sei nur an die Gemeinden, die Kommunalverbände höherer Ordnung, die Wassergenossenschaften, Berufsgenossenschaften der Arbeiterversicherung, die Ortskrankenkassen usw. Der öffentlich-rechtliche Verband kann jedoch auch als „Gesellschaft des öffentlichen Rechts", d. h. ohne Rechtspersönlichkeit, organisiert sein.[250]) Dies ergibt sich vor allem daraus, daß der Gesetzgeber in der Praxis öffentlich-rechtliche Verbände geschaffen hat, denen er nicht juristische Persönlichkeit zuerkennt. Z. B. bildeten die nach § 128 der preußischen östlichen Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 errichteten Wegeverbände zwischen Gemeinden und Gutsbezirken zur Erfüllung der Wege-

247) Oben, S. 61.
248) z. B. § 86 Gew.-O. für die Innungen.
249) Helfritz, S. 7; Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 511; Hubrich, Entstehung, S. 23; Hatschek, Verwaltungsrecht, S. 327.
250) Fleiner, S. 106; Conti, S. 36.

baulast einen derartigen öffentlich-rechtlichen Verband ohne Rechtspersönlichkeit.[251]) Die in der Reichsgewerbeordnung genannten Innungsverbände und Innungsausschüsse sind gewerbliche Selbstverwaltungskörper, die juristische Persönlichkeit nicht schon wie die Innungen mit Genehmigung der Satzung, sondern erst mit ausdrücklicher Verleihung durch die Landeszentralbehörden[252]) bzw. den Reichsrat[253]) erhalten, wobei die Verleihung in das freie Ermessen dieser Instanzen gestellt ist.[254])

Der Begriff des öffentlich-rechtlichen Verbandes umfaßt daher sowohl die mit Rechtspersönlichkeit ausgestatteten Körperschaften wie die nicht-rechtsfähigen Gesellschaften des öffentlichen Rechts.

Hat das bisherige Ergebnis der Prüfung unzweideutig auf den öffentlich-rechtlichen Charakter der Studentenschaft hingewiesen, so steht dem auch das Fehlen einer Bestimmung in der Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920, durch die der Studentenschaft ausdrücklich Rechtspersönlichkeit verliehen wird, nicht entgegen. Die staatlich anerkannte Studentenschaft bildet einen Verband des öffentlichen Rechts.[255]) Daraus folgt weiter, daß die von ihr geübte Tätigkeit Selbstverwaltung im Rechtssinne ist.

Diese Feststellung ermöglicht es nunmehr, die beiden oben entwickelten Erscheinungsformen der Studentenschaft. die uns einmal als selbständige Organisation, zum andern aber als „Glied der Hochschule" entgegengetreten ist, einem einheitlichen Rechtsbegriff unterzuordnen.

Da Selbstverwaltung und Staatsverwaltung gemeinsam den Inbegriff der öffentlichen Verwaltung im weiteren Sinne bilden, sind schon begrifflich zahlreiche Berührungspunkte zwischen beiden gegeben. Aber auch in der Praxis, vor allem der kommunalen Selbstverwaltung, hat der Gesetzgeber zahlreiche Bindeglieder zwischen beiden hergestellt und die Selbstverwaltungsverbände zur Erledigung von Staatsaufgaben herangezogen, indem er ihnen ausdrücklich staatliche Verwaltungsgeschäfte im engeren Sinne übertragen hat. Der Verband ist in einem solchen Falle verpflichtet, die ihm vom Staat übertragenen Geschäfte zu besorgen und, sofern dabei nichts anderes angeordnet wird, auch den Aufwand hierfür aus eigenen Mitteln zu bestreiten.[256]) Nach dem Vorbilde des Art. 72 der preußischen Verfassung vom 30. November 1920 bezeichnet man die verbandseigenen Angelegenheiten als „Selbstverwaltungsangelegenheiten" eines Verbandes, während die kraft besonderen Auftrags von ihm wahrgenommenen, aber dennoch staatsunmittelbar gebliebenen Aufgaben „Auftragsangelgenheiten" heißen.[257]) Der Unterschied liegt darin, daß die Selbstverwaltungsangelegenheiten von dem Verband unter eigener Verantwortung und einem rechtlich begrenzten staatlichen Aufsichtsrecht verwaltet werden, während der Verband bei

251) Germershausen I, S. 364 ff., 388; OVG. 51, S. 252 ff.
252) Für die Innungsausschüsse: § 101, Abs. 3 Gew.O.
253) Für die Innungsverbände: § 104 g Gew O.
254) Elster-Stier-Somlo, Innungsrecht XI, XII; von Landmann, § 101, Anm. 6, § 104 g, Anm. 2.
255) Im Ergebnis übereinstimmend Conti, S. 34, Seidel, S. 88. Die Frage, ob die Studentenschaft Körperschaft oder Gesellschaft des öffentlichen Rechts ist, bleibt dabei zunächst noch offen.
256) Fleiner, S. 115.
257) Helfritz, S. 9 ff.; Fleiner, S. 112 ff.; Waldecker, Verfassung, S. 203.

Erfüllung der übertragenen Aufgaben den Weisungen der übergeordneten Staatsorgane zu entsprechen hat, mithin in das Über- und Unterordnungsverhältnis des staatlichen Verwaltungsapparates eingegliedert ist. Die Verbände sind in diesem Falle Verwaltungsabteilungen des Staates, ihre Organe unmittelbare Staatsorgane, während sie bei der Wahrnehmung der Selbstverwaltungsangelegenheiten Selbstverwaltungskörper und ihre Organe nur mittelbare Staatsorgane sind.[258])

Von der Möglichkeit, einen Selbstverwaltungsverband mit der Durchführung staatsunmittelbarer Aufgaben zu betrauen, hat der Staat auch in der Verordnung vom 18. September 1920 und den später zu ihrer Ergänzung und Ausführung ergangenen Verordnungen Gebrauch gemacht, indem er die Studentenschaft an der Erledigung staatlicher Verwaltungsgeschäfte mitbeteiligte. Es sind dies die Aufgaben, welche die Studentenschaft bei der bisherigen Betrachtung als „Glied der Hochschule" erscheinen ließen. Hierher gehört in erster Linie die in § 2 c a.VO. genannte Teilnahme der Studentenschaft an der Verwaltung der Hochschule und an der akademischen Disziplin, die praktisch allerdings nur geringe Bedeutung hatte. Soweit aber die Studentenschaft durch ihre Vertreter im Gebührenerlaßausschuß[259]) und dem Akademischen Ausschuß für Leibesübungen[260]) tätig wurde, übte sie keine Selbstverwaltung im engeren Sinne aus, sondern nahm Auftragsangelegenheiten wahr. Denn der Erlaß staatlicher Hochschulgebühren, ebenso wie die Aufstellung von Richtlinien für die Tätigkeit des Instituts für Leibesübungen und des akademischen Turn- und Sportlehrers und deren Beaufsichtigung ist nicht eine aus dem inneren Wesen der studentischen Selbstverwaltung folgende und damit ihrer Natur nach der Studentenschaft zustehende Tätigkeit, sondern stellt eine Angelegenheit dar, die nach der ganzen Organisation der Hochschule dem Staate als dem Herrn der Hochschule zusteht. Infolgedessen handelten die Vertreter der Studentenschaft in den genannten Ausschüssen als unmittelbare Staatsorgane und hatten auch insoweit den Weisungen und Verwaltungsvorschriften der übergeordneten Staatsinstanzen Folge zu leisten[261]) Eine gleiche Stellung hätten die studentischen Vertreter bei Verwirklichung der entsprechenden Entwürfe in den Fakultätsausschüssen und in den Disziplinargerichten eingenommen, bei den letzteren allerdings mit der Maßgabe, daß sie bei der Ausübung ihres Richteramtes den Schutz der richterlichen Unabhängigkeit genossen hätten.

Die übrige Tätigkeit der Studentenschaft stellt sich dagegen als Wahrnehmung von Selbstverwaltungsangelegenheiten dar; hierher gehören vor allem die unter § 2 b a.VO. fallenden, dort schon als Selbstverwaltung bezeichneten Aufgaben, ferner die Vertretung der Gesamtheit der Studierenden (§ 2 a) und die Pflege der Leibesübungen (§ 2 f), soweit sie nach der Einrichtung der Institute und der Akademischen Ausschüsse für Leibesübungen noch zur alleinigen Kompe-

---

258) Helfritz in v. Brauchitsch VII, S. 11; Waldecker, Verfassung, S. 203; vgl. auch OVG. 82, S. 82 ff.
259) Oben, S. 33 f.
260) Oben, S. 40 f.
261) Vgl. OVG. 82, S. 82 ff.

tenz der Studentenschaft gehört,[262]) aber auch die in § 2 d und e genannten Aufgaben „Einigung über die Parteien hinaus zur Mitarbeit am kulturellen und wirtschaftlichen Aufbau Deutschlands“ und die „Pflege des geistigen und geselligen Lebens zur Förderung der Gemeinschaft aller Hochschulangehörigen“.

Bei der Ausübung dieser Tätigkeit handelt die Studentenschaft als Selbstverwaltungskörper, d. h. selbständig unter eigener Verantwortung. Der Staat kann hierbei das ihm zustehende Aufsichtsrecht nur in den ihm durch § 14 a.VO. gesetzten Grenzen betätigen, d. h. er muß sich auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse und Maßnahmen der Studentenschaft beschränken. Die Organe der Studentenschaft handeln als mittelbare Staatsorgane und unterliegen nicht den Dienstanweisungen des Staates.

Durch die Unterordnung der der Studentenschaft zugewiesenen Aufgaben unter den Begriff der Selbstverwaltung im weiteren Sinne mit „Selbstverwaltungs-“ und „Auftragsangelegenheiten“ löst sich der scheinbare Widerspruch in der Rechtsnatur der Studentenschaft, der bisher darin erblickt werden mußte, daß die Studentenschaft einerseits als selbständiger Verband, andererseits als „Glied der Hochschule“ erschien.[263]) Die Bestimmung des § 5 a.VO., nach der die Studentenschaft mit der Genehmigung ihrer Satzung durch den zuständigen Minister „verfassungsmäßiges Glied der Hochschule“ wird, hat nicht die Bedeutung, die Studentenschaft zu einem Organ der Hochschule zu erheben, wie es etwa Rektor und Senat und die Fakultäten sind. Diese, vom preußischen Kultusministerium in dem vertraulichen Erlaß U. I. 20314, vom 26. Januar 1928[264]) vertretene Auffassung wird bereits durch die Feststellung widerlegt, daß die Studentenschaft ein selbständiger öffentlich-rechtlicher Verband ist. Vor allem aber spricht gegen diese Ansicht, daß die Entstehung der Studentenschaft im wesentlichen von dem Willen der Studierenden selbst abhängt. Es ist abwegig anzunehmen, daß die Bildung eines Organs einer Staatsanstalt der Initiative und dem Belieben von Privatpersonen — etwas anderes sind die Studenten vor Gründung der Studentenschaft nicht — überlassen sein könnte.

Die erwähnte Bestimmung des § 5 a.VO. hat vielmehr lediglich die gleiche programmatische Bedeutung wie § 2 c: Sie stellt fest, daß die Studentenschaft mit dem Erhalt der staatlichen Anerkennung die Fähigkeit erwirbt, als Selbstverwaltungsverband unmittelbare Staatsaufgaben als Auftragsangelegenheiten zu erledigen.

Die Rechtsnatur der Studentenschaft ist damit im wesentlichen geklärt: Die Studentenschaft ist ein öffentlich-rechtlicher Verband, dem durch die Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920 sowohl Selbstverwaltungs-

262) Oben, S. 41.

263) Vor allem in den Ausführungen von Holtz, S. 63 ff., hat dieser scheinbare Widerspruch eigenartige Ergebnisse gezeitigt. Holtz bezeichnet die Studentenschaften als „qualifizierte Körperschaften ohne Rechtspersönlichkeit“, d. h. als nichtrechtsfähige Vereine des Privatrechts, die gewisse öffentlich-rechtliche Züge und eine gewisse öffentlich-rechtliche Wirksamkeit aufweisen (S. 62), hält aber andererseits den Vorstand und die sonstigen Organe der Studentenschaft für akademische Behörden. -- Die akademischen Behörden sind „Einrichtungen des Staates, welche zur Erreichung von Staatszwecken organisiert und mit staatlichen Machtbefugnissen versehen sind“ (RGSt. 17, S. 211) Die Auffassung, daß die Organe eines privatrechtlichen Vereins gleichzeitig derartige Staatseinrichtungen mit staatlichen Machtbefugnissen bilden, erscheint aber völlig abwegig.

264) Im Hochschularchiv der Deutschen Studentenschaft.

angelegenheiten wie Auftragsangelegenheiten zur Durchführung übertragen worden sind. Offen bleibt nur noch die Frage, ob die Studentenschaft Rechtspersönlichkeit besitzt, m. a. W. ob sie eine Körperschaft oder eine Gesellschaft des öffentlichen Rechts ist.

Da das Bürgerliche Gesetzbuch in die Rechtsverhältnisse öffentlich-rechtlicher Verbände grundsätzlich nicht eingreift, können seine Vorschriften zur Beantwortung dieser Frage nicht herangezogen werden. Für die Verbände des öffentlichen Rechts gilt in Preußen das in seinen hier in Betracht kommenden Bestimmungen nach wie vor in Geltung befindliche Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten, dessen Korporationsrecht (Teil II, Titel 6) durch Art. 89, Ziff. 1 c des preußischen Ausführungsgesetzes zum BGB. nur insoweit außer Kraft gesetzt worden ist, als es sich nicht auf öffentliches Recht bezieht.[265]

Nach § 81 II 6 ALR. stellen „Korporationen und Gemeinen in den Geschäften des bürgerlichen Lebens eine moralische Person vor". Die Rechte der Korporationen und Gemeinen kommen aber „nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zu, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zweck verbunden haben" (§ 25 II 6). Nach diesen Bestimmungen können erlaubte oder vom Staat genehmigte Gesellschaften die Rechte der Korporationen und Gemeinen, insbesondere die juristische Persönlichkeit, nur durch eine besondere — außer der staatlichen Genehmigung zu erteilende — Konzession oder Verleihung erhalten. Waldecker[266]) und Conti[267]) nehmen zwar an, daß einer jeden vom Staat genehmigten Gesellschaft von selbst kraft Rechtssatzes Korporationsrechte zukommen, wenn die Dauer und Gemeinnützigkeit ihres Zwecks im Einzelfalle erwiesen werden kann. Das ist aber nicht der Sinn des § 25 II 6. Denn das Gesetz kann das ganze Rechtsverhältnis einer Gesellschaft nach außen nicht „von der in jedem Einzelfalle vorzunehmenden richterlichen Beurteilung so unbestimmter Kriterien" wie Dauer und Gemeinnützigkeit haben abhängig machen wollen.[268]) § 25 II 6 ALR. stellt vielmehr eine instruktionelle Vorschrift über die Voraussetzungen dar, unter denen Gesellschaften die Rechte von Korporationen erhalten sollen.[269]) Diese Ansicht ist auch in der preußischen Praxis durchgeführt worden.[270]) Deshalb sind regelmäßig auch solchen staatlich genehmigten Gesellschaften, deren Dauer und gemeinnütziger Zweck feststand, die Korporationsrechte ausdrücklich verliehen worden.[271]) Die Genehmigung einer Gesellschaft,[272]) ebenso wie die Verleihung der Korporationsrechte erfolgt durch eine rechtsbegründende Verfügung, d. h. einen Akt der staatlichen Verwaltung.[273]) Da sich nach dem Allgemeinen Landrechte alle Rechte und Pflichten des Staates in der Person des Staatsoberhauptes vereinten (§ 1 II 13), stand diese Genehmigung bzw. Verleihung ausschließlich

265) Vgl. den sehr eingehenden Nachweis bei Conti, S. 8 ff.
266) Waldecker, Korporation, S. 58, 60.
267) Conti, S. 34.
268) So Rosin, S. 113.
269) Koch II, 6 Anm. 18, Abs. IV; OVG. 7, S. 201.
270) JMBl. 1844, S. 206; 1848, S. 310; vgl. auch Hubrich, Korporationswesen, S. 26 ff.
271) Waldecker, Korporation, S. 61 führt dies auf eine Verkennung des Korporationsbegriffs und weiter darauf zurück, „daß die Praxis aus dem Gesetz etwas anderes gemacht hat, als darin steht".
272) Waldecker, Korporation, S. 56 weist zutreffend darauf hin, daß diese Genehmigung nichts mit polizeilicher Konzessionierung zu tun hat.
273) Rosin, S. 117; Koch, § 10 II 6, Anm. 10, Anm. H.; Conti, S. 11; a. A. Koch, § 10 II 6, Anm. 10.

dem Landesherrn zu.[274] Daran hat auch die spätere Gesetzgebung, vor allem auch die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat vom 31. Januar 1850, nichts geändert. Zwar schreibt Art. 31 der Verfassung von 1850 vor, daß die Bedingungen, unter welchen Korporationsrechte erteilt oder verweigert werden, das Gesetz bestimmt. Da aber ein solches Gesetz niemals ergangen ist, verbleibt es bei den Vorschriften der §§ 25, 26 II 6 ALR. und der alleinigen Zuständigkeit des Landesherrn.[275]

Die Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920 ist vor Inkrafttreten der neuen preußischen Verfassung vom 30. November 1920, z. Zt. der Geltung des „Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt in Preußen" vom 20. März 1919 (G.S. S. 53) erlassen worden. § 5 dieses Gesetzes bestimmt:

> „Die Befugnisse, die nach den Gesetzen und Verordnungen dem König zustanden, übt bis auf Weiteres die Staatsregierung aus."

In § 9 des Gesetzes heißt es weiter:

> „Die bisherigen preußischen Gesetze und Verordnungen bleiben in Kraft, soweit ihnen dieses Gesetz nicht entgegensteht".[276]

Darnach stand beim Erlaß der Verordnung vom 18. September 1920 das Recht, einem öffentlich-rechtlichen Verbande die Eigenschaft einer Korporation, vor allem juristische Persönlichkeit zu verleihen, dem Staatsministerium zu. Dieses hat jedoch, wie sich aus dem Fehlen einer diesbezüglichen Bestimmung in der Staatsministerialverordnung ergibt, von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht. Infolgedessen besitzt die staatlich-anerkannte Studentenschaft nicht die Rechte einer juristischen Person, m. a. W. sie ist lediglich eine Gesellschaft des öffentlichen Rechts.[277]

Diese Auffassung erfährt ihre Bestätigung durch ein Schreiben, das der preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung im Jahre 1920 an die Studentenschaft der Universität Leipzig gerichtet hat. In diesem Schreiben heißt es u. a.:[278]

> „Der § 5 des von mir bekanntgegebenen Entwurfs einer Verordnung über die Bildung von Studentenschaften bezweckt in der Tat nicht, den zu einer Einheit zusammengeschlossenen Studierenden eigene öffentliche oder privatrechtliche Rechtspersönlichkeit zu geben . . ."[279]

---

[274] Waldecker, Korporation, S. 54, Anm. 12; Rosin, S. 117, Anm. 28; Conti, S. 11; Hubrich, Korporationsnatur, S. 250.

[275] Koch, § 10 II 6, Anm. 10, Anm. H; Waldecker, Korporation, S 166, Anm. 21.

[276] In den Art. 81, Abs. 2 und 82, Abs. 1 der preußischen Verfassung vom 30 November 1920, die das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Staatsgewalt ablöste, finden sich die gleichen Bestimmungen, so daß die Feststellungen, die im Folgenden für die Zeit der Geltung des genannten Gesetzes getroffen werden, auch für die Zeit nach Inkrafttreten der neuen preußischen Verfassung zutreffen.

[277] Im Ergebnis stimmen Conti, S 38 ff. und Seidel, S 72 ff. mit der hier vertretenen Auffassung überein Sie begründen dieses Ergebnis damit, daß nach § 11 a.VO. das Vermögen der Studentenschaft als Vermögen der Hochschule gelte der Studentenschaft somit die eigene Vermögensfähigkeit fehle, die das Wesen der juristischen Person ausmache. Die Unrichtigkeit dieser Auslegung des § 11 ist oben S. 46 ff. nachgewiesen worden. — Auch Holtz, S. 66 ist der Ansicht, daß die Studentenschaft keine Rechtspersönlichkeit besitzt. a. A. Leonhard, S. 6.

[278] Zit. nach Seidel, S. 73.

[279] Vgl. auch Irmer-Benecke, S. 118: „Die Frage, ob die Studentenschaft Körperschaft des öffentlichen Rechts geworden ist, ist schwer zu entscheiden. Das Ministerium vertrat die Ansicht, daß es nicht befugt wäre, eine Korporation des öffentlichen Rechts zu schaffen."

Zusammenfassend ist für die Rechtsnatur der Studentenschaft somit festzustellen:

Die staatlich anerkannte Studentenschaft ist eine Gesellschaft des öffentlichen Rechts, d. h. ein öffentlich-rechtlicher Verband ohne Rechtspersönlichkeit, dessen Aufgaben in der Wahrnehmung von Selbstverwaltungsangelegenheiten (§ 2 a, b, d, e, f a.VO.) und von Auftragsangelegenheiten (§ 2 c, f, a.VO.) bestehen.

Abschnitt 11. Die Rechtsgrundlagen der Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920.

Gegen die Feststellung, daß die staatlich anerkannte Studentenschaft ein öffentlich-rechtlicher Verband ist, ergeben sich auch aus formellen Gründen keine Bedenken.

Es ist bereits hervorgehoben worden, daß öffentlich-rechtliche Verbände in Preußen in der in Rede stehenden Zeit durch einen Verwaltungsakt zur Entstehung gelangten, nämlich durch ihre staatliche Genehmigung bzw. die Verleihung von Korporationsrechten, die jeweils durch das Staatsministerium als Nachfolger des Königs auszusprechen war (§§ 25 ff. II 6 ALR., § 5 des Gesetzes vom 20. März 1919).

Das Staatsministerium hat bei der Schaffung der Studentenschaften nun den Weg eingeschlagen, in einer Staatsministerialverordnung Richtlinien aufzustellen, die bei der Genehmigung der Studentenschaften im Einzelfalle zu Grunde zu legen sind, im übrigen die Genehmigung selbst an den zuständigen Minister zu delegieren, sowie gleichzeitig festzulegen, welche Rechtsstellung im einzelnen (z. B. hinsichtlich der Staatsaufsicht) den vom Fachminister genehmigten Studentenschaften zukommt. Ein solches Verfahren ist rechtlich nicht zu beanstanden.[280])

Wie jedes Organ der staatlichen Verwaltung kann auch das Staatsministerium, unbeschadet etwaiger gesetzlicher Vorschriften, die ihm zustehenden Befugnisse auf ein ihm untergeordnetes Organ, hier den jeweiligen Ressortminister, übertragen. Diese Delegation ist ein Akt der Verwaltung. Das Gleiche gilt für die Aufstellung der Richtlinien, nach denen das beauftragte Organ bei der Bearbeitung der ihm übertragenen Befugnisse zu verfahren hat. Insoweit stellt die Staatsministerialverordnung eine Verwaltungsverordnung dar, die die gesetzliche Vorschrift des § 25 II 6 ALR. für die Genehmigung von Studentenschaftssatzungen näher spezialisiert. Zum Erlaß einer derartigen Verwaltungsverordnung war das Staatsministerium am 18. September 1920 als Rechtsnachfolger des Königs, dem gemäß Art. 45 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 allein die vollziehende Gewalt zustand, nach den §§ 5, 9 des Gesetzes zur vorläufigen Ordnung der Staatsgewalt berechtigt.[281])

Die Staatsministerialverordnung enthält weiterhin Bestimmungen, in denen die Rechtsstellung der — nach den vorerwähnten Vorschriften genehmigten —

280) Conti, S. 34 ff.

281) Vgl. Waldecker, Korporation, S. 177 ff. Heute gilt Art. 40, Abs. 4 der preußischen Verfassung vom 30. 11. 1920, nach dem das Staatsministerium vor Erlaß allgemeiner organisatorischer Anordnungen, zu denen es auch weiterhin als Inhaber der Exekutive ermächtigt ist, den Staatsrat oder dessen zuständigen Ausschuß zu hören hat.

Studentenschaften eine nähere Regelung erfährt. Es sind dies die Normen, die gewissermaßen aus den einzelnen Satzungen herausgehoben und in allgemeiner Form als für alle genehmigten Studentenschaften gültig in der Verordnung festgelegt worden sind.

Auch zu einem solchen Verfahren war das Staatsministerium berechtigt. Es wäre selbst in der Lage gewesen, die Genehmigung der Satzung einer jeden Einzelstudentenschaft davon abhängig zu machen, daß in ihr die in der Verordnung genannten Bestimmungen enthalten waren. Ebenso konnte es natürlich auch diese Bestimmungen in der Rahmenverordnung selbst festlegen und anordnen, daß die Genehmigung nur dann vom Ressortminister ausgesprochen werden dürfe, wenn sich die Studentenschaft eine Satzung gegeben habe, „die den Vorschriften dieser Verordnung entspricht". Auch insofern bewegte sich das Staatsministerium durchaus im Rahmen der ihm durch § 25 II 6 ALR. und die §§ 5 und 9 des Gesetzes vom 20. März 1919 eingeräumten Verwaltungsbefugnis.

Die Vorschriften, durch die die Beauftragung der Studentenschaft mit unmittelbaren staatlichen Aufgaben bei der Verwaltung der Hochschule und der Wahrnehmung der akademischen Disziplin ausgesprochen wird, lassen sich in formeller Hinsicht nicht so einfach in das übliche Schema — Rechts- und Verwaltungsverordnungen — einordnen. Da durch sie die bisherige Kompetenz der Hochschulorgane in gewisser Weise beschränkt wird, muß bei Erörterung dieser Frage auf die Grundlagen des preußischen Universitätsrechts zurückgegriffen werden.

Diese Grundlagen bilden auch heute noch die §§ 1, 2, 67 ff. II 12 ALR., und zwar für das Gebiet des ganzen preußischen Staates; denn diese Bestimmungen sind vom Gesetzgeber von Anfang an als solche von dauerndem Charakter gedacht, sodaß sie mit zwingender Kraft neues Staatsgebiet schon im Augenblick der Einverleibung ohne besondere Neupublikation ergriffen.[282]

Nach den genannten Vorschriften des ALR. haben die Universitäten alle Rechte privilegierter Korporationen (§ 67). Die innere Verfassung der Universität, die Rechte des akademischen Senates und seines jedesmaligen Vorstehers, in Besorgung und Verwaltung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten, werden durch Privilegien und die vom Staat genehmigten Statuten einer jeden Universität bestimmt (§ 68).

Diese Vorschriften waren nicht geeignet, eine einhellige Meinung über die Rechtsnatur der Universitäten entstehen zu lassen. Im Schrifttum ist ein jahrzehntelanger Streit darüber geführt worden.[283] Die deutschen (und insbesondere die preußischen) Universitäten werden teils als reine „Staatsanstalten" bezeichnet,[284] teils als Anstalten, die „mit einer alten Stiftungspersönlichkeit zur Unterstützung ihrer Zwecke verbunden" sind.[285] Andere halten die Universitäten

282) Hubrich, Legalcharakter, S. 1 ff. und Hubrich, Korporationsnatur, S. 220, sowie die dort veröffentlichten Nachweise. Diese Rechtsauffassung beherrschte auch die Praxis, wie z. B. § 3 der Statuten der Bonner Universität vom 1. September 1827 ergibt (Koch, Universitäten I, S. 191).

283) Vgl. die Zusammenstellung der Lehrmeinungen bei Triepel in Curschmann-Holstein-Triepel, S. 60 ff.

284) Anschütz, Verfassungsurkunde I, S. 375, 411; Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 502 ff.

285) Mayer (Otto) II, S. 358 f.

für Stiftungen mit gewissen korporativen Rechten,[286]) während eine vierte Meinung in ihnen sowohl Korporationen wie Anstalten erblickt.[287]) Endlich legt, fußend auf den Arbeiten Hubrichs, eine heute wohl als herrschend anzusprechende Meinung den Universitäten den Charakter von Korporationen bei.[288])

Das Allgemeine Landrecht erklärt in § 1 II 12 die Universitäten für „Veranstaltungen des Staates" und bestimmt im folgenden § 2, daß dergleichen „Anstalten" nur mit Vorwissen und Genehmigung des Staates errichtet werden sollen. Diese Bestimmungen können aber nicht dazu führen, die Universitäten dem Begriff der Staatsanstalten im heutigen Sinne unterzuordnen, der erst etwa ein halbes Jahrhundert nach dem Erlaß des Allgemeinen Landrechts Gestalt gewonnen hat. Vielmehr sind diese Vorschriften nur als eine in gesetzliche Formen gekleidete politische Verwahrung gegenüber den Ansprüchen der Kirche und der kaiserlichen Privilegiengewalt auf Anteilnahme an der Errichtung, Verwaltung und Beaufsichtigung der Universitäten gedacht.[289])

Demgegenüber ist entscheidend, daß § 67 II 12 ALR. ausdrücklich verordnet: „Die Universitäten haben alle Rechte privilegierter Korporationen." Damit werden den Universitäten nicht etwa nur die Rechte der Korporationen „beigelegt",[290]) sondern sie sind, wie ein Vergleich mit zahlreichen anderen Vorschriften des ALR. ergibt,[291]) von Natur aus als Korporationen konstituiert. Dafür spricht auch die Stellung der Universitäten in dem systematischen Aufbau des Allgemeinen Landrechts, das in seinem zweiten Teile die nach dem naturrechtlichen Vertragsgedanken konstituierten Sozialverbände von der Familie bis zum Staat unter Einschluß der zwischen beiden liegenden Körperschaften in einer vom untergeordneten zum übergeordneten Verbande fortschreitenden Reihenfolge behandelt.[292])

Daraus ist in Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung und der Rechtsprechung des Reichsgerichts[293]) der Schluß zu ziehen, daß die Universitäten nach dem Allgemeinen Landrecht „echte, auf gesellschaftlichem Boden entstandene, aus lehrenden und lernenden Mitgliedern bestehende Korporationen des öffentlichen Rechts mit „Selbstverwaltungsrecht" waren".[294])

Diese Rechtsnatur ist den Universitäten in der nachfolgenden Entwicklung aber nicht erhalten geblieben. Denn die grundsätzliche, den Korporationscharakter der Universitäten festlegende Bestimmung des § 67 II 12 ALR. erfährt durch den folgenden § 68 eine erhebliche Einschränkung. Nach ihm wird die Rechtsstellung der Universität in erster Linie durch Privilegien und die vom Staat genehmigten Statuten bestimmt. Diese Statuten sind aber nicht autonome

286) Hatschek, Universitäten, S. 307 ff., 341.
287) Bornhak, Korporationsverfassung, S. 4.
288) Hubrich, Korporationsnatur, S. 219 ff.; Hubrich, Legalcharakter, S. 1 ff.; Holstein in Curschmann-Holstein-Triepel, S. 22 ff.; Stier-Somlo, Universitätsrecht, S. 375 ff.
289) Hubrich, Korporationsnatur, S. 226 ff.; Triepel in Curschmann-Triepel-Holstein, S. 64; Holstein ebendort, S. 25; Stier-Somlo, Universitätsrecht, S. 377 f.
290) So z. B. Hatschek, Universitäten, S. 316, 321, 341.
291) Z. B. § 19 II 7: „Dorfgemeinen haben die Rechte öffentlicher Korporationen (Tit. 6)"; § 108 II 8: „Stadtgemeinen haben die Rechte privilegierter Korporationen (Tit. 6, § 25 ff.)". Vgl. die Zusammenstellung bei Hubrich, Korporationsnatur, S. 222.
292) Holstein in Curschmann-Triepel-Holstein, S. 23 f.; Stier-Somlo, Universitätsrecht, S. 376 f.
293) RGSt. 17, S. 211.
294) So Hubrich, Legalcharakter, S. 1.

Satzungen der Universität, die eine nur affirmative Bestätigung durch den Staat erfahren, sie sind vielmehr Anordnungen des Landesherrn aus eigener Befugnis. Denn die „Statuten . . . einzelner Gemeinheiten und Gesellschaften . . . erhalten nur durch die landesherrliche Bestätigung die Kraft der Gesetze (ALR. Einl. § 2). Der König konnte den ihm vorgelegten Satzungsentwurf ändern und ihn ohne Zustimmung der „Gemeinheit oder Gesellschaft" in Kraft setzen.[295]) Ebenso konnte er aber auch, wie gerade die Geschichte der preußischen Universitäten ergibt, die einmal erlassenen Statuten abändern oder durch neue ersetzen.[296]) Mit der Bestimmung des § 68 II 12 ALR. hat daher bereits das Allgemeine Landrecht die Möglichkeit gegeben, den Grundsatz der Korporationsnatur der Universitäten durch die vom Staat verliehenen Statuten zu durchbrechen und die Universitäten zu Staatsanstalten herabzudrücken. „Indem die Krone die Zuständigkeit der typischen Korporationsorgane der Universität durch Verordnungen in Gestalt von Reglements oder Statuten einschränkte, oder indem sie sie durch Zuständigkeiten korporationsfremder Organe ersetzte, konnte sie den genossenschaftlichen Charakter der Universität mehr und mehr in einen anstaltlichen verwandeln".[297]) Von dem ihm hierdurch gegebenen Mittel hat der preußische Staat z. Zt. des Landrechts und in den folgenden Jahrzehnten reichlichen Gebrauch gemacht.[298]) Zunächst hat er den Universitäten die Verwaltung ihres Vermögens völlig aus der Hand genommen und sie überall dem von ihm bestellten staatlichen Aufsichtsorgan, dem Kurator übertragen.[299]) Damit ist den Universitäten eines der wesentlichsten Rechte der Korporationen, die Befugnis der eigenen Vermögensverwaltung, entzogen, obwohl es an sich eine Selbstverständlichkeit ist, daß jedes vom Staat anerkannte Gemeinwesen sein Vermögen ebenso verwaltet wie jede volljährige Privatperson, unbeschadet der sich aus der Eigenart der öffentlichen Körperschaft ergebenden Notwendigkeit besonderer staatlicher Aufsicht.[300]) Der Staat hat aber dem Kurator weiterhin „die Vertretung in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten (der Universität) vor und außer Gericht, sowie überhaupt die Wahrnehmung ihrer Gerechtsame und ihrer inneren und äußeren Vorteile" übertragen.[301]) Die Rechte und Pflichten der immatrikulierten Studenten (akademisches Bürgerrecht) werden, soweit sie nicht durch die Statuten oder durch gesetzliche Vorschriften festgelegt sind, nicht durch Rektor und Senat festgestellt, sondern „durch die sonstigen Bestimmungen geregelt, deren Festsetzung und Änderung dem Minister obliegen". Dieser bestimmt auch, inwieweit andere Personen als immatrikulierte Studenten die Einrichtungen der Universität benutzen dürfen.[302])

Durch diese Vorschriften ist den Organen der Universität fast jeder Einfluß auf deren Verwaltung und Entwicklung genommen; ihnen ist allein der wissen-

295) Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 124; Hubrich, Legalcharakter. S. 3.

296) So erhielt z. B. 1843 die Universität Königsberg, 1854 die Universität Halle, 1865 die Universität Greifswald, 1885 die Universität Marburg neue Statuten. Vgl. Waldecker, Korporation, S. 172.

297) Triepel in Curschmann-Holstein-Triepel, S. 67.

298) Die Entwicklung in den übrigen Hochschulländern hat sich in genau der gleichen Richtung vollzogen; Stengel-Fleischmann, § 1; Bornhak, Korporationsverfassung, S. 17.

299) Vgl. für die neueste Zeit: Satzungen der Universität Kiel, § 3, Satzung der Universität Münster, § 3.

300) Triepel in Curschmann-Holstein-Triepel, S. 69 ff.

301) Satzungen der Universität Kiel, § 3, Satzung der Universität Münster, § 3.

302) Satzungen der Universität Kiel, § 65, Satzung der Universität Münster, § 66.

schaftliche Lehrbetrieb und die wissenschaftliche Forschung, sowie die Verleihung akademischer Grade vorbehalten geblieben, ohne daß aber auch hier der Staat in der Handhabung seines Aufsichtsrechtes irgend einer anderen Schranke als der des Art. 142 der Reichsverfassung („Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei") unterworfen wäre.[303]) Die ganze Verwaltung der Universität steht zur Verfügung der Regierung, die jederzeit die wenigen Angelegenheiten, die den Universitätsorganen noch zur Erledigung verblieben sind, unmittelbar an sich ziehen kann.[304])

Spricht schon dies alles gegen die Korporationsnatur und das Selbstverwaltungsrecht der Universitäten, so ist weiterhin zu beachten, daß ihnen der im Wesen der modernen Selbstverwaltung begründete verwaltungsgerichtliche Schutz gegen die Maßnahmen der Staatsaufsicht vorenthalten ist. Selbst Hubrich[305]) muß als Verfechter der Korporationsnatur der Universitäten zugeben, daß mit Rücksicht auf diesen Umstand die Eigenschaft der Universitäten als öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltungskörper „im Grunde nur wenig mehr als ein schöner Namen ist".

Aus alledem muß festgestellt werden, daß — so sehr dieses Ergebnis auch aus rechtspolitischen Gründen zu bedauern ist — die Universitäten in Preußen (ebenso wie in den übrigen reichsdeutschen Hochschulländern) Staatsanstalten sind, deren Organisationsform zwar äußerlich noch einige Anklänge an die frühere Korporationsnatur aufweist, die aber in Wahrheit diesen ihren früheren Charakter längst verloren haben.[306])

Diese Anstalten unterlagen gemäß §§ 67, 68 II 12 ALR. bis 1918 der Organisationsgewalt des Königs und unterliegen heute der des Staatsministeriums als der Spitze der staatlichen Verwaltung.[307]) Soweit daher die Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920 Bestimmungen über die Anteilnahme der Studentenschaft an der Verwaltung der Hochschule enthält, stellt sie einen aus der Organisationsgewalt des Staatsministeriums fließenden Verwaltungsakt dar, durch den die Organisation der Hochschulen eine Veränderung erfuhr. Diese Bestimmungen tragen somit den Charakter einer Verwaltungsanordnung, zu deren Erlaß das Staatsministerium am 18. September 1920 gemäß § 68 II 12 ALR. und Art. 45 der alten preußischen Verfassung in Verbindung mit den §§ 5 und 9 des Gesetzes vom 20. März 1919 ermächtigt war.[308])

303) Dabei scheut sich der Staat aber keineswegs, selbst in den durch Art. 142 der Reichsverfassung geschützten wissenschaftlichen Lehrbetrieb einzugreifen. Als Beispiel sei nur das Verbot der akademischen Kundgebungen gegen die Kriegsschuldlüge am 28. Juni 1929, dem 10. Jahrestage der Unterzeichnung des Versailler Diktats, genannt. „Als Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden, die durch den Geist der Wahrheit und den Geist der Forschung verbunden sind" (Satzungen der Universität Kiel, § 1), hatten alle deutschen Hochschulen an diesem Tage das Ergebnis ihrer wissenschaftlichen Arbeit bei der Erforschung der Kriegsschuld in gemeinsamer Kundgebung der Professoren und Studenten der Öffentlichkeit bekanntgeben wollen. Das Verbot des Staatsministeriums machte diese rein wissenschaftliche Veranstaltung der preußischen Hochschulen trotz der durch Art 142 der Reichsverfassung gewährleisteten wissenschaftlichen Veranstaltungsfreiheit unmöglich. (Vgl. hierzu auch Schmidt, S. 114 ff., 118.)

304) Stengel-Fleischmann, § 2; Bornhak, Korp.-Verf., S. 34.

305) Hubrich, Legalcharakter, S. 125.

306) Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 502 f.; Anschütz, Verfassungsurkunde I, S. 375, 411; Mayer (Otto) II, S. 338 ff.; Conti, S. 28.

307) Waldecker, Korporation, S. 167 ff.; Holtz, Rechtsstellung, S. 146.

308) Die Rechtslage hat sich durch die neue preußische Verfassung vom 30. November 1920 nur insofern geändert, als das Staatsministerium nunmehr vor Erlaß derartiger Anordnungen den Staatsrat oder dessen zuständigen Ausschuß hören muß (Art. 40, Abs. 4 der Verfassung).

Zusammenfassend ist somit festzustellen:

Die Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920 enthält drei Arten von Vorschriften, nämlich

1. Bestimmungen, durch die das Staatsministerium die ihm zustehende Befugnis zur Genehmigung öffentlich-rechtlicher Verbände, nämlich der Studentenschaften, an den jeweils zuständigen Fachminister delegiert unter gleichzeitiger Aufstellung von Richtlinien, nach denen der Minister bei der Bearbeitung dieser Fragen vorzugehen hat;
2. Bestimmungen, die als Inhalt aller Studentenschaftssatzungen zu gelten haben;
3. Bestimmungen, durch welche die Organisation der Hochschulen abgeändert wird.

Zum Erlaß aller dieser Vorschriften war das Staatsministerium ermächtigt. Daher bestehen auch aus formellen Gründen keine Bedenken gegen die den Studentenschaften durch die Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920 zugelegte Rechtsstellung.

Abschnitt 12. Die staatlich anerkannte Studentenschaft im Privatrechtsverkehr.

Aus dem Fehlen der juristischen Persönlichkeit ergibt sich für die Studentenschaften die Folge, daß auf sie — soweit sich aus der Staatsministerialverordnung nichts Anderes ergibt — im Privatrechtsverkehr die Bestimmungen über die nichtrechtsfähigen Vereine entsprechend Anwendung finden.[309] Dies bringt für die Studentenschaft erhebliche Nachteile mit sich.

Diese zeigen sich zunächst darin, daß der Studentenschaft als solcher der Erwerb von Grundstücken verwehrt ist. Nur die Mitglieder der Studentenschaft können als Gemeinschafter zur gesamten Hand Grundeigentum erwerben. Die gemäß § 48 GBO. erforderliche Eintragung aller Studentenschaftsmitglieder in das Grundbuch mit Angabe des für die Gemeinheit maßgebenden Rechtsverhältnisses ist aber — vor allem bei großen Studentenschaften — mit Rücksicht auf die hohe Zahl und den ständigen Wechsel der Mitglieder technisch fast unmöglich, so daß der Erwerb von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken praktisch nicht in Betracht kommt.

Im Prozeß ist der Studentenschaft gemäß § 50 Abs. 2 ZPO. zwar passive Parteifähigkeit beigelegt, die gemäß § 735 ZPO. auch auf das Zwangsvollstreckungsverfahren ausgedehnt ist; dagegen besitzt sie keine aktive Parteifähigkeit. Infolgedessen müssen, sofern die Studentenschaft klagen will, sämtliche Mitglieder Klage erheben. Dem stehen aber die gleichen technischen Schwierigkeiten entgegen wie der Eintragung sämtlicher Mitglieder der Studentenschaft in das Grundbuch. Allerdings können die Vorstandsmitglieder oder andere Personen durch die Vereinssatzung oder durch besonderen Beschluß des zuständigen Vereinsorgans zur Klageerhebung ermächtigt werden. Sie sind dann, da ein Wechsel der Mitglieder nach Klageerhebung der Fortführung des Prozesses nicht im Wege

309) Conti, S. 41 ff.; Seidel, S. 74 ff.; Holtz, Rechtsstellung, S. 146.

steht,[310]) berechtigt, im Namen der jeweiligen Mitglieder, die aber in der Klage namhaft gemacht werden müssen, zu klagen.[311])

Gemäß § 54, Satz 2 BGB. haften aus Rechtsgeschäften, die im Namen eines nichtrechtsfähigen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen werden, die Handelnden persönlich, gegebenenfalls als Gesamtschuldner. Die Haftung der Handelnden kann zwar, da § 54, Satz 2 nachgiebiges Recht enthält, vertragsmäßig ausgeschlossen werden,[312]) jedoch kann dieser Ausschluß der Haftung bei den nichtrechtsfähigen Vereinen des Privatrechts nicht ohne Weiteres aus der Tatsache gefolgert werden, daß das Geschäft im Namen des Vereins geschlossen wurde.[313]) Vielmehr wird bei diesen Vereinen nur bei zwingenden Gründen der Ausschluß der Haftung angenommen werden können.[314]) Anders ist die Rechtslage jedoch im vorliegenden Falle, wo es sich um einen öffentlich-rechtlichen Verband handelt, auf den die Vorschriften über die nichtrechtsfähigen Vereine nur entsprechende Anwendung finden. Die Haftung des im Namen des Vereins Handelnden nach § 54, Satz 2 hat ihren Grund in dem Bedürfnis der Verkehrssicherheit. „Der Bestand eines Vereinsvermögens, erwog man (bei seiner Abfassung), sei für Dritte nicht erkennbar; es fehle auch an jeder Gewähr dafür, daß das Vermögen nicht ohne Rücksicht auf die Gläubiger verteilt werde; ebenso fehle es an dem Schutze, den § 42 Abs. 2 BGB. im Falle der Überschuldung des Vereinsvermögens den Gläubigern gewähre".[315]) Alle diese Gesichtspunkte kommen für die unter besonderer staatlicher Aufsicht stehende Studentenschaft nicht in Betracht. Da andererseits die Vorstandsmitglieder und sonstigen Amtsträger der Studentenschaft ein öffentliches Amt führen, zu dessen Übernahme sie nicht auf Grund freiwilligen Beitritts, sondern infolge ihrer Zwangsmitgliedschaft in der Studentenschaft verpflichtet sind, kann die entsprechende Anwendung des § 54, Satz 2 BGB. auf die im Namen der Studentenschaft handelnden Personen nicht erfolgen; sie würde gerade aus dem letzten Gesichtspunkte zu unbilligen Härten gegenüber den in der Studentenschaft tätigen Studierenden führen. Aus Rechtsgeschäften, die namens der Studentenschaft einem Dritten gegenüber vorgenommen werden, findet somit eine persönliche Haftung des Handelnden nicht statt.[316])

Hatte der für einen nicht-rechtsfähigen Verein des Privatrechts Handelnde Vollmacht, so haften aus den getätigten Geschäften grundsätzlich auch die Vereinsmitglieder persönlich. Allerdings kann durch Vereinbarung mit dem Gläubiger oder durch die Vereinssatzung diese Haftung ausdrücklich oder stillschweigend ausgeschlossen werden. Ob eine solche Beschränkung der Haftung Platz greift, muß im Einzelfall durch Auslegung ermittelt werden; die verschiedensten Umstände, wie der Vereinszweck, die Zahl der Mitglieder u. a. m. können hierfür in Betracht kommen.[317])

---

310) RGR.-Komm. § 54, Anm. 1; RGZ. 78, S. 101 ff.; Rspr. OLG. 15, S, 70.
311) RGZ. 57, S. 91 ff.; 78, S. 104 ff.; Enneccerus-Kipp-Wolff I, § 109 III 7; Conti, S. 42.
312) RGZ. 82, S. 298.
313) Enneccerus-Kipp-Wolff I, § 109, III 3 a; RGZ. 82, S. 298 f.
314) RGR.-Komm § 54, Anm. 2.
315) RGZ. 82, S. 298.
316) Conti, S. 44; a. A. Seidel, S. 76 (ohne nähere Begründung).
317) RGZ. 90, 176 ff.; RGR.-Komm. § 54, Anm. 2. Weitergehend Enneccerus-Kipp-Wolff I, § 109 III 3 b, die eine solche Beschränkung schon „im Zweifel" als stillschweigend festgesetzt gelten lassen wollen.

Bei der Studentenschaft spricht in erster Linie der Gesichtspunkt der Zwangsmitgliedschaft, sodann aber auch die wirtschaftliche Lage der Organisation und ihrer Mitglieder für eine Beschränkung der Haftung auf das Studentenschaftsvermögen. Durch die Möglichkeit der Erhebung von Zwangsbeiträgen ist die Studentenschaft wirtschaftlich stets so gesichert, daß ein Rückgriff auf das Vermögen der wirtschaftlich meist schlecht gestellten Studenten, die zwangsweise zur Studentenschaft zusammengeschlossen sind, nicht notwendig ist und auch für die Mitglieder eine unbillige Härte bedeuten würde. Daher ist anzunehmen, daß den Gläubigern der Studentenschaft nur deren Vermögen haftet, während eine persönliche Haftung der Mitglieder nicht stattfindet.[318])

Zweifelhaft ist schließlich, ob die Bestimmungen des § 89 BGB. auf die staatlich-anerkannte Studentenschaft Anwendung finden, m. a. W. ob die Studentenschaft gemäß § 31 BGB. für den Schaden haftet, den ihre Organe in Ausführung der ihnen zustehenden Verrichtungen einem Dritten zufügen. Auf nichtrechtsfähige Vereine des Privatrechts ist § 31 BGB. nicht anwendbar, da wegen des Mangels der Rechts- und Willensfähigkeit der nichtrechtsfähige Verein auch nicht Willensorgane haben kann, deren Handlungen ohne Weiteres als Handlungen des Vereins selbst gelten können.[319]) Wenngleich dieser Gesichtspunkt auf die Studentenschaft infolge ihrer festen rechtlichen Organisation und der Stellung ihrer Organe nicht ohne Weiteres anwendbar ist, muß das gleiche Ergebnis doch aus einem anderen Grunde angenommen werden. § 89 steht am Ende des ersten Abschnitts des Allgemeinen Teils des BGB., der die Überschrift „Personen" trägt und in seinem ersten Teil von den natürlichen, im zweiten Teil von den juristischen Personen handelt. Der dritte Unterabschnitt dieses zweiten Teils enthält als einzige Vorschrift den § 89; er führt die Überschrift „Juristische Personen des öffentlichen Rechts". Daraus muß gefolgert werden, daß § 89 nach dem Willen des Gesetzgebers nicht auf alle öffentlich-rechtlichen Verbände, sondern nur auf die mit juristischer Persönlichkeit ausgestatteten Anwendung finden soll. Die staatlich-anerkannte Studentenschaft haftet daher für unerlaubte Handlungen ihrer Organe nicht nach § 31, sondern nur nach Maßgabe der §§ 831 und 276, 278 BGB.[320])

Kapitel II. Die preußische Staatsministerialverordnung vom 23. September 1927.

Wenngleich das Studentenrecht vom preußischen Staatsministerium auf die Initiative und in enger Zusammenarbeit mit der Studentenschaft geschaffen worden war und deren Wünsche in allen wesentlichen Punkten erfüllte, ist es in der Folgezeit doch zu Konflikten zwischen der Regierung und der Studentenschaft gekommen, bei der auf der studentischen Seite neben den dem Ministerium unterstellten preußischen Einzelstudentenschaften auch der Vorstand der Deutschen Studentenschaft stark in Erscheinung trat. Vor allem das Verbot des Marburger Studententages 1922 durch den preußischen Innenminister auf Grund des

318) Conti, S. 43 ff.; Seidel, S. 76.
319) Enneccerus-Kipp-Wolff I, § 103, 2; § 109 III 4.
320) Conti, S. 44.

Republikschutzgesetzes, das später vom Staatsgerichtshof für ungerechtfertigt erklärt wurde,[321] aber dennoch im letzten Augenblick die Verlegung des Studententages nach Würzburg notwendig machte, der Lessingkonflikt in Hannover 1925/26, sowie die 1926 verfügte Kürzung der Beiträge für die Deutsche Studentenschaft[322]) führten zu erheblichen Auseinandersetzungen mit den preußischen Staatsstellen. Diese Konflikte waren aber regelmäßig nicht auf Mängel des Studentenrechts, sondern auf politisches Mißtrauen gegenüber der Studentenschaft oder auf unrichtige Anwendung des Studentenrechts durch das Ministerium zurückzuführen. So ist es verständlich, daß Wünsche auf Abänderung des Studentenrechts auf Seiten der Studentenschaft so gut wie überhaupt nicht bestanden;[323]) höchstens wurde die Verleihung juristischer Persönlichkeit an die Studentenschaft[324]) oder die Einführung verwaltungsgerichtlichen Schutzes für die studentische Selbstverwaltung[325]) gefordert.

Dennoch nahm der preußische Landtag gelegentlich der Beratungen des Kultusetats am 18. Mai 1926 einen von sozialdemokratischer Seite gestellten Antrag an, der auf eine wesentliche Änderung der Staatsministerialverordnung vom 18 September 1920 abzielte.[326]) Die wichtigsten Sätze dieses Beschlusses lauten wie folgt:

„Das Staatsministerium wird ersucht, die Verordnung über die Bildung von Studentenschaften an den preußischen Hochschulen vom 18. September 1920 so umzugestalten, daß

1. . . . . .

2. die studentischen Rechte aller vollimmatrikulierten deutschen und ausländischen Studierenden in vollem Umfange gewahrt werden, insbesondere dadurch, daß

a) § 1, Abs. 1 der genannten Verordnung folgende Fassung erhält:

Die vollimmatrikulierten Studierenden deutscher und österreichischer Staatsangehörigkeit. sowie die auslandsdeutschen Studenten, die vom Rektor als solche anerkannt sind, an einer Universität oder Technischen Hochschule bilden die Studentenschaft.

b) § 1 Abs. 2 gestrichen wird.

c) § 1 Abs. 3 folgende Fassung erhält:

Den Studentenschaften der einzelnen preußischen Hochschulen steht es frei, sich mit solchen Studentenschaften an den übrigen deutschen Hochschulen, die in gleicher Weise zusammengesetzt sind wie die Studentenschaften der preußischen Hochschulen, zu einem Gesamtverband zusammenzuschließen.

321) Der Beschluß des Staatsgerichtshofes v. 20. 1. 1923 ist abgedruckt im Nachrichtenblatt 4. Jahr, Folge 3, vom 20. 7. 1923, Nr. 28.

322) Oben S. 48 ff.

323) Bauer, S 3.

324) Conti, S. 45.

325) Kölner Universitätszeitung, 9. Jahr, Nr. 3 vom 28. 5. 27, S. 3 ff. Bericht 1924, S. 68; 1925, S. 149.

326) Der Antrag ist nach einer Erklärung, die der damalige Führer des Republikanischen Studentenkartells, Höber-Heidelberg, in einer Astasitzung in Heidelberg 1928 abgab, von ihm selbst formuliert und an die sozialdemokratische Fraktion weitergeleitet worden.

b) § 2 Abs. 2 folgende Fassung erhält:

Ausgeschlossen sind politische und religiöse Zwecke."[327])

Nachdem dieser Beschluß zunächst längere Zeit hindurch ohne Wirkungen geblieben war, richtete, angeregt durch eine kleine Anfrage des Abg. König (Soz.)[328]) und durch eine Aussprache im Kulturausschuß des preußischen Landtags,[329]) der preußische Kultusminister am 24. Dezember 1926 seine sogen. „Weihnachtsbotschaft"[330]) an die preußischen Studentenschaften, in der er u. a. folgendes ausführte:

„Der preußische Landtag hat . . . . einen Antrag auf Abänderung des preußischen Studentenrechts angenommen. . . . Die Absicht dieses Beschlusses ist, die im Laufe der letzten Jahre in der Organisation und in der Praxis der Studentenschaften aufgetretenen tatsächlichen Abweichungen vom Geiste und Wortlaut der das preußische Studentenrecht schaffenden Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920 zu beseitigen und durch eine genauere Fassung der Staatsministerialverordnung ein für allemal Klarheit in der Auslegung der bestehenden Bestimmungen zu schaffen.

Zwei Punkte sind es im wesentlichen, in denen die gegenwärtig bestehende Übung innerhalb der Studentenschaften von den Absichten der Staatsministerialverordnung abweicht. . . . .

Hinsichtlich der Aufnahme auslanddeutscher Studenten in ihren Kreis haben die einzelnen Studentenschaften zum Teil eine Exklusivität geübt, die dem Geiste des § 1 der Staatsministerialverordnung keine Rechnung trägt. Es ist dabei auch der im Auslande sehr unerwünschte Eindruck erweckt worden, als wäre unter den Auslanddeutschen ein einseitiges Auswahlprinzip allein nach dem Rassestandpunkt durchgeführt. . . .

Zum andern hat in der derzeitigen Gesamtorganisation der Deutschen Studentenschaft das im § 1 der Staatsministerialverordnung vom Staate gegebene Recht, daß die Studentenschaften der einzelnen preußischen Hochschulen sich mit „entsprechenden Organisationen" zu einer allgemeinen oder zu einer Deutschen Studentenschaft vereinigen können, eine Auslegung gefunden, die niemals in der Absicht der Staatsministerialverordnung gelegen hat und in Widerspruch steht zu den staatsbürgerlichen Grundprinzipien der Verfassung. Die studentischen Vereinigungen der auslanddeutschen Hochschulen, mit denen die Deutsche Studentenschaft gegenwärtig in Koalition steht, sind nicht „entsprechende Organisationen" im Sinne der erwähnten Verordnung, da sie einseitig die Mitgliedschaft nach Rasse und Konfession bestimmen. . . . .

Entweder findet also die Koalition der preußischen Studentenschaften mit den auslanddeutschen Studentenschaften so statt, daß alle auslanddeutschen Studentengruppen, und nicht nur, wie bisher, die arischen in die

327) Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 3 v. 1. 12. 26, Nr. 116.
328) Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 5 v. 20. 1. 27, Nr. 203.
329) Das Studentenrecht, S. 6; Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 5 v. 20. 1. 1927, Nr. 204.
330) Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 5 v. 20. 1. 27, Nr. 205.

Koalition eintreten, oder aber die preußischen Studentenschaften koalieren nur mit reichsdeutschen Studentenschaften. Zwischen beiden Lösungen wird die Studentenschaft zu wählen haben. . . . .

Auf den gesunden Sinn vertrauend, der noch immer in Stunden ernster Krise die akademische Jugend beseelt hat, rufe ich die preußischen Studentenschaften auf, die Staatsregierung nicht in die Zwangslage zu bringen, die der Studentenschaft vom Staat selbst freiwillig und gern gewährten Sonderrechte, wie vor allem das Recht der Zwangsbesteuerung wieder aufzuheben."

Mit diesem Erlaß unternahm der preußische Kultusminister den Versuch, die geplanten Maßnahmen gegen die Studentenschaft, die politischen Motiven entsprungen waren, rechtlich mit der Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920 zu begründen. Dieser Versuch muß jedoch als mißglückt bezeichnet werden; denn der klare Wortlaut der Staatsministerialverordnung sprach sowohl in der Frage der Zulassung der auslanddeutschen Studierenden [331]) wie in der Frage des Zusammenschlusses mit den auslanddeutschen Studentenschaften [332]) für die Zulässigkeit der von der Studentenschaft durchgeführten Regelung. Der Vorstand der Deutschen Studentenschaft wandte sich daher in einer ebenfalls noch am 24. Dezember 1926 veröffentlichten Erklärung[333]) gegen die in der „Weihnachtsbotschaft" vertretene Rechtsauffassung des Ministeriums und stellte fest, daß sich die preußischen Studentenschaften „weder Abweichungen vom Geist noch vom Wortlaut der Staatsministerialverordnung" hätten zu Schulden kommen lassen, „vielmehr lediglich das ihnen gewährte Selbstbestimmungsrecht in Anspruch genommen hätten".

Diese Auffassung des Vorstandes der Deutschen Studentenschaft wurde durch ein von ihm eingeholtes Gutachten des Berliner Staatsrechtslehrers Bornhak unterstützt, in dem zusammenfassend festgestellt wird:[334])

„Das Verhalten der Studentenschaften hat also dem Geiste und der Absicht der Staatsministerialverordnung entsprochen. Der Ministerialerlaß will das Gegenteil davon erreichen.

Das Erkenntnis der Tatsache, daß die Studentenschaft in ihrem guten Recht war, liegt darin, daß der Landtagsbeschluß, auf dem der Ministerialerlaß beruht, eine Umgestaltung der Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920 fordert und die Antwort des Ministers vom 30. Oktober 1926 auf die kleine Anfrage König und Genossen auch eine solche in Aussicht stellt. Mit der bisherigen Rechtsquelle ist die Sache eben nicht zu machen. Sie gibt den Forderungen des Ministeriums Unrecht. Umso weniger war es angebracht, sich zur Begründung der Anforderung des Ministeriums an die Studentenschaft auf Geist und Absicht der bisherigen Rechtsquelle, eben der Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920, zu berufen."

331) Oben S. 18 f.
322) Oben S. 19 ff.
333) Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 5 v. 20. 1. 27, Nr. 205.
334) Das Gutachten ist z. T. in „Das Studentenrecht", S. 9 ff. abgedruckt. Vollständig befindet es sich im Hochschularchiv der Deutschen Studentenschaft.

Wie unberechtigt der in der „Weihnachtsbotschaft“ vertretene Standpunkt des Kultusministers war, ergibt sich auch daraus, daß sowohl der preußische Minister für Handel und Gewerbe wie der preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Satzungen der ihnen unterstellten Studentenschaften genehmigt hatten, die den Kreis der zur Studentenschaft zugelassenen Ausländer auf die „Auslanddeutschen deutscher Abstammung und Muttersprache“ beschränkten, also gerade die vom Kultusminister beanstandete Regelung getroffen hatten.[335]) Es erscheint ausgeschlossen, daß die genannten beiden, dem Kultusministerium gleichgeordneten Ressorts diese Satzungen genehmigt hätten, wenn sie wirklich die von der Weihnachtsbotschaft behaupteten schwerwiegenden Verstöße gegen das Studentenrecht enthalten hätten. Infolgedessen ergibt sich auch hieraus die Unrichtigkeit der in der Weihnachtsbotschaft vertretenen Rechtsauffassung.

In zahlreichen Verhandlungen unternahm die Studentenschaft den Versuch, die preußische Regierung zur Aufgabe ihrer Forderungen, vor allem in der Koalitionsfrage, die den großdeutschen Aufbau der Deutschen Studentenschaft gefährdeten, zu bewegen. Jedoch war eine Änderung in der Haltung des preußischen Staatsministeriums nicht zu erreichen.[336]) Das Staatsministerium beschloß ein neues Studentenrecht, die „Staatsministerialverordnung über die Bildung von Studentenschaften an den preußischen Hochschulen“ vom 23. September 1927,[337]) durch die das alte Studentenrecht mit Wirkung vom 1. Oktober 1927 außer Kraft gesetzt wurde (§ 15 n. VO.). Der Staatsrat, dem diese Verordnung gemäß Art. 40 Abs. 4 der preußischen Verfassung vom 30. November 1920 zugeleitet worden war,[338]) beschloß entgegen einem Antrage der Rechten, die den Erlaß eines neuen Studentenrechtes zurückgestellt wissen wollte, gegen die neue Verordnung Einwendungen nicht zu erheben.[339]) Die neue Staatsministerialverordnung trat infolgedessen Anfang Oktober 1927 in Kraft.

Die neue Verordnung weist in einer Anzahl von Punkten erhebliche Veränderungen gegenüber dem alten Studentenrecht auf. Im Folgenden ist der Umfang dieser Änderungen zu erörtern und sodann zu untersuchen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise sie die Rechtsnatur der staatlich-anerkannten Studentenschaft gegenüber dem früheren Rechtszustand beeinflussen.

Abschnitt 1. Die Entstehung der Studentenschaft.

Nach dem alten Studentenrecht (§ 1) wurde die Studentenschaft vom zuständigen Minister als Zusammenschluß aller an der Hochschule zugelassenen Studenten staatlich anerkannt, wenn sie darauf antrug und sich eine Satzung

335) Vgl. die Nachweise im Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 5 v. 20. 1. 1927, Nr. 207 u. 208.

336) Diese Verhandlungen sind in den Veröffentlichungen der Deutschen Studentenschaft, „Das Studentenrecht“, S. 10 ff. und „Die Deutsche Studentenschaft“, S. 54 ff., sowie bei Adamheit, S. 1 ff. eingehend geschildert. Vgl. auch Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 6 v. 15. 3. 27, Nr. 243—47, 256, 257, 259—62; Folge 7 v. 15. 6. 27, Nr. 326; Folge 9 v. 20. 8. 27, Nr. 406—08; 9. Jahr, Folge 1 v. 20. 10. 27, Nr. 420/22; Folge 2 v. 25. 11. 27, Nr. 442/49.

337) Zentralblatt f. d. Unterrichtsverwaltung 1927, S. 325.

338) Verfügung des preußischen Kultusministeriums U. I. Nr. 22604 v. 24. September 1927 (im Hochschularchiv der Deutschen Studentenschaft).

339) Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 1 vom 20. 10. 27, Nr. 420.

gegeben hatte, die den Vorschriften der Verordnung entsprach. Dieses Verfahren ist nach der neuen Staatsministerialverordnung insofern abgeändert worden, als der Beschluß der Studentenschaft, eine staatlich-anerkannte Studentenschaft zu bilden, nunmehr in einer gleichen und geheimen Abstimmung der nach der neuen Verordnung mitgliedschaftsberechtigten Studenten zu fassen ist, die unter Leitung des Rektors zu erfolgen hat (§ 1 n. VO.). Die erste Wahl mußte bis zum 15. Dezember 1927 erfolgt sein.

Die Formulierung dieser Bestimmung könnte zu dem Schluß führen, daß mit der Aufhebung des alten Studentenrechts am 1. Oktober 1927 auch die nach ihm gebildeten staatlich-anerkannten Studentenschaften ihr Ende gefunden hätten, und daß in dem nach der neuen Verordnung durchzuführenden Wahlverfahren nicht über die Veränderung der bisherigen Rechtsstellung, sondern über eine völlige Neubildung der staatlich-anerkannten Studentenschaften zu entscheiden gewesen wäre. Diese Auffassung wird auch von Holtz[340]) vertreten. Sie kann jedoch nicht als zutreffend erachtet werden.

Es ist oben ausgeführt worden, daß für die Verbände des öffentlichen Rechts in Preußen heute noch die Bestimmungen des Teil II Tit. 6 ALR. Geltung haben. Gemäß §§ 189, 190 II 6 ALR. kann nun eine einmal genehmigte Korporation oder Gemeine vom Staat gegen ihren Willen nur aus zwei Gründen wieder aufgehoben werden, nämlich einmal, wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck nicht ferner erreicht werden kann oder gänzlich hinwegfällt (§ 189), und zum zweiten, wenn dieser Zweck, wegen veränderter Umstände, dem gemeinen Wohl offensichtbar schädlich wird (§ 190).[341]) Daß die Voraussetzungen für ein derartiges Einschreiten des Staates gegeben gewesen wären, ist von den zuständigen staatlichen Behörden selbst niemals behauptet worden. Weder in der „Weihnachtsbotschaft" vom 24. Dezember 1926 noch in der dem Staatsrat zugeleiteten Begründung der neuen Verordnung[342]) ist davon die Rede. Im Gegenteil ergibt sich aus § 3 des neuen Studentenrechts, daß die Zwecke der Studentenschaft unverändert fortbestehen sollten. Daraus folgt, daß das preußische Staatsministerium mit der Außerkraftsetzung des alten Studentenrechts nicht die Aufhebung der bisher bestehenden Studentenschaften aussprechen konnte. Daß eine derartige Absicht auch garnicht bestand, ergibt sich aus dem Erlaß des preußischen Kultusminister vom 27. Oktober 1927 — U.I. Nr. 22906. I. —,[343]) mit dem die neue Staatsministerialverordnung den dem Kultusministerium unterstellten Hochschulen zugeleitet wurde. Dort heißt es nämlich:

> „Für das Wintersemester 1927/28 kann der für das Sommersemester 1927 erhobene Betrag (für die Studentenschaft) mit der Maßgabe wiederum erhoben werden, daß die Abführung von Beiträgen an den Vorstand der Deutschen Studentenschaft unterbleibt. Die Geschäftsführung der Studentenschaft kann von dem bisherigen Vorstand weitergeführt werden. . . . ."

Daraus erhellt, daß das Ministerium die Studentenschaften trotz Aufhebung der Staatsministerialverordnung von 1920 für fortbestehend ansah.

---

340) Holtz, Nachtrag, S. 15.
341) Waldecker, Korporation, S. 168; a. A. Koch, § 6 II 198, Anm. 98.
342) Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 1 v. 20. 10. 27, Nr. 418.
343) Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 2 v. 25. 11. 27, Nr. 445.

Die vom Staatsministerium beschlossene Neuregelung kann daher nur unter dem Gesichtspunkt des § 191 II 6 ALR. betrachtet werden; nach ihm ist der Staat, wenn durch Mißbräuche oder Mängel der inneren Verfassungen die Erreichung des Zwecks eines Verbandes gehindert oder Nachteil für das gemeine Wohl hervorgebracht wird, nur befugt, zur Abschaffung der Mißbräuche und Wiederherstellung der guten Ordnung zweckmäßige Mittel vorzukehren. Das Vorliegen von Mißbräuchen und Mängeln der inneren Verfassung war in der „Weihnachtsbotschaft" vom Staat behauptet worden; ihre Abstellung, nicht aber die gänzliche Aufhebung der Studentenschaft, sollte durch die neue Verordnung erfolgen.

Den Hauptinhalt des alten Studentenrechts bildeten die Normen, die auch ohne ausdrückliche Wiederholung in den einzelnen Studentenschaftssatzungen als deren Bestandteil zu gelten hatten.[344]) Diese Bestimmungen sollten durch das neue Studentenrecht abgeändert werden. Gemäß § 62 Einleitung ALR. müssen nun „bei Aufhebung (und damit auch bei Abänderung)[345]) besonderer Statuten, Provinzialgesetze und Privilegien diejenigen, die es angeht, mit ihrer Notdurft gehört werden". Diese Anhörung „derjenigen, die es angeht", sollte in dem nach § 1 der neuen Verordnung vorgeschriebenen Wahlakt erfolgen, wobei aber gleichzeitig durch das neue Studentenrecht festgelegt wurde, daß die Ablehnung der vom Staatsministerium beschlossenen Änderungen als Verzicht der Beteiligten auf die Aufrechterhaltung der öffentlich-rechtlichen Organisation der Studentenschaft anzusehen sei.

Die in § 1 n.VO. ausgesprochene Neuerung gegenüber der bisherigen Regel besteht darin, daß die Aufrechterhaltung des öffentlich-rechtlichen Verbandes von dem Willen der Beteiligten abhängig gemacht wurde, was durch die Vorschrift des § 12 n. VO. besonders deutlich zum Ausdruck gelangte.[346]) Und zwar wurde mit Rücksicht darauf, daß die mit der Staatsministerialverordnung von 1927 getroffene Neuregelung innerhalb der Studentenschaft stark umstritten war, die in § 12 vorgesehene Abstimmung, die im allgemeinen vom zuständigen Minister anzuordnen ist, für diesen einen wichtigen Fall bereits in der Verordnung selbst für alle Hochschulen vorgeschrieben.

Der Fortbestand der staatlich anerkannten Studentenschaften wurde somit nicht durch den Erlaß des neuen Studentenrechts, sondern erst durch die in seinem § 1 angeordnete Abstimmung berührt.

Die übrigen Vorschriften über die staatliche Anerkennung einer Studentenschaft (Begutachtung der Satzung durch den Senat der Hochschule, ihre Genehmigung durch den zuständigen Minister usw.) sind unverändert geblieben.

344) Oben S. 69 f.

345) Hubrich, Legalcharakter, S. 12.

346) § 12 lautet: „Der Minister kann . . . . die Studentenschaft . . . . veranlassen, die Entscheidung, ob eine staatlich anerkannte Studentenschaft bestehen soll, nach dem Verfahren des § 1 zu wiederholen. Ebenso kann die Studentenschaft bei dem Minister den Antrag auf Wiederholung der Abstimmung stellen . . . ."

Daß für die Existenz öffentlich-rechtlicher Verbände der Wille der Beteiligten ausschlaggebende Bedeutung hat, ist im deutschen öffentlichen Recht nichts Außergewöhnliches. Vgl. z. B. § 278, Ziff. 1, pr. Wassergesetz, § 84, Ziff. 1, pr. Fischereigesetz.

Abschnitt 2. Die Mitgliedschaft.

Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in der Studentenschaft sind gegenüber der früheren Regelung erheblich verändert worden. Während bisher die Zwangsmitgliedschaft lediglich der reichsdeutschen Studenten festgelegt und die Erweiterung dieses Mitgliederkreises durch Zuziehung ausländischer Studierender in das Belieben der einzelnen Studentenschaften gestellt war, ist in § 1 n. VO. die Zwangsmitgliedschaft aller reichs- und auslanddeutschen Studenten angeordnet. Als auslanddeutsche Studenten werden „alle außerhalb des Reichsgebietes beheimateten Studenten, deren Zugehörigkeit zur deutschen Kulturgemeinschaft durch Sprache, Bildung und Bekenntnis zu dieser Gemeinschaft erweisbar ist", bezeichnet. Österreichische Studenten gelten als Auslanddeutsche, wenn sie sich nicht zu einem fremden Volkstum bekennen.

Die Entscheidung darüber, ob ein Student als Auslanddeutscher anzusehen ist, trifft der Vorstand der Studentenschaft, gegen dessen Enscheidung Einspruch beim Rektor zulässig ist.

An dieser Neuregelung ist zunächst bemerkenswert, daß dem schon 1920 zum Ausdruck gelangten Wunsche der Studentenschaft entsprechend der Kreis der zur Studentenschaft zugelassenen Ausländer auf die Auslanddeutschen beschränkt wird. Das Ministerium hat also die hiergegen aus den Art. 276, 277 des Versailler Diktats hergeleiteten Bedenken fallen lassen.[347])

Die vom Ministerium für den Begriff des „Auslanddeutschen" gewählte Definition erscheint allerdings wenig glücklich. Nach ihr ist für die Wertung eines Studenten als Auslanddeutschen weder deutsche Abstammung noch deutsche Muttersprache erforderlich. Die im neuen Studentenrecht gewählte Begriffsbestimmung kann dazu führen — wie seitens der Deutschen Studentenschaft hervorgehoben worden ist[348]) —, z. B. einen Chinesen, der deutsch spricht, eine deutsche Schule besucht hat und sich zur deutschen Kulturgemeinschaft „bekennt", als Auslanddeutschen zu betrachten. Ebenso kann ein Student österreichischer Staatsangehörigkeit, der durch sein Auftreten und Verhalten noch so sehr zum Ausdruck bringen mag, daß er nicht zum deutschen Volk gehört, daß er das deutsche Volkstum vielleicht sogar bekämpft[349]), als Mitglied der Studentenschaft zugezählt werden, wenn er sich nicht ausdrücklich zu einem fremden Volkstum bekennt.

Derart weitgehende Ergebnisse hat das Ministerium sicherlich selbst nicht beabsichtigt; die von ihm gewählte Fassung der Verordnung schließt sie aber nicht aus. In einer Zeit, da der Volkstums- und Rassengedanke in seiner Bedeutung für das Schicksal einer Nation erkannt ist und durch amtliche und private Organisationen gepflegt und unterstützt wird, erscheint es verfehlt, den Versuch zu unternehmen, die Zugehörigkeit zu einem Volke ohne Beachtung des Abstammungsprinzips festzulegen. Gerade im Auslanddeutschtum spielt die Pflicht zur Rein-

347) Oben S. 15.

348) Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 1 v. 20. 10. 27, Nr. 419.

349) Bekanntlich stellen die Tschechen, Polen, Magyaren und andere nichtdeutsche Volksstämme einen nicht unerheblichen Prozentsatz der österreichischen Staatsbürger; vgl. Das Studentenrecht, S. 22 ff., 25.

erhaltung des Volkstums eine ausschlaggebende Rolle. Wie hätten sich auch ohne strenge Festhaltung des Abstammungsprinzips die Deutschen im Baltikum oder in Siebenbürgen, im Banat oder in Südamerika durch Jahrhunderte deutsch erhalten können. Sprache und Bildung sind erlernbar und „Bekenntnisse" meist nicht auf ihre Aufrichtigkeit nachzuprüfen — die Abstammung aber ist nicht auswechselbar. Sie ist daher ein festeres und sichereres Kriterium des Deutschtums als „Sprache, Bildung und Bekenntnis".

Diese Auffassung erfährt eine sehr gewichtige Unterstützung dadurch, daß die höchstrichterliche Rechtsprechung des größten auslanddeutschen Staates, Deutsch-Österreichs, die Zugehörigkeit zum deutschen Volke gleichfalls auf die deutsche Rasse, d. h. deutsche Abstammung abstellt und die in dem neuen Studentenrecht genannten Merkmale von Sprache, Bildung und Bekenntnis als unzureichend ablehnt.

In einer Entscheidung vom 9. Juli 1921 — Z. 2973 ex 1921 — hat der österreichische Verwaltungsgerichtshof den auf Art. 80 des Diktats von St. Germain gestützten Options- und Einbürgerungsanspruch eines in Lisko in Galizien geborenen Moses Dym und seiner Familie zurückgewiesen. In den Gründen der Entscheidung[350]) heißt es u. a.:

> „Es ist also sicher, daß ein Mensch, der freiwillig oder durch äußere Umstände und Lebensverhältnisse gezwungen, die Sprache einer bestimmten, nicht der seinen angehörigen Rasse annimmt, damit unmöglich auch Angehöriger jener ihm seiner Natur nach wesensfremden Rasse werden kann.
>
> Ein Bekenntnis zu einer bestimmten Rasse gibt es aber nicht, weil die Rasse eben etwas von der freien Entschließung und daher von einem Bekenntnisse völlig unabhängiges ist . . . . Alles, was der Beschwerdeführer vorgebracht hat, um seine Zugehörigkeit zum deutschen Volke darzutun, war außer der schon erwähnten, durch Zeugenaussagen gestützten Behauptung, daß er deutsche Schulen besucht, daß er sich stets der deutschen Sprache bedient und zum deutschen Volke bekannt habe, nur die Angabe, daß er nach Lisko zuständig, dort geboren, mosaischer Konfession, verheiratet und Vater von vier Kindern sei . . . . Es ergibt sich also, daß der Beschwerdeführer auch nicht einmal den Versuch unternommen hat, faßbare Merkmale für seine Zugehörigkeit zur deutschen Rasse darzutun. Denn weder sind solche nach dem früher Gesagten im Besuche deutscher Schulen, noch im Kriterium der deutschen Umgangssprache oder dem Bekenntnis zum deutschen Volke zu erkennen, noch können Geburtsort, Zuständigkeit oder Konfession irgendwelche Anhaltspunkte für die Rassenzugehörigkeit einer Person bieten."

Der österreichische Verwaltungsgerichtshof vertritt somit einen Standpunkt, den der preußische Kultusminister in der „Weihnachtsbotschaft" von 1926 als „einseitig" und als „Gefährdung des großdeutschen Gedankens" bezeichnet hat.

Gegenüber dieser vom preußischen Kultusministerium vertretenen Auffassung muß betont werden, daß für die Entscheidung der Frage, ob jemand als Aus-

[350]) Gedruckt vom Kulturamt der Deutschen Studentenschaft der Universität Wien (im Hochschularchiv der Deutschen Studentenschaft).

landdeutscher anzusprechen sei, zweckmäßigerweise die Merkmale zu Grunde zu legen sind, nach denen die amtlichen auslanddeutschen Stellen die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum beurteilen. Denn diese Stellen haben in dieser Frage naturgemäß nicht nur die größere Erfahrung, sondern auch eine bessere Sachkenntnis. Das nach dem Wortlaut des neuen Studentenrechts unvermeidliche Ergebnis, daß in Preußen Studenten als Auslanddeutsche gelten und die entsprechenden Rechte genießen, die in ihrer Heimat nicht als Deutsche angesehen werden, ist jedenfalls durchaus unbefriedigend.

Wenn sich das preußische Staatsministerium aus politischen Gründen schon nicht dazu verstehen konnte, die von den auslanddeutschen Studentenschaften im Einklang mit ihren Heimatbehörden gewählte Begriffsbestimmung nach Abstammung und Muttersprache zu übernehmen, so hätte es die Prüfung dieser Frage in jedem Einzelfalle dem pflichtgemäßen Ermessen von Studentenschaft — und gegebenenfalls dem Rektor als zweiter Instanz — überlassen sollen, ohne diese Stellen an irgendwelche Richtlinien zu binden, die zu unmöglichen Ergebnissen führen und eine durchaus unerwünschte Verschiedenartigkeit in der Behandlung einzelner Studenten an den preußischen und den auslanddeutschen Hochschulen zur Folge haben müssen.[351])

Abschnitt 3. Das Koalitionsrecht.

Die in ihren praktischen Auswirkungen schwerwiegendste Bestimmung des neuen Studentenrechts ist der das Koalitionsrecht der Studentenschaften betreffende § 1, Abs. 3 n.VO. Bisher konnten sich die preußischen Studentenschaften „untereinander sowie mit entsprechenden Organisationen der übrigen deutschen Hochschulen zu einer allgemeinen oder zu einer deutschen Studentenschaft vereinigen". Nunmehr erstreckt sich das Recht des Zusammenschlusses nur noch auf an anderen deutschen Hochschulen bestehende Organisationen, sofern diese alle reichs- und auslanddeutschen Studenten (in der Begriffsfestlegung des § 1, Abs. 2 n.VO.) umfassen, und sofern die Satzungen solcher Gesamtvereinigungen nicht in Widerspruch mit der preußischen Verordnung über die Bildung von Studentenschaften stehen.

Das Koalitionsrecht wird nach dieser Regelung von zwei Voraussetzungen abhängig gemacht: Die eine geht dahin, daß die Satzung der Gesamtvereinigung nicht in Widerspruch mit der preußischen Staatsministerialverordnung steht. Bei der Verschiedenartigkeit der Verordnung und der Satzung eines Gesamtverbandes wird ein solcher Widerspruch nur in wenigen Punkten möglich sein, z. B. in der

351) In diesem Sinne hat sich auch die Vertretertagung der preußischen Einzelstudentenschaften in Magdeburg am 29./30. Januar 1927 ausgesprochen. In der dort gefaßten Entschließung heißt es: „In der Frage der Zugehörigkeit auslanddeutscher Studierender zur Studentenschaft sind die preußischen Einzelstudentenschaften durchaus bereit, an einer Neuordnung der diesbezüglichen Bestimmungen im Sinne einer Mitwirkung des Rektors mitzuarbeiten, bei der sie jedoch die Gewährleistung einer selbständigen Stellung von Rektor und Studentenschaft für unerläßlich erachten. Die Vertreter der preußischen Einzelstudentenschaften betonen, daß die Vorschriften über Aufnahme von Ausländern in die Studentenschaft für sie nur deshalb von Bedeutung sind, weil sie hierdurch ihre auslanddeutschen Kommilitonen als gleichberechtigte Mitglieder in die Deutsche Studentenschaft aufnehmen können. Eine unterschiedliche Behandlung der Auslanddeutschen nach ihrer augenblicklichen Staatsangehörigkeit ist für sie dabei undenkbar" (Das Studentenrecht, S. 11).

Zielsetzung (§ 3, Abs. 1 n.VO.), zu der auch das Verhältnis zu parteipolitischen oder religiösen Fragen gehört (§ 3, Abs. 2 n.VO.), in den Vorschriften über den Aufbau der Einzelstudentenschaften (§ 4 n.VO.) und in der Festlegung des Mitgliederkreises (§ 1 n.VO.).

Zwischen der Satzung der praktisch allein in Betracht kommenden Gesamtorganisation, der Deutschen Studentenschaft, und dem neuen Studentenrecht bestehen derartige Widersprüche nicht. Weder ist die Zielformel der Deutschen Studentenschaft, die als ihren Zweck die Mitarbeit an den Aufgaben der deutschen Hochschule gegenüber dem deutschen Volke festlegt,[352]) mit den in § 3 n.VO aufgezählten Zwecken unvereinbar, noch besteht hinsichtlich des Ausschlusses parteipolitischer und religiöser Ziele ein Gegensatz, da er sowohl in § 3 Abs. 2 n.VO. wie in Stück 3, Abs. 3 der Satzung ausgesprochen ist. Der in § 4 n.VO. angeordnete demokratisch-parlamentarische Aufbau der Einzelstudentenschaften ist, wenn auch nur als Soll-Vorschrift, in Stück 2, Abs. 3 der Satzung ebenfalls vorgeschrieben; hinsichtlich der Mitgliedschaft in den Einzelstudentenschaften trifft die Satzung für die reichsdeutschen Studentenschaften gewisse Mindestvorschriften, während sie für die auslanddeutschen Studentenschaften überhaupt keine Bestimmungen enthält. Infolgedessen kann in diesem Punkte ein Widerspruch mit der Staatsministerialverordnung gar nicht vorliegen.[353])

Anders stehen die Dinge dagegen hinsichtlich der zweiten, vom neuen Studentenrecht aufgestellten Voraussetzung für eine Koalition der preußischen Studentenschaften mit anderen Organisationen. Alle auslanddeutschen und die Mehrzahl der reichsdeutschen Studentenschaften umfassen nicht „alle reichs- und auslanddeutschen Studenten“ in der von der neuen Staatsministerialverordnung festgelegten Begriffsbestimmung. Infolgedessen ist den preußischen Studentenschaften eine Koalition mit diesen Studentenschaften nunmehr verwehrt.

Diese vom neuen Studentenrecht getroffene Regelung erscheint nicht zweckmäßig. Da Schul- und Hochschulfragen nach Art. 12 der Reichsverfassung nur der Grundsatzgesetzgebung des Reiches unterliegen, das Reich von diesem seinen Recht bisher aber keinen Gebrauch gemacht hat, sind schon die reichsdeutschen Hochschulländer in der Organisation und in der Ausgestaltung ihrer Studentenschaften völlig frei. Wie in allen anderen Punkten bestehen daher auch bezüglich des Mitgliederkreises der Studentenschaft in den einzelnen reichsdeutschen Hochschulländern gewisse Verschiedenartigkeiten. Diese treten an den auslanddeutschen Hochschulen naturgemäß in noch wesentlich größerem Umfange auf. Diese Vielgestaltigkeit hat ihren Grund in der Eigenart und der keineswegs einheitlichen Entwicklung der örtlichen Verhältnisse, die bei der Regelung von Kultusangelegenheiten unbedingte Berücksichtigung erheischen.[354])

Soll bei einer derartigen Rechts- und Sachlage ein Zusammenwirken der Studentenschaften aller Hochschulländer nicht unmöglich gemacht werden, so muß jedes Land seinen Studentenschaften in der Koalitionsfrage einen gewissen Spiel-

352) Stück 3, Abs. 1 der Satzung der Deutschen Studentenschaft. Nachrichtenblatt, 10 Jahr, Folge 1 v. 15. 9. 28, Nr. 1.
353) a. A. Seidel, S. 43.
354) Diesem Gedanken entspricht auch Art. 12 der Reichsverfassung.

raum geben und darf gegenüber andern Ländern mit anders gearteten Verhältnissen nicht nur seinen eigenen Standpunkt als allein gerechtfertigt erscheinen lassen. Denn jedes deutsche Land muß grundsätzlich das Recht eines anderen deutschen Landes respektieren.[355])

Die Mahnung, die Heinrich von Gagern 1848 in der Paulskirche für die Gestaltung des damals erhofften und erstrebten großdeutschen Reiches aussprach, gilt auch für den Aufbau einer großdeutschen Studentenschaft:

> „Hüten wir uns, daß wir zu enge Formeln wählen, die nationalen Interessen in eine Zwangsjacke drängen gegen ihre Natur; tun wir vielmehr das Tor weit auf, daß der Eintritt nicht erschwert sei in die deutsche Familie und ihr großes gastliches Haus." [356])

Eine Gesamtorganisation deutscher Studentenschaften kann nur auf föderativer Grundlage aufgebaut sein; das neue preußische Studentenrecht aber vertritt einen streng zentralistischen Standpunkt. Es will „einen indirekten Druck auf alle Hochschulländer des deutschen Sprachgebietes ausüben, die dortigen Gesetze und autonomen Satzungen nach den Auffassungen Preußens zu modifizieren".[357])

Da die andern Hochschulländer weder gewillt noch in der Lage waren, sich dem preußischen Druck zu fügen, mußte die Koalitionsbestimmung des neuen preußischen Studentenrechts entweder die Auflösung der Deutschen Studentenschaft oder den Verlust der staatlichen Anerkennung der preußischen Studentenschaften zur Folge haben. Andere Möglichkeiten blieben nicht.

Bei der im neuen Studentenrecht getroffenen Regelung der Koalitionsfrage ist im übrigen zu berücksichtigen, daß die preußische Staatsregierung bei anderer Gelegenheit selbst den von ihr bei den auslanddeutschen Studentenschaften abgelehnten „einseitigen Rassestandpunkt" eingenommen hat. Aus den dem preußischen Staat zur Verfügung stehenden Mitteln der produktiven Erwerbslosenfürsorge sind zahlreichen Landwirten zinslose Tilgungsdarlehen zum Bau von Land-

355) RGZ. 102, S. 254.

356) CJE.-Denkschrift, S. 12.

357) Erwiderung des Vorstandes der Deutschen Studentenschaft auf die „Weihnachtsbotschaft" (Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 5 vom 20. 1. 27, Nr. 205). Ebenso die große Anfrage im preuß. Landtag vom 7. 12. 1927, Drucksache Nr. 7179 — Protokolle Sp. 22289 ff — Vgl. auch die Äußerungen des preußischen Kultusministers in der Besprechung mit dem Vorstande der Deutschen Studentenschaft am 14. 10. 27, in denen er ausführt, Preußen müsse die Aufgaben des leider fehlenden Reichskultusministeriums übernehmen; wenn die übrigen reichsdeutschen Länder dem Vorbilde Preußens folgten, werde auch Österreich sich Preußens Meinung anschließen müssen (Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 2 vom 25. 11. 27, Nr. 443). —
Gegen diese Bestrebungen wurden vor allem in auslanddeutschen Kreisen lebhafte Bedenken geäußert. Die Konferenz der Wiener Rektoren z. B. richtete an die Leitung des Kreises VIII der Deutschen Studentenschaft am 21. November 1927 ein Schreiben, in dem folgendes ausgeführt wird:

> „Die an der Universität in Wien tagende Konferenz der Wiener Rektoren erblickt in der geschlossenen Einheit der Deutschen Studentenschaft des ganzen deutschen Sprachgebietes ein überaus wertvolles kulturelles Band und eine wichtige Stütze des Grenzlanddeutschtums in seinem schweren Existenzkampfe.
>
> Es erfüllt die Rektorenkonferenz mit Sorge, eine die Studenten des gesamten deutschen Volkes umfassende Vereinigung in ihrem Bestand bedroht zu sehen.
>
> Die inneren Verhältnisse der vom Mutterlande abgeschnürten deutschen Volksstämme sind so eigenartig und schwierig, daß sie aus der Ferne von den weit glücklicheren Stammesbrüdern im Reiche nur schwer richtig beurteilt werden können. Darum ist auch jede direkte Einflußnahme auf sie nicht ratsam, sondern bedenklich.
>
> Die Rektoren werden die Studentenschaft in jeder Bestrebung unterstützen, die darauf gerichtet ist, im Aufbau der Studentenschaft den gesamtdeutschen Gedanken und den Grundsatz der Selbstverwaltung zu stärken" (Jahresbericht 1927/28, S. 24).

arbeiterwohnungen unter der Bedingung zur Verfügung gestellt worden, daß auf dem Grundstück eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für den preußischen Staat des Inhalts eingetragen werde, „daß die Landarbeiterwohnung auf die Dauer von 50 Jahren nur von deutschstämmigen Landarbeiterfamilien bewohnt werden darf".[358]

Das Reichsgericht, das sich bei Erörterung dieser Fälle mehrfach mit dem Begriff der „Deutschstämmigkeit" auseinandergesetzt hat,[359] hat für die Eintragung im Grundbuch eine Erläuterung dieses Begriffs für erforderlich erachtet. gleichzeitig aber erklärt, daß es die Erläuterung dahin nicht beanstanden werde, „daß als deutschstämmige Landarbeiter solche anzusehen sind, die nach Sprache und Abstammung dem deutschen Volkstum offenbar angehören, gleichgültig, ob sie deutscher oder fremder Reichsangehörigkeit sind. Deutsche Reichsangehörigkeit hindert also nicht, vertraglich innerhalb ihrer eine engere, aus der Zugehörigkeit zum Deutschtum sich ergebende Abgrenzung vorzunehmen".[360]

Zum Schutz der deutschen Landarbeiterschaft vertritt die preußische — ebenso wie im übrigen auch die badische[361] — Regierung den Volksbürgergedanken schärfer als die Studentenschaft, die ja für das Reich den Aufbau der örtlichen Studentenschaft nach dem Staatsbürgerprinzip vorgeschrieben hat,[362] während der Staat die Sonderrechte bei der Vergebung der Landarbeiterwohnungen auch unter den Reichsangehörigen nur den deutschstämmigen gewähren will. Warum die Regierung die gleiche Schutzmaßnahme bei den Studentenschaften der auslanddeutschen Hochschulen nicht anerkennen will, ja sogar bekämpft, erscheint hiernach unerfindlich.

Abschnitt 4. Die Zwecke der Studentenschaft.

Die Zwecke der Studentenschaft (§ 3 n. VO.) sind gegenüber dem alten Studentenrecht unverändert geblieben. Lediglich die unter § 2 a. VO. ausdrücklich vorgesehene Möglichkeit, daß die Hochschule der Studentenschaft mit Genehmigung des Ministers bestimmte einzelne Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben im Rahmen der Verwaltung der Hochschule und der akademischen Disziplin übertragen könne, ist im neuen Studentenrecht nicht mehr erwähnt. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, daß diese Möglichkeit jetzt nicht mehr gegeben sein soll. Ihr Fortbestehen ergibt sich vielmehr daraus, daß die Teilnahme der Studentenschaft an der Verwaltung der Hochschule in studentischen Angelegenheiten und an der akademischen Disziplin ausdrücklich als Zweck der Studentenschaft aufrecht erhalten bleibt.

Abschnitt 5. Die Organisation der Studentenschaft.

Auch die Bestimmungen über die Organisation der Studentenschaft sind im wesentlichen unverändert geblieben. Nur § 3 g a. VO., nach dem die Satzung

358) RGZ. 111, S. 384.
359) RGZ. 111, S. 384; 117, S. 323; HRR. 1928, Nr. 612.
360) HRR. 1928, Nr. 612.
361) RGZ. 117, S. 323.
362) Oben S. 15 f.

der Studentenschaft Vorschriften über die Prüfung der Kassen enthalten mußte, ist gestrichen, weil die Kontrollfunktionen des Vermögensbeirats, der bisher schon dem Vorstand nach Überprüfung seiner Vermögensverwaltung Entlastung zu erteilen hatte (§ 13 a. VO.), in der neuen Verordnung erheblich verstärkt worden sind, sodaß eine nähere Festlegung dieser Kontrollpflicht in der Satzung der Studentenschaft nicht mehr erforderlich ist.

Abschnitt 6. Das Vermögensrecht der Studentenschaft.

Erhebliche Neuerungen finden sich dagegen in den Bestimmungen der neuen Verordnung, die das Vermögensrecht der Studentenschaft betreffen.

Die Studentenschaft hat ebenso wie früher für die Bereitstellung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zu sorgen, indem sie von ihren Mitgliedern Beiträge erhebt (§ 6, Satz 1 n. VO.). Die rechtliche Natur dieser Beiträge ist unverändert geblieben: Sie werden von der Hochschulkasse eingezogen, ohne daß hierfür eine Gebühr zu erlegen ist (§ 6, Satz 2 n. VO.). Die Einkünfte und das gesamte Vermögen gelten wie früher als Vermögen der Hochschule und genießen die entsprechenden Vorzüge, ohne daß die Verfügungsbefugnis der Studentenschaft dadurch berührt wird (§ 6, Satz 3 und 4 n. VO.).

Die unter der alten Staatsministerialverordnung aufgetretene Streitfrage nach der Rechtsnatur des „Vermögens" der Studentenschaft mußte bei richtiger Auslegung des alten Studentenrechts dahin entschieden werden, daß „die Einkünfte und das Vermögen der Studentenschaft wirklich gehören und nicht Einkünfte und Vermögen der Hochschule sind. Sie genießen vielmehr nur deren Vorzüge, bleiben aber in jeder anderen Hinsicht in ihrem wahren Rechtscharakter als Vermögen der Studentenschaft unberührt".[363])

Da die Bestimmungen des alten Studentenrechts, die zur Begründung dieser Auffassung herangezogen wurden, mit nur geringen redaktionellen Änderungen auch in die Verordnung vom 23. September 1927 aufgenommen worden sind, besteht kein Anlaß, dem Vermögen der Studentenschaft nach dem neuen Studentenrecht einen andern rechtlichen Charakter beizumessen als früher. Bedenken hiergegen könnten lediglich aus § 6, Satz 4 n. VO. hergeleitet werden. Nachdem in § 6, Satz 3 festgelegt worden ist, daß die Einkünfte und das gesamte Vermögen der Studentenschaft als Einkünfte und Vermögen der Hochschule gelten und die entsprechenden Vorzüge genießen, heißt es dort: „Die Verfügungsbefugnis über diesen Teil des Hochschulvermögens steht der Studentenschaft . . . . zu". Diese Bezeichnung des Vermögens der Studentenschaft als „Teil des Hochschulvermögens" kann aber nur als eine ungenaue, im Hinblick auf § 6, Satz 3 n. VO. gewählte Formulierung angesehen werden, die zu irgendwelchen Schlußfolgerungen hinsichtlich einer Veränderung der Rechtsnatur des Studentenschaftsvermögens nicht Anlaß geben kann. Dies ergibt sich vor allem daraus, daß auch in der neuen Verordnung ausdrücklich angeordnet ist, daß die Studentenschaftsbeiträge von der Hochschulkasse einzuziehen sind, „ohne daß hierfür eine Gebühr

---

363) Oben S. 48 f.

zu erlegen ist".[364]) Die Tatsache, daß eine derartige Bestimmung erneut für notwendig erachtet wurde, ist der beste Beweis dafür, daß das Vermögen der Studentenschaft auch nach der Staatsministerialverordnung vom 23. September 1927 nicht Vermögen der Hochschule, sondern wirkliches Studentenschaftsvermögen ist.

Das neue Studentenrecht hat hinsichtlich der Bereitstellung der für die Arbeit der Studentenschaft erforderlichen Mittel insofern eine sehr einschneidende Veränderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande gebracht, als die Genehmigung des Haushaltsplanes nicht mehr durch den Vermögensbeirat, sondern durch den Minister selbst erfolgt (§ 6, Satz 1, § 7, Satz 1 und 2 n. VO.), der auch über Abweichungen vom Haushaltsplan entscheidet (§ 9, Satz 2 n. VO.). Die Tätigkeit des Vermögensbeirates beschränkt sich auf eine Begutachtung des vom Vorstand der Studentenschaft auszuarbeitenden Haushaltsplanes (§ 7, Satz 1 n. VO.). Dem Minister steht damit das Recht zu, für jede einzelne Studentenschaft die Höhe der Beiträge nach freiem Ermessen festzusetzen, während er bisher nur eine Höchstgrenze für den Gesamtbeitrag im Wege der Ausführungsverordnung vorschreiben konnte (§ 8 a. VO.). Während die Studentenschaft früher also innerhalb des vom Minister gesteckten Rahmens die einzelnen Beitragsposten durch Vorstand und Vermögensbeirat selbst festlegen konnte, hat der Minister jetzt die Möglichkeit, einzelne Ansätze des eingereichten Haushaltsplanes zu kürzen oder ganz zu streichen, m. a. W. der Studentenschaft die Erledigung bestimmter Aufgaben durch Nichtbewilligung der hierfür eingesetzten Beträge unmöglich zu machen.[365]) Da der Minister als Zentralinstanz die jeweils verschiedenen örtlichen Bedürfnisse wesentlich schlechter zu überblicken vermag als der mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Vermögensbeirat, bedeutet die neue Regelung eine erhebliche Erschwerung für die sachgemäße Durchführung der Arbeit und eine weitgehende Einschränkung des Selbstverwaltungsrechtes der Studentenschaft.

Die Zusammensetzung des zur Unterstützung der Studentenschaft zu bildenden Vermögensbeirates erfährt nach dem neuen Studentenrecht insofern eine Änderung, als der bisher vom Vorstande der Studentenschaft zu wählende frühere akademische Bürger in Fortfall gekommen und an seiner Stelle der Universitätskurator oder an den Hochschulen, die einen Kurator nicht haben, ein vom Minister besonders zu bestellender höherer Verwaltungsbeamter in den Vermögensbeirat, und zwar als Vorsitzender, neu eingeführt worden ist (§ 8 n. VO.).[366]) Die Möglichkeit, die Zahl der Vermögensbeiratsmitglieder entsprechend der Größe der Hochschulen herabzusetzen oder zu erhöhen (§ 6, Abs. III a. VO.), ist nicht mehr gegeben.

Die Aufgaben des Vermögensbeirats sind — abgesehen davon, daß ihm die Genehmigung des Haushaltsplanes der Studentenschaft entzogen ist — unverändert geblieben. Seine Pflicht, die Vermögensverwaltung des Vorstandes der

364) Oben S. 47

365) Dies ist in der Besprechung des Vorstandes der Deutschen Studentenschaft mit dem preußischen Kultusminister am 14. 10. 1927 vom Minister ausdrücklich bestätigt worden (Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 2 vom 25. November 1927, Nr. 443).

366) Das neue Studentenrecht hat damit einen in dem ersten Studentenrechtsentwurf v. 1920 (Nachrichtenblatt, 1. Jahr, Folge 6 vom 22. 4. 20, Nr. 1) enthaltenen Plan wieder aufgegriffen, der in die Verordnung von 1920 wegen des Widerspruchs des Dresdner Studententages nicht aufgenommen wurde (Conti, S. 23).

Studentenschaft (§ 7, S. 3 n. VO.) zu kontrollieren, ist dadurch noch besonders unterstrichen worden, daß in § 9, Satz 1 n. VO. unter den Aufgaben des Vermögensbeirates als erste die Überwachung der Vermögensverwaltung und Kassenführung aufgezählt ist.[367])

Die Kassenordnung der Studentenschaft ist vom Vorstand im Einverständnis mit dem Vermögensbeirat auszuarbeiten und durch den Senat, der sie begutachtet, dem Minister zur Genehmigung einzureichen (§ 7, Satz 4 n. VO.). Früher bedurfte die Kassenordnung nur der Genehmigung des Vermögensbeirats (§ 12, Satz 2 a. VO.).

Durch die Einführung des Kurators bzw. des vom Minister zu bestellenden höheren Verwaltungsbeamten und die Einschränkung seiner Kompetenzen erfährt die rechtliche Natur des Vermögensbeirates als eines Organes der Studentenschaft keine Änderung.[368]) Es ist im deutschen Selbstverwaltungsrecht keine Seltenheit, daß ein vom Staate bestellter Verwaltungsbeamter von Amts wegen Mitglied und Vorsitzender eines Organs eines Selbstverwaltungsverbandes ist. Es sei hier nur daran erinnert, daß in Preußen der Landrat als Vorsitzender des Kreistages und des Kreisausschusses Leiter der Kommunalverwaltung des Kreises, also Organ eines Selbstverwaltungsverbandes ist.[369])

Gegen die Entscheidungen des Vermögensbeirats ist die Beschwerde des Vorstandes an den Minister zulässig (§ 9, Satz 6 n. VO.). Die nach der alten Verordnung (§ 7, Abs. 4) gegebene Möglichkeit, vor der Beschwerde an den Minister die Entscheidung des Rektors anzurufen, ist damit in Fortfall gekommen. Jedoch charakterisiert sich diese „Beschwerde“ ebenso wie früher der Anruf des Rektors weder als Rechtsmittel noch als Dienstaufsichtsbeschwerde über den Vermögensbeirat, sondern lediglich als eine Maßnahme, die zur Entscheidung einer Meinungsverschiedenheit zwischen zwei Organen eines Selbstverwaltungsverbandes führen soll.[370])

Insgesamt wird durch die neue Staatsministerialverordnung im Vermögensrecht die Selbständigkeit und Machtbefugnis der Studentenschaft und ihres Vermögensbeirates in erheblichem Maße zu Gunsten des Ministeriums als Aufsichtsinstanz eingeschränkt.

Begründet werden diese Maßnahmen mit „vielfachen unerfreulichen Vorkommnissen in einzelnen Studentenschaften“.[371]) Damit weist die amtliche Begründung auf Unregelmäßigkeiten hin, die sich in der studentischen Kassenführung an einigen Orten tatsächlich ereignet haben. Die im neuen Studentenrecht enthaltenen Neuerungen betreffen aber im wesentlichen nicht die Vermögensverwaltung, sondern die Vermögensbeschaffung und das Etatsrecht der Studentenschaft. Sie sind keineswegs geeignet, die in der Begründung erwähnten „uner-

367) Diese Pflicht bestand schon nach dem alten Studentenrecht, da in § 13, Satz 2 a VO. bereits angeordnet war, daß der Vermögensbeirat dem Vorstand der Studentenschaft auf Grund einer Prüfung der Kassenführung Entlastung zu erteilen hatte.

368) Vgl. hierzu oben S. 51 ff., 55.

369) Kreisordnung f. d. östl. Provinzen §§ 76, 118, 137; Hessen-Nassauische Kreisordnung §§ 26, Satz 1, 75, 94; Schleswig-Holsteinische Kreisordnung §§ 68, 105, 124 usw.

370) Oben S. 55.

371) Amtliche Begründung der Staatsministerialverordnung vom 23. September 1927 (Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 1 vom 20. 10. 1927, Nr. 418).

freulichen Vorkommnisse" zu beseitigen, gefährden aber andererseits die Durchführung der der Studentenschaft obliegenden Aufgaben. Die Zweckmäßigkeit dieser Neuerungen erscheint daher sehr zweifelhaft.

Abschnitt 7. Die Aufsichtsgewalt.

Auch die Vorschriften über die Staatsaufsicht über die Studentenschaft haben erhebliche Änderungen erfahren.

Zwar können Maßnahmen und Beschlüsse der Studentenschaft auch nach dem neuen Studentenrecht vom Rektor oder der an der Hochschule bestehenden staatlichen Aufsichtsstelle nur dann beanstandet werden, wenn sie gegen die Staatsministerialverordnung oder die Satzung verstoßen (§ 11, Satz 1 n.VO.).[372]) Doch steht dem Vorstand der Studentenschaft ein Rechtsmittel nur noch gegen eine vom Rektor vorgenommene Beanstandung zu und zwar in Gestalt eines Einspruchs beim Minister, der kraft seines Aufsichtsrechtes endgültig entscheidet (§ 11, Satz 3 und 4 n.VO). Die in der alten Verordnung vorgesehene Möglichkeit, daß bei Nichteinverständnis der Studentenschaft mit der Entscheidung des Ministers der Vorstand seines Amtes für verlustig erklärt und Neuwahlen angeordnet und gegebenenfalls der Vorstand der Studentenschaft auf ein Semester suspendiert wird, besteht nicht mehr.

Die Stellung des Ministers als Aufsichtsinstanz hat somit eine nicht unerhebliche Machterweiterung erfahren. Dies wird noch besonders dadurch unterstrichen, daß in § 13 n.VO. dem Minister neben der Befugnis, Richtlinien zur Ausführung der Verordnung zu erlassen, auch das Recht gegeben wird, über die Auslegung der Verordnung Entscheidung zu treffen. Da eine Rechtskontrolle des Ministers bei der Ausübung der Aufsichtsgewalt und bei der Auslegung der Verordnung durch ein verwaltungsgerichtliches Verfahren nicht vorgesehen ist, steht auch nach der neuen Verordnung das sogar noch stark eingeschränkte Selbstverwaltungsrecht der Studentenschaft auf einer sehr schwachen rechtlichen Grundlage.

Abschnitt 8. Die Rechtsnatur der Studentenschaft nach dem Studentenrecht von 1927.

Die Rechtsnatur der Studentenschaft als eines öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungsverbandes wird durch die Neuerungen der Staatsministerialverordnung vom 23. September 1927 nicht berührt. Denn die an einer Studentenschaft von 1920 festgestellten Kennzeichen eines öffentlich-rechtlichen Verbandes, wie Mitwirkung des Staates bei Entstehung, Veränderung und Auflösung der Studentenschaft, Zwangsmitgliedschaft, Wahrnehmung staatlicher Zwecke, öffentlich-rechtlicher Charakter der Beiträge, besondere Staatsaufsicht usw.[373]) sind bei

[372]) Die in § 5 a.VO. enthaltene politische Verwahrung, nach der die Studentenschaft „unter die jeweiligen Aufsichtsrechte des Staates gegenüber der Hochschule tritt", fehlt im neuen Studentenrecht. Damit ist jetzt eindeutig festgelegt, daß die Studentenschaft in ihren Maßnahmen und Beschlüssen nur der Rechtskontrolle, nicht aber auch der Ermessenskontrolle des aufsichtsführenden Ministeriums untersteht.

[373]) Oben S. 62 ff.

einer nach der neuen Verordnung gebildeten Studentenschaft in gleicher, zum Teil sogar verstärkter Weise vorhanden.

Allerdings liegt der Neugestaltung des preußischen Studentenrechts eine Tendenz zu Grunde, die seit dem Umsturz von 1918 ganz allgemein in der Entwicklung der deutschen Selbstverwaltung zu beobachten ist. Die deutsche Demokratie der Nachkriegszeit hat einen durchaus unitarischen und zentralisierenden Zug, der sich in einer starken Beschränkung der Selbstverwaltung äußert. Diese Tendenz wird weiter gefördert durch den Absolutismus der Parlamente und die aus ihm folgende Stärkung der Regierungsbürokratie,[374]) sodaß namhafte Vertreter der deutschen Kommunalverwaltung von einer Krise der Selbstverwaltung sprechen[375]) oder die Behauptung aufstellen konnten, die heutige deutsche Demokratie sei ein Feind der Selbstverwaltung, sie habe in den Parlamenten des Reiches und der Länder die politische Bedeutung der Selbstverwaltung verkannt.[376]) Parlamentsabsolutismus und Regierungsbürokratie haben auch in der studentischen Selbstverwaltung zu der Einschränkung der Verbandsrechte und der Stärkung der zentralen Aufsichtsgewalt geführt, die in der Staatsministerialverordnung vom 23. September 1927 ihren rechtlichen Niederschlag gefunden haben.

So sehr auch vom rechtspolitischen Standpunkt diese Entwicklung zu bedauern ist, so kann sie doch andererseits nicht dazu führen, den nach dem neuen Studentenrecht gebildeten Studentenschaften den Charakter von Selbstverwaltungsverbänden abzusprechen. Seidel[377]) vertritt die Auffassung, daß die Verordnung vom 23. September 1927 „nur einen Teil staatlicher Verwaltung (im engeren Sinne) regeln will. . . . Die nach ihr gebildeten Studentenschaften hätten staatliche Verwaltungsorgane dargestellt und wären den Weisungen des Staates unterworfen gewesen. . . . Von eigenen Befugnissen hätte niemals gesprochen werden können". Er begründet diese Ansicht vor allem mit der Erweiterung der ministeriellen Befugnisse im Vermögensrecht der Studentenschaft, bei der Beanstandung von Studentenschaftsbeschlüssen und mit dem Recht des Ministers, jederzeit eine Abstimmung über den Fortbestand der Studentenschaft anzuordnen.

Gegen die Auffassung Seidels spricht vor allem § 11 n.VO.; wären die Studentenschaften nach der neuen Verordnung tatsächlich staatliche Verwaltungsorgane, die den Weisungen des Ministers unterworfen wären, so hätte dieser kraft seiner Dienstaufsicht das Recht, jederzeit Maßnahmen und Beschlüsse der Studentenschaft — gleich welcher Art — aufzuheben oder abzuändern. Da aber nach § 11 n.VO. dem Minister nur eine Kontrollbefugnis hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen der Studentenschaft eingeräumt ist, verneint das neue Studentenrecht ebenso wie das alte das Vorliegen einer allgemeinen Dienstauf-

374) Vgl. zu diesen Problemen Stier-Somlo, Gemeindeverfassungsrecht, S. 122 ff. (125—130); Stier-Somlo, Universitätsrecht, S. 361 ff.; Stier-Somlo, Reichsstaatsgerichtshof, S. 255 ff.; Constantin-Stein, I, S. 13, 124; Helfritz, Staatskommissare und Helfritz, Staatsgerichtshof; Seeckt, S. 104/5, 117, 119, 126; Stahlberg in „Deutsche Politik", S. 28; vgl. auch Beschlüsse der preußischen Landkreistage 1924 und 1925, bei Constantin-Stein, II, S. 391, 511, 516 f.

375) Oberbürgermeister Dr. Böß, Berlin in „Die Selbstverwaltung und die Republik", zit. bei Stier-Somlo, Universitätsrecht, S. 361.

376) Oberbürgermeister Dr. Külz, Dresden, Verhandlungen des 6. Städtetages, S. 11. Ebenso Helfritz, Staatsgerichtshof.

377) Seidel, S. 55 ff.

sichtsgewalt des Ministers und damit den von Seidel behaupteten Rechtscharakter der Studentenschaft. Gegen Seidel spricht weiterhin, daß der Minister nicht das Recht hat, Haushaltsposten gegen den Willen der Studentenschaft in den Etat einzufügen (§ 7 n.VO.). Auch diese Vorschrift wäre widersinnig, wenn die Studentenschaften wirklich staatliche, der Dienstaufsicht des Ministers unterstellte Verwaltungsbehörden wären.

Das Staatsministerium, auf das nach Art. 82 der preußischen Verfassung vom 30. November 1920 insoweit die Befugnisse des früheren Königs übergegangen sind, hat auch im neuen Studentenrecht den Studentenschaften die Rechtsstellung von Korporationen des öffentlichen Rechts mit den Eigenschaften einer juristischen Person nicht verliehen. Infolgedessen sind die nach der Verordnung von 1927 gebildeten Studentenschaften als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungsverbände ohne Rechtspersönlichkeit anzusprechen, die jedoch in weit stärkerem Maße als die früheren Studentenschaften der Staatsaufsicht unterstehen.

Kapitel III. Die freien Studentenschaften.

Die in § 1 Abs. 1 n.VO. vorgesehene Abstimmung der preußischen Studentenschaften über die Aufrechterhaltung der staatlichen Anerkennung unter den Bedingungen des neuen Studentenrechts fand einheitlich am 30. November 1927 statt.[378]) In einem vom Hauptausschuß gebilligten[379]) Aufruf hatte sich der Vorstand der Deutschen Studentenschaft gegen die neue Verordnung ausgesprochen und den Studentenschaften ihre Ablehnung zur Pflicht gemacht:[380])

> „Gibt die Studentenschaft den Forderungen des preußischen Staatsministeriums entsprechend die Möglichkeit freier Selbsterziehung ihrer Glieder und den großdeutschen Aufbau ihrer Organisation auf, so zerschlägt sie das Werk der Frontstudenten und nimmt ihrem Zusammenschluß seinen tiefsten Sinn und Zweck.
>
> Der Vorstand der Deutschen Studentenschaft ruft deshalb alle deutschen Kommilitonen auf, sich gegen das neue preußische Studentenrecht auszusprechen. Die Deutsche Studentenschaft wird auch in freiem Zusammenschluß weiter wirken können für ihr hohes Ziel, Hochschule und Volk zu dienen in wahrer akademischer Freiheit für ein freies, großdeutsches Vaterland."

Der Weisung des Vorstandes der Deutschen Studentenschaft folgten die Studentenschaften aller preußischen Hochschulen mit Ausnahme der Theologisch-philosophischen Akademie in Braunsberg, die allerdings nur 33 Studierende zählte. Unter einer sehr starken Wahlbeteiligung, die fast überall zwischen 75 und 95 % der Stimmberechtigten betrug, wurde das neue Studentenrecht an allen übrigen Hochschulen abgelehnt und damit der Verzicht auf die Beibehaltung der staatlichen Anerkennung ausgesprochen.[381])

[378]) Nur die Studentenschaft der Bergakademie Clausthal hatte bereits am 22. November 1927 abgestimmt.

[379]) Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 2 vom 25. 11. 27, Nr. 442.

[380]) Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 2 vom 25. 11. 27, Titelblatt.

[381]) Die genauen Abstimmungsergebnisse sind im Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 3 vom 25. 1. 28, Nr. 501 angegeben.

Abschnitt 1. Die freien Studentenschaften als Fortsetzung der staatlich anerkannten Studentenschaften.

Die rechtlichen Folgen dieser Abstimmung haben eine durchaus verschiedenartige Beurteilung erfahren. Auf die Berichte über das Ergebnis der Abstimmung gab der preußischen Kultusminister einen Erlaß vom 6. Dezember 1927 — U. I. 23356.1 —[382]) heraus, in dem hierzu folgendes ausgeführt ist:

„Eine als Gesamtvertretung aller Studierenden und als Glied der Hochschule staatlich anerkannte Studentenschaft besteht . . . . nicht mehr. Der Bildung von freien Vereinen stehen Hindernisse nicht im Wege. Nur darf der Name „Studentenschaft" nicht geführt werden, und es kann einem solchen Verein nicht die Anerkennung als Gesamtvertretung der Studierenden gewährt werden. Daraus folgt, daß derartige „freie Vereine" auf einer neuen Rechtsgrundlage stehen und daher keinerlei Anspruch erheben können, als Rechtsnachfolger der bisherigen „Studentenschaft" angesehen zu werden."

Der Minister ordnet des weiteren „die Liquidation des Vermögens der bisherigen Studentenschaft an". Dabei ist „für die Deckung der von der Studentenschaft rechtswirksam eingegangenen Verpflichtungen Sorge zu tragen. . . . Aus dem verbleibenden Restbetrag ist unter Ausschaltung des vor der Erhebung der Beiträge für das Wintersemester 1927/28 vorhandenen Vermögens ein Studentenfonds zu bilden."

Entgegen dieser Auffassung des Ministeriums vertraten der Vorstand der Deutschen Studentenschaft und die freien Studentenschaften, die unter Übernahme der alten Satzungen an fast allen Hochschulen ihr Fortbestehen erklärten, die Ansicht, die freien Studentenschaften seien die unmittelbare Fortsetzung der bisher staatlich anerkannten Organisationen: abgesehen von den aus der alten Staatsministerialverordnung folgenden öffentlich-rechtlichen Befugnissen ständen ihnen alle Rechte, vor allem auch das Vermögen der alten Studentenschaft zu. Die vom Ministerium angeordnete Liquidation des Studentenschaftsvermögens sei daher rechtswidrig und stelle einen Eingriff in fremde Eigentumsrechte dar, den die Studentenschaften zu dulden in keiner Weise verpflichtet seien.[383])

Bei der Beurteilung der hier aufgeworfenen Streitfrage ist zu berücksichtigen, daß von den 27 preußischen Studentenschaften 9 niemals staatliche Anerkennung gefunden hatten.[384]) Diese Studentenschaften sind niemals öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungsverbände geworden, sondern seit ihrer Gründung nichtrechtsfähige privatrechtliche Vereine geblieben, wenngleich sie praktisch auch ebenso wie die staatlich anerkannten Studentenschaften behandelt worden sind. Diese tatsächliche Gleichstellung, vor allem auch die Erhebung der Zwangsbeiträge, kann als eine (stillschweigende) staatliche Anerkennung nicht angesehen werden. Denn für die Genehmigung der Satzung, durch die eine Studentenschaft nach der Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920 die staatliche Anerkennung fand, sind in den §§ 1, 4 und 5 a.VO. so bestimmte und for-

382) Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 3 vom 25. 1. 28, Nr. 502.
383) Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 3 vom 25. 1. 28, Nr. 503.
384) Oben S. 10.

melle Vorschriften gegeben, daß die dort angeordnete ausdrückliche Genehmigung seitens des zuständigen Ministers durch andere Handlungen nicht ersetzt werden kann.[385]) Die Rechtslage dieser neun Studentenschaften ist somit durch die Abstimmung vom 30. November 1927 nicht berührt worden.

Die Tatsache, daß die Mitgliedsbeiträge für die privatrechtlichen Vereine bis zum Wintersemester 1927/28 von der Hochschulkasse eingezogen wurden, berührte den Rechtscharakter der Beiträge nicht. Die Hochschulkasse fungierte hierbei nur als Treuhänder. Mit der Auszahlung gingen die Beiträge in das Eigentum der Studentenschaft über;[386]) vorher bestand ein Anspruch der Studentenschaft auf Auszahlung.[387])

Verfügungen des Ministeriums über das Vermögen dieser Studentenschaften, die bisher keine staatliche Anerkennung gefunden hatten und infolgedessen auch der Aufsicht des Ministeriums nicht unterstanden, waren somit bestimmt nicht statthaft. Mit dem Erlaß vom 6. September 1927 griff das Ministerium tatsächlich, wie der Vorstand der Deutschen Studentenschaft behauptet hatte, in fremde Eigentumsrechte ein. Die Anordnung und Durchführung der Vermögensliquidation der staatlich nicht anerkannten Studentenschaften stellt eine Enteignung dar, die entgegen den in Art. 153 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 und im preußischen Allgemeinen Landrecht (Einl. §§ 74, 75) enthaltenen Bestimmungen weder auf gesetzlicher Grundlage noch zum Wohle der Allgemeinheit, noch gegen angemessene Entschädigung erfolgt ist.

Wesentlich zweifelhafter ist die Rechtslage bei den übrigen Studentenschaften, die durch die Genehmigung ihrer Satzungen öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungsverbände geworden waren. Außer den beiden streitenden Parteien haben sich nur Leonhard und Seidel zu der Frage des Fortbestehens der Studentenschaften nach dem Verzicht auf die staatliche Anerkennung geäußert. Leonhard[388]) hält die Studentenschaften trotz des Verlustes der öffentlich-rechtlichen Anerkennung für fortbestehend; auch das Vermögen sei unverändert ihr Eigentum. Er begründet diese Ansicht mit einer Analogie aus den §§ 43, 45 BGB. Hiernach könne ein Verein nach Entziehung der Rechtsfähigkeit als nicht rechtsfähiger Verein fortbestehen; das Eigentum falle nach § 45 BGB. nur dann an den Staat, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit strafweise entzogen werde, nicht aber auch dann, wenn er freiwillig auf sie verzichte. Seidel[389]) ist demgegenüber der Ansicht, daß ein öffentlich-rechtlicher Verband dann untergehe, wenn er seines öffentlich-rechtlichen Charakters entkleidet werde. Infolgedessen seien auch die Studentenschaften aufgelöst worden, und zwar schon durch die Aufhebung des alten Studentenrechts. Ihr Vermögen sei — unter entsprechender Anwendung des § 45 BGB. — dem Fiskus zugefallen.

---

385) Leonhard, S. 7; Seidel, S. 97.

386) Ebenso Leonhard, S. 7, Seidel, S. 97 und Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 3 vom 25. I. 1928, Nr. 503.

387) Zwar hatten die staatlich nicht anerkannten Studentenschaften keinen Anspruch darauf, daß die Hochschulkasse die Beiträge einzog. Hatte die Hochschulkasse dies aber einmal getan, so war sie zur Weiterleitung an die Studentenschaft verpflichtet.

388) Leonhard, S. 6 ff.

389) Seidel, S. 94 f.

Die von Leonhard durchgeführte entsprechende Anwendung der privatrechtlichen Vereinsvorschriften auf die öffentlich-rechtlichen Studentenschaften erscheint allerdings bedenklich. Richtiger scheint es zu sein, aus dem bei der Entstehung der staatlich anerkannten Studentenschaften angewandten Verfahren die notwendigen Schlüsse für die Entscheidung der Streitfrage zu ziehen.

Die Studentenschaften sind nicht erst infolge des Erlasses des Studentenrechts zur Entstehung gelangt. Sie hatten sich vielmehr längst vorher als feste Verbände gebildet und erst auf ihre Veranlassung und unter ihrer Mitarbeit ist das Studentenrecht geschaffen worden.[390]) Dementsprechend setzt § 1 a.VO. fest, daß die schon bestehende Studentenschaft staatlich anerkannt wird, wenn sie darauf anträgt und sich eine den Vorschriften der Verordnung entsprechende Satzung gegeben hat; nach § 15 a.VO. erhält der bisherige Allgemeine Studentenausschuß mit der Genehmigung der Studentenschaft die Rechtsstellung des Vorstandes im Sinne des Studentenrechts.

Die Studentenschaften sind also weder durch das Studentenrecht noch durch die staatliche Anerkennung geschaffen worden; vielmehr wurde ihnen mit der staatlichen Genehmigung nur eine besondere öffentlich-rechtliche Vorzugsstellung, nämlich die eines staatlich anerkannten Selbstverwaltungsverbandes, eingeräumt. Ihre rechtliche Form und das Maß ihrer Rechte und Pflichten wechselte, in ihrem Kern aber sind sie derselbe Verband geblieben.[391]) Wenn nun das preußische Staatsministerium auf Grund der Urabstimmung vom 30. November 1927 den Studentenschaften die bisherige staatliche Anerkennung entzog, so konnte es ihnen nicht mehr nehmen, als es ihnen mit dem Studentenrecht und der aus ihm folgenden staatlichen Genehmigung seinerzeit gegeben hatte, m. a. W. die Studentenschaften konnten mit dem Entzug der staatlichen Anerkennung nur ihre öffentlich-rechtliche Vorzugsstellung, nicht aber auch ihre Existenz verlieren. Sie bildeten vielmehr nach Fortfall ihrer öffentlich-rechtlichen Befugnisse wie vor dem Erlaß des Studentenrechts nicht-rechtsfähige Vereine des Privatrechts, die regelmäßig zwar einen sehr erheblichen tatsächlichen, aber keinerlei rechtlichen Einfluß auf die Verwaltung und Tätigkeit der Hochschule besaßen.

Daß der Verlust der staatlichen Anerkennung nur diese und keine weitergehenden Folgen haben würde, ist ursprünglich, ehe die politische Leidenschaft das Rechtsempfinden überwucherte, auch die Ansicht des preußischen Kultusministers gewesen. In der „Weihnachtsbotschaft"[392]) hatte er wörtlich ausgeführt:

> „(Ich) rufe die preußischen Studentenschaften auf, die Staatsregierung nicht in die Zwangslage zu bringen, die der Studentenschaft vom Staate selbst freiwillig und gern gewährten Sonderrechte, wie vor allem das Recht der Zwangsbesteuerung, wieder aufzuheben."

Ebenso führte Kultusminister Dr. Becker noch bei Beantwortung der großen Anfrage Winkler und Gen. am 7. Dezember 1927 im preuß. Landtage aus:[393])

> „Das Studentenrecht war ein Beneficium, das auf Bitten der Studentenschaft vom Staat verliehen worden war."

---

390) Oben S. 5, 9.
391) Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 3 vom 25. 1. 1928, Nr. 503; Leonhard, S. 6.
392) Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 5 vom 20. 1. 27, Nr. 205.
393) Protokolle 322. Sitzung vom 7. 12. 1927, Spalte 22300.

Mit der Aufhebung des Studentenrechts und der Entziehung der staatlichen Anerkennung konnten die Studentenschaften nach diesen Äußerungen des Ministers somit nur ein öffentlich-rechtliches Beneficium, einige Sonderrechte, nicht aber ihre privaten Rechte und vor allem ihre Existenz verlieren.

Bedenken gegen diese Auffassung könnten daraus hergeleitet werden, daß mit ihr die Möglichkeit der Umwandlung eines öffentlich-rechtlichen Verbandes in einen privatrechtlichen bejaht wird. Es ist zwar nichts Seltenes, daß einer privatrechtlichen Organisation die Eigenschaften eines öffentlich-rechtlichen Verbandes zuerkannt werden; für die umgekehrte Entwicklung dagegen dürften Beispiele kaum in größerer Zahl vorhanden sein. Auch das Schrifttum äußert sich nicht zu dieser Frage.

Dennoch ist eine derartige Entwicklung nicht ausgeschlossen. Der Reichsfinanzhof hat sie in einer Entscheidung vom 6. Juni 1928 [394]) ausdrücklich für möglich und zulässig erklärt. Es handelt sich in dieser Entscheidung um eine Anstalt zur Versorgung unverheirateter Töchter der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, die ihre Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Rücksicht auf die hierdurch begründete Steuerfreiheit begehrt. Die Vorinstanz hatte das Recht der Beschwerdeführerin auf Steuerfreiheit abgelehnt mit der Begründung, die Beschwerdeführerin könne „als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht mehr anerkannt werden, nachdem durch das preußische Gesetz über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels usw. vom 23. Juni 1920 (G.S.S. 367) die auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Vorrechte des Adelsstandes aufgehoben seien. Seither stelle das Kloster nur noch eine Art erweiterter Familienstiftung dar, der lediglich ein privatrechtlicher Charakter beigelegt werden könne". Der hiergegen eingelegten Beschwerde hat der Reichsfinanzhof den Erfolg versagt. Er ist im wesentlichen den Gründen der Vorinstanz beigetreten und hat u. a. ausgeführt:

> „Es mag der Rechtsbeschwerde zugegeben werden, daß früher die Beschwerdeführerin eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gewesen ist. Heute kann die Beschwerdeführerin schon im Hinblick auf die Art ihrer Aufgabe nicht mehr dazu gezählt werden."

Ebenso hat das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 30. Juni 1927 [395]) die Umwandlung eines öffentlich-rechtlichen in einen privatrechtlichen Verband für möglich erklärt. Es hat dort ausgeführt, daß die Rechtsstellung des Korps der Prälaten und Ritterschaft der Herzogtümer Schleswig und Holstein als einer mit Zwangsbefugnissen ausgestatteten öffentlich-rechtlichen Körperschaft durch § 1 des preußischen Gesetzes über die Aufhebung der Standesvorrechte des Adels vom 23. 6. 1920 (G.S.S. 367) beseitigt worden sei und daß das Korps jetzt nur noch als privatrechtliche Körperschaft weiterbestehe.

Der vom Reichsfinanzhof und vom Reichsgericht anerkannte Gedanke erscheint auch durchaus zweckmäßig. Die meisten öffentlich-rechtlichen Verbände gründen ihre Existenz heute auf ein Gesetz. Ihre Veränderung oder Auflösung kann infolgedessen auch nur unter den im Gesetz vorgesehenen Bedingungen er-

394) Entscheidungen des Reichsfinanzhofs, Bd. 3, S. 301 ff.

395) R. G. Gruch. Beiträge 70, S. 117 ff.

folgen. Die restlichen öffentlich-rechtlichen Gebilde sind meist älterer Herkunft; bei dem schnellen Wechsel, dem Aufgaben und Bedürfnisse des Staates und damit auch der Staatsverwaltung im weiteren Sinne unterworfen sind, kann gerade bei diesen Verbänden der Fall eintreten, daß der Staat die Aufrechterhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorzugsstellung nicht mehr für zweckmäßig und tragbar erachtet, andererseits aber gegen ein Fortbestehen des Verbandes als privatrechtlicher Organisation keinerlei Bedenken hegen kann. Es erschiene unzweckmäßig und müßte zu unbilligen Härten führen, wenn in all' diesen Fällen nur die Möglichkeit einer völligen Auflösung des Verbandes und der Liquidierung seines Vermögens gegeben wäre. Es muß vielmehr als zulässig erachtet werden, daß ein öffentlich-rechtlicher Verband unter Erhaltung seiner Existenz, seines Vermögens und seiner sonstigen privaten Rechte in einen privatrechtlichen Verband umgewandelt wird.

Zu diesem Ergebnis führt vor allem auch die Erwägung, daß nach §§ 189, 190 II 6 ALR. die gänzliche Aufhebung einer Korporation oder Gemeine gegen ihren Willen nur bei Unerreichbarkeit oder Fortfall ihres Zwecks oder bei offenbarer Schädlichkeit des Zwecks für das gemeine Wohl erfolgen darf. Diese Voraussetzungen werden in den eben erörterten Fällen häufig nicht gegeben sein, so daß hier eine gänzliche Aufhebung eines öffentlich-rechtlichen Verbandes durch Verwaltungsmaßnahmen nicht erfolgen könnte. Dagegen ist in § 191 II 6 ALR bestimmt, daß bei Mängeln der inneren Verfassung eines Verbandes, durch die Nachteil für das gemeine Wohl hervorgebracht wird, der Staat befugt ist, zur Wiederherstellung der guten Ordnung zweckmäßige Mittel vorzukehren. Im Rahmen der Gesetze ist der Staat nach § 191 also völlig frei, welche Mittel er zur Erreichung der ihm gestellten Aufgabe anwenden will. Es ist nicht einzusehen, warum er nicht auch die Möglichkeit haben soll, diese Aufgabe dadurch zu lösen, daß er einen Verband, dessen Satzung er unter Beachtung der Vorschrift des § 62 Einl. ALR. jederzeit ändern kann, seiner öffentlich-rechtlichen Stellung entkleidet und ihn nur als privatrechtliche Organisation fortbestehen läßt. Dies wird vor allem dann erforderlich sein, wenn der durch die Mängel der inneren Verfassung hervorgebrachte Nachteil für das gemeine Wohl gerade nur darin besteht, daß durch die Existenz eines öffentlich-rechtlichen Verbandes eine bestimmte Gruppe von Staatsbürgern in besonderer Weise bevorzugt wird, während nach den heutigen Staatsgrundsätzen der Staat an allen seinen Bürgern das gleiche Interesse nehmen soll.[396])

Bestehen somit keine Bedenken grundsätzlicher Art dagegen, daß ein Verband des öffentlichen Rechts in einen solchen des Privatrechts umgewandelt wird, so muß unter Berücksichtigung der Entwicklung der preußischen Studentenschaften zu staatlich anerkannten, d. h öffentlich-rechtlichen Verbänden und der oben[397]) wiedergegebenen Äußerungen des preußischen Kultusministers über den Charakter dieser staatlichen Anerkennung festgestellt werden, daß die preußischen Stu-

---

396) Vgl. außer den oben erörterten vom Reichsgericht und vom Reichsfinanzhof entschiedenen Fällen auch das von Leonhard, S. 7 genannte Beispiel: Einer Religionsgesellschaft wird nach Art. 137, Abs. 5 Reichsverfassung die Stellung eines öffentlich-rechtlichen Verbandes verliehen oder entzogen

397) Oben S. 97.

dentenschaften als Folge der Abstimmung vom 30. November 1927 zwar ihre öffentlich-rechtlichen Befugnisse und Pflichten verloren haben, im übrigen aber bestehen geblieben sind und infolgedessen auch ihre privatrechtliche Stellung, vor allem auch in Bezug auf ihr Vermögen, erhalten haben.[398]) Daß den Studentenschaften — entgegen dem Erlaß des preußischen Kultusministers vom 6. Dezember 1927 — ihr Vermögen auch trotz des Verlustes der staatlichen Anerkennung verbleiben mußte, ergibt sich aus § 192 II 6 ALR. Dort wird bestimmt, daß das Vermögen einer öffentlichen Gesellschaft nur dann dem Staat zur anderweitigen Verwendung für das gemeine Wohl anheim fällt, wenn sie „ganz aufgehoben" wird und für diesen Fall keine anderweitigen Bestimmungen in ihren Stiftungsgesetzen vorgesehen sind. Die gänzliche Aufhebung, die Voraussetzung für ein Anfallen des Vermögens an den Staat ist, darf aber nur unter den in §§ 189, 190 II 6 genannten Bedingungen erfolgen. Da diese Voraussetzungen bei den staatlich anerkannten Studentenschaften unstreitig nicht vorgelegen haben,[399]) durfte auch ihr Vermögen vom Staat nicht als ihm zugefallen behandelt werden.

Es ergibt sich also, daß die von der Deutschen Studentenschaft und von den freien Studentenschaften vertretene Rechtsauffassung, nach der die freien Studentenschaften die unmittelbare Fortsetzung auch derjenigen Studentenschaften sind, welchen die staatliche Anerkennung tatsächlich verliehen war, zutreffend ist. Ebenso richtig ist, daß das Vermögen dieser staatlich anerkannten Studentenschaften nach der Abstimmung vom 30. November 1927 nicht dem Fiskus, sondern den freien Studentenschaften gehörte.[400])

Dieser Feststellung steht auch die Tatsache nicht entgegen, daß nach dem Fortfall der staatlichen Anerkennung eine Anzahl von Studenten ihren Austritt aus der Studentenschaft — sei es ausdrücklich, sei es durch entsprechendes Verhalten — erklärt haben. Nach § 54 BGB. finden auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Liegen die Erfordernisse eines Vereins vor, so sind damit die dem Vereinscharakter unverträglichen Vorschriften des Gesellschaftsrechts außer Kraft gesetzt.[401])

Hierzu gehören auch die Vorschriften über die Kündigung, soweit sie das Recht der Kündigung oder Auflösung des gesamten Gesellschaftsvertrages betreffen; denn der Verein soll regelmäßig vom Wechsel der Mitglieder unabhängig sein.[402]) Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so bleibt dieser also bestehen. Der Anteil des Ausgeschiedenen am Vereinsvermögen wächst den übrigen Mitgliedern nach § 738 BGB. zu. An sich stände dem Ausgeschiedenen

[398]) Diese Auffassung ist bei der Durchführung der Abstimmung im übrigen von den preußischen Studenten und von der Deutschen Studentenschaft einhellig vertreten worden, wie die zahlreichen Kundgebungen aus der damaligen Zeit erweisen. Vgl. z. B. Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 2 vom 25. 11. 1927, Nr. 450, 454, 455, 458.

[399]) Oben S. 81.

[400]) Zweifellos hat sich das preußische Kultusministerium in der Frage der Liquidation des Vermögens der Studentenschaft mehr von politischen als von rechtlichen Erwägungen leiten lassen. Das ergibt sich z. B. daraus, daß dem Liquidator der Studentenschaft der Universität Berlin vom Ministerium untersagt wurde, einwandfreie Forderungen der Deutschen Studentenschaft zu begleichen. Als darauf der Verein Kasse der Deutschen Studentenschaft E. V. in den Akten 95 O 580/28 des Landgerichts I in Berlin Klage erhob, wurden die Forderungen auf Weisung des Ministeriums sofort anerkannt und in voller Höhe ausgezahlt. Vgl. auch den vertraulichen Erlaß des preußischen Kultusministeriums vom 26. Januar 1928 — U. I. Nr. 20314 — Abschnitt IV.

[401]) RGR. Komm. § 54, Anm. 1.

[402]) RGZ. Bd. 113, S. 35.

zwar hierfür ein Anspruch auf Geldentschädigung zu; dessen — zulässiger — Ausschluß muß jedoch regelmäßig als stillschweigend vereinbart gelten, da nach der in Vereinen herrschenden Willensrichtung das Vereinsvermögen dem Vereinszweck dauernd gewidmet sein soll.[403]) Das gilt auch für die Studentenschaften.

Praktisch haben die Studentenschaften ihren Rechtsstandpunkt jedoch nicht durchzusetzen vermocht. Klagen konnten mit Rücksicht auf die technischen Schwierigkeiten bei der Namhaftmachung der Mitglieder und bei der Beschaffung der Vollmachten[404]) nicht durchgeführt werden; Versuche, das Vermögen der Studentenschaft selbst in Besitz zu nehmen (und eventuelle Klagen des Fiskus auf Herausgabe abzuwarten), hatten nur an einigen Hochschulen hinsichtlich der Büromaterialien (Möbel, Schreibmaschinen usw.) Erfolg. Die wertvollsten Teile des Studentenschaftsvermögens, die Guthaben bei den Hochschulkassen, konnten naturgemäß nicht erlangt werden. Trotz ihres Rechtsanspruchs haben die Studentenschaften somit durch die vom Ministerium rechtswidrig angeordnete Liquidation den größten Teil ihres Vermögens verloren.

Zweifel sind ferner entstanden, ob die freien Studentenschaften berechtigt sind, den Namen „Studentenschaft" zu führen. Seidel[405]) ist der Meinung, daß nach dem Erlaß der Studentenrechte in den reichsdeutschen Hochschulländern der Name „Studentenschaft" die Bezeichnung eines öffentlich-rechtlichen Verbandes sei, die von einem privatrechtlichen Verein aus Gründen der Verkehrssicherheit (§ 12 BGB) nicht geführt werden dürfe. „Der Staat könnte in Fällen, in denen eine solche Benennung trotzdem erfolgt, auf Unterlassung klagen und die verantwortlichen Studenten überdies disziplinarisch belangen".

Die Deutsche Studentenschaft[406]) andererseits vertrat die Ansicht, daß den freien Studentenschaften als unmittelbaren Fortsetzungen der 1919 begründeten Organisationen der aus § 12 BGB. folgende Namensschutz zukomme. Auch das Staatsministerium könne ihnen nicht im Verordnungswege ihren Namen „Studentenschaft" nehmen.

In den ersten Ausführungsbestimmungen im alten Studentenrecht, die am 15. November 1920 vom preußischen Kultusministerium erlassen worden waren, heißt es hierzu: [407])

> „Die auf Grund der Verordnung gebildeten „Studentenschaften" genießen hinfort denselben Namensschutz wie die Hochschulen selbst und ihre sonstigen Glieder. Es ist nicht zulässig, daß irgend ein sonstiges studentisches Unternehmen diesen oder einen ähnlichen irreleitenden Namen führt. Die Hochschulverwaltungen haben das zum Schutze des Namens der einzelnen Studentenschaften Erforderliche von Amts wegen zu veranlassen."

Mit dieser Bestimmung wird für die staatlich-anerkannte Studentenschaft nicht ein besonderes Recht begründet, vielmehr nur eine Feststellung hinsichtlich eines schon bestehenden Rechtszustandes getroffen. Denn der in § 12 BGB. festgesetzte Namensschutz steht ebenso wie den privatrechtlichen auch den öffentlich-

---

403) Enneccerus-Kipp-Wolff, § 109 III 5; RGZ. 113, S. 35.
404) Oben S. 74 f.
405) Seidel, S. 97 ff.
406) Nachrichtenblatt, 9. Jahr, Folge 3 v. 25. 1. 28, Nr. 503.
407) Grotefend-Cretschmar 1921, S. 3.

rechtlichen Verbänden zu.[408]) Die Studentenschaften genossen vor ihrer staatlichen Genehmigung als nicht rechtsfähige Vereine des Privatrechts den Schutz des § 12;[409]) die Verstärkung ihrer Rechtsposition durch die staatliche Anerkennung konnte naturgemäß diesen Schutz nicht beeinträchtigen. Die in den Ausführungsbestimmungen den Hochschulverwaltungen erteilte Anweisung, das zum Schutz des Namens der Studentenschaft Erforderliche zu veranlassen, hat daher in erster Linie für das Aufsichtsrecht Bedeutung, das nach den §§ 38 ff. der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten[410]) Rektor und Senat über die studentischen Vereine zusteht. Rektor und Senat hatten danach durch disziplinäre Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß keine studentische Organisation einen Namen führte, der zu Verwechselungen mit der Studentenschaft Anlaß geben konnte.

Nach dem Fortfall der staatlichen Anerkennung der preußischen Studentenschaften kam ein Interesse der Hochschulverwaltungen an dem Namen „Studentenschaft" nicht mehr in Betracht. Dies folgt schon aus dem Wortlaut der erwähnten Ausführungsvorschrift, die sich nur auf die nach dem Studentenrecht „gebildeten", nicht aber auf theoretisch mögliche Organisationen bezieht.

Die Existenz der freien Studentenschaften ist nun durch die Tatsache bedingt, daß eine staatlich anerkannte Studentenschaft an der betreffenden Hochschule nicht besteht. Infolgedessen können die freien Organisationen in irgendwelche Namensrechte staatlich anerkannter Studentenschaften durch die Führung des Namens „Studentenschaft" garnicht eingreifen. Die einzigen Verbände, die ein Rechtsschutzinteresse an dem Namen „Studentenschaft" haben, sind vielmehr die freien Studentenschaften, die dieses Interesse auch auf dem in § 12 BGB. gewiesenen Wege verfolgen können.

Ein Vorgehen des Staates gegen die freien Studentenschaften wegen der Führung des Namens, wie es Seidel für möglich hält, ist ausgeschlossen. Denn ein Rechtsstreit über das Namensrecht kann nur zwischen dem Inhaber des Rechts und dem Verletzer ausgetragen werden,[411]) und ein polizeiliches Verbot, einen bestimmten Namen zu führen, ist unzulässig.[412])

Maßnahmen des Ministeriums oder der Hochschulen, die sich gegen die Führung des Namens „Studentenschaft" durch die freien allgemein-studentischen Zusammenschlüsse richten, sind somit rechtlich bedeutungslos.

Nach § 39 der Vorschriften für die Studierenden der Landesuniversitäten[413]) ist dem Rektor von der Begründung eines Vereins der Studierenden binnen drei Tagen unter Einreichung der Statuten und eines Vorstands- und Mitgliederverzeichnisses Anzeige zu machen. Da nach § 41 a. a. O. die akademische Disziplinarbehörde befugt ist, Vereine, deren Bestehen die akademische Disziplin gefährdet, vorübergehend oder dauernd zu verbieten, wurde die in § 39 angeordnete Anzeige in der Praxis als Antrag auf Genehmigung des Vereins und

408) RGR.-Komm. § 12, Anm. 1 und 4; RGZ. 71, S. 262; 101, S. 169.
409) Enneccerus-Kipp-Wolff I, § 93 IV Anm. 18; RGR.-Komm. § 12 Anm. 1; RGZ. 78, S. 102.
410) Zentralblatt f. d. Unterrichtsverwaltung 1914, S. 679.
411) Reichsgerichtsräte-Komm. § 12, Anm. 2; RGJ. 42, A. 72.
412) RGR.-Komm. § 12, Anm. 2, RGZ. 87, S. 147.
413) Zentralblatt f. d. Unterrichtsverwaltung 1914, S. 679.

Eintragung in die Korporationsliste der Hochschule behandelt, die nach entsprechender Prüfung vollzogen wurde. Durch eine Verordnurg vom 8. November 1918[414]) hatte der damalige Kultusminister bestimmt, daß

> „Vereinigungen von Studierenden nur dann der Genehmigung durch die akademischen Behörden bedürfen, wenn sie eine amtliche Anerkennung und die damit verbundenen Vergünstigungen, wie die Benutzung des Schwarzen Bretts, beanspruchen."

Da die freien Studentenschaften für eine sachgemäße Fortführung ihrer Arbeit auf diese Vergünstigungen angewiesen waren, andererseits nach dem Erlaß vom 6. Dezember 1927 und den Weisungen, die in einer Besprechung der Rektoren und Kuratoren im preußischen Kultusministerium am 26. Januar 1928 erteilt worden waren,[415]) die Genehmigung nur erfolgen durfte, wenn die freie Studentenschaft einen Namen führte, „der die rechtliche Struktur dieser Vereinigung kennzeichnet", fügten fast alle freien preußischen Studentenschaften ihrem Namen einen derartigen Zusatz bei. Der Danziger Studententag 1928 gab der Meinung Ausdruck, „daß die freien preußischen Studentenschaften nach Möglichkeit einen einheitlichen Namen führen sollen". Er schlug daher vor: „Deutsche Studentenschaft (der Hochschule zu) X., Mitglied der Deutschen Studentenschaft". Neben dieser Bezeichnung führen einige Studentenschaften noch den Namen „Freie Studentenschaft"[416]) und „Allgemeine Studentenschaft".[417])

Abschnitt 2. Die Entwicklung der freien Studentenschaften.

Die tatsächliche Entwicklung der freien Studentenschaften war eine recht verschiedenartige. An fast allen Hochschulen gelang es, die bisherigen Arbeitsgebiete aufrecht zu erhalten und die studentische Selbstverwaltung in den privatrechtlichen Formen weiter zu führen, in denen sie sich auch bis zum Erlaß des Studentenrechts bewegt hatte. Auch die Vermögensbeiräte amtierten in der alten Zusammensetzung weiter; die beiden Vertreter der Dozentenschaft wurden jetzt allerdings nicht mehr von der Hochschule, sondern von der Studentenschaft selbst gewählt.

Nur an einigen westdeutschen Hochschulen, an denen die Arbeit auch zu Zeiten der staatlichen Anerkennung sehr stark unter politischen und weltanschaulichen Gegensätzen gelitten hatte,[418]) war es nicht möglich, eine leistungsfähige allgemein-studentische Organisation aufrecht zu erhalten.

Ein Gesamtüberblick über die preußischen Hochschulen ergibt, daß sich der Gedanke der studentischen Selbstverwaltung in den freien Organisationen trotz der von staatlicher Seite bereiteten Schwierigkeiten erfolgreich durchgesetzt hat.

Zwei Arbeitsgebiete bedürfen in diesem Zusammenhang besonderer Erwähnung, nämlich die wirtschaftliche Selbsthilfe und die Leibesübungen.

---

414) Irmer-Benecke, S. 31.
415) Erlaß U. I. Nr. 20314. (Im Hochschularchiv der Deutschen Studentenschaft).
416) Z. B. Universitäten Breslau, Kiel, Königsberg.
417) Z. B. Universitäten Berlin und Marburg, sowie Handelshochschule Berlin.
418) Z. B. an den Universitäten Bonn und Köln und der Technischen Hochschule Aachen.

Seitens des preußischen Kultusministeriums war zu Beginn des Jahres 1928 sowohl an die Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft E. V., wie an die preußischen Wirtschaftskörper die Forderung gerichtet worden, die studentische Vertretung in diesen Organisationen unter Ausschaltung der Deutschen Studentenschaft und der freien Studentenschaften neu zu regeln.[419]) Da sich das Reichsministerium des Innern diesem Verlangen anschloß und von seiner Durchführung die Weiterzahlung staatlicher Zuschüsse zur Wirtschaftsarbeit abhängig machte, blieb den Wirtschaftsstellen nichts Anderes übrig, als die Forderungen zu erfüllen. Soweit also bisher der Studentenschaft als Mitglied des Vereins Wirtschaftskörper besondere Vorzugsrechte eingeräumt waren, kamen diese in Fortfall. Die studentischen Vertreter in den Organen der Wirtschaftskörper blieben aber erhalten; sie wurden nurmehr entweder in einer unter Aufsicht des Rektors veranstalteten allgemeinen Wahl der Studierenden[420]) oder von den einzelnen studentischen Gruppen entsprechend ihrer Stärke[421]) benannt. Von Wichtigkeit für die Erhaltung der studentischen Vertretungen sind zwei Beschlüsse, die von der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft E. V. gefaßt wurden. In den auf der Verwaltungsratsitzung vom 25. und 26. Oktober 1928 in Berlin beschlossenen „Richtlinien für die Anerkennung der Wirtschaftskörper"[422]) heißt es u. a.:

> „Die Arbeit des Wirtschaftskörpers ist getragen von dem Gedanken der studentischen Selbsthilfe und Mitverwaltung (d. h. Förderung der individuellen Selbsthilfe (Werkarbeit), Beteiligung der Studenten an der praktischen Arbeit dieses Wirtschaftskörpers, Vertretung der Gesamtheit der Studenten in den leitenden Organen des Wirtschaftskörpers) . . . .
>
> Die leitenden Organe des Wirtschaftskörpers setzen sich laut Satzung zusammen aus Dozenten, Studenten und Freunden der Arbeit. Die Satzung soll die Möglichkeit geben, daß auch die in der praktischen Arbeit des Wirtschaftskörpers bewährten Studenten (Mitarbeiter) in dessen Organen vertreten sind."

Schon vorher hatte sich der Vorstand der Wirtschaftshilfe im Sommer 1928 wie folgt geäußert:[423])

> „Der Vorstand stellt fest, daß nach den Erlanger Beschlüssen und entsprechend den Grundgedanken der studentischen Wirtschaftsarbeit in den leitenden Organen der Wirtschaftskörper studentische Vertreter sein müssen, die ihre Vollmacht von der Allgemeinheit der Studierenden ableiten. Er ersucht alle Wirtschaftskörper, bei denen dieser Sachverhalt nicht gegeben ist, für die Verwirklichung dieser Grundsätze Sorge zu tragen."

419) Vgl. Jahresbericht 1927/28, S. 12 ff., 16, 41 ff.; 1928/29 S. 41 ff. — Das Ministerium stützte sich hierbei wohl auf § 2 n.VO.: „An Hochschulen, an denen die Studentenschaft nicht . . . gebildet ist, trifft der Minister die für die studentischen Wirtschaftseinrichtungen erforderlichen Maßnahmen". Naturgemäß gab diese Bestimmung dem Minister aber kein Recht, irgendwelche Forderungen hinsichtlich der Organisation der Wirtschaftskörper, die sämtlich als selbständige privatrechtliche juristische Personen organisiert sind, zu erheben.

420) So z. B. Universität Göttingen.

421) So z. B. Universität Breslau.

422) Jahresbericht 1928/29, S. 43 ff. Diese Richtlinien sind deshalb von besonderer Bedeutung, weil nach § 3 Ziff. 2 der Satzung der Wirtschaftshilfe nur solche Wirtschaftskörper deren Mitglied werden (und damit deren finanzielle Unterstützung erhalten) können, die nach diesen Richtlinien anerkannt sind.

423) Jahresbericht 1928/29, S. 41.

Diese Beschlüsse ermöglichten es den freien Studentenschaften, trotz Änderung der rechtlichen Grundlagen ihren tatsächlichen Einfluß auf die Wirtschaftsarbeit zu erhalten; die studentischen Vertreter in den leitenden Organen der preußischen Wirtschaftskörper werden heute fast ausschließlich von den freien Studentenschaften gestellt.[424])

Auf dem Gebiet der Leibesübungen wurden nach dem Fortfall der staatlichen Anerkennung Bestrebungen bemerkbar, die bisher in der Hand der Studierenden liegenden Aufgaben außerhalb der Studentenschaft stehenden Stellen, wie z. B. dem Institut für Leibesübungen oder dem Hochschulturn- und Sportlehrer zu übertragen.[425]) Demgegenüber bestand auf Seiten der Studentenschaft ein weitgehendes Interesse, den studentischen Einfluß auf diesem Gebiet in möglichst starkem Maße zu erhalten. Infolgedessen wurde Anfang 1928 auf einer Tagung der studentischen Ämter für Leibesübungen mit Zustimmung des Hauptausschusses der Deutschen Studentenschaft beschlossen, die Leibesübungsarbeit formell von den Studentenschaften zu trennen und das preußische Kultusministerium durch den Verband der Deutschen Hochschulen zu bitten, die Bildung (neutraler) „Studentischer Ausschüsse für Leibesübungen" zu unterstützen.[426]) Diesen Anregungen folgend, gab das Ministerium am 20. April 1928 einen Erlaß — U. VI. Nr. 596 U. I. —heraus, in dem u. a. folgende „Richtlinien" gegeben werden:[427])

> „Es empfiehlt sich, an allen Universitäten und Technischen Hochschulen einen Ausschuß für Leibesübungen zu gründen, der sich aus für die einzelnen Sportzweige sachverständigen Studierenden zusammensetzt und zu dem auch der Akademische Turn- und Sportlehrer gehört. Die Mitglieder dieses Ausschusses sind von den einzelnen studentischen Verbänden, Korporationen, Gruppen oder anderen Zusammenschlüssen zu wählen. Das Stimmenverhältnis wird je nach den örtlichen Verhältnissen durch den Rektor zu regeln sein. Die so gewählten Vertreter und der akademische Turn- und Sportlehrer bilden den „Studentischen Ausschuß für Leibesübungen". Dieser wählt von sich aus einen Vorsitzenden, sowie die studentischen Vertreter für den Akademischen Ausschuß für Leibesübungen.
>
> Dem „Studentischen Ausschuß" würden dieselben Aufgaben zuzuweisen sein, die den bisherigen Ämtern für Leibesübungen oblagen.
>
> **Für die Durchführung dieser Aufgaben wird vom Sommersemester 1928 ab vor jedem Studierenden ein Beitrag von 0,75 RM für das Semester durch die Universitäts- bzw. Hochschulkasse erhoben werden. Diese Beiträge werden im Haushalt des Instituts für Leibesübungen sowohl in Einnahme wie in Ausgabe nachgewiesen werden und stehen zur Verfügung des „Studentischen Ausschusses für Leibesübungen."**

Durch diesen Erlaß wird, wie sich vor allem aus dem Schlußabsatz ergibt, nicht eine neue selbständige studentische Organisation ins Leben gerufen, vielmehr

424) Vgl. z. B. den Bericht über die Wahl zum Verein Studentenhaus Göttingen E. V. (Nachrichtenblatt, 10. Jahr. Folge 6 vom 15. 3. 1929, Nr. 83) und zur Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft E. V. (Jahresbericht 1928/29, S. 45).

425) Jahresbericht 1927/28, S. 16, 61 ff.

426) Jahresbericht 1927/28, S. 61 ff.; 1928/29, S. 77 ff.

427) Werkbuch für Leibesübungen, S. 34 ff.

nur ein praktischer Weg gewiesen, wie die an der Leibesübungsarbeit interessierten Studenten zweckmäßig zur Unterstützung des Akademischen Turn- und Sportlehrers und des Instituts für Leibesübungen tätig werden können. Die neugebildeten Ausschüsse werden nicht von der Gesamtheit der Studierenden, sondern nur von den am Sportbetrieb interessierten Gruppen gewählt; auch deren Beteiligung ist durchaus freiwillig. Die Ausschüsse verwalten auch keineswegs eigene Gelder, sondern nur einen besonderen Teil der dem Institut für Leibesübungen zugewiesenen Beträge, die rechtlich den Charakter reiner Hochschulgebühren tragen.

Praktisch ist durch diesen Erlaß allerdings das von den Studentenschaften erstrebte Ziel, die Erhaltung des studentischen Einflusses auf diesem Arbeitsgebiet, in vollem Umfang erreicht worden. Die Vorsitzenden der studentischen Ausschüsse sind regelmäßig in Personalunion Amtsleiter oder Referenten für Leibesübungen in den freien Studentenschaften.

Durch den Erlaß vom 28. April 1928 ist — entgegen der Verfügung vom 6. Dezember 1927 — auf dem Gebiet der Leibesübungen auch ein studentischer Einfluß auf die Verwaltung der Hochschule insofern erhalten geblieben, als nach ihm die studentische Vertretung im Akademischen Ausschuß für Leibesübungen[428]) bestehen bleibt. Aus dem Gebührenausschuß dagegen sind die studentischen Vertreter mit dem Fortfall der staatlichen Anerkennung der Studentenschaften ausgeschieden. In dieser Hinsicht ist auch später eine Änderung nicht eingetreten.

Zusammenfassend ist somit also festzustellen:

Die in Preußen bestehenden freien Studentenschaften sind die unmittelbare Fortsetzung der nach dem Studentenrecht von 1920 staatlich anerkannten Verbände; ihnen stehen alle privatrechtlichen, nicht aber die öffentlich-rechtlichen Befugnisse dieser staatlich anerkannten Studentenschaften zu. Sie führen deren Tätigkeit, abgesehen von der Anteilnahme an der Verwaltung der Hochschule, wenn auch auf veränderter rechtlicher Grundlage, fort; an der Wirtschafts- und Leibesübungsarbeit allerdings sind sie nicht mit ihren eigenen Organen beteiligt; sie entsenden vielmehr nur indirekt Vertreter in den Wirtschaftskörper und in den Studentischen Ausschuß für Leibesübungen, die beide rechtlich in keiner Beziehung zu den freien Studentenschaften stehen.

§ 5. Das bayrische Studentenrecht.

Dem Vorbilde Preußens folgend, erließ am 16. Januar 1922 das bayrische Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine „Bekanntmachung über die Bildung von Studentenschaften an den bayrischen Hochschulen“ (K. M. Bl. 1922, S. 15).[429]) Den nach dem ersten Deutschen Studententage in Würzburg vom Vorstand der Deutschen Studentenschaft mit allen Hochschulländern geführten

[428]) Über dessen Aufgaben vgl. oben S. 40 f.

[429]) Nachrichtenblatt, 6. Jahr, Folge 12 v. 10. Juli 1925, Nr. 2. Die Bekanntmachung gilt für die Universitäten München, Würzburg und Erlangen, die Technische Hochschule München, die Hochschule für Landwirtschaft und Brauerei Weihenstephan und die Handelshochschule Nürnberg. Nach ihr haben aber auch die Philosophisch-Theologischen Akademien in Bamberg, Dillingen, Eichstätt, Freising, Passau und Regensburg Anerkennung gefunden.

Verhandlungen entsprechend,[430]) ist das bayrische Studentenrecht nach den gleichen, vom Dresdner Studententag (1920) formulierten Grundsätzen aufgebaut wie die preußische Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920. Nur in wenigen Punkten finden sich Abweichungen, die in erster Linie daraus zu erklären sind, daß Bayern gewisse Unklarheiten der preußischen Verordnung zu vermeiden suchte.

Die Vorschriften über Entstehung, Organisation und Zwecke der Studentenschaft entsprechen völlig denen des alten preußischen Studentenrechts. In § 5 der bayrischen Verordnung ist aber betont, daß die Zustimmung des Senats zur Satzung der Studentenschaft nur dann verweigert werden darf, wenn die Satzung mit den in der Verordnung aufgestellten Grundsätzen nicht übereinstimmt. Daraus folgt, daß die Genehmigung der Satzung vom Ministerium — im Gegensatz zu Preußen[431]) — nicht nur aus Gründen der Rechtmäßigkeit, sondern auch aus Zweckmäßigkeitserwägungen verweigert werden kann.

Für das Vermögensrecht der Studentenschaft sind folgende Bestimmungen wichtig:

Die in Preußen infolge nicht ganz klarer Formulierung aufgetretene Streitfrage nach dem Rechtscharakter des Vermögens der Studentenschaft[432]) kann in Bayern infolge größerer Klarheit der diesbezüglichen Vorschrift nicht auftreten. § 12 der bayrischen Verordnung, der dem § 11 a. VO. entspricht, lautet nämlich:

> „Die Einkünfte und das gesamte Vermögen der Studentenschaft gelten als solche der Hochschule und genießen dieselben Vorzüge wie diejenigen der Hochschule. Die Verfügungsbefugnis der Studentenschaft wird durch diese Bestimmung nicht berührt."

Das bayrische Studentenrecht macht somit schon in seinem Wortlaut einen deutlichen Unterschied zwischen dem Vermögen der Hochschule und dem der Studentenschaft, woraus folgt, daß ebenso wie in Preußen das Vermögen der Studentenschaft nicht Hochschulvermögen, sondern wirkliches Studentenschafts-Vermögen ist.[433])

Bemerkenswert ist, daß sich im bayrischen Studentenrecht ausdrückliche Bestimmungen über die Stellung der Studentenschaft im Privatrechtsverkehr finden. Für die preußischen Studentenschaften war festgestellt worden, daß sie im Privatrechtsverkehr wie nicht-rechtsfähige Vereine nach § 54 BGB. zu behandeln sind mit der Maßgabe, daß eine persönliche Haftung weder des für die Studentenschaft Handelnden noch der Studentenschaftsmitglieder stattfindet, daß den Gläubigern vielmehr nur das Vermögen der Studentenschaft haftet.[434]) Um eine Sicherung gegen eine anderweitige Auslegung der Bestimmungen des Studentenrechts zu schaffen, das sich in der preußischen Fassung ausdrücklich über diese Fragen nicht ausläßt, ist im § 3 der bayrischen Verordnung folgendes bestimmt:

---

430) Oben, S. 5.
431) Oben, S. 13.
432) Oben, S. 46 ff.
433) Oben, S. 48.
434) Oben, S. 75 f.

„Für den Rechtsverkehr gilt die Studentenschaft als nicht rechtsfähiger Verein im Sinne des § 54 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Vermögen der Studentenschaft als solcher.

Die Mitglieder des Allgemeinen Studentenausschusses und die sonst für die Studentenschaft handelnden Personen sind verpflichtet, bei Eingehung höherer Verbindlichkeiten auf diese Beschränkung der Haftung hinzuweisen.

Sie haben außerdem ihre nach § 54, Satz 2 BGB. begründete persönliche Haftung bei Eingehung höherer Verbindlichkeiten durch Vereinbarung mit dem Vertragsgegner auszuschließen."

Nach § 4 h und i muß die Satzung der Studentenschaft Bestimmungen über die in § 3 Abs. II und III der Verordnung angeordneten Haftungsbeschränkungen enthalten.

Diese Vorschriften des bayrischen Studentenrechts bestätigen im übrigen die Richtigkeit der aus allgemeinen Erwägungen und der Auslegung der alten preußischen Staatsministerialverordnung für Preußen entwickelten Grundsätze.

Gegen die Beschlüsse des Vermögensbeirats kann jedes seiner Mitglieder und der A. St. A. (in Preußen nur der Vorstand der Studentenschaft) die Entscheidung des Senats (in Preußen des Rektors) anrufen. Gegen die Entscheidung des Senats ist die Beschwerde an das Ministerium zulässig (§ 8).

Die Beanstandung von Beschlüssen oder Maßnahmen der Studentenschaft und ihrer Organe (einschl. des Vermögensbeirates), die gegen die Verordnung verstoßen, erfolgt durch den Senat. Gegen die Beanstandung kann der A. St. A. beim Ministerium Einspruch erheben. Das Ministerium fällt nach Anhörung des Senats seine Entscheidung, die mit Gründen versehen dem A. St. A. zuzustellen ist (§ 15). Wie in der neuen preußischen Staatsministerialverordnung entscheidet der Minister somit endgültig kraft seines Aufsichtsrechtes; die in § 14 Abs. II a. VO. vorgesehenen Möglichkeiten einer Amtsenthebung oder Suspension des Vorstandes sind nicht gegeben.

Im Gegensatz zu Preußen ist die bayrische Verordnung nicht vom Gesamtministerium, sondern vom zuständigen Ressort, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus, erlassen worden. Formell stützt das Kultusministerium die Bekanntmachung vom 16. Januar 1922, wie sich aus einem Schreiben vom 13. März 1930 — V. 8751. —[435]) ergibt, auf die „ihm auf dem Gebiete des Hochschulwesens zustehende Organisationsbefugnis", die aus § 58 Abs. III und § 61 Ziff. 2 der Verfassungsurkunde des Freistaates Bayern vom 14. August 1919 herzuleiten ist. Die Bekanntmachung vom 16. Januar 1922 ist somit ebenfalls eine Verwaltungsverordnung.

Da die Bestimmungen des bayrischen Studentenrechts in allen wesentlichen Punkten in materieller und formeller Hinsicht mit denen der preußischen Ministerialverordnung vom 18. September 1920 übereinstimmen, haben die nach dem bayrischen Studentenrecht gebildeten Studentenschaften die gleiche rechtliche Natur wie die nach der Verordnung vom 18. September 1920 staatlich anerkannten

[435]) In den Akten der Deutschen Studentenschaft.

preußischen Studentenschaften.[436]) Sie sind gleichfalls öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungsverbände ohne Rechtspersönlichkeit.

Von besonderer Bedeutung ist, daß Bayern die in § 2 c der Verordnung zugesicherte Teilnahme der Studentenschaft an der Verwaltung der Hochschule in studentischen Angelegenheiten und an der akademischen Disziplin im Gegensatz zu Preußen auch wirklich durchgeführt hat.

Schon durch eine Verordnung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 3. Juli 1920 — Nr. 9270 — war eine Änderung der Verfassung der Universität München angeordnet worden, der entsprechende Verfügungen für die andern Hochschulen Bayerns gefolgt sind. In dieser Verordnung[437]) ist über den Senat der Universität München folgendes bestimmt:

1. Der Senat besteht aus
   a) dem Rektor,
   b) dem Prorektor,
   c) 14 Senatoren, die aus den ordentlichen Professoren gewählt werden, ...
   d) 3 Senatoren aus den planmäßigen außerordentlichen Professoren,
   e) 1 Senator aus den Honorarprofessoren,
   f) 3 Senatoren aus den Privatdozenten,
   g) 1 Mitgliede des Verwaltungsausschusses.

   Hierzu treten als stimmberechtigte Mitglieder
   h) 7 Vertreter der Studierenden in allen Angelegenheiten, die die Gestaltung des Studienbetriebs und die studentischen Einrichtungen betreffen.
   i) 3 Vertreter der Beamten der Universität. . . . . .

   Außerdem können diese Vertreter der Studierenden und Beamten vom Senate zur Beratung in allen die Gesamtkörperschaft berührenden Angelegenheiten beigezogen werden.

. . . .

5. Die Vertreter der Studierenden beim Senat (Ziff. 1 h) werden vom Allgemeinen Studentenausschuß gewählt. Wählbar sind nur reichsdeutsche Studenten, die mindestens im dritten Studienhalbjahre stehen und mindestens zwei Studienhalbjahre an der Universität München immatrikuliert gewesen sind. Studierende mit mehr als 12 Studienhalbjahren (wobei Kriegsstudienhalbjahre nicht gezählt werden) sind nicht wählbar.

. . . .

8. Die Amtsdauer der Senatoren aus dem Lehrkörper (Ziff. 1 c, d, e, f) und der Vertreter der Beamtenschaft (Ziff. 1 i) beträgt zwei Jahre, die der Vertreter der Studentenschaft ein Halbjahr."

Neben dieser Teilnahme an den Geschäften des Senats in studentischen und Studienangelegenheiten ist die Studentenschaft an der Verwaltung der Hochschule noch durch eine Vertretung von drei Studenten im Hörgelderausschuß, von einem

---

437) In den Akten der Deutschen Studentenschaft.
436) Seidel, S. 59.

Studenten im Akademischen Wohnungsamt und von drei Studenten im Akademischen Ausschuß für Leibesübungen beteiligt.

Die Teilnahme der Studentenschaft an der Handhabung der akademischen Disziplin wird durch § 54 der Satzungen für die Studierenden an den bayerischen Universitäten[438]) geregelt. Dieser bestimmt:

> „Die akademische Disziplinargewalt wird durch den akademischen Senat oder einen Ausschuß desselben ausgeübt. Hierbei wirkt eine Vertretung der Studierenden mit, die für je ein Studienhalbjahr von der Studentenschaft gewählt wird. . . . .
>
> Auf die Mitglieder des akademischen Senats, den Syndikus der Universität und die bei Ausübung der akademischen Disziplinargewalt mitwirkenden Studierenden finden die Ausschließungsgründe des § 22 der Reichsstrafprozeßordnung Anwendung. Im Zweifel entscheidet über die Ausschließung der akademische Senat."

In der Praxis erfolgt die Vertretung der Studierenden im Senat in Disziplinarangelegenheiten durch die gleichen sieben Studenten, die bei der Verwaltungstätigkeit des Senats in studentischen Angelegenheiten als Vertreter der Studentenschaft fungieren.

Die durch diese Bestimmungen ermöglichte verantwortliche Beteiligung der Studentenschaften an dem nächst dem Rektor wichtigsten Organ der Hochschule hat sich praktisch durchaus bewährt.[439]) Die enge persönliche Fühlungnahme zwischen den Professoren und Studentenschaftsvertretern, die sich als Folge der ständigen Zusammenarbeit im Senat ergab, führte zu einem in Preußen oft schmerzlich vermißten gegenseitigen Verständnis, das Konflikte — gleich welcher Art — zwischen Hochschulverwaltung und Universitätsbehörde einerseits und der Studentenschaft andererseits so gut wie unmöglich machte. Selbst in den Zeiten starker politischer Unruhen, an denen ein großer Teil der Studierenden beteiligt war,[440]) sind Auseinandersetzungen, wie sie sich in Preußen z. B. beim Lessing-Skandal oder beim Kampf um das neue Studentenrecht 1926/27 abspielten, vermieden worden.

Gewisse parteipolitische Strömungen in den bayerischen Einzelstudentenschaften veranlaßten im März 1929 den Haushaltsausschuß des Bayerischen Landtags zu folgendem Beschluß:[441])

> „Die Staatsregierung wird ersucht, den Zwangsbeitrag der Hochschulstudierenden für die Deutsche Studentenschaft aufzuheben, falls die Deutsche Studentenschaft in ihrer offiziellen Betätigung, insbesondere in der Bayerischen Hochschulzeitung, sich nicht parteipolitischer Einseitigkeit enthält."

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus bemerkte in einem Erlaß vom 26. April 1929, mit dem es diesen Beschluß den Hochschulen zur Kenntnis brachte, hierzu:[442])

---

438) In der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. April 1924, Nr. 12672 und vom 11. April 1925 Nr. V 12532 (Sonderdruck). Für die anderen Hochschulen gelten entsprechende Bestimmungen.

439) Holtz, S. 82 hält die hier getroffene Regelung für „kaum zweckmäßig". Die Praxis hat ihm Unrecht gegeben

440) Z. B. im Wintersemester 1923/24 gelegentlich des Hitlerputsches.

441) Jahresbericht 1928/29, S. 17, S. 20 ff.

442) Jahresbericht 1928/29, S. 17 ff.

„Der Eindruck einer parteipolitischen Betätigung der Studentenschaften und ihrer Presseorgane besteht auch in Kreisen außerhalb des Landtags. Die Beschlüsse einzelner bayerischer Studentenschaften in letzter Zeit waren geeignet, diesen Eindruck zu verstärken. Eine parteipolitische Betätigung der Studentenschaften würde aber nicht nur dem ausdrücklichen Verbot in § 2 Abs. II der Bekanntmachung über die Bildung von Studentenschaften an den bayerischen Hochschulen vom 16. 1. 1922 (K.M.Bl. S. 15) widersprechen, sondern auch zu einer weiteren Zersplitterung der Studentenschaften beitragen. Das Ministerium könnte dem nicht untätig zusehen.

Die örtlichen Studentenschaften wollen nachdrücklichst darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie sich auf die Erfüllung der in § 2 Abs. I a. a. O. aufgeführten Zwecke zu beschränken und von jeder parteipolitischen Betätigung freizuhalten haben; sie wollen gleichzeitig veranlaßt werden, auf die studentische Presse in diesem Sinne einzuwirken. Die bei weiteren Verstößen gegen die Grundsätze unausbleiblichen Folgen hätten die Studentenschaften sich selbst zuzuschreiben."

Auf Grund des allgemeinen guten Verhältnisses zwischen Ministerium, Hochschulbehörden und Studentenschaft genügte diese ernste Mahnung, im Verein mit Bemühungen des Vorstandes der Deutschen Studentenschaft, um in kurzer Frist die hier entstandenen Konfliktsmöglichkeiten auszuschalten.

Der in Bayern vorgenommene Ausbau des Studentenrechts hat sich somit als durchaus zweckmäßig erwiesen. Wünschenswert wäre allerdings auch hier, daß der Studentenschaft Rechtspersönlichkeit verliehen und ihre Selbstverwaltung mit verwaltungsgerichtlichem Schutz ausgestattet würde.

§ 6. Das württembergische Studentenrecht.

In Württemberg ist am 13. Januar 1923 eine Verfügung des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens über die Bildung von Studentenschaften an den württembergischen Hochschulen[443]) erlassen worden, die, abgesehen von geringen Änderungen redaktioneller Art, wörtlich mit der preußischen Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920 übereinstimmt. Die Rechtsnatur der württembergischen Studentenschaften entspricht somit derjenigen der preußischen Studentenschaften nach dem alten preußischen Studentenrecht. Die Verfügung vom 23. Januar 1923 ist eine Verwaltungsverordnung, zu deren Erlaß das Kultusministerium durch die §§ 35 und 36 der Verfassung des Freien Volksstaates Württemberg vom 25. September 1919 ermächtigt ist.

Hervorzuheben ist, daß in Württemberg die Studentenschaft zwei Vertreter in den Disziplinarausschuß der Hochschule und in den kleinen Senat zur Erledigung von Disziplinarsachen entsendet.[444])

443) Nachrichtenblatt, 6. Jahr, Folge 12 v 10. 7. 25, Nr 3. Die Verfügung gilt für die Universität Tübingen, die Technische Hochschule Stuttgart und die Landwirtschaftl.che Hochschule Hohenheim

444) § 2 der Disziplinargerichtsordnung für die Universität Tübingen in Verbindung mit § 46 der Vorschriften für die Studierenden der Universität Tübingen (Sonderdruck); § 2 der Hochschulstrafordnung der Landwirtschaftlichen Hochschule Hohenheim; vgl. auch Stuttgarter Hochschulführer 1930/31, S. 168.

§ 7. Das sächsische Studentenrecht.

Während in den bisher behandelten Hochschulländern ein allgemeines Studentenrecht erlassen worden ist, das die Voraussetzungen enthält, unter denen eine Studentenschaft staatliche Anerkennung finden kann, ist in Sachsen — wie in den restlichen reichsdeutschen Hochschulländern — nur von Fall zu Fall die staatliche Anerkennung der einzelnen Studentenschaften durch Genehmigung ihrer Satzungen seitens des zuständigen Ministeriums[445]) ausgesprochen worden. Die Befugnis des Ministers zu dieser Genehmigung ergibt sich aus Art. 32 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 1. November 1920. Nach Aufbau und Rechtsstellung entsprechen auch die sächsischen Studentenschaften den nach dem preußischen Studentenrecht von 1920 staatlich anerkannten Studentenschaften. Denn in die einzelnen Studentenschaftssatzungen sind alle wichtigen Bestimmungen der preußischen Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920 über die Zwecke, die Organisation, das Vermögensrecht einschl. Zusammensetzung und Aufgaben des Vermögensbeirates, sowie über die Staatsaufsicht teils wörtlich, teils mit rein redaktionellen Änderungen eingearbeitet worden.[446]) Auch die Zusammensetzung der Studentenschaft entspricht den in der ganzen Deutschen Studentenschaft üblichen Grundsätzen.[447])

Infolgedessen haben auch die sächsischen Studentenschaften den Charakter öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltungsverbände ohne Rechtspersönlichkeit.

Hervorzuheben ist, daß die Studentenschaft der Universität Leipzig in ihrer Satzung vom 9. Februar 1923 die formal-demokratischen Grundsätze für die Zusammensetzung des Allgemeinen Studentenausschusses und Vorstandes, die in den Studentenrechten festgelegt sind,[448]) verlassen hat. Die Kammer setzt sich aus 15 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl von allen Mitgliedern der Studentenschaft gewählten Vertretern, den Vorsitzenden der 7 Fachschaften und 8 Amtsleitern des Wirtschaftskörpers zusammen (Stück 6 der Satzung), während der Vorstand aus 3 Kammermitgliedern und den Vorsitzenden des Wirtschafts- und des Fachausschusses besteht (Stück 8).

Die Studentenschaft der Universität Leipzig nimmt auch noch in anderer Hinsicht eine Ausnahmestellung unter den sächsischen Studentenschaften insofern ein, als sie allein im Senat der Universität vertreten ist und als einzige aller deutschen Studentenschaften an der Wahl des Rektors teilnimmt.

Das Revidierte Statut der Universität Leipzig[449]) bestimmt hierzu in § 5:

> „Bei Angelegenheiten, die die Studentenschaft unmittelbar betreffen, sind sechs Vertreter der Studentenschaft, die der A.St.A. wählt, mit beratender Stimme (zum Senat) zuzuziehen. Sie müssen mindestens im fünften Semester und davon im zweiten an der Universität Leipzig immatrikuliert sein."

[445]) Von den sächsischen Hochschulen unterstehen die Universität Leipzig und die Technische Hochschule Dresden dem Volksbildungsministerium, die Handelshochschule Leipzig dem Wirtschaftsministerium und die Bergakademie Freiberg dem Finanzministerium.

[446]) Vgl. Taschenbuch der Leipziger Studentenschaft für 1925/26, S. 25 ff.; Dresdner studentisches Taschenbuch 1929/30, S. 98 ff.

[447]) Oben S. 15 ff.

[448]) § 3 b a. VO.; § 4 b n. VO.; § 4 b Bayer. Bekanntmachung vom 16. 1. 1922; § 3 b Württembergische Verfügung vom 13. 1. 23.

[449]) Im Hochschularchiv der Deutschen Studentenschaft.

In § 28 des Statuts heißt es dann weiter:

„Der Rektor wird aus der Zahl der ordentlichen Professoren von sämtlichen planmäßigen Professoren, die ihr Amt rite angetreten haben, sowie von 24 Vertretern der nichtplanmäßigen außerordentlichen Professoren und Privatdozenten, einem Vertreter der hauptamtlich tätigen Lektoren, drei Vertretern der planmäßigen Assistenten und 15 Vertretern der Studentenschaft gewählt. . . . Die Vertreter der Studentenschaft werden vom Allgemeinen Studentenausschuß bestimmt."

Diese einzigartige Regelung ist die Verwirklichung des in den Studentenrechten und zahlreichen Einzelsatzungen ausgesprochenen Programms, nach dem die Studentenschaft ein „verfassungsmäßiges Glied der Hochschule" sein soll. Sie fügt die Studentenschaft als vollberechtigten Teil in die civitas academica ein, die jetzt wieder, wie in den besten Zeiten der deutschen Universitätsgeschichte, sinnfällig eine civitas docentium et discentium unter einer von beiden Gruppen der Gemeinschaft gewählten Spitze geworden ist.

Allerdings ist auch die in Leipzig getroffene Regelung keine vollkommene. Die Studentenschaft ist zwar an der Verwaltung der Hochschule noch im Gebührenausschuß mit 3, im Ausschuß für Leibesübungen mit 2 und in der Studentischen Krankenkasse mit 4 stimmberechtigten Vertretern beteiligt;[450] dagegen steht ihr — wie den übrigen sächsischen Studentenschaften[451] — eine Vertretung in den Disziplinargerichten der Hochschule nicht zu. Ebenso fehlt der studentischen Selbstverwaltung in Sachsen ein verwaltungsgerichtlicher Schutz.

§ 8. Das badische Studentenrecht.

Die badischen Studentenschaften[452] sind durch Genehmigung ihrer Satzungen seitens des Ministers des Kultus und des Unterrichts staatlich anerkannt worden, der hierzu durch § 56 der Badischen Verfassung vom 21. März 1919 und das Gesetz betreffend die Einrichtung der Ministerien vom 11. April 1919 ermächtigt ist.[453]

Besonderheiten in der Rechtsstellung der badischen Studentenschaften sind nicht hervorzuheben. Die Festlegung des Mitgliederkreises und die Zugehörigkeit zur Deutschen Studentenschaft haben allerdings in Baden infolge der Haltung der studentischen Minderheit, die bei der Regierung weitgehende Unterstützung fand, mehrere Jahre lang besondere Schwierigkeiten hervorgerufen, die u. a. dazu führten, daß das Ministerium den Hochschulkassen vorübergehend die Auszahlung der für die Studentenschaften eingehobenen Beiträge verbot und daß die Studentenschaft Heidelberg am 1. Januar 1927 aus der Deutschen Studentenschaft ausgeschlossen wurde.[454]

450) In diesen Ausschüssen sind auch die übrigen sächsischen Studentenschaften vertreten, die in die Senate ihrer Hochschulen keine Vertreter entsenden.

451) Vgl. z. B. Studienordnung der Technischen Hochschule Dresden, § 34 (Dresdner studentisches Taschenbuch 1929/30, S. 96 ff.).

452) An den Universitäten Heidelberg und Freiburg und der Technischen Hochschule Karlsruhe.

453) Vgl. Schreiben des Ministeriums v. 24. 12. 1929 im Hochschularchiv der Deutschen Studentenschaft.

454) Jahresbericht 1924/25, S. 111 ff., 1925/26, S. 116; Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 5 v. 20. 1. 1927, Nr. 200; Das Studentenrecht, S. 29 ff. — Im Januar 1931 wurde die Heidelberger Studentenschaft vom Kultusminister wegen ihrer Stellungnahme gegen den a. o. Professor Gumbel aufgelöst. Die Fortsetzung, die Freie Heidelberger Studentenschaft, gehört der Deutschen Studentenschaft wieder an.

Im Senat ihrer Hochschule sind die badischen Studentenschaften bei der Verhandlung studentischer Angelegenheiten durch zwei Studenten vertreten, die vom Allgemeinen Studentenausschuß gewählt werden.[455])

§ 9. Das hessische Studentenrecht.

Die in Hessen getroffene Regelung ist insofern außerordentlich bemerkenswert, als eine der beiden hessischen Studentenschaften,[456]) nämlich die der Technischen Hochschule Darmstadt, als einzige Studentenschaft Rechtspersönlichkeit besitzt, die ihr von der hessischen Landesregierung als Zeichen der Anerkennung für die Unterstützung verliehen worden ist, die die studentischen Zeitfreiwilligen und technischen Nothelfer der Regierung in den kommunistischen Aufruhrkämpfen im Jahre 1919 haben zuteil werden lassen.[457])

Im März 1919 legte die Technische Hochschule Darmstadt dem Landesamt für das Bildungswesen den Entwurf einer Verfassung der Darmstädter Studentenschaft zur Genehmigung vor, dessen Art. 1 bestimmte:

> „Die Studentenschaft der Technischen Hochschule zu Darmstadt bildet nach den Bestimmungen dieser Verfassung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den Eigenschaften einer juristischen Person."

In der hierauf ergangenen Antwortverfügung vom 22. März 1919[458]) sind zu einer Reihe von Bestimmungen des Entwurfs Änderungen vorgesehen; eine Beanstandung der Fassung von Art. 1 enthält die Verfügung jedoch nicht. Ihr Schlußsatz lautet vielmehr:

> „Abgesehen von obigen Bemerkungen erklären wir uns mit dem Entwurf einverstanden."

Den Bemerkungen wurde in allen Punkten nachgekommen, so daß sachlich zwischen der Studentenschaft und dem Landesamt für das Bildungswesen Einverständnis über den Wortlaut der Verfassung bestand.

Vor dem Umsturz stand in Hessen die Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nach Art. 73 der Verfassung vom 17. Dezember 1820 dem Großherzog unter Zuziehung des zuständigen Ministeriums zu.[459]) Unmittelbar nach dem Umsturz wurden die Funktionen, die nach dem bisherigen Recht vom Großherzog auszuüben waren, dem zuständigen Minister übertragen, und zwar durch die „Verordnung über Entschließungen einschließl. Ernennungen" vom 14 November 1918 (Reg.-Bl. Nr. 29, S. 264), deren einziger Paragraph folgendermaßen lautet:

> „Alle Entschließungen einschl. Ernennungen, für die nach den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften der Großherzog zuständig ist, werden dem Vorstande desjenigen Ministeriums (Ministerialabteilung) übertragen, zu dessen Geschäftsbereich die Angelegenheit gehört."

Hiernach genügte im März 1919 für die Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an die Studentenschaft eine Verfügung des Landes-

455) z. B. § 24 der Verfassung der Technischen Hochschule Karlsruhe.
456) Studentenschaften bestehen in Hessen an der Universität Gießen und an der Technischen Hochschule Darmstadt.
457) Conti, S. 41.
458) Im Hochschularchiv der Deutschen Studentenschaft.
459) Von Calker, Anm. zu Art. 73.

amtes für das Bildungswesen. Ob eine derartige Verleihung aber bereits durch die erwähnte Antwortverfügung vom 22. März 1919 wirksam ausgesprochen worden ist, erscheint in erster Linie deshalb zweifelhaft, weil eine Veröffentlichung im Regierungsblatt über die Verleihung der Korporationsrechte unterblieb.

In der Folgezeit ergab sich die Notwendigkeit, die aus der Erhebung der Darmstädter Studentenschaft zu einer Korporation des öffentlichen Rechts mit den Eigenschaften einer juristischen Person sich ergebenden Rechtsänderungen in der Verfassung der Technischen Hochschule zu Darmstadt (Reg.Bl. Nr. 3 von 1895) zum Ausdruck zu bringen. Inzwischen war aber nach der weiteren staatsrechtlichen Entwicklung Hessens nicht mehr der Ressortminister, sondern nach Art. 5 und Art. 44 der Hessischen Verfassung vom 12. Dezember 1919 das Gesamtministerium in der Frage der Schaffung öffentlich-rechtlicher Körperschaften zuständig. Infolgedessen führte das Landesamt für das Bildungswesen die Genehmigung des Gesamtministeriums zu dem von ihm in Aussicht genommenen Zusatz zur Verfassung der Technischen Hochschule herbei, in deren § 6, Abs. 4 es nunmehr heißt:

> „Die Studentenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit eigener, einen Teil dieser Bestimmungen bildenden Verfassung, die durch das Landesamt für das Bildungswesen festzusetzen ist."

Diese Bestimmung wurde im Regierungsblatt mit Datum vom 8. Dezember 1920 publiziert. Die Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt ist damit spätestens zu diesem Zeitpunkt eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den Eigenschaften einer juristischen Person geworden.

Die Verfassung der Studentenschaft, die durch eine Satzung ergänzt wird, regelt auch die studentische Vertretung in den Organen der Hochschule Die Studentenschaft entsendet zwei Studierende in den Kleinen Senat (II 3 m der Satzung) und drei Studierende in den Disziplinarhof der Hochschule (II 3 n der Satzung). Daneben ist noch ein besonderes Organ gebildet, das die Zusammenarbeit zwischen Studentenschaft und Hochschulbehörden zu regeln berufen ist, der sogen. „Vertrauensausschuß". Stück 6 der Verfassung bestimmt darüber:

> „Die Kammer ist in allen wichtigen, die Studentenschaft oder Teile derselben berührenden Angelegenheiten von den Hochschulbehörden zu hören. Zur Behandlung solcher Angelegenheiten tritt ein aus je fünf Mitgliedern des Senats und der Kammer zu bildender ständiger Vertrauensausschuß auf Antrag zusammen."

Trotz einiger redaktioneller Änderungen bei der Festlegung der Zwecke der Studentenschaft (Stück 5 der Verfassung) entspricht, abgesehen von den aus der juristischen Persönlichkeit fließenden Befugnissen, die Darmstädter Studentenschaft im übrigen den außerhessischen studentischen Selbstverwaltungsverbänden.

Eigenartig berührt, daß die andere hessische Studentenschaft, die der Universität Gießen, trotz mehrfacher Bemühungen nicht die gleiche Rechtsstellung wie ihre Darmstädter Schwesterorganisation zu erlangen vermochte. Sie bildet — nach jeder Richtung dem üblichen Vorbild entsprechend — nur einen öffentlichrechtlichen Verband ohne Rechtspersönlichkeit.

§ 10. Das thüringische Studentenrecht.

Die Studentenschaft der Universität Jena hatte sich ihre erste Satzung entsprechend den Beschlüssen des Dresdner Studententages zu Beginn des Jahres 1920 gegeben. Diese Satzung wurde am 23. August 1920 von dem Kultusministerium des Freistaates Sachsen-Weimar-Eisenach, zugleich im Namen der übrigen Thüringischen Staatsministerien der Thüringischen Staatengemeinschaft, genehmigt, womit gleichzeitig die Studentenschaft als Glied der Universitätsverfassung und als Selbstverwaltungskörper anerkannt wurde.

Nach dem unter dem 18. Januar 1907 errichteten Statut der Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Gesamt-Universität Jena unterstand die Universität gemäß § 5 „als Ganzes und in ihren einzelnen Teilen" dem Schutze ihrer Durchlauchtigsten Erhalter und wurde „von den Großherzoglich und Herzoglich Sächsischen Staatsregierungen gemeinschaftlich geleitet". Federführend in der Leitung der Universität war das Großherzoglich Sächsische Kultusministerium in Weimar. Auf Grund dieses Statuts ist die Studentenschaft der Universität Jena als „Glied der Universität" anerkannt worden.

Im Mai 1920 schlossen sich dann die Thüringischen Staaten zum Lande Thüringen zusammen. Nach der Verfassung des Landes Thüringen vom 11. März 1921 ist die Erhaltung der Universität Jena und ihrer Anstalten auf das Land Thüringen anstelle der früheren Erhalter-Staaten übergegangen (§ 68). Nach dem Geschäftsverteilungsplan für die Thüringischen Ministerien und nach § 4 der neuen Hauptsatzung der Thüringischen Landesuniversität untersteht die Universität nunmehr der Aufsicht des Thüringischen Volksbildungsministeriums, das nach § 43 Abs. 1 in Verbindung mit § 68 der Verfassung des Landes Thüringen jetzt für die Genehmigung von Satzungsänderungen der Studentenschaft der Universität Jena zuständig ist.

Eine derartige Genehmigung ist inzwischen nämlich wiederholt notwendig geworden. Die später durch Reichsexekution beseitigte Thüringische Regierung hatte nämlich seit Mitte 1922 versucht, die Satzung der Jenaer Studentenschaft entgegen deren Willen in entscheidenden Punkten zu ändern. Das Ministerium wies im Verlaufe dieser Auseinandersetzungen sogar das Universitätsrentamt an, die Beitragserhebung für die Studentenschaft einzustellen, um diese durch wirtschaftliche Druckmittel seinen Wünschen gefügig zu machen.[460]) Die Studentenschaft gab in diesen Auseinandersetzungen jedoch nicht nach. Mit der Wiederherstellung der Ordnung in Thüringen hörten die erwähnten Bestrebungen des Ministeriums auf. Die Jenaer Studentenschaft konnte jetzt ordnungsmäßig an die notwendig gewordene Neuregelung ihrer Verfassung herangehen, die durch Verfügungen des Volksbildungsministeriums vom 29. Oktober 1925 — IV 2921 D. I. —, vom 18. Februar 1926 — IV 550 D. I. — und vom 6. Juli 1929 — IV 684 D. I. —[461]) in ihrer heutigen Form endgültig genehmigt wurde.

Nach Stück 1 der Satzungen ist nunmehr „die Jenaer Studentenschaft der ministeriell als Glied der Universitätsverfassung anerkannte Selbstverwaltungs-

460) Die Hochschulgemeinschaft, 1. Jahr, Nr. 2 vom 1. 2. 1924, S. 12 ff.

461) Im Hochschularchiv der Deutschen Studentenschaft. Vgl. Jenaer Universitätskalender 1930, S. 64 ff., 69.

körper der Studierenden der Universität Jena". Aufbau und Organisation der Studentenschaft entspricht dem üblichen Vorbild. Hervorzuheben ist besonders, daß die Studentenschaft im Disziplinargericht der Hochschule durch zwei von ihr bestimmte Studierende vertreten ist.[462])

§ 11. Das Studentenrecht in Mecklenburg-Schwerin.

Die Studentenschaft der Universität Rostock ist durch Verfügung des Mecklenburg-Schwerin'schen Ministeriums für Unterricht vom 21. März 1923 — G. Nr. 1162 pr. 4/IV. 23 — staatlich anerkannt worden. Sie entspricht in jeder Hinsicht den nach der Staatsministerialverordnung von 1920 gebildeten preußischen Studentenschaften, bildet also gleich ihnen einen öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungsverband ohne Rechtspersönlichkeit.[463])

Formell stützt sich die Verfügung des Ministeriums vom 21. März 1923 auf § 58 der Verfassung des Freistaates Mecklenburg-Schwerin vom 17. Mai 1920, nach dem den Ministerien die Bestätigung der Satzungen öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Verbände und die Verleihung der Rechtsfähigkeit an diese zusteht.

§ 12. Das Hamburger Studentenrecht.

Hamburg nimmt insofern eine Ausnahmestellung unter den reichsdeutschen Hochschulländern ein, als hier die Rechtsstellung der Hochschule und mit ihr der Studentenschaft durch Gesetz, nämlich das Hamburger Hochschulgesetz vom 4. Februar 1921 [464]) geregelt worden ist. In diesem Gesetz handelt der VII. Abschnitt von der Studentenschaft; in ihm sind die wichtigsten Bestimmungen der preußischen Staatsministerialverordnung vom 18. September 1920 fast unverändert übernommen worden.

Hervorzuheben ist jedoch, daß in den §§ 37 ff. die Beteiligung der Studentenschaft an der Verwaltung der Universität und an der akademischen Disziplin (§ 33 Ziff. 3) eine nähere Regelung erfahren hat. Nach § 37 wählen die Studenten jeder Fakultät für jedes Semester einen Fakultätsausschuß, der die Interessen der Studierenden der Fakultät wahrzunehmen hat. § 38 ordnet eine Beteiligung der Studentenschaft an dem durch eine besondere Disziplinarordnung zu regelnden Disziplinarverfahren gegen Studierende an, und § 39 enthält schließlich Bestimmungen über die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft, in die — ähnlich wie in Darmstadt — der Universitätssenat und der Allgemeine Studentenausschuß je sechs Vertreter entsenden. Beide Teile können an die Arbeitsgemeinschaft Anträge richten. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet der Universitätssenat, an dessen Verhandlungen die studentischen Vertreter der Arbeitsgemeinschaft aber nicht teilnehmen.

Der Streit um die Zugehörigkeit zur Deutschen Studentenschaft hat auch in Hamburg zu schweren Konflikten mit der Hochschulbehörde geführt. Im Hochschulgesetz ist über die Zulässigkeit eines Zusammenschlusses der Hamburger

---

462) Seidel, S. 31.
463) Rostocker Universitätskalender Winterhalbjahr 1926/27, S. 48 ff.
464) Hamburger Gesetz- und Verordnungsblatt 1921, Nr. 17, S. 65 ff.

Studentenschaft mit anderen Organisationen nichts bestimmt. Stück 3 der ersten Satzung der Hamburger Studentenschaft sah aber vor, daß ein Zusammenschluß nur mit gleichgebildeten Studentenschaften möglich sei. Daraufhin wurde im Sommer 1924 der Hamburger Studentenschaft die Zugehörigkeit zur Deutschen Studentenschaft unter Hinweis auf die Zusammensetzung der auslanddeutschen Studentenschaften vom Rektor untersagt. Der Hamburger Allgemeine Studentenausschuß beschloß jedoch, der Deutschen Studentenschaft auch weiterhin anzugehören. Den Bemühungen der rechtsstehenden Kreise in der Hamburger Bürgerschaft und des Hochschulsenators gelang es schließlich im Sommersemester 1925, die Genehmigung einer Satzungsänderung durchzusetzen, nach der Stück 3 nunmehr lautet:

> „Der Studentenschaft der Universität Hamburg steht es frei, sich mit den entsprechenden studentischen Organisationen des deutschen Sprachgebietes zusammenzuschließen."

Daraufhin wurde am 11. Juni 1925 das Verbot des Rektors betreffend die Zugehörigkeit zur Deutschen Studentenschaft aufgehoben, so daß die Studentenschaft am 15. Juni 1925 ihren Wiedereintritt in die Deutsche Studentenschaft in rechtsgültiger Weise beschließen konnte.[465])

Der Verfassungskampf in Hamburg ruhte aber nur für verhältnismäßig kurze Zeit. Bereits im Frühjahr 1927 setzten wieder Bestrebungen der studentischen Minderheit ein, der ferneren Zugehörigkeit der Hamburger Studentenschaft zum Gesamtverband Hindernisse in den Weg zu legen. In Verfolg dieser Bestrebungen wurde am 21. März 1928 der Bürgerschaft ein Antrag auf Abänderung des Abschnittes VII des Hochschulgesetzes eingereicht, der nach Umarbeitung im Universitätsausschuß der Bürgerschaft und nach Begutachtung durch Rektor und Hochschulbehörde[466]) in zweimaliger Lesung am 13. und 17. April 1929 in der Bürgerschaft angenommen wurde.

Durch diese Änderung wurden zunächst Bestimmungen über die Zusammensetzung der Studentenschaft in das Hochschulgesetz eingefügt, die bisher nur in der Satzung der Studentenschaft enthalten waren. Die Zugehörigkeit zur Studentenschaft muß danach allen Studierenden reichsdeutscher, deutsch-österreichischer und Danziger Staatsangehörigkeit, sowie den vom Rektor anerkannten auslanddeutschen Studierenden ohne Unterschied der Rasse und des Bekenntnisses gewährt werden.[467]) Diese Vorschrift geht sogar noch über die von der preußischen Staatsministerialverordnung von 1927 getroffene Regelung hinaus. Die schon gegen diese erhobenen Bedenken[468]) gelten gegenüber den Hamburger Bestimmungen demzufolge in verstärktem Maße.

Von besonderer Bedeutung ist aber, daß in Zukunft sich die Hamburger Studentenschaft nur

> „mit studentischen Organisationen an anderen deutschen Hochschulen zusammenschließen darf, die ebenfalls alle reichsdeutschen, deutsch-öster-

465) Jahresbericht 1924/25, S. 36, 101.
466) Das Gutachten des Rektors befindet sich im Hochschularchiv der Deutschen Studentenschaft.
467) Jahresbericht 1928/29, S. 16.
468) Oben, S. 83 ff.

reichischen und auslanddeutschen Studenten als Mitglieder zulassen und deren Satzungen mit dem Hamburger Hochschulgesetz nicht in Widerspruch stehen".[469])

Diese Koalitionsklausel stellt „ein Koalitionsverbot gegenüber sämtlichen reichs- und auslanddeutschen Studentenschaften, auch solchen mit staatlicher Anerkennung, dar, und würde selbst die Koalition mit Studentenschaften ausschließen, die auf Grund des neuen preußischen Studentenrechts gebildet werden".[470])

Praktische Auswirkungen hat diese Änderung des Hochschulgesetzes bis zum Beginn des Sommersemesters 1930 noch nicht gehabt, da die Studentenschaft der Universität Hamburg nach wie vor Mitglied der Deutschen Studentenschaft ist und auch ihrerseits erklärt hat, von sich aus keinesfalls auf diese Zugehörigkeit zur Deutschen Studentenschaft zu verzichten.[471])

§ 13. Das Braunschweiger Studentenrecht.

Das einzige reichsdeutsche Hochschulland, in dem eine ausdrückliche staatliche Anerkennung der Studentenschaft seitens des zuständigen Ministers nicht ausgesprochen worden ist, ist Braunschweig.

Die Verfassung der Braunschweiger Studentenschaft, die fast wörtlich der Darmstädter Verfassung nachgebildet ist, sagt zwar in ihrem Stück 1, daß „die Studentenschaft nach den Bestimmungen dieser Verfassung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den Eigenschaften einer juristischen Person" darstellt. Da aber die für die Erhebung der Studentenschaft zu einem öffentlich-rechtlichen Verband erforderliche staatliche Bestätigung der Satzungen bisher nicht erfolgt ist, bleibt deren Stück 1 ein frommer Wunsch, dem irgendwelche rechtliche Bedeutung nicht beizumessen ist.

In tatsächlicher Hinsicht unterscheidet sich die Braunschweiger Studentenschaft, die nach ihrer Rechtsnatur somit nur ein nichtrechtsfähiger Verein des Privatrechts ist, jedoch wenig von den staatlich anerkannten Studentenschaften der übrigen reichsdeutschen Hochschulländer. Vor allem erhebt die Hochschulkasse die von der Studentenschaft beschlossenen Beiträge als Zwangsbeiträge, soweit der Minister für Volksbildung sich mit der Erhebung der Beiträge einverstanden erklärt.[472])

Auch in anderer Beziehung steht tatsächlich die Braunschweiger Studentenschaft durchaus den staatlich anerkannten Studentenschaften gleich. So entsendet die Hochschule z. B. in den Vermögensbeirat der Studentenschaft einen Dozenten und einen Beamten (Stück 20 der Verfassung) und in den Schlichtungsausschuß, der bei Differenzen zwischen Hochschule und Studentenschaft zu entscheiden hat, sechs Dozenten (Abschnitt XIV der Satzung). Eine rechtliche Grundlage für diese tatsächliche Übung besteht jedoch nicht. Die Rechtslage entspricht vielmehr

---

469) Jahresbericht 1928/29, S. 16.
470) Jahresbericht 1928/29, S. 16.
471) Jahresbericht 1928/29, S. 17.
472) Vgl. z. B. den Erlaß v. 30. April 1928 — Nr. 63251 / 28 — betr. die Pflichtbeiträge für das Sommersemester 1928 (in den Akten der Deutschen Studentenschaft).

durchaus der jener preußischen Studentenschaften, die zwar entsprechend den Vorschriften des alten preußischen Studentenrechtes wie staatlich anerkannte Verbände behandelt wurden, diese Vorzugsbehandlung aber jederzeit verlieren konnten, die andererseits aber auch bei Eintritt dieser Möglichkeit in ihrer Rechtsstellung völlig unberührt blieben.[473]) Es ist naturgemäß erwünscht, daß der in Braunschweig bestehende eigenartige Zustand möglichst bald in der Richtung geändert wird, die von der Verfassung der Braunschweiger Studentenschaft bereits angezeigt wird.

§ 14. Das Danziger Studentenrecht.

Die auslanddeutschen Studentenschaften hängen in ihrem Wesen von dem Verhältnis ihrer Hochschulen zur deutschen Kultur und zum deutschen Geistesleben ab. Denn eine studentische Selbstverwaltung im deutschen Sinne wurzelt in dem deutschen Charakter der Hochschule und ist mit ihm untrennbar verbunden.[474]) Wie kann eine deutsche Studentenschaft Anteil nehmen an der Verwaltung einer Hochschule oder die Gemeinschaft aller Hochschulangehörigen förderr, wenn diese Hochschule und die Gemeinschaft ihrer Lehrer und Schüler nicht im gemeinsamen Dienst am deutschen Volkstum und an deutscher Art und Wissenschaft verbunden sind! Deshalb ist es erforderlich, bei der Erörterung der Rechtsstellung der auslanddeutschen Studentenschaften auch die rechtliche Lage ihrer Hochschulen einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Danzig ist durch das Versailler Diktat (Art. 100 ff.) ohne Befragung seiner Bevölkerung und gegen deren klar bekundeten Willen vom Deutschen Reiche losgerissen worden, in erster Linie, um Polen einen freien Zugang zum Meere zu verschaffen und weitere Interessen Polens zu fördern [475]) Andererseits heißt es in der Mantelnote zum Versailler Diktat vom 16. Juni 1919 ausdrücklich:

> „Die Stadt Danzig soll die Verfassung einer Freien Stadt erhalten; ihre Einwohner sollen autonom sein; sie sollen nicht unter die Herrschaft Polens kommen und sollen keinen Teil des polnischen Staates bilden."

Die bedeutungsvollen Vorrechte, die jedoch in Ausführung des Diktats, vor allem durch den zwischen Danzig und Polen am 9. November 1920 abgeschlossenen, beiden Staaten von den interalliierten Hauptmächten mehr oder minder aufoktroyierten Pariser Vertrag[476]) der Polnischen Republik eingeräumt worden sind, ließen auch lange Zeit schwere Sorgen über das Schicksal der Danziger Technischen Hochschule bestehen. Denn die in Danzig gelegenen öffentlichen deutschen Staatsgüter, zu denen auch die Hochschule gehörte, sollten nach Art. 107 des Versailler Diktats von dem Vertreter der alliierten und assoziierten Hauptmächte zwischen der Freien Stadt Danzig und der Republik Polen aufgeteilt werden. Durch eine in Ausführung dieser Bestimmurg am 3. Mai 1923 in Danzig unterzeichnete Entscheidung des Vertreters der Feindbundmächte, die gleichzeitig von Polen, Danzig und dem (gemischt zusammengesetzten) Hafenausschuß

---

[473]) Oben, S. 95 f.
[474]) Schmadel, S. 11.
[475]) Vgl. Wagner, S. 10 ff., Loening, S. 7 ff.
[476]) Loening, S. 8.

angenommen wurde, wird die Technische Hochschule der Freien Stadt Danzig zugeteilt (Abt I des Vertrages).[477]

Nachdem Danzig so Eigentümerin des toten Inventars der Technischen Hochschule geworden war, übernahm es den Lehrkörper sowie die Beamten und Angestellten der Hochschule dadurch, daß es sie eine, für alle in den Dienst der Freien Stadt übernommenen Beamten gleichlautende Verpflichtungserklärung unterzeichnen ließ.

Der deutsche Charakter der Technischen Hochschule gegenüber den polnischen Ansprüchen wird durch ein Abkommen zwischen Polen und Danzig sichergestellt, das wegen seiner Wichtigkeit hier wiedergegeben sei:[478]

„Für den Fall, daß die Technische Hochschule der Freien Stadt Danzig zugeteilt werden wird, erklärt sich der Senat der Stadt Danzig bereit, die Interessen der Studierenden polnischer Staatsangehörigkeit an der Technischen Hochschule in folgender Weise sicher zu stellen:

1. Der Senat der Freien Stadt Danzig verpflichtet sich, an der Technischen Hochschule ein Lektorat für polnische Sprache und Literatur in der Art der bestehenden Lektorate einzurichten und dem Lektor einen Lehrauftrag zur Abhaltung polnischer Unterrichtskurse zu erteilen. Die Berufung des Lektors erfolgt gemäß der Verfassung der Technischen Hochschule, die Bestätigung durch den Senat der Freien Stadt nach hergestelltem Einvernehmen mit der polnischen Regierung.
2. Der Senat der Freien Stadt Danzig stellt in Aussicht, daß an der Technischen Hochschule eine Vorlesung über Wirtschaftsgeographie Polens eingerichtet wird.
3. Der Senat der Freien Stadt Danzig verpflichtet sich, dafür zu sorgen, daß die Technische Hochschule für die besonderen Bedürfnisse der polnischen Staatsangehörigen die erforderlichen Bücher und Lehrmittel beschafft. Die Regierung der Republik Polen wird dem Senat der Freien Stadt Danzig jeweils entsprechende Vorschläge machen.
4. Für die Aufnahme gelten folgende Grundsätze:
   a) Die paritätische Behandlung der Studierenden polnischer Staatsangehörigkeit wird gewährleistet.
   b) Für den Fall der Einführung eines numerus clausus wird der Senat der Freien Stadt Danzig mit der Regierung der Republik Polen vereinbaren, in welcher Weise die unter a) gewährleisteten Rechte der Studierenden polnischer Staatsangehörigkeit zu wahren sind; hierbei wird innerhalb des für Polen zu ermittelnden Kontingents in erster Linie auf die Herkunft der Aufnahmebewerber aus näher oder entfernter gelegenen Gegenden Polens entsprechend Rücksicht zu nehmen sein."

Dieses Abkommen, das auf die für Danzig günstige Entscheidung in dem Vertrage vom 3. Mai 1923 von wesentlichem Einfluß gewesen ist, bedeutet, daß die Hochschule vollkommen deutsch bleibt und deutsche Unterrichtssprache und

---

477) Lewinsky-Wagner, S. 201 ff.
478) Nachrichtenblatt, 2. Jahr, Folge 14 v. 6. 10. 21, Nr. 491.

Selbstverwaltung unter der Regierung der Freien Stadt ohne jeden Einfluß der Republik Polen behält.[479]) Denn die in dem zitierten Vertrage Polen zugesicherten Bedingungen sind von untergeordneter Bedeutung, ja, sie geben Danzig sogar die Möglichkeit, bei einer Beschränkung der Neuaufnahmen die aus dem ehemals deutschen Gebiet Polens stammenden, zur dortigen deutschen Minderheit gehörenden Bewerber zu bevorzugen.

Weitere Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Technischen Hochschule in der neugeschaffenen Freien Stadt Danzig bestehen nicht. Das „Verfassungsstatut der Königlichen Technischen Hochschule zu Danzig" vom 5. Juli 1905 blieb mit der Maßgabe in Geltung, daß anstelle des dort als Aufsichtsinstanz genannten preußischen Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten der Kultussenator trat. Diese Ersetzung ist allerdings weder durch Gesetz noch durch Verordnung bestimmt worden, ist vielmehr automatisch erfolgt. Sie ist vor allem daraus ersichtlich, daß die Diplomprüfungs-Ordnung der Technischen Hochschule durch Verfügung des Kultussenators vom 9. August 1922 (W. 922/22) in Kraft gesetzt worden ist.

Die Studentenschaft der Danziger Hochschule umfaßte anfänglich alle in Danzig immatrikulierten Studenten. Als aber infolge der veränderten politischen Lage und der günstigen währungspolitischen Verhältnisse der Zustrom der Polen und sonstigen Ausländer so stark wurde, daß die Zahl der deutschen Studenten unter 50 % der Gesamtbesucherzahl herabsank, und die polnischen Studenten verlangten, daß die Danziger Studentenschaft ihre Bindung zur Deutschen Studentenschaft lösen sollte, wurde auf Veranlassung der deutschen Korporationen die bestehende Studentenschaft im Dezember 1922 aufgelöst und in kurzer Zeit die Deutsche Studentenschaft Danzig in ihrer heutigen Form geschaffen.[480])

Ihr gehören nunmehr alle vollimmatrikulierten Studierenden deutscher Abstammung, Muttersprache und Gesinnung an. Die Danziger Studentenschaft baut sich somit auf dem Volksbürgerprinzip auf, daß nach ihrer eigenen Überzeugung „einzig und allein ausreichende Sicherheit dafür bietet, daß die Deutsche Studentenschaft Danzig in ihrer straffen Geschlossenheit ein Hort des Deutschtums bleibt".

Die Satzung der Deutschen Studentenschaft ist durch Verfügung des Senats der Freien Stadt vom 23. Mai 1923 — W. 683/23 —[481]) genehmigt worden.

Sie unterscheidet sich grundsätzlich von den Verfassungen aller anderen deutschen Studentenschaften dadurch, daß sie das demokratische Wahlsystem überhaupt abgeschafft hat. Gewählt werden nur die beiden Ältesten, und zwar von der Vollversammlung der Studentenschaft auf unbeschränkte Zeit. Die Ältesten berufen ihrerseits nach eigenem Ermessen den Vorstand, der aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kanzler und dem Säckler besteht. Ihm obliegt die Leitung

[479]) Schreiben des Rektors der Technischen Hochschule Danzig an den Vorstand der Deutschen Studentenschaft v. 3. August 1921, Nachrichtenblatt 2. Jahr, Folge 14, v. 6. Oktober 1921, Nr. 491.

[480]) Das Studentenrecht, S. 17; Danziger Hochschulführer 1928/29, S. 127.

[481]) In den Akten der Deutschen Studentenschaft. Das Studentenrecht, S. 5. Die staatliche Genehmigung der volksdeutsch aufgebauten Danziger Studentenschaft ist vor allem gegenüber dem Standpunkt von Bedeutung, den die preußische Regierung in § 1, Abs. 3 n.VO. und die Hamburger Bürgerschaft in der Novelle zum Hochschulgesetz vom 17. April 1929 (oben S. 85 ff., S. 118 f.) eingenommen haben.

und Vertretung der Studentenschaft. Die Ältesten haben jederzeit Sitz, Stimme und Einspruchsrecht in allen Organen der Studentenschaft. In Gemeinschaft mit ihnen kann der Vorstand selbständig Anordnungen treffen und Verfügungen erlassen.[482])

Abgesehen von diesem streng aristokratischen System in der Organisation der Studentenschaft entspricht die Deutsche Studentenschaft Danzig durchaus den in Preußen nach dem Studentenrecht von 1920 gebildeten Organisationen. Die Beiträge werden als Zwangsbeiträge von der Hochschulkasse eingehoben, der Studentenschaft steht das Recht der Vertretung der Gesamtheit der Studierenden gegenüber Hochschulbehörden und Regierung zu, sie wirkt bei der Bearbeitung der Honorarerlaßgesuche und in dem akademischen Ausschuß für Leibesübungen mit und hat, was als Besonderheit hervorgehoben zu werden verdient, das ihr gewohnheitsgemäß zuerkannte Recht, vor der Anerkennung studentischer Vereinigungen durch Rektor und Senat gutachtlich gehört zu werden.[483]) Eine Mitwirkung an der akademischen Disziplin steht der Studentenschaft dagegen nicht zu.[484])

Da einerseits in Danzig nach wie vor die preußischen Vorschriften über die Verbände des öffentlichen Rechts, vor allem die §§ 25 ff. II 6 ALR. Geltung haben, mit der Maßgabe, daß anstelle des Staatsministeriums der Senat der Freien Stadt Danzig getreten ist, andererseits die Deutsche Studentenschaft Danzig in ihren wesentlichen Zügen den nach dem preußischen Studentenrecht von 1920 gebildeten Verbänden entspricht, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch die Danziger Studentenschaft durch die Genehmigung ihrer Satzung seitens des Senats der Freien Stadt Danzig als Verband des öffentlichen Rechts, der die Eigenschaften einer juristischen Person allerdings nicht besitzt, anerkannt worden ist.

Diese Feststellung ist insbesondere den polnischen Bestrebungen gegenüber wichtig, die darauf abzielen, die in Danzig bestehende nationalpolnische Studentenvereinigung, die Bratnia Promoç, in der internationalen Studentenbewegung als neben der Deutschen Studentenschaft gleichberechtigt erscheinen zu lassen[485]) Demgegenüber muß darauf hingewiesen werden, daß die Deutsche Studentenschaft Danzig die einzige öffentlich-rechtliche, von der Regierung anerkannte Studentenvertretung ist, der gegenüber alle anderen studentischen Zusammenschlüsse in Danzig als Vereine lediglich privatrechtlicher Natur niemals Gleichberechtigung beanspruchen können.

§ 15. Das Studentenrecht Deutsch-Österreichs.

Ließ die Rechtslage von Hochschule und Studentenschaft in Danzig noch deutlich den erst vor kurzer Zeit verloren gegangenen Zusammenhang mit dem Mutterlande erkennen, so ergibt sich für die akademischen Verhältnisse in Deutsch-

482) Danziger Hochschulführer 1928/29, S. 127.
483) Vgl. die im Hochschularchiv der Deutschen Studentenschaft enthaltenen Belege.
484) § 14 der Vorschriften für die Studierenden der Technischen Hochschule zu Danzig.
485) Vgl. die Berichte über die 11. Ratstagung der Confédération Internationale des Etudiants in „Der Student“, 10. Jahrgang, Folge 14 von Anfang September 1929, S. 1 ff., Folge 15 vom 1. 10. 1929, S. 1 ff., Nachrichtenblatt, 11. Jahr, Folge 2 vom 1. 10. 1929, Nr. 6.

Österreich als Folge der durch Jahrzehnte vom übrigen Deutschland getrennten Entwicklung ein völlig anders gearteter Rechtszustand.

Im Gegensatz zum Reich sind die Rechtsverhältnisse der österreichischen Hochschulen durch Gesetz geregelt. Für die Universitäten ist das Gesetz vom 27. April 1873 betreffend die Organisation der Universitätsbehörden (RGBl. Nr. 63) mit den Änderungen des Gesetzes vom 20. Juli 1922 (BGBl. Nr. 546) erlassen worden, während für die anderen Hochschulen entsprechende Gesetze ergangen sind.[486]

In ihnen werden die Hochschulen ausdrücklich als „deutsche Forschungs- und Lehranstalten" bezeichnet, wodurch ihr deutscher Charakter unangreifbar gesetzlich festgelegt ist. Nach diesen Gesetzen sind die österreichischen Hochschulen öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften, die einer nur mit verhältnismäßig geringen Befugnissen ausgestatteten staatlichen Aufsichtsgewalt unterliegen. Der akademische Senat ist die oberste akademische Behörde, mit der Kompetenz, „alle allgemeinen Angelegenheiten der Universität, mögen sie Verwaltungs-, Unterrichts- oder Disziplinargegenstände betreffen, sowie alle Angelegenheiten, die ihm durch Gesetze, Statuten, Privilegien oder Stiftungen zugewiesen sind", zu erledigen (§ 19 des Gesetzes vom 27. 4. 1873). Zu dem Aufgabenbereich des Senats gehört somit vor allem — im Gegensatz zu der reichsdeutschen Regelung — auch die Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Hochschule,[487] was in § 10 des Gesetzes vom 10. April 1872 betreffend die Technische Hochschule Wien übrigens ausdrücklich hervorgehoben worden ist:

> „Das Professorenkollegium ist für den Zustand der Hochschule in wissenschaftlicher, disziplinärer und ökonomischer Beziehung verantwortlich."

Gegenüber dieser umfassenden Zuständigkeit des akademischen Senats sind die Aufsichtsrechte des Bundesministeriums für Unterricht, dem die oberste Leitung und Aufsicht des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens zusteht (Art. 17 des gemäß Art. 149 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes vom 1. 10. 1920 (BGBl. Nr. 450) noch in Geltung befindlichen Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 (RGBl. Nr. 142)), im Gesetz nicht umfassend umschrieben. Nur einzelne Bestimmungen, wie z B. über die Bestätigung des Rektors (§ 12), die Genehmigung der Geschäftsordnung des akademischen Senats und der Professorenkollegien (§ 22) und über die Ermächtigung des Ministers, die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Verordnungen und Übergangsbestimmungen zu erlassen (§ 27), sind in ihm enthalten.

Es besteht jedoch Einmütigkeit darüber, daß die Staatsaufsicht nur bei einer Verletzung der bestehenden Gesetze durch die akademischen Behörden eingreifen darf. In diesem Sinne hat sich der Unterrichtsminister noch Ende Dezember 1927 im Nationalrat ausgesprochen:[488]

> „Die selbstgewählten, von mir bestätigten akademischen Behörden . . . . sind im Sinne der traditionellen Hochschulautonomie zunächst berufen, die inneren Angelegenheiten der Hochschule zu verwalten. Nur als Rekursinstanz und Aufsichtsbehörde könnte das Bundesministerium für Unterricht,

---

486) Z. B. das Gesetz betr. die Organisation der Techn. Hochschule in Wien vom 10. 4. 1872.
487) Kamitz, S. 1.
488) Protokolle, S. 2959.

insbesondere, wenn im konkreten Fall Rechtsmittel gegen Entscheidungen und Verfügungen der akademischen Behörden ergriffen werden, einschreiten."

Ähnlich äußert sich Kamitz[489]) als Mitglied des Verwaltungsgerichtshofes in einem von ihm erstatteten Gutachten:

„Auf Grund dieses Oberaufsichtsrechtes ist das Bundesministerium für Unterricht berechtigt, entweder von Amtswegen oder als angerufene Rekursinstanz darüber zu entscheiden, ob (eine von den akademischen Behörden beschlossene Maßnahme) den Bestimmungen der Bundesverfassung, sowie überhaupt den Bestimmungen der geltenden Gesetze entspricht, und es kann, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen, eine Abänderung in den beanstandeten Punkten verlangen oder mit der gänzlichen Aufhebung vorgehen."

Über die Studierenden ist in den Organisationsgesetzen so gut wie nichts gesagt. Es heißt in ihnen lediglich, daß die Fakultäten aus den Lehrerkollegien und den immatrikulierten Studenten bestehen (§ 1), daß sie die Aufsicht über die bei ihr inscribierten Studierenden führen (§ 14) und daß der akademische Senat die Disziplin über die Studierenden in dem in der Disziplinarordnung bestimmten Umfange übt (§ 19 des Gesetzes vom 27. 4. 1873).

Vorschriften über die Bildung und Rechtsstellung von Studentenschaften sind somit in den Organisationsgesetzen nicht enthalten.

Bis zum Umsturz war an den österreichischen Hochschulen die Bildung einer allgemeinen Studentenschaft nicht möglich. Denn die Disziplinarordnung vom 13. Oktober 1849 (RGBl. Nr. 416), die durch § 19 des Organisationsgesetzes von 1873 ausdrücklich aufrechterhalten wurde, bestimmte in § 6:

„Die Studierenden einer Universität oder Fakultät in ihrer Gesamtheit sind keine Korporationen; sie können daher weder regelmäßige Versammlungen halten, noch bleibende Geschäftsführer oder ständige Repräsentanten haben, noch andere nur einer Korporation zustehende Funktionen ausüben."

Diese Bestimmung war mit dem Umsturz praktisch außer Kraft gesetzt; formell wurde sie allerdings erst durch das Gesetz RGBl. 1919 Nr. 460 aufgehoben.[490])

Ebenso wie im Reiche und in Danzig hatten sich auch an den österreichischen Hochschulen unmittelbar nach Kriegsende Studentenschaften gebildet, die — aus dem gleichen Geist wie ihre reichsdeutschen Schwesterorganisationen geschaffen — gewillt waren, selbstverantwortlich an der Verwaltung ihrer eigenen studentischen Angelegenheiten und an der Erziehungsarbeit der Hochschule teilzunehmen.[491])

Auf diese neugebildeten Studentenschaften konnte die geschichtliche Entwicklung der deutschen Akademikerschaft in der Ostmark naturgemäß nicht ohne Einfluß bleiben. In der alten österreichisch-ungarischen Doppelmonarchie waren

489) Kamitz, S. 1.
490) Kamitz, S. 1.
491) Studentenschaften bestehen an den Universitäten Wien, Graz und Innsbruck, den Technischen Hochschulen Wien und Graz, der Montan-Hochschule Leoben, der Philosophisch-theologischen Hochschule in Salzburg, sowie der Tierärztlichen Hochschule und den Hochschulen für Welthandel, für Bodenkultur und für Bildende Künste in Wien.

deutsches und fremdes Volkstum in einem Nationalitätenstaat zusammengeschlossen, in dem das Deutschtum aus seiner anfangs begründeten Vormachtstellung durch die aufstrebenden fremdvölkischen Nationalitäten immer mehr verdrängt wurde. Es ist die besondere Aufgabe und das Verdienst der Akademikerschaft der Ostmark gewesen, in diesem Kampf, der seit sechzig und mehr Jahren tobte, die Führung des Deutschtums übernommen und die Deutsche Hochschule zu einem Bollwerk gegen die fremdvölkische Flut ausgestaltet zu haben. Dieses Verdienst ist um so größer, als der Staat, dessen Träger und Erhalter in erster Linie die Deutschen waren, in diesem Ringen fast jede Unterstützung des Deutschtums vermissen ließ. Mit dem Zerfall der alten Monarchie entstand in Deutsch-Österreich zwar ein deutscher Nationalstaat mit verhältnismäßig geringen völkischen Minderheiten; die Aufgabe der deutschen Ostmark, Bollwerk des Deutschtums gegenüber andrängendem fremden Volkstum zu sein, blieb ihm aber erhalten. Denn die dem deutschen Volkstum in Österreich aus dem Osten drohenden Gefahren sind heute keineswegs behoben. Zwar ist das Gesetz vom 5. Dezember 1918 seit 1925 nicht mehr in Geltung, durch das die im Gebiet Deutsch-Österreichs wohnhaften Angehörigen der ehemaligen Monarchie durch die einfache Erklärung, der deutsch-österreichischen Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, ohne Rücksicht auf ihre Volkszugehörigkeit, zu Tausenden die österreichische Staatsbürgerschaft erwarben.[492]) Dennoch aber ist ein ständiges Anwachsen der fremdstämmigen Bevölkerung Deutsch-Österreichs auch noch in den letzten Jahren zu verzeichnen

Nur zwei Beispiele seien dafür angeführt:

Während es bis zum Jahre 1918 in Wien drei tschechische Kindergärten, eine Volksschule und drei Sprachschulen des Kosmensky-Vereins gab, hatte im Schuljahr 1925/26 die bis dahin schon auf rund 100 000 Menschen angewachsene tschechische Einwanderungskolonie in und um Wien bereits 15 öffentliche tschechische Volksschulen, neben denen der Kosmensky-Verein 15 Kindergärten, 6 Volksschulen, 7 Bürgerschulen, 1 Fachschule für Mädchen, 1 Handelsschule, 1 Realgymnasium und 1 Realschule, sowie in der näheren Umgebung Wiens 8 Sprachschulen unterhielt.[493]) Inzwischen hat das Tschechentum diese Machtstellung noch weiter ausgebaut.

Im Wintersemester 1926/27 waren an der am stärksten überfremdeten medizinischen Fakultät der Wiener Universität nur noch 39 % deutsche Studenten immatrikuliert, während die restlichen 61 % von volksfremden Studierenden in- und ausländischer Staatsangehörigkeit gestellt wurden.[494])

Daß unter diesen Umständen die akademische Jugend der Nachkriegszeit getreu ihrer geschichtlichen Überlieferung den Kampf um die Deutscherhaltung von Land und Volk, vor allem aber auch der hohen Schulen aufnahm, nimmt nicht Wunder. Sie wußte, daß sie in diesem Kampf nur dann erfolgreich sein konnte, wenn sie in ihren eigenen Reihen frei blieb von Elementen, die den Willen zur Erhaltung des Besitzstandes deutscher Kultur nicht zu teilen vermochten oder gar zu unter-

[492]) Stoeckle, S. 1 f.
[493]) Das Studentenrecht, S. 23.
[494]) Stoeckle, S. 2.

graben suchten. Deshalb bauten sich die Deutschen Studentenschaften an den österreichischen Hochschulen von vornherein auf volksdeutscher Grundlage auf, d. h. sie gewährten die Mitgliedschaft nur den Studenten deutscher Abstammung und Muttersprache und schlossen alle volksfremden Studierenden aus ihrer Gemeinschaft aus.

Schon auf dem ersten Würzburger Studententage 1919 verteidigte Oberegger-Graz diese Einstellung mit leidenschaftlichen Worten:[495])

> „Wer will es uns verargen, wenn wir die Slaven, die unsere Brüder mordeten, von unseren Hochschulen ausschlossen? Es ist einfach ein Ding der Unmöglichkeit, in jedem Jahre Hunderte von galizischen Juden als sogen. Deutsche an unseren Hochschulen aufzunehmen, wenn wir uns nicht selbst das Grab graben wollen. Glauben Sie doch nicht, daß diese Elemente jemals deutsche Organisation und deutsche Kultur stützen werden, deren ganzes Tun und Trachten nur darauf ausgeht, das Deutschtum mit allen Mitteln zu sprengen und zu vernichten. Nicht einer ganzen Welt wird es gelingen, uns diese Elemente aufzuzwingen, es sei denn, daß wir es aufgäben, deutsch zu fühlen und deutsch zu denken, und damit unserer Vernichtung selbst zustimmten".

Daß bei dieser Sachlage der volksdeutsche Aufbau der österreichischen Studentenschaften politisch gerechtfertigt ist, bedarf nach den genannten Beispielen keiner weiteren Erörterung. Denn nur in dieser Form kann sich die Studentenschaft als Kampftruppe und Hort des Deutschtums erhalten. Die Studentenschaft erstrebte aber auch eine rechtliche Anerkennung ihrer volksdeutschen Organisation.

Dem standen bei der oben geschilderten Rechtslage Schwierigkeiten im Wege. In den Gesetzen, durch die die Rechtsverhältnisse der Hochschulen in Deutsch-Österreich geregelt sind, ist eine Ermächtigung des Bundesministeriums für Unterricht zum Erlaß eines Studentenrechtes nicht enthalten; daher kann in Österreich ein Studentenrecht durch eine Ministerialverordnung, wie z. B. in Preußen, nicht geschaffen werden. Eine das gesamte Bundesgebiet umfassende Regelung der Studentenrechtsfrage könnte vielmehr nur durch Gesetz erfolgen.

Demgemäß ist im Oktober 1927 von den sozialdemokratischen Abgeordneten Leuthner und Gen. im Nationalrat ein Gesetzentwurf betreffend die Bildung von Studentenschaften[496]) eingereicht worden, der bisher jedoch nicht einmal im Ausschuß für Erziehung und Unterricht, dem er zunächst überwiesen wurde, zur Beratung gestellt worden ist. Der Entwurf folgt im wesentlichen den Bestimmungen des alten preußischen Studentenrechts von 1920; nur in der Frage des Mitgliederkreises und des Koalitionsrechtes sind die der preußischen Staatsministerialverordnung von 1927 entsprechenden Vorschriften eingeführt worden Unter den gegenwärtigen politischen Verhältnissen besteht keinerlei Aussicht, daß dieser, wohl in erster Linie agitatorisch gemeinte Antrag vom Nationalrat zum Gesetz erhoben wird.

Auch seitens des Kreises VIII (Deutsch-Österreich) der Deutschen Studentenschaft ist mehrfach der Gedanke in Erwägung gezogen worden, eine gesetzliche

[495]) Tagungsbericht, S. 158 ff.

[496]) Drucksache 1866. 307/A. — Der Antrag ist nach den Neuwahlen von 1930 wiederaufgenommen worden.

Regelung des Studentenrechts zu betreiben.[497]) Im Parlament haben diese Bestrebungen jedoch bisher noch nicht konkrete Formen angenommen.

Bei dem Versagen der gesetzgebenden Organe blieb für die Regelung der Rechtsstellung der deutsch-österreichischen Studentenschaften nur der Weg übrig, unter Ausnutzung der Hochschulautonomie eine Anerkennung seitens der akademischen Senate zu erwirken. Bis Ende 1930 haben alle österreichischen Hochschulen ihren Studentenschaften die von ihnen erstrebte Anerkennung zuteil werden lassen; allerdings sind dabei verschiedene Wege beschritten worden.

An den Universitäten Innsbruck und Graz, der Technischen Hochschule Graz, der Montan-Hochschule Leoben und der Akademie Salzburg sind die Deutschen Studentenschaften von Rektor und Senat bezw. Professorenkollegium als die rechtmäßige Vertretung aller volleingeschriebenen Hörer deutscher Volkszugehörigkeit anerkannt worden.[498]) In dem diesbezüglichen Schreiben des Rektors der Universität Innsbruck vom 10. Juni 1924 heißt es z. B.:

> „Auf Ihre Zuschrift . . . . . wird ihnen mitgeteilt, daß im Sinne des Senatsbeschlusses vom 9. Juli 1923 nach Erfüllung der gestellten Bedingungen[499]) die Deutsche Studentenschaft Innsbruck als die Vertretung der gesamten volleingeschriebenen Hörerschaft deutscher Volkszugehörigkeit[500]) an der Universität Innsbruck anerkannt wird."

Diese Anerkennung hat nicht etwa den Charakter, den die „staatliche Anerkennung" der reichsdeutschen Studentenschaften trägt. Denn die Hochschulsenate sind nicht ermächtigt, öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungsverbände, auch nicht solche rein akademischer Art, ins Leben zu rufen. Die von den Senaten ausgesprochene Anerkennung kann vielmehr nur in dem Sinne verstanden werden, der sich aus dem gesetzlich festgelegten Wirkungskreis der akademischen Senate ergibt. Zu ihm gehören „alle allgemeinen Angelegenheiten der Universität, mögen sie Verwaltungs-, Unterrichts- oder Disziplinargegenstände betreffen" (§ 19 des Gesetzes v. 27. 4. 1873). Diese „allgemeinen Angelegenheiten" werden sehr häufig das unmittelbare Interesse der Studierenden berühren, deren Unterrichtung und Ausbildung neben der wissenschaftlichen Forschung der Hauptzweck der Universitäten (und Hochschulen) ist. Wenn in derartigen Fällen der akademische Senat, vorbehaltlich der ihm nach dem Gesetz allein zustehenden Entscheidung, zur Beratung dieser Angelegenheiten mit den Studierenden in Verbindung tritt, so handelt er durchaus im Rahmen seines Wirkungskreises. Eine solche Beratung läßt sich erfolgreich aber nur dann durchführen, wenn Rektor und Senat wissen, mit welchen Instanzen der Studentenschaft sie in Verbindung treten und wen sie andererseits für die Stellungnahme der Studentenschaft verantwortlich machen können. Infolgedessen ist es erforderlich, daß ein allgemeinstudentischer Verband nach der entsprechenden Prüfung seiner Satzung und seiner

497) Vgl. den Entwurf eines Studentenrechts, Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 5 vom 20. 1. 1927, Nr. 209.

498) So an der Universität und Technischen Hochschule Graz am 12. Dez. 1924, an der Universität Innsbruck am 10. 6. 1924, an der Montanhochschule Leoben am 17. 3. 1921.

499) Als Bedingung war gestellt, daß die Tiroler Landesregierung die Bildung der Studentenschaft gemäß § 7 des Vereinsgesetzes v. 15. 11 1867 (RGBl. Nr. 134) nicht untersage.

500) Die Senate bzw. Professorenkollegien erkennen damit den von Preußen und Hamburg abgelehnten volksdeutschen Aufbau ihrer Studentenschaften ausdrücklich als rechtmäßig an (vgl. oben S. 85 ff., 118 f.).

Organisation von Rektor und Senat als diejenige Vertretung der Studierenden bezeichnet wird, die von den akademischen Behörden als alleiniger Verhandlungspartner in studentischen Angelegenheiten anerkannt wird. Hierin erschöpft sich rechtlich die Bedeutung der von den akademischen Senaten ausgesprochenen „Anerkennung" der Deutschen Studentenschaften an den vorerwähnten Hochschulen.

Daß den Studentenschaften mit dieser Anerkennung ein öffentlich-rechtlicher Charakter nicht beigelegt worden ist, ergibt sich vor allem auch daraus, daß der akademische Senat der Universität Innsbruck ausdrücklich als Bedingung für die Anerkennung die nach dem Vereinsgesetz vom 15. 11. 1867 (RGBl. Nr. 134) für privatrechtliche Vereine notwendige Genehmigung der Studentenschaft durch die zuständige Landesregierung gefordert hat.[501])

Gegenüber der an den vorerwähnten Hochschulen erfolgten Anerkennung der Studentenschaften besteht das Bedenken, ob durch sie die verfassungsrechtlich gewährleistete Gleichberechtigung aller Staatsbürger (Art. 2 und 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142) gewahrt ist. Denn die Anerkennung einer Gemeinschaft der Studierenden nichtdeutscher Volkszugehörigkeit durch die akademischen Behörden ist an diesen Hochschulen nicht erfolgt. Dieses Bedenken wird jedoch dadurch hinfällig, daß ein Zusammenschluß der Studierenden nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, dessen Anerkennung hätte in Betracht kommen können, an den genannten Hochschulen nicht besteht. Dadurch wird seine Zurücksetzung gegenüber den deutschen Studentenschaften unmöglich.

Der letztgenannte Gesichtspunkt, daß eine Bevorzugung der Studierenden deutscher Volkszugehörigkeit vor den fremdvölkischen Studenten österreichischer Staatsangehörigkeit nicht stattfinden dürfe, hat in Wien an der Technischen Hochschule, der Hochschule für Bodenkultur und neuerdings auch an der Universität und der Hochschule für Welthandel zu einer besonderen Regelung geführt. An diesen Hochschulen haben die akademischen Behörden eine „Studentenordnung" erlassen, in der den Studierenden gleicher Volkszugehörigkeit, d. h. gleicher Abstammung und Muttersprache,[502]) die einen bestimmten Mindestprozentsatz aller ordentlichen Hörer ausmachen, das Recht gegeben wird, sich zu einer „Studentennation" zusammenzuschließen.[503])

Die Studentenordnungen der vier genannten Hochschulen stimmen in ihren wesentlichen Bestimmungen überein.

Es steht danach jeder Studenten-Nation zu, eine Vertretung zu wählen, welche die akademischen Behörden als Vertretung aller ordentlichen Hörer der Volkszugehörigkeit, nach der die Studentennation benannt ist, anzuerkennen gewillt sind, wenn

a) die von der Studenten-Nation aufzustellende Satzung und Wahlordnung von den akademischen Behörden genehmigt ist,

---

501) Oben, S. 128, Anm. 499.

502) Die Senate bzw Professorenkollegien erklären damit auch an diesen Hochschulen den Aufbau der Studentenschaften nach Abstammung und Muttersprache als zweckmäßiges und rechtlich nicht zu beanstandendes Organisationsprinzip an.

503) Beschluß der Professorenkollegien der Hochschule für Bodenkultur vom 11. Juli 1925, der Technischen Hochschule vom 9. Juli 1925 und des Senats der Universität vom 20. März 1930. Der Beschluß des Senats der Hochschule für Welthandel erging Ende 1930.

b) die so gewählte Vertretung die von den akademischen Behörden festzulegenden Pflichten getreulich zu erfüllen übernimmt,

c) von der Beratung und Beschlußfassung der Studenten-Nation und ihrer Vertretung Fragen des Glaubensbekenntnisses und der Parteipolitik ausgeschlossen bleiben.

Die ordentlichen Hörer, die wegen gemischter Abstammung oder wegen zu geringer Zahl eine Studenten-Nation nicht darstellen, bilden eine Sondergruppe, die gemischte Studentenschaft, die hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten den Studenten-Nationen durchaus gleichsteht (Stück I und II der Studentenordnung der Universität Wien).

Über die Zugehörigkeit zu einer Studenten-Nation entscheidet in erster Linie das im amtlichen Nationale abgegebene Bekenntnis über die Volkszugehörigkeit und Muttersprache. Die Vertretung der in Anspruch genommenen Studenten-Nation kann gegen die Zugehörigkeit Einspruch erheben. Nach den an der Technischen Hochschule und der Hochschule für Bodenkultur geltenden Bestimmungen (Ziff. 8 bzw. 9 der Studentenordnung) ist die Erledigung des Einspruchs Sache der betreffenden Nation selbst unter Befolgung der in ihren Satzungen hierüber enthaltenen Bestimmungen, weil es „die akademischen Behörden grundsätzlich ablehnen, diesbezügliche an sie gerichtete Beschwerden zu behandeln, da sie die Regelung dieser Frage als eine interne Angelegenheit der betreffenden Studentennation betrachten".

Der Senat der Universität hat sich jedoch auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt und bestimmt, daß über den Einspruch ein Schiedsgericht entscheidet, das aus drei vom Senat aus dem Lehrkörper bestellten Mitgliedern, aus einem Vertreter der den Einspruch erhebenden Studenten-Nation und gegebenenfalls aus einem Vertreter der gemischten Studentenschaft oder einer anderen Studenten-Nation besteht. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind nicht anfechtbar (Stück VI der Studentenordnung der Universität Wien).

Die auf diese Weise gebildeten Studenten-Nationen — die Deutsche Studenten-Nation führt den Namen „Deutsche Studentenschaft" — sind ihrer rechtlichen Natur nach ebenso privatrechtliche Vereine, wie die in Innsbruck, Graz usw. anerkannten Studentenschaften. Zwar nimmt Hupka[504]) an, daß der akademische Senat in der Studentenordnung die Volkszugehörigkeit „zum juristischen Prinzip einer neuartigen öffentlich-rechtlichen Gliederung der Studentenschaft und ihrer Einverleibung in die behördliche Verfassung und Verwaltung der Universität" gemacht habe, woraus er den Schluß zieht, daß „die Studentenordnung der verfassungsmäßigen Rechtsgrundlage ermangelt".

Wäre der Ausgangspunkt der Hupka'schen Betrachtung, die Studentenordnung habe öffentlich-rechtliche Verbände schaffen wollen, richtig, so bestände die von ihm gezogene Schlußfolgerung zu Recht. Denn es ist oben bereits ausgeführt worden, daß den akademischen Senaten nach den Hochschulorganisationsgesetzen nicht das Recht zur Schaffung öffentlich-rechtlicher Verbände, und seien sie auch rein akademischer Natur, zusteht.[505]) In der Absicht der Studentenord-

[504]) Hupka, Sp. 1, 5
[505]) Oben, S. 128.

nungen hat es aber keineswegs gelegen, derartige öffentlich-rechtliche Verbände ins Leben zu rufen. Die Einrichtung der Studenten-Nationen verfolgt lediglich den Zweck, den akademischen Behörden die im Rahmen ihres Wirkungskreises erforderliche Fühlungnahme mit den Studierenden zu erleichtern und die Betätigung der Studentenschaft in eine, den Aufgaben der Universität entsprechende, Bahn zu lenken. Das ist die besondere Pflicht der akademischen Behörden Denn „die ihnen zustehende Disziplinargewalt hat sich zu äußern in der Aufsicht und in der Anordnung und Vollziehung derjenigen Maßregeln, welche allgemein oder durch jeweilige Umstände geboten erscheinen, um Ordnung und Anstand auf den Hochschulen aufrecht zu erhalten, den Charakter derselben als wissenschaftlicher Lehranstalten auf das Strengste zu bewahren und die Ehre und Würde der ganzen Anstalten sowohl als ihrer Gliederungen rein zu erhalten".[506])

An Hochschulen, an denen die Studentenschaft durch politische und weltanschauliche Gegensätze, die die akademische Ruhe und Ordnung häufig in empfindlicher Weise gestört haben, getrennt ist, muß seitens der akademischen Behörden ein Weg gefunden werden, um eine ordnungsmäßige Vertretung der Interessen der Gesamtheit der Studierenden gegenüber den Organen der Hochschule sicher zu stellen. Diesen Zweck verfolgen die Studentenordnungen, nicht aber den, besondere Glieder der Hochschulverfassung mit öffentlich-rechtlichem Charakter zu schaffen.

Daß lediglich diese Zwecke für den Erlaß der Studentenordnungen maßgebend waren, ergibt sich aus der „Kundmachung an die Studierenden", mit der der akademische Senat der Wiener Universität die Studentenordnung den Studierenden bekannt gab. Es heißt darin:

> „Die Bildung von Studenten-Nationen erleichtert es, das akademische Aufsichts- und Disziplinarrecht auszuüben und die Vertretung der Studierenden zu Aufgaben heranzuziehen, die am besten mit ihnen beraten und bearbeitet werden."

Demzufolge obliegt den Vertretungen der Studentennationen insbesondere „die Förderung des gedeihlichen akademischen Zusammenlebens sowohl innerhalb ihrer Studentenschaft wie auch innerhalb der gesamten Studentenschaft. Auf Grund einer Aufforderung der akademischen Behörden sind sie auch verpflichtet, diese bei der Wahrung und Herstellung der Ruhe auf akademischem Boden zu unterstützen" (Stück III der Studentenordnung der Universität Wien).

Hiernach wird der Erlaß der Studentenordnung durch den in § 19 des Gesetzes vom 27. 4. 1873 und in § 1 der Disziplinarordnung festgelegten Wirkungskreis des akademischen Senats gedeckt.

Hiergegen lassen sich auch keine Bedenken daraus herleiten, daß auf diese Weise ein Student vielleicht einer Studenten-Nation zugeteilt wird, zu der er nicht zu gehören wünscht. Denn es bestehen keinerlei gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Student beanspruchen kann, in eine bestimmte, von ihm gewählte Nation aufgenommen zu werden, und es gibt auch keine gesetzliche Grundlage dafür, daß das Bekenntnis zu einer bestimmten Nation als ausschlaggebend zu

---

506) § 1 der Disziplinarordnung v. 13. 10. 1849 (RGBl. Nr. 416). Vgl. Bartosch, S. 2.

gelten hat.[507]) Der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichberechtigung aber ist gewahrt, weil kein Student von der Teilnahme an der Organisation überhaupt ausgeschlossen wird.

Nach der Studentenordnung der Universität sind die anerkannten Vertretungen der Studentenschaft befugt,

a) für die Interessen der Studierenden ihrer Studentenschaft bei den akademischen Behörden einzutreten;
b) nach Maßgabe besonderer Vorschriften an der Beratung und Durchführung von Angelegenheiten teilzunehmen, die Studierende ihrer Studentenschaft betreffen;
c) die kulturellen, wirtschaftlichen und fachlichen Angelegenheiten, ferner die der Bildung und der körperlichen Ertüchtigung, soweit sie die Interessen der Studentenschaft berühren, zu fördern;
d) mit deutschen Studentenschaften an anderen Hochschulen des Inlandes und Auslandes in Verbindung zu treten und sich mit ihnen zu einem größeren Verbande zusammenzuschließen.

Die Studentenordnungen an der Technischen Hochschule und an der Hochschule für Bodenkultur nennen daneben noch als besonderes Recht der Deutschen Studentenschaft die Mitwirkung an der akademischen Disziplin nach Maßgabe der von den akademischen Behörden zu treffenden näheren Bestimmungen.

Die hier mehrfach erwähnten näheren Ausführungsbestimmungen zeigen deutlich, daß die Senate bzw. Professorenkollegien die ihnen gesetzlich gesteckten Grenzen genau eingehalten haben. Auf allen diesen Gebieten ist den Studentenschaften nämlich nicht ein direktes Mitwirkungsrecht bei der Durchführung der Hochschulverwaltung und der akademischen Disziplin eingeräumt worden, was deshalb nicht zulässig wäre, weil die akademischen Behörden nicht berechtigt sind, den ihnen durch Gesetz und Verordnungen eingeräumten Wirkungskreis, und sei es auch nur teilweise, an Dritte zu übertragen. Vielmehr sind stets besondere von der Hochschule und der Studentenschaft gemeinsam gebildete Ausschüsse eingerichtet worden, die nach gemeinschaftlicher Erörterung Vorschläge an das zuständige Organ der Hochschule richten, das dann seinerseits in alleiniger Kompetenz die endgültige Entscheidung zu treffen hat.

Dieses System ist auch an den Hochschulen, allerdings in verschiedenartiger Form, durchgeführt worden, an denen die Deutschen Studentenschaften nicht erst auf Grund einer Studentenordnung, sondern direkte „Anerkennung" gefunden haben. Es ist am besten ausgebildet an der Montanhochschule Leoben. Daher sei die dortige Regelung kurz geschildert:

Nach § 1 der Satzungen des Hochschul-Hauptausschusses besteht der Wirkungskreis des von Professoren und Vertretern der Studentenschaft gemeinsam gebildeten Hochschulhauptausschusses in folgenden Aufgaben:

a) Beratung und Beschlußfassung in Stipendien- und sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen;
b) Regelung von Disziplinarangelegenheiten von Hörern;

507) Kamitz, S. 1.

c) gemeinsame Beratung von Wünschen und Beschwerden in Studienangelegenheiten;

d) eigene Anträge in wichtigen grundsätzlichen Fragen, deren Entscheidung in den Wirkungskreis der Rektorenkonferenz oder des Staatsamtes für Industrie und Bauten, Handel und Gewerbe fällt;

e) Entscheidung über die Volksangehörigkeit eines Hörers, wenn letztere angefochten wird.

Nach § 2 setzt sich der Hochschulhauptausschuß aus dem Rektor, vier Vertretern der Professoren und vier Vertretern der Studentenschaft unter dem Vorsitz des Rektors zusammen.

In § 5 ist dann festgelegt, daß bei der Verteilung der Stipendien, die stiftsbrief-gemäß dem Professorenkollegium zusteht, der Hochschulhauptausschuß dem Professorenkollegium einen Verleihungsvorschlag einzureichen hat, daß in Disziplinarangelegenheiten von Studierenden und in Studienangelegenheiten nach einer Beratung im Ausschuß entsprechende Anträge an das Professorenkollegium zu richten sind, und daß in wichtigen Fragen, die in die Zuständigkeit der Rektorenkonferenz oder des Ministeriums fallen, der Hochschulhauptausschuß Anträge an das Professorenkollegium zur Weiterleitung an die zuständigen Instanzen zu stellen berechtigt ist.

Wenn das Professorenkollegium entgegen den Anträgen des Hochschul-Hauptausschusses beschließt, so kann dieser über das Rektorat die Einholung der Entscheidung der Rektorenkonferenz bzw. des Ministeriums verlangen.

Durch diese — ihrer rechtlichen Natur nach privaten und seitens der Hochschule jederzeit widerrufbaren — Vereinbarungen ist der Studentenschaft ein tatsächliches Mitbestimmungsrecht in allen sie betreffenden Fragen der Hochschulverwaltung und der akademischen Disziplin eingeräumt worden, durch das sie in tatsächlicher Hinsicht denjenigen reichsdeutschen Studentenschaften gleichgestellt wird, deren staatlich anerkannte Selbstverwaltung auch nach der Seite der Mitverwaltung der Hochschule und der Mitbeteiligung an der akademischen Disziplin den in den Studentenrechten zunächst nur in Aussicht gestellten Ausbau erfahren hat. Dabei muß allerdings hervorgehoben werden, daß die Studentenschaft der Montan-Hochschule Leoben die in dieser Hinsicht bestorganisierte der deutsch-österreichischen Studentenschaften ist. Es steht jedoch zu erwarten, daß nach dem am 8. April 1930 erfolgten Erlaß einer Studentenordnung an der Wiener Universität, durch den die Stellung der Studentenschaften auch an den anderen Hochschulen eine erhebliche Stärkung erfahren hat, auch an den anderen Hochschulen eine Ergänzung der bisher erlassenen Bestimmungen in dem in Leoben bereits bewährten Sinne eintreten wird.

Das Vermögensrecht der deutsch-österreichischen Studentenschaften entspricht dem der nichtrechtsfähigen Vereine. Zwar wird in den Studentenordnungen, z. B. in Stück IV der Studentenordnung der Universität Wien, den Mitgliedern aller Studentennationen „empfohlen, einen Beitrag für die Zwecke ihrer Studentenschaft zu leisten. Der Beschluß der Vertretung der Studentenschaft über die Höhe des Beitrages bedarf der Genehmigung des akademischen Senates". Durch diese Empfehlung wird aber kein Student zur Zahlung des Beitrages, dessen

Einhebung bei der Einzahlung der Kolleggelder durch die Quästur erfolgt, verpflichtet. Wenn er die Zahlung ablehnt, darf ihm der Beitrag nicht in Ansatz gebracht werden.

Die deutsch-österreichischen Studentenschaften sind sämtlich nach dem auch fast ausschließlich für die reichsdeutschen Studentenschaften geltenden demokratisch-parlamentarischen System organisiert. Ihre Arbeitsgebiete entsprechen durchaus denen der reichsdeutschen Studentenschaften. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Tätigkeit der Studentenschaft auf dem Gebiet der Leibesübungen und der Deutschtumsarbeit. In der Wirtschaftsarbeit ist seit kurzer Zeit die Gründung selbständiger Wirtschaftskörper nach reichsdeutschem Muster im Gange.

Die Studentenschaften unterliegen der gleichen Aufsichtsgewalt der akademischen Behörden wie die sonstigen studentischen Zusammenschlüsse (§ 11 der Disziplinarordnung). In den Studentenordnungen haben sich daher die akademischen Behörden das Recht vorbehalten, unter Angabe der Gründe die der Vertretung einer Studentennation zugebilligte Anerkennung jederzeit zu widerrufen (in der Studentenordnung der Universität Wien, Stück V, mit der Maßgabe, daß die Aufhebung der Anerkennung auf höchstens vier Semester erfolgen kann). Als Gründe gelten u. a. wiederholte Verstöße gegen die allgemeinen und die akademischen Gesetze, sowie Bestrebungen, die den deutschen Charakter der Hochschule beeinträchtigen.

Nach dem Überblick über die rechtliche Organisation der deutsch-österreichischen Studentenschaften ist zusammenfassend festzustellen, daß die Studentenschaften privatrechtliche Vereine sind, denen durch die akademischen Behörden das Vertretungsrecht für alle Studierenden deutscher Volksangehörigkeit zuerkannt ist, und deren Arbeitsgebiet sich im wesentlichen mit dem der reichsdeutschen Studentenschaften deckt. Die von ihnen geübte Anteilnahme an der Verwaltung der Hochschule und der akademischen Disziplin stellt eine auf dem Entgegenkommen der akademischen Behörden beruhende tatsächliche, der öffentlich-rechtlichen Grundlage aber entbehrende Befugnis dar.

§ 16. Das Studentenrecht in Sudetendeutschland.

Die Rechtsstellung und der deutsche Charakter der deutschen Hochschulen in der Tschecho-Slovakei[508]) ist nicht in der gleichen Weise gesichert wie in den beiden andern auslanddeutschen Gebieten Danzig und Deutsch-Österreich. Um die Lage in der Tschecho-Slovakei richtig beurteilen zu können, ist ein kurzer geschichtlicher Rückblick erforderlich. Schon der alte österreichische Staat hatte für einen Ausgleich der völkischen Gegensätze im akademischen Leben des böhmischen Gebietes Sorge getragen. Dies gilt vor allem für die Prager Karl-Ferdinands-Universität, die im Jahre 1654 aus der Vereinigung der alten, auf die Gründung Karls IV. von 1348 zurückgehenden Karls-Universität mit der 1562 begründeten Ferdinandeischen Universität entstanden war.[509]) Seit dem Jahre 1784 war die

508) Es handelt sich um die deutsche Universität in Prag, die deutschen Technischen Hochschulen in Prag und Brünn, sowie die deutsche Landwirtschaftliche Hochschule in Tetschen-Liebwerd. Eine Deutsche Studentenschaft besteht ferner an der Montanistischen Hochschule Przibram, die erst nach dem Umsturz tschechisiert wurde.

509) Die Entstehung und Rechtsstellung der deutschen Universität in Prag, S. 3 ff. Das Gesetz vom 19. 2. 1920, S. 5, 42 ff.

Unterrichtssprache der Carolo-Ferdinandea die deutsche, nachdem bereits unter Maria Theresia einzelne deutsche Vorlesungen anstelle der lateinischen eingeführt worden waren[510]) Durch die Revolution von 1848 wurde das Unterrichtsmonopol der deutschen Sprache aufgehoben; seitdem wuchs die Zahl der tschechischen Vorlesungen, die von der Regierung durch Einrichtung tschechischer Lehrkanzeln gefördert wurde, langsam, aber ständig an.[511]) Dem Verlangen der Tschechen nach völliger Gleichberechtigung der beiden Nationen an der Prager Universität wurde schließlich durch die Teilung der Carolo-Ferdinandea in eine „Deutsche Carl-Ferdinands-Universität" und eine „Böhmische Carl-Ferdinands-Universität" Rechnung getragen, die durch ein von beiden Nationen vereinbartes Gesetz vom 28. Februar 1882 (RGBl. Nr. 24) vollzogen wurde. Auf diese Weise sollten beide Universitäten als Nachfolgerinnen der alten Prager Universität eingesetzt werden;[512]) bei der Durchführung des Gesetzes erschien allerdings die Böhmische Universität in mancher Beziehung als eine Neugründung, während die Deutsche Universität nach jeder Richtung als die wirkliche Fortsetzung der alten Carolo-Ferdinandea galt.[513])

In ähnlicher Weise war bereits im Wintersemester 1868/69 eine Teilung des Prager Polytechnikums in eine deutsche und eine tschechische Anstalt durchgeführt worden, die sich später zur Deutschen bzw. Tschechischen Technischen Hochschule in Prag entwickelten.[514])

Sofort mit dem Umsturz setzte der Ansturm des tschechischen Chauvinismus auf die deutschen Hochschulen ein. Er erreichte seinen Höhepunkt in einem Gesetzentwurf, in dem unter Fälschung der geschichtlichen Entwicklung zur alleinigen Nachfolgerin des alten Prager Hochschulstudiums die Tschechische Universität erklärt wurde; die Deutsche Universität sollte von ihr, wie es in dem Entwurf hieß, als Neugründung „abgetrennt" werden.[515])

Bei der Verteidigung der Rechte der Deutschen Universität war der akademische Senat ganz auf sich selbst gestellt; denn das sudetendeutsche Volk, das auf den Wilson'schen Grundsatz vom Selbstbestimmungsrecht der Völker auch für die 3½ Millionen Deutsch-Böhmen vertraute, war an der tschechischen Nationalversammlung nicht beteiligt.[516]) Zwar gelang es dem Senat, einige Härten des Gesetzentwurfes zu mildern. Das am 19. Februar 1920 endgültig angenommene Gesetz aber fiel immer noch so aus, daß der akademische Senat der Deutschen Universität Prag am 21. Februar 1919 einen Protest beschließen mußte, in dem „er es für unerhört und unerträglich erklärte, daß einer Universität gegen ihren Willen auf Grund einer falschen und tendenziösen Geschichtsauffassung ihr Name entzogen, ihr Archiv genommen und ihr Vermögen geschmälert wird, und daß sie unter Verleugnung aller Anforderungen eines Rechts- und Kulturstaates administrativem Belieben preisgegeben wird".[517])

---

510) Die Entstehung usw. S. 6.
511) Das Gesetz v. 19. 2. 1920, S. 6. Die Entstehung usw. S. 6.
512) Die Entstehung, S. 8 ff.; das Gesetz v. 19. 2. 20, S. 5 ff; Naegle, S. 21 f.
513) Die Entstehung, S. 11 ff.
514) Die Entstehung, S. 8.
515) Das Gesetz, S. 7 ff.; S. 13. Naegle, S. 22 ff.
516) Das Gesetz v. 19. 2. 20, S. 11, 16, 23. Naegle, S. 33.
517) Naegle, S. 29.

In dem Gesetz vom 19. Februar 1920 heißt es in § 1:

„Die tschechische Universität ist die Fortsetzerin der alten Karls-Hochschule. Die . . . . Namen der beiden Prager Universitäten: „Böhmische Karl Ferdinands-Universität“ und „Deutsche Karl Ferdinands-Universität“ werden aufgehoben. Der tschechischen Universität wird der Name „Karls-Universität“ zurückgegeben. Über den Namen der deutschen Universität wird durch ein besonderes Gesetz entschieden werden.“ [518])

Da durch das Gesetz vom 19. Februar 1920 die Bestimmungen des Teilungsgesetzes von 1882 aufgehoben wurden, hing die Deutsche Universität in ihrer Rechtsstellung nunmehr völlig in der Luft.[519]) Das Recht auf deutsche Vortragssprache, auf eigene Lehrer und Hörer, auf räumliche Selbständigkeit und Abgeschlossenheit wurde ihr entzogen. Zwar erhielt der Rektor wiederholt von den obersten Vertretern des Schulministeriums, vor allem gelegentlich der Ablegung des Gelöbnisses an den Tschecho-Slovakischen Staat, die Zusicherung, daß der deutsche Charakter der Universität nach jeder Richtung hin gewahrt bleiben werde.[520]) Eine gesetzliche Festlegung dieser Zusicherung ist aber in spezieller Form bisher nicht erfolgt. Zur Stützung des deutschen Charakters der sudetendeutschen Hochschulen kann allein § 5 des Sprachengesetzes vom 29. Februar 1920 herangezogen werden, der lautet:

„Die für die Angehörigen der nationalen Minderheiten errichteten kulturellen Institutionen werden in deren Sprache verwaltet.“ [521])

Auch kann für die Rechte der deutschen Hochschulen ins Feld geführt werden, daß nach den Art. 1—8 des am 10. September 1919 zwischen den fünf Hauptmächten des Feindbundes und dem tschecho-slovakischen Staat unterzeichneten Vertrages, die in den §§ 128 ff. der Tschechischen Verfassungsurkunde vom 29. Februar 1920 aufgenommen worden sind, die „einer ethnischen Minderheit zugehörigen tschecho-slovakischen Staatsbürger rechtlich und tatsächlich die gleiche Behandlung und die gleichen Bürgschaften genießen werden, wie die andern Staatsbürger“.[522])

Trotz dieser Rechtssätze, die ergänzt werden durch die Versprechungen über die Wahrung der Rechte der Minderheiten, die seitens der tschechischen Regierung in feierlicher Form in der Nationalversammlung abgegeben worden sind, darf nicht verkannt werden, daß die Bestrebungen zur Entdeutschung der Hochschulen nicht aufgehört haben. Erst im Februar 1930 mußte sich z. B. die deutsche Technische Hochschule in Brünn aufs Energischste gegen eine von der Mährisch-Schlesischen Landesregierung erlassene Verfügung verwahren, durch die die Hochschule entgegen den Bestimmungen des Sprachengesetzes aufgefordert wurde, binnen drei Wochen für ihre Siegel und Stempel die Doppelsprachigkeit einzuführen und sämtliche Schriftstücke und Zeugnisse in Deutsch und Tschechisch auszufertigen.[523])

518) Das Gesetz v. 19. 2. 1920, S. 37. Das in Aussicht gestellte Gesetz betr. den Namen der Deutschen Universität ist bisher nicht ergangen.
519) Ebendort, S. 11.
520) Naegle, S. 41.
521) Naegle, S. 42.
522) Das Gesetz vom 19. 2. 1920, S. 15 f., Peters-Erben, S. 18 ff.
523) D. St. akademische Korrespondenz, 3. Jahrg., Nr. 3 vom 10. 2. 1930, Bl. 3.

Trotz aller dieser Versuche aber haben die sudetendeutschen Hochschulen die Verbundenheit mit dem deutschen Volkstum nicht aufgegeben. Für sie alle gilt das Wort, daß der akademische Senat der Deutschen Universität in Prag in einer Kundgebung am 29. Oktober 1918, am Tage nach dem Umsturz, ausgesprochen hat:

„In dieser Schicksalsstunde des deutschen Volkes sieht sich die Deutsche Universität in Prag gedrängt und verpflichtet zu betonen, daß sie unabhängig von politischen Wechselfällen an dem Ideal des geistigen Zusammenhanges des gesamten deutschen Volkes festhält und auch fürderhin in alter Treue den geistigen und völkischen Zusammenhang zu wahren und für deutsche Wissenschaft und Kultur einzutreten entschlossen ist." [524])

Dieses Wort ist auch der Leitgedanke der sudetendeutschen Studentenschaften, die in den gleichen Tagen unter dem Eindruck des Zusammenbruchs der alten Monarchie und der Errichtung des tschechischen Nationalstaates gegründet wurden. Die Hörerschaft der beiden Prager Hochschulen schloß sich gemeinsam zu einer „Deutschen Studentenschaft der Prager deutschen Hochschulen" zusammen, die am 31. Oktober 1918 vom akademischen Senat genehmigt wurde.[525]) In Brünn entstand zur gleichen Zeit eine Deutsche Studentenschaft; an der Landwirtschaftlichen Hochschule in Tetschen-Liebwerd, die als Abteilung der Deutschen Technischen Hochschule in Prag durch Erlaß des Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur vom 21. September 1920 errichtet wurde,[526]) traten die Studierenden ebenfalls kurze Zeit nach Eröffnung der Hochschule zur dortigen Studentenschaft zusammen.

Die Lage des Deutschtums in der Tschecho-Slovakei, das in einem ununterbrochenen erbitterten Kampf um die Erhaltung seines Besitzstandes an materiellen und ideellen Gütern steht, führte aus den gleichen Gründen wie an den übrigen auslanddeutschen Hochschulen zu einer Beschränkung des Mitgliederkreises der sudetendeutschen Studentenschaften auf die Studierenden deutscher Abstammung und Muttersprache. Zwar wurde auf Anregung der Universitätsbehörden in Prag einmal der Versuch gemacht, auch die sogen. „Bekenntnisdeutschen" in die Studentenschaft aufzunehmen. Die hierdurch eintretende Arbeitsunfähigkeit der studentischen Organe führte jedoch nach kurzer Zeit wieder zur Aufgabe dieser Regelung.

Die Arbeitsgebiete der sudetendeutschen Studentenschaften entsprechen im wesentlichen denen der übrigen Einzelstudentenschaften. Naturgemäß nimmt die Deutschtumsarbeit einen außerordentlich breiten Raum in der allgemein-studentischen Tätigkeit ein. Hier sind besonders die Anteilnahme der Studentenschaft an den Bestrebungen zu nennen, die auf eine Verlegung der deutschen Hochschulen in das deutsche Sprachgebiet abzielten,[527]) sowie die Bemühungen um die Errichtung eines deutschen Studentenhauses in Prag.[528]) Vor allem aber haben die deutschen Studentenschaften stets den Kampf der akademischen Behörden und der Professorenschaft gegen die Entrechtung ihrer Hochschulen auf

524) Naegle, S. 9.
525) Naegle, S. 56.
526) Naegle, S. 42.
527) Naegle, S. 42 ff.
528) Nachrichtenblatt, 8. Jahr, Folge 1 v. 15. 9. 26, Nr. 31.

das Tatkräftigste unterstützt, was seitens der Rektoren mehrfach anerkannt worden ist.[529]) Die Beitragseinhebung für die Studentenschaften erfolgt ohne Vermittlung der Hochschulkassen. An den Organen der Hochschule ist die Studentenschaft nicht beteiligt.

Die rechtliche Grundlage der deutschen Studentenschaften in der Tschecho-Slovakei ist außerordentlich unsicher. Irgendwelche Vorschriften öffentlich-rechtlicher Art über die Bildung von Studentenschaften bestehen nicht. Soweit nicht durch das Gesetz über das Verhältnis der Prager Universitäten vom 19. Februar 1920 eine besondere Regelung getroffen worden ist, gelten vielmehr die Bestimmungen der alten österreichischen Gesetze über die Organisation der Hochschulen (z. B. das Universitätsgesetz vom 27. April 1873, RGBl. Nr. 63), in denen Vorschriften über eine Studentenschaft nicht enthalten sind. Auch eine Anerkennung der Studentenschaften, etwa in der Weise, wie sie an den deutsch-österreichischen Hochschulen durchgeführt worden ist, konnte nicht erfolgen, und zwar deshalb nicht, weil seitens des tschechischen Ministeriums für Schulwesen und Volkskultur jede derartige Bestrebung bekämpft und untersagt wurde.

Andererseits ist auch die nach dem alten österreichischen Vereinsgesetz vom 15. November 1867 (RGBl Nr. 134), das in der Tschecho-Slovakei noch Geltung hat, vorgeschriebene Einreichung der Studentenschaftssatzungen an die politische Landesbehörde nicht erfolgt, weil mit einer Genehmigung der Studentenschaften, die auch heute noch unter polizeilicher Kontrolle stehen, nicht zu rechnen ist.

Die Rechtsstellung der sudetendeutschen Studentenschaften läßt sich infolgedessen nur dahin festlegen, daß sie nicht-rechtsfähige Zusammenschlüsse des Privatrechts sind, denen dank des Entgegenkommens der akademischen Behörden eine gewisse tatsächliche Einflußnahme auf die Erledigung der die Studierenden betreffenden Verwaltungsmaßnahmen ihrer Hochschulen eingeräumt ist, die im übrigen im wesentlichen die gleichen Aufgaben studentischer Selbstverwaltung erfüllen wie die reichsdeutschen Studentenschaften, denen aber im allgemeinen eine amtliche Unterstützung durch die akademischen Behörden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, vor allem auch bei der Beitragseinhebung, nicht zuteil werden kann.

§ 17. Der Gesamtverband, die „Deutsche Studentenschaft".

Die Einzelstudentenschaften aller deutschen Hochschulen traten, wie in der geschichtlichen Einleitung bereits erwähnt worden ist, am 17. Juli 1919 zum ersten deutschen Studententage in Würzburg zusammen und gründeten als ihre gemeinsame Vertretung die Deutsche Studentenschaft.[530]) Nach ihrer heute noch geltenden Würzburger Verfassung vom Jahre 1922[531]) besteht die Deutsche Studentenschaft aus den deutschen Studentenschaften der Hochschulen des deutschen Sprachgebiets (Stück 1). Ihr gehören also z. Zt. die staatlich-anerkannten Studentenschaften in den außerpreußischen reichsdeutschen Hochschulländern und in Danzig,

---

529) z. B. Naegle, S. 25, 29.
530) Oben, S. 5.
531) In der auf dem Danziger Studententag 1928 beschlossenen Fassung, Nachrichtenbl. 10. Jahr, Folge 1 vom 15. 9. 28, Nr. 1.

die freien preußischen Studentenschaften, die von den akademischen Behörden anerkannten Studentenschaften Deutsch-Österreichs und die Deutschen Studentenschaften der sudetendeutschen Hochschulen als Mitglieder an.

Die Rechtsnatur dieses Verbandes ist im wesentlichen unbestritten. Holtz[532]) reiht ihn allerdings unter den von ihm verwandten Begriff der „qualifizierten Korporationen" ein, d. h. er bezeichnet die Deutsche Studentenschaft als einen privatrechtlichen Verband mit einer gewissen öffentlich-rechtlichen Wirksamkeit. Abgesehen davon, daß der Begriff der „qualifizierten Korporation" an Klarheit sehr zu wünschen übrig läßt, kann die Deutsche Studentenschaft nur als ein rein privatrechtlicher Verband gewertet werden. Die Zugehörigkeit einer größeren Zahl öffentlich-rechtlicher Verbände, nämlich der staatlich anerkannten reichsdeutschen Studentenschaften, zur Deutschen Studentenschaft ist nicht geeignet, dieser einen öffentlich-rechtlichen Charakter zu verleihen. Zwar ist in Art. 137 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 bestimmt, daß bei einem Zusammenschluß öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften zu einem Verbande auch dieser eine öffentlich-rechtliche Körperschaft bildet. Mit dieser Bestimmung ist aber nicht etwa ein allgemein-gültiges Prinzip wiederholt worden, nach dem jeder Zusammenschluß öffentlich-rechtlicher Verbände ohne weiteres als öffentlich-rechtliche Organisation anzusprechen sei. Aus dieser ausdrücklichen Vorschrift folgt im Gegenteil, daß ein aus öffentlich-rechtlichen Verbänden zusammengesetzter größerer Verband nur dann selbst öffentlich-rechtlichen Charakter trägt, wenn dies durch eine entsprechende Anordnung der Staatsgewalt festgesetzt worden ist.[533]) Für die Deutsche Studentenschaft ist ein derartiger Staatsakt bisher nicht ergangen. Infolgedessen kann der Deutschen Studentenschaft ein öffentlich-rechtlicher Charakter nicht beigemessen werden. Sie stellt einen nichtrechtsfähigen Verein des Privatrechts dar, dessen einzelne Mitglieder ihrerseits wieder eine verschiedenartige rechtliche Struktur aufweisen. Die Deutsche Studentenschaft entspricht — soweit ihre Mitglieder öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungsverbände sind — etwa dem Deutschen Industrie- und Handelstag, der die private Gesamtvertretung der (öffentlich-rechtlichen) Industrie- und Handelskammern bildet.[534]) Daß die Mitglieder der Deutschen Studentenschaft mit Ausnahme der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt Rechtspersönlichkeit nicht besitzen, ist unerheblich, da auch nichtrechtsfähige Verbände Mitglieder eines Vereins sein können.[535])

Die Einzelstudentenschaften sind zur Sicherung einer engen Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Vorstande und den Studentenschaften einerseits und zwischen den Studentenschaften untereinander andererseits zu 10 Kreisen zusammengeschlossen (Stück 5 der Satzung):

1. Alt-Preußen; 2. Norddeutschland; 3. Niedersachsen; 4. Mitteldeutschland; 5. Westdeutschland; 6. Südwestdeutschland; 7. Bayern; 8. Deutsch-Österreich; 9. Sudetendeutschland; 10. Brandenburg.

An der Spitze eines jeden Kreises steht ein Kreisleiter, unter dessen Vorsitz in der Regel einmal im Semester ein Kreistag stattfindet. Die zehn Kreisleiter

---

532) Holtz, S. 65.
533) Seidel, S. 91.
534) Jellinek, Verwaltungsrecht, S. 174.
535) Enneccerus-Kipp-Wolff I, § 105, Anm. 1, § 109 III 6.; Seidel, S. 91 f.

bilden gemeinsam mit drei „Ältesten" den Hauptausschuß der Deutschen Studentenschaft, der verwaltende und beschließende Funktionen ausübt (Stück 13 ff. der Satzungen). Die vollziehende Gewalt liegt beim Vorstande, der aus dem Vorsitzer der Deutschen Studentenschaft und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern besteht (Stück 16, 17 der Satzung).

Die höchste Instanz der Deutschen Studentenschaft ist der Studententag, der alljährlich als die Gesamtvertretung der deutschen Einzelstudentenschaften zusammentritt (Stück 9, 10 der Satzung). Ihm steht neben der Beschlußfassung über alle die Gesamtheit betreffenden Fragen die Wahl des Vorstandes zu (Stück 17 der Satzung). Zur Unterstützung des Vorstandes können Ämter eingerichtet werden, an deren Spitze ein vom Studententag zu wählender Amtsleiter steht (Stück 56 der Geschäftsordnung).

Auf dem Studententag führt jede Studentenschaft für jedes angefangene Tausend der am 1. Juli des in Betracht kommenden Jahres an ihrer Hochschule voll immatrikulierten deutschen Studenten eine Stimme (Stück 9, Abs. 2 der Satzung). Auf diese Weise ist ein gerechter Ausgleich zwischen den Interessen der großen und kleinen Studentenschaften gesichert.

In der Zeit zwischen zwei Studententagen werden die Funktionen des Studententages durch den Hauptausschuß ausgeübt (Stück 12 der Satzung).

Für die Verwaltung des Vermögens ist der in Satzung und Geschäftsordnung der Deutschen Studentenschaft ausdrücklich mit dieser Funktion betraute „Verein Kasse der Deutschen Studentenschaft E. V." gebildet worden, dessen Mitglieder der Vorstand und der Leiter des Kassenwesens der Deutschen Studentenschaft sind (Stück 24 der Satzung, Stück 50 der Geschäftsordnung).

Einem zur Unterstützung und Beaufsichtigung der Kassenverwaltung gebildeten Vermögensbeirat, der aus zwei Alt-Akademikern, zwei Mitgliedern der Deutschen Studentenschaft, einem ordentlichen Dozenten, die sämtlich vom Studententage gewählt werden, sowie einem Vertreter des Verbandes der Deutschen Hochschulen besteht, obliegt die Begutachtung des Haushaltsplans, der vom Studententag zu genehmigen ist (Stück 25 der Satzung, Stück 52 ff. der Geschäftsordnung).

Die Beitragszahlungen erfolgen durch die Einzelstudentenschaften; ihre Leistungen sind als Kopfbeiträge für jedes Studienhalbjahr zu berechnen (Stück 23 der Satzung). Die Fachschaften, in denen die Mitglieder der Studentenschaften nach ihrem Fachgebiet zusammengeschlossen sind, gehören ihrerseits den verschiedenen Fachgruppen an, die im Rahmen der Deutschen Studentenschaft arbeiten. Diese fassen gemeinsame Beschlüsse auf einer Fachgruppenvorsitzertagung; die Durchführung der Beschlüsse obliegt dem Fachamt (Stück 21 der Satzung).

Die Tätigkeit der Deutschen Studentenschaft erstreckt sich auf die Wahrnehmung der für alle Einzelstudentenschaften gemeinsamen Interessen und auf die Unterstützung ihrer Arbeit. Für die einzelnen Arbeitsgebiete sind, entsprechend der Organisation der Einzelstudentenschaften, besondere Ämter geschaffen, von denen als wichtigste das Auslandsamt, das Amt für politische Bildung und

Grenzlandarbeit, das Amt für Leibesübungen, das Fachamt und das Nachrichtenamt zu nennen sind.

In der studentischen Selbsthilfearbeit ist zentral eine entsprechende Regelung wie in den örtlichen Studentenschaften getroffen worden. Im Einvernehmen mit dem Vorstand der Deutschen Studentenschaft wurde am 19. Februar 1921 die Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft als eingetragener Verein mit dem Sitz in Tübingen gegründet.[536]) Ihr Zweck war, unter Beteiligung von Studentenschaft, Professoren und Altfreunden aus dem Wirtschaftsleben, die Erledigung der in der studentischen Selbsthilfearbeit erforderlichen zentralen Aufgaben sicher zu stellen. In § 2 der Satzung der Wirtschaftshilfe vom 24. Oktober 1922 heißt es darüber:

> „Die Wirtschaftshilfe der „Deutschen Studentenschaft" vertritt im Auftrage der „Deutschen Studentenschaft" als wirtschaftliche Spitzenorganisation die Wirtschaftsinteressen der gesamten deutschen Studentenschaft, führt alle hieraus nötig werdenden Verhandlungen mit den Behörden und mit Zentralverbänden und vertritt die studentischen Wirtschaftsfragen in der Öffentlichkeit und in der Presse des In- und Auslandes; sie stellt die Verbindung mit den großen Wohlfahrtsorganisationen her".[537])

Nach verschiedenen Änderungen war die rechtliche Bindung der Deutschen Studentenschaft an die von ihr ins Leben gerufene Wirtschaftshilfe durch die am 5. März 1925 beschlossene neue Satzung [538]) wie folgt geregelt:

Der Vorstand der Wirtschaftshilfe besteht gemäß § 7 der Satzung aus 8 Personen, darunter 4 Vertretern der Dozentenschaft und der Altfreunde und 4 studentischen Vertretern. Von den studentischen Vertretern werden zwei von der Deutschen Studentenschaft ernannt; einer von ihnen muß dem Vorstande der Deutschen Studentenschaft angehören. Die beiden anderen studentischen Vertreter werden von den Wirtschaftskörpern gewählt.

Der Verwaltungsrat setzt sich aus drei Gruppen zusammen, von denen die erste aus Vertretern der Wirtschaftskörper, die zweite aus drei Mitgliedern des Vorstandes der Deutschen Studentenschaft (darunter dem Vorsitzer) sowie aus drei Vertretern des Verbandes der Deutschen Hochschulen und die dritte aus mindestens 27 Vertretern der Wohlfahrtspflege und des deutschen Wirtschaftslebens besteht.

Auf diese Weise war es der Deutschen Studentenschaft jederzeit möglich, weitgehenden Einfluß auf die Tätigkeit der Wirtschaftshilfe, die ja zum Wohle der in der Deutschen Studentenschaft zusammengeschlossenen Studierenden arbeiten sollte, zu nehmen.

Die Auseinandersetzungen zwischen der Deutschen Studentenschaft und der preußischen Regierung in den Jahren 1926 und 1927 blieben auch auf das Verhältnis zwischen der Deutschen Studentenschaft und der Wirtschaftshilfe nicht ohne Einfluß. Auf den Druck der preußischen und der Reichsbehörden wurde die Satzung der Wirtschaftshilfe in der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 1928

---

536) Volkmann, S. 51.
537) Volkmann, S. 54.
538) Sonderdruck.

unter Protest der Deutschen Studentenschaft dahin geändert, daß die studentischen Vertreter in Zukunft nicht mehr von der Deutschen Studentenschaft zu ernennen, sondern durch ein besonderes Wahlverfahren seitens der studentischen Vertreter in den örtlichen Wirtschaftskörpern zu bestellen seien. Dabei wurde allerdings durch einen einstimmigen Beschluß des Verwaltungsrates festgestellt, „daß die vorgenommene Satzungsänderung betreffend die Vertretung der Deutschen Studentenschaft in der Wirtschaftshilfe nur provisorischen Charakter hat, d. h. nur unter den gegenwärtig in der studentischen Selbstverwaltung obwaltenden Verhältnissen vorgenommen wird".[539])

Damit ist eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß bei einer Wiedererlangung der staatlichen Anerkennung seitens der freien preußischen Studentenschaften wieder die frühere Regelung Platz greift, nach der die studentischen Vertreter von der Deutschen Studentenschaft benannt werden.

Praktisch hat sich durch diese Neuregelung gegenüber dem bisherigen Rechtszustande nichts geändert, da bei den beiden bisher durchgeführten Wahlen regelmäßig sämtliche von der Deutschen Studentenschaft vorgeschlagenen Vertreter sowohl für den Vorstand wie für den Verwaltungsrat der Wirtschaftshilfe gewählt wurden.[540])

Unter den Organen der Deutschen Studentenschaft sind noch hervorzuheben der Spruchhof, der auf Antrag über die rechtliche Zulässigkeit der von einzelnen Organen der Deutschen Studentenschaft gefaßten Beschlüsse und durchgeführten Maßnahmen entscheidet (Stück 20 der Satzung), sowie der Oberste Ehrenrat, der eine Disziplinarinstanz für Amtsträger der Deutschen Studentenschaft bildet (Stück 75 der Geschäftsordnung).

§ 18. Die Neugestaltung des deutschen Studenten- und Hochschulrechts.

Wenn im Anschluß an den Überblick über die rechtliche Organisation der studentischen Selbstverwaltung an den deutschen Hochschulen noch ein Wort der Kritik, verbunden mit Vorschlägen für die künftige Gestaltung des deutschen Studentenrechts, ausgesprochen werden soll, so ist es notwendig, zum Ausgangspunkt der Betrachtung, d. h. zu den Grundgedanken der studentischen Selbstverwaltung überhaupt, zurückzukehren.

Die Studentenschaft hat das Recht der Selbstverwaltung für sich in Anspruch genommen, um durch sie das Verantwortungsbewußtsein ihrer Mitglieder zu fördern und die Fähigkeiten des einzelnen Studenten zur Erfüllung seiner Pflichten gegenüber Hochschule und Volk zu stärken. Um dieses Ergebnis in möglichst vollkommener Weise zu erreichen, ist es notwendig, den Aufgabenkreis der studentischen Selbstverwaltung umfassend und vielseitig zu gestalten, damit jedem Gliede der Studentenschaft Gelegenheit zur tätigen Mitarbeit gegeben ist und jede neue studentische Generation Ziele vor sich sieht, denen sie mit dem Idealismus und der Begeisterung der Jugend dienen kann. In der Praxis ist

539) Jahresbericht 1928/29, S. 41 ff. 42.
540) Jahresbericht 1928/29, S. 45.

man — abgesehen von wenigen Ausnahmen — diesem Grundsatz nicht gefolgt. Die Regierungsbürokratie, die auf die Studentenschaft infolge ihrer direkten Unterstellung unter die Aufsicht der Ministerien besonders starken Einfluß hatte, war eifrig bemüht, die studentische Selbstverwaltung einzuengen und bürokratischen Regeln anzupassen. Als sich dies unter dem geltenden Recht als nicht ohne Weiteres durchführbar erwies, wurden der Studentenschaft in dem größten deutschen Hochschullande, in Preußen, die wichtigsten Selbstverwaltungsrechte genommen. Sie wurde damit gleichzeitig in erheblichem Maße der Verantwortung für ihre eigene Gemeinschaft enthoben. An ihre Stelle trat als Träger der Verantwortung das aufsichtsführende Ministerium.

Diese Entwicklung verstößt gegen den Sinn der studentischen Selbstverwaltung, im weiteren aber auch gegen das theoretische Grundprinzip unseres heutigen öffentlichen Lebens, die Demokratie. Denn Demokratie besagt nicht, daß jeder Einzelne im Staate zunächst für sich gleiche Rechte in Anspruch nehmen kann, sondern daß jeder Staatsbürger Mitwirkender und verantwortlicher Mitträger der öffentlichen Ordnung ist.[541])

Da nicht jeder Staatsbürger die Fähigkeiten eines Staatsmannes haben und infolgedessen auch nicht an der obersten Staatsleitung teilnehmen kann, muß nach dem Grundgedanken unserer Staatsverfassung jedem Einzelnen ein seinen Kräften entsprechendes Betätigungsfeld im öffentlichen Leben durch seine Eingliederung in Gemeinschaften niederer Art eröffnet werden.

Die organische Demokratie — im Gegensatz zu der formal-mechanischen, die wir in der Praxis allerdings fast ausschließlich erleben — ist daher bedingt durch eine Stärkung der genossenschaftlichen öffentlichen Verbände, in denen jeder Einzelne in dem Rahmen, den er mit seinen Kräften und Fähigkeiten auszufüllen vermag, an den öffentlichen Aufgaben teilzunehmen verpflichtet ist.

Dieser Forderung, und damit dem Grundgedanken unserer Staatsverfassung, widerspricht aber die Entwicklung des Studentenrechts im letzten Jahrzehnt, in dem der Studentenschaft die ihr zukommende Verantwortung für die öffentliche Ordnung teils vorenthalten, teils wieder entzogen wurde.

Der Gedanke, daß die Studentenschaft berufen sei, in einer organisch aufgebauten Demokratie in dem ihr zukommenden Pflichtenkreis an den öffentlichen Aufgaben mitzuwirken, lag dem Verlangen der Studierenden nach dem Erlaß eines Studentenrechts in der ersten Nachkriegszeit zu Grunde. Da die Hochschulverwaltungen sich damals den Ansichten und Forderungen der Studentenschaft nicht verschließen wollten, vielleicht auch nicht verschließen konnten, wurden die Studentenrechte erlassen, deren weiterer Ausbau, vor allem hinsichtlich der Beteiligung der Studentenschaft an der Verwaltung der Hochschule und an der akademischen Disziplin, gleichzeitig zugesagt wurde. Je stärker in den einzelnen Hochschulländern das Prinzip der Demokratie mechanisiert wurde, umsomehr geriet das Versprechen nach einem Ausbau des Studentenrechts in Vergessenheit, sofern nicht gar ein Abbau der studentischen Selbstverwaltung durchgeführt wurde. Aber selbst in den Hochschulländern, in denen die Zusagen von 1919 und 1920

---

541) Spengler, S. 57.

erfüllt worden sind, haftet den staatlich anerkannten studentischen Selbstverwaltungsverbänden etwas Unfertiges an:

Die studentische Selbstverwaltung, die sich elementar aus dem Wollen der Studentenschaft entwickelt hatte, ist in allen reichsdeutschen Hochschulländern — bis auf Hamburg — zu einer öffentlich-rechtlichen Institution durch Akte der staatlichen Verwaltung erhoben worden. Durch ebensolche staatlichen Verwaltungsakte kann sie aber auch, wie das Beispiel Preußens im Jahre 1927 bewiesen hat, jederzeit wieder ihres öffentlich-rechtlichen Charakters entkleidet und zu einer Staat und Behörden gegenüber rechtlich einflußlosen Privatangelegenheit herabgesetzt werden. Denn da auf dem Gebiete des Hochschulwesens auch heute noch der Rechtszustand des Polizeistaates besteht,[542] ist die Studentenschaft den Maßnahmen des staatlichen Verwaltungsapparates hilflos und wehrlos ausgeliefert.

Darum muß als wichtigste Forderung für die Aus- und Neugestaltung des Studentenrechts die Unterstellung der studentischen Selbstverwaltung unter rechtsstaatliche Grundsätze gelten.

Dazu gehört einmal die Festlegung der Normen des Studentenrechts in gesetzlicher Form, damit die Grundlagen der studentischen Selbstverwaltung nicht jederzeit nach dem Belieben der Ministerien abgeändert werden können, zum andern aber die Sicherung der Selbstverwaltung gegen Übergriffe der staatlichen Aufsichtsbehörden durch Einführung eines verwaltungsgerichtlichen Schutzes.[543]

Vorbedingung eines solchen Schutzes ist, daß der Studentenschaft im Verwaltungsstreitverfahren Parteifähigkeit beigelegt wird. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ist die Parteifähigkeit eines Verbandes mit seiner Rechtsfähigkeit identisch. Da nun auch auf anderen Gebieten als im Verwaltungsstreitverfahren eine sachgemäße Wahrnehmung der Interessen der Studentenschaft kaum möglich erscheint, wenn der augenblickliche Rechtszustand, bei dem die Studentenschaft der juristischen Persönlichkeit entbehrt, aufrecht erhalten bleibt, muß als weitere Forderung für den Ausbau des Studentenrechtes die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an die staatlich anerkannten Studentenschaften genannt werden.[544]

Diese Forderungen betreffen lediglich die Organisation der Studentenschaft als solcher. Wer die studentische Selbstverwaltung als Selbstzweck ansieht, könnte sich mit der Aufstellung dieser Grundsätze, die in den Einzelheiten naturgemäß noch zu ergänzen und auszugestalten sind, zufrieden geben. Der Sinn des Studentenrechts war und ist aber ein anderer: Es sollte der erste Schritt auf dem Wege zu einer Neugestaltung unseres Hochschulwesens sein, sollte den Anfang einer grundlegenden Reform des deutschen Hochschulrechtes bilden.[545] Daß die Studentenschaft durch den Erlaß des Studentenrechts als verantwortliches Rechtssubjekt in die Hochschule eingegliedert, zum „Glied der Hochschule" erhoben wurde, sollte der erste und sichtbare Ausdruck dafür sein, daß die deutsche Universität

---

[542]) Bornhak, Korporationsverfassung, S. 34 ff.; Stengel-Fleischmann, § 2; Jellinek im Gutachten für die Kieler Studentenschaft (bei Seidel S. 70).

[543]) Beschluß des Innsbrucker Studententages 1924, Bericht 1924, S. 68; Beschluß des Berliner Studententages 1925, Bericht 1925, S. 149. Denkschrift der Studentenschaft der Universität Berlin, in Kölner Universitätszeitung, 9. Jahr, Folge 3 v. 28. 5. 1927, S. 3 ff.

[544]) Conti, S. 45.

[545]) Becker, S. 1; Irmer-Beneck, S. 90 f. Vgl. auch oben S. 12.

wieder zu der genossenschaftlichen Organisationsform zurückkehrte, in die sie seit ihrer Entstehung bis zum Ende des 18. Jahrhunderts gekleidet war.

Damit ist der entscheidende Punkt aufgezeigt: Ein Ausbau, eine Reform des deutschen Studentenrechts ist unlösbar verknüpft mit der Reform unseres Hochschulrechts überhaupt, die seit Jahrzehnten gefordert,[546]) seit Jahren von den verantwortlichen staatlichen Instanzen zugesagt,[547]) aber — trotz der Neufassung der preußischen Universitätsstatuten nach den 1923 aufgestellten Grundsätzen[548]) — bisher in keiner Weise in Angriff genommen worden ist. Denn bei dieser Reform unseres Hochschulrechtes handelt es sich keineswegs um die — an sich vielleicht nicht unwichtigen, aber letzten Endes doch nebensächlichen — Fragen, die in den letzten Jahren seitens der Hochschulverwaltungen bearbeitet worden sind, wie z. B. die Rechtsstellung der Extraordinarien und der Privatdozenten in Hochschule und Fakultät u. a. m.

Es handelt sich vielmehr um die Kernfrage: Sollen in einer Zeit, da das alte deutsch-rechtliche Gebilde der Genossenschaft, naturgemäß in moderner Form, auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu neuem Sein erweckt wird, da die Wirtschaft in eigenen öffentlich-rechtlichen Verbänden eine besondere Art der Selbstverwaltung durchführt, da fast alle Berufsgruppen in rechtlich gesicherten Organisationen anteil an den öffentlichen Aufgaben nehmen[549]) — sollen in einer solchen Zeit allein die deutschen Hochschulen, denen die Nation die Erhaltung und Fortentwicklung des deutschen Geistesgutes anvertraut hat, einer rechtlich gesicherten Selbstverwaltung entbehren und der Willkür eines, unter dem parlamentarischen System von Parteibestrebungen nicht freizuhaltenden staatlichen Verwaltungsapparates ausgeliefert sein?

Die Frage stellen, heißt sie verneinen. Die deutschen Hochschulen haben ein Recht auf Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten in einer den Grundsätzen des Rechtsstaates entsprechenden rechtlichen Form. Deshalb ist als erste Forderung für die Reform des deutschen Hochschulrechtes[550]) die gesetzliche Festlegung und Sicherung der akademischen Selbstverwaltung zu bezeichnen.

Im Rahmen dieser Arbeit können nur die wichtigsten Grundzüge eines solchen neuen Hochschulrechtes angedeutet werden, wobei vor allem die mit der Rechtsstellung der Studentenschaft in Verbindung stehenden Gesichtspunkte hervorzuheben sind.[551])

Durch das Studentenrecht werden die Studierenden wieder als gleichberechtigte Glieder in die akademische Gemeinschaft aufgenommen. Darum muß die Studentenschaft durch das neue Hochschulrecht als Organisation in das Universitätsganze eingegliedert werden. „Diese Eingliederung ist echt deutsch, denn sie

546) Hubrich, Legalcharakter, S. 123 ff., Bornhak, Korporationsverfassung, S. 1 ff., Irmer-Benecke, S. 90 f.; vgl. auch Becker, Gedanken zur Hochschulreform (1920); Dyroff, Wege und Abwege der Universitätsreform (1928); Humanismus, Hochschule und Student (1921).

547) Vgl. z. B. die Erlasse des preußischen Kultusministeriums v. 17. Mai 1919, 27. März 1920 und v. 19. Februar 1922, Richter-Peters, Heft A., S. 9 ff.

548) Richter-Peters, Heft A., S. 30 ff.

549) Vgl. hierzu Most, Die Selbstverwaltung der Wirtschaft (1927).

550) Die folgenden Vorschläge beziehen sich auf alle deutschen Hochschulen, auch auf die auslanddeutschen. Ihrer Durchführung stehen bei den sudetendeutschen Hochschulen unter den gegebenen politischen Verhältnissen allerdings außerordentliche Schwierigkeiten entgegen.

551) Vgl. hierzu auch Dittrich, Die neue Universität (1919).

belebt und vertieft den echt deutschen genossenschaftlichen Gedanken der Hochschule; und sie ist echt humanistisch im besten Sinne unserer akademischen Tradition, denn sie verleiht dem geistigen Zusammengehörigkeitsgefühl und der wissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft zwischen Lehrern und Schülern einen sichtbaren Ausdruck schon in der äußeren Organisation der Hochschule".[552])

In Anerkennung des alten Grundsatzes, daß „die Universitäten privilegierte Corpora von Lehrern und Lernenden sind",[553]) muß daher der erste Satz des neuen Hochschulrechts lauten:

> „Die deutschen Hochschulen sind aus Hochschullehrern[554]) und Studenten gebildete Körperschaften des öffentlichen Rechtes".

Auf diesem grundlegenden Satze müssen alle weiteren, zur rechtlichen Neuordnung des Hochschulwesens erforderlichen Bestimmungen aufbauen.

Die Verwaltungsaufgaben der Hochschule gliedern sich in drei Gruppen:

Die Erledigung der ersten Gruppe steht allein den Hochschullehrern zu; hierzu gehören z. B. die Entscheidung über Berufungen und Habilitationen, die Einrichtung neuer Institute, die Organisation der Prüfungen u. a. m.

Zur zweiten Gruppe gehören die Angelegenheiten, deren Erledigung allein von der Studentenschaft durchzuführen ist, wie z. B. die Vertretung der Gesamtheit der Studierenden, die studentische Ehrengerichtsbarkeit, die Durchführung des Leibesübungsbetriebes, soweit er heute in die Hand der Studentenschaft gelegt ist,[555]) die Pflege der Beziehungen zu den ausländischen Studenten usw.

Einen dritten Teil der Hochschulaufgaben bilden diejenigen, die von Professoren und Studenten gemeinsam durchgeführt werden müssen. Hierher gehört weitaus der größte Teil der Verwaltungstätigkeit der Hochschule, z. B. die Vermögensverwaltung, die Entscheidung über die Immatrikulation, die Höhe der Hochschulgebühren und ihren Erlaß, das Vorlesungswesen, der Betrieb und die Aufsicht in Seminaren, Instituten und Bibliotheken, die Einrichtung der Lesehalle und das Krankenkassenwesen, der Betrieb der Leibesübungen, die akademische Disziplinargerichtsbarkeit u. a. m.

Diese Dreiteilung der Aufgaben macht auch eine Dreiteilung der Organe der Hochschule erforderlich, um die sachgemäße Erledigung der Hochschulverwaltung sicher zu stellen, nämlich in

1. Hochschulorgane, die von den Hochschullehrern gebildet werden,
2. Hochschulorgane, die von den Studenten gebildet werden,
3. Hochschulorgane, in denen Dozentenschaft und Studentenschaft gemeinsam tätig werden.

Diese Dreigliederung der Organe ist sowohl in der Hochschule selbst wie in den einzelnen Fakultäten durchzuführen.

---

552) Becker, S. 1.

553) Meiners, Verfassung und Verwaltung deutscher Universitäten (1801), S. 40, zit. nach Hubrich, Legalcharakter, S. 28.

554) Zu den Hochschullehrern im Sinne dieser Bestimmungen gehören auch die Privatdozenten, Lektoren und Assistenten.

555) Oben, S. 41.

Die Fakultäten erhalten, wie es auch z. Zt. des Allgemeinen Landrechts vorgesehen war, ebenso wie die Hochschule selbst die Rechte einer Korporation.[556]) Zu ihnen gehören die ihnen zugeteilten Lehrer und die bei ihnen eingetragenen Studenten.

Organe der Fakultät sind:

1. der Dekan,
2. die engere Fakultät, die aus den Lehrern der Fakultät besteht,
3. die Fachschaft, die aus den in der Fakultät immatrikulierten Studenten gebildet wird, und
4. der Fakultätsausschuß.

Der Dekan steht an der Spitze der Verwaltung der Fakultät. Er wird aus der Zahl der ordentlichen Professoren von den Vertretern der Hochschullehrer und der Studenten in gemeinsamer Wahl gewählt.

Der engeren Fakultät obliegt insbesondere die Gestaltung des Lehrkörpers durch Habilitationen und Berufungen, die Verleihung akademischer Grade, sowie das akademische Prüfungswesen.[557])

Zu den Aufgaben der Fachschaft gehört die Studienberatung und Auskunftserteilung, vor allem an die jüngeren Semester, die Übernahme der Aufsicht in Bibliotheken, Instituten und Seminaren, die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften unter den Studierenden, gegebenenfalls die Zusammenarbeit mit den akademischen Berufsverbänden, sowie die Übernahme wirtschaftlicher Aufgaben, die sich aus den besonderen Bedürfnissen des Fachstudiums ergeben und vom Selbsthilfe-Ausschuß[558]) nicht erfüllt werden können.[559])

Die engere Fakultät und die Fachschaft wählen — gesondert — die Vertreter zum Fakultäts-Ausschuß. Ihm obliegt die Sorge für das zur Fakultät gehörige Unterrichts- und Forschungsgebiet, insbesondere also die Beschlußfassung über die Gestaltung des Studienplanes und das Vorlesungswesen, über den Betrieb der Institute und Seminare, sowie ferner die Verwaltung des Fakultätsvermögens. Er hat an die Universität Vorschläge für die Neugründung von Instituten und Seminaren, die Einrichtung neuer Lehrstühle u. a. m. weiter zu leiten.

Die engere Fakultät und die Fachschaft haben die Beschlüsse des Fakultätsausschusses vorzubereiten und ihm Wünsche und Anregungen aus den Kreisen der Hochschullehrer bzw. Studenten vorzutragen.

Von den Organen der Gesamthochschule sind entsprechend der Fakultätsorganisation zunächst der nur aus Hochschullehrern gebildete Professorenausschuß und die Studentenschaft zu nennen. Der Professorenausschuß bearbeitet die die Dozentenschaft der ganzen Hochschule angehenden Fragen, wie z. B. die Aufrechterhaltung der Einheit von Lehre und Forschung in der Hochschule, die Festlegung

556) Vgl. z. B. die Statuten der Fakultäten der Friedrich Wilhelms-Universität zu Berlin, sämtlich vom 29. Januar 1838, jeweils § 2, bei der Philosophischen Fakultät § 3 (Koch, Universitäten I, S. 62, 88, 112, 139); Hubrich, Legalcharakter, S. 124.

557) Es bleibt dabei die Frage offen, ob für einzelne dieser Aufgaben noch innerhalb der engeren Fakultät ein besonderer Ausschuß, der z. B. nur aus den ordentlichen Professoren besteht, zu berufen wäre.

558) Unten S. 149 f.

559) Vgl. auch die Beschlüsse des Bonner Studententages zur Fachschaftsarbeit (Nachrichtenblatt 8. Jahr, Folge 1 vom 15. 9. 26, Nr. 41).

der allgemeinen Grundsätze über die Ergänzung des Lehrernachwuchses, Besoldungs- und Pensionsfragen usw.

Die Studentenschaft, die ebenso wie die Fakultäten mit Korporationsrechten auszustatten ist,[560]) übernimmt die Vertretung der Studentenschaft innerhalb der Hochschule und gegenüber der Öffentlichkeit, sowie die bereits oben als Sonderaufgaben der Studentenschaft genannten Funktionen.[561]) Sie hat ferner vor allem im Rahmen der ihr übertragenen Patenschaften[562]) die Beziehungen zu den auslanddeutschen Studentenvereinigungen zu pflegen und die staatsbürgerliche Erziehung ihrer Mitglieder zu fördern.

Die wichtigsten Organe der Hochschule sind diejenigen, die von beiden Gruppen der akademischen Genossenschaft gemeinsam bestellt werden.

Hierzu gehört der Rektor, der von allen Gliedern der Hochschule als Haupt der civitas docentium et discentium zu wählen ist.[563]) Er steht an der Spitze der akademischen Selbstverwaltung und repräsentiert die Hochschule.

Der Senat besteht aus dem Rektor und dem Prorektor, Vertretern der engeren Fakultäten und der Studentenschaft, sowie einer Vertretung der Beamten der Hochschule. Dem Senat obliegt die Beschlußfassung über alle die Hochschule betreffenden wichtigen Angelegenheiten, vor allem über Änderungen und Neuerungen in der sachlichen Organisation der Hochschule. Er stellt insbesondere die Richtlinien für die Durchführung der akademischen Selbstverwaltung, auch auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung auf. Er entscheidet bei sachlichen und bei Zuständigkeitskonflikten zwischen einzelnen Organen der Hochschule.

Die Durchführung der Senatsbeschlüsse erfolgt durch den Rektor, die Beamten der Hochschule, die vom Senat zu wählen sind,[564]) und die „Fachausschüsse", die vom Senat eingesetzt und deren Mitglieder vom Professoren-Ausschuß und der Studentenschaft bestellt werden. Die Fachausschüsse werden gegebenenfalls zur Unterstützung oder zur Beaufsichtigung von Hochschulbeamten herangezogen.

Unter den Ausschüssen ist besonders hervorzuheben der Verwaltungsausschuß, der zur Unterstützung des Verwaltungsdirektors und der übrigen Verwaltungsbeamten der Hochschule (z. B. Quästor, Rentmeister usw.) tätig ist und den Entwurf des jährlich Etats aufzustellen hat.

Der Studentenschaft eröffnet sich für ihre Teilnahme an der Verwaltung der Hochschule in einigen Ausschüssen ein besonders wichtiges und umfangreiches Arbeitsgebiet. Hierzu gehören:

1. D e r I m m a t r i k u l a t i o n s - A u s s c h u ß.
   Er prüft die eingehenden Immatrikulationsgesuche, soweit Zweifel an der ausreichenden Vorbildung oder der sittlichen Reife der Bewerber bestehen, und entscheidet über sie.

---

560) Oben, S. 144.

561) Oben, S. 146.

562) Oben, S. 31.

563) Vgl. die in § 28 des Revidierten Statuts der Universität Leipzig festgelegten Grundsätze (oben, S. 113).

564) Unten, S. 150.

2. Der Gebühren-Ausschuß.
Er setzt im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuß und den allgemeinen Richtlinien des Deutschen Hochschultages[565]) die Hochschulgebühren fest, stellt die Grundsätze über den Gebührenerlaß auf und bearbeitet die Gebührenerlaßgesuche.[566])

3. Der akademische Ausschuß für Leibesübungen.
Er stellt Richtlinien auf für die Gestaltung des Unterrichts in den Leibesübungen und seine Eingliederung in den Gesamtunterricht der Hochschule, für die Arbeit des Instituts für Leibesübungen und des akademischen Turn- und Sportlehrers; er beaufsichtigt deren Tätigkeit und sichert die reibungslose Zusammenarbeit dieser Stellen mit dem Amt für Leibesübungen der Studentenschaft.[567])

4. Der Ausschuß für staatsbürgerliche Erziehung.
Seine Aufgabe ist es, die Veranstaltungen durchzuführen, die zur Ergänzung der staatsbürgerlichen Ausbildung der Studenten notwendig sind. Er sorgt für die Einrichtung von Vorlesungen, Einzelvorträgen und Arbeitsgemeinschaften über politische Grundfragen, das Versailler Diktat, politische und weltwirtschaftliche Probleme, Fragen des Auslandsdeutschtums und des Minderheitenrechts usw. und führt Schulungswochen über diese Gebiete durch.

5. Der Ausländer-Ausschuß.
Er übernimmt die Funktionen, die z. Zt. von den an einzelnen Hochschulen außerhalb der offiziellen Hochschulorganisation gebildeten Akademischen Auslandsstellen ausgeübt werden, d. h. er sorgt für die Betreuung der an der Hochschule eingeschriebenen ausländischen Studierenden, veranstaltet für sie wissenschaftliche und gesellschaftliche Zusammenkünfte, übernimmt den Empfang und die Führung von Reisegruppen ausländischer Dozenten und Studenten und organisiert, soweit erforderlich, Hochschulkurse für ausländische Akademiker.

6. Der Selbsthilfe-Ausschuß.
(Er übernimmt die Aufgaben des bisherigen Wirtschaftskörpers.[568])
Es ist von den staatlichen Stellen in letzter Zeit immer stärker die Notwendigkeit betont worden, daß die öffentlichen Behörden an der Tätigkeit der Wirtschaftskörper, die in sehr weitgehendem Maße durch staatliche Mittel finanziert werden, beteiligt werden. Es sei auf die Dauer nicht angängig, daß diese Staatszuschüsse von den rein privatrechtlich organisierten Wirtschaftskörpern allein verwaltet und verausgabt würden.

Diese von den Regierungsstellen behauptete Mißlichkeit wird am zweckmäßigsten dadurch beseitigt, daß die Funktionen des Wirtschaftskörpers von einem offiziellen Hochschulorgan übernommen werden. Die Organe der Hochschule sind schon deswegen die hierfür allein in Betracht kommenden Behörden, weil durch die jahrelange Mitarbeit der Professorenschaft an der studentischen wirtschaftlichen Selbsthilfe die nötigen sachverständigen Kräfte sowohl in der

565) Unten, S. 151, Anm. 573.
566) Vgl. oben S. 33.
567) Vgl. oben S. 41.
568) Vgl. oben S. 25 ff.

Dozentenschaft wie in der Studentenschaft vorhanden sind. In den letzten Jahren hat sich auch immer stärker die Notwendigkeit herausgestellt, die Wirtschaftsarbeit in engster Verbindung mit dem eigentlichen Hochschulleben zu halten. Auch diesem Gesichtspunkt kann durch Übertragung der Funktionen des Wirtschaftskörpers auf den Selbsthilfe-Ausschuß am besten Rechnung getragen werden.

Die Möglichkeit, daß an der Tätigkeit des Selbsthilfe-Ausschusses die bisher am Wirtschaftskörper beteiligten Altfreunde aus dem Wirtschaftsleben auch in Zukunft teilnehmen, läßt sich organisatorisch ohne Schwierigkeiten erhalten.

Da aus der gesetzlich gesicherten akademischen Selbstverwaltung das Recht der akademischen Behörden folgt, die gesamte Verwaltung der Hochschule selbst zu führen, ergibt sich als weitere Folge der Neuregelung die Aufhebung der staatlichen Aufsichtsstellen an den einzelnen Hochschulen (Kurator, Syndikus usw.).

Die Staatsaufsicht über die Hochschulen wird vom zuständigen Minister ausgeübt. Sie erschöpft sich in folgenden Funktionen:

Der Minister erhält das Recht der Bestätigung von Professoren, die von den engeren Fakultäten berufen werden, und der Beamten der Hochschule,[569]) die vom Senat zu wählen sind. Die Bestätigung darf nur verweigert werden, wenn der Gewählte nicht die Gewähr für eine sachgemäße Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben bietet. Der Rektor und die Dekane bedürfen keiner Bestätigung des Ministers.

Als örtliche Aufsichtsinstanz über die Organe der Hochschule fungiert der Rektor, der verpflichtet ist, Beschlüsse und Maßnahmen der Hochschulorgane, die gegen Gesetz und Statuten verstoßen, zu beanstanden. Der zuständige Minister kann den Rektor anweisen, eine solche Beanstandung auszusprechen. Dem betroffenen Organ steht hiergegen Berufung in einem Verwaltungsstreitverfahren vor unabhängigen Verwaltungsgerichten zu. Das gleiche Recht der Berufung hat der Rektor, wenn eine von ihm angeordnete Maßnahme vom Ministerium aus Rechtsgründen beanstandet wird.

Der Etat der Hochschule wird dadurch sichergestellt, daß ihr in Ergänzung der Einnahmen aus dem Hochschulvermögen und aus den Hochschulgebühren vom Staat jährlich ein Gesamtbetrag zugewiesen wird, der auf Grund eines von der Hochschule aufzustellenden Etats im Staatshaushalt festgelegt wird. Diese Form der Finanzierung der Hochschulen als öffentlich-rechtlicher Selbstverwaltungskörperschaften ist nichts Außergewöhnliches, da infolge der Steuergesetzgebung der Nachkriegszeit auch die Länder und Kommunen im wesentlichen im Wege des Finanzausgleichs finanziert werden.

Die Studentenschaften finanzieren sich nach wie vor durch Beiträge ihrer Mitglieder selbst.

Unterläßt es die Hochschule, in ihren Etat Beiträge für solche Ausgaben einzusetzen, die zur Durchführung eines ordnungsmäßigen Hochschulbetriebes erforderlich sind, so ist der zuständige Minister berechtigt, diesen Betrag von sich aus in den Etat der Hochschule einzusetzen. Der Hochschule steht hiergegen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren zu.

569) z. B. des Verwaltungsdirektors.

Die Disziplinargerichtsbarkeit an den Hochschulen wird geübt

a) über die Studierenden durch ein Disziplinargericht und ein Berufungsgericht, in denen entsprechend dem Entwurf einer Disziplinarordnung für die preußischen Hochschulen vom 1. Juli 1922[570]) Dozenten und Studenten vertreten sind. Als Ankläger fungiert der Justitiar der Hochschule, an den Anzeigen gegen Studierende zu richten sind.

b) über die Hochschullehrer in erster Instanz durch ein aus der Professorenschaft zu bildendes Disziplinargericht, in zweiter und letzter Instanz durch einen Disziplinarsenat des höchsten Verwaltungsgerichtshofes des Landes. Zur Erhebung der Anklage ist der Justitiar der Hochschule, gegebenenfalls auf Weisung des Rektors,[571]) berechtigt und verpflichtet.

Diese Organisation der einzelnen Hochschulen muß ihre Ergänzung finden durch einen „Gesamtverband der deutschen Hochschulen“, an dem ebenfalls beide Gruppen der akademischen Gemeinschaft zu beteiligen sind.

Entsprechend dem örtlichen Aufbau gliedert sich der Gesamtverband in den Verband der deutschen Professoren[572]) und in die Deutsche Studentenschaft.

Der Verband der deutschen Professoren ist die Zusammenfassung der Professorenausschüsse aller deutschen Hochschulen. Sein oberstes Organ ist der Deutsche Hochschullehrertag, auf dem die Rektoren und die Vertreter der engeren Fakultäten Sitz und Stimme haben. Dabei ist für eine ausreichende Beteiligung der Extraordinarien, Privatdozenten, Lektoren und Assistenten Sorge zu tragen.

Die Aufgaben des Verbandes entsprechen im wesentlichen denen des heutigen Verbandes der deutschen Hochschulen. Er bearbeitet die örtlich den Professoren-Ausschüssen zugewiesenen Fragen, soweit sie von allgemeiner Bedeutung sind; er vertritt die deutschen Hochschullehrer gegenüber dem Auslande.

Die Deutsche Studentenschaft besteht, entsprechend ihrem heutigen Aufbau, aus den Einizelstudentenschaften der deutschen Hochschulen. Auf dem Deutschen Studententage haben die Vertreter der Einzelstudentenschaften Sitz und Stimme. Die Aufgaben der Deutschen Studentenschaft entsprechen im wesentlichen ihrem heutigen Arbeitsgebiet. Ihr obliegt die Förderung und Bearbeitung aller Angelegenheiten, die den Einzelstudentenschaften zugewiesen sind, sofern sie allgemeine Bedeutung haben, sowie die Vertretung der deutschen Studenten gegenüber dem Auslande.

Der Verband der deutschen Professoren und die Deutsche Studentenschaft haben die Tätigkeit des Gesamtverbandes der deutschen Hochschulen vorzubereiten und Anträge und Anregungen an ihn weiterzureichen.

Der Gesamtverband ist die Zusammenfassung aller deutschen Hochschulen. Er hat den Zweck, eine möglichst weitgehende Gleichmäßigkeit aller ihrer Einrichtungen, der Bedingungen ihrer Benutzung,[573]) ihrer Studienpläne und die all-

570) Nachrichtenblatt 6. Jahr, Folge 12 v. 10. 7. 25, Anhang II.

571) Der Rektor kann seinerseits zur Anklageerhebung vom zuständigen Minister angewiesen werden.

572) Der Verband der deutschen Professoren tritt an die Stelle des heutigen „Verbandes der deutschen Hochschulen“.

573) Hierzu gehören auch Maßnahmen gegen das Berechtigungsunwesen, die Regelung des Studiums ohne Reifezeugnis, die Neuregelung des Hochschulbetriebes durch Einschränkung der Vorlesungen und Erweiterung der Seminare, sowie die Festsetzung von Richtlinien über die Höhe der Hochschulgebühren. Vgl. oben S. 149.

seitige Anerkennung ihrer Zeugnisse, Prüfungen und Grade herbeizuführen, sowie Richtlinien für die Sicherung des akademischen Nachwuchses aufzustellen. Ihm obliegt die Vertretung der deutschen Hochschulen nach außen, vor allem gegenüber dem Staat und gegenüber dem Auslande. Zu seinen besonderen Aufgaben gehört die Unterstützung des deutschen akademischen Lebens im Auslande, vor allem in den vorübergehend abgetrennten Gebieten (z. B. in Straßburg, Danzig, in der preußischen Ostmark, in Sudetendeutschland usw.).

Die im Gesamtverband zusammengeschlossenen deutschen Hochschulen treten alljährlich zum Deutschen Hochschultag zusammen; auf ihm haben Sitz und Stimme die Rektoren und Vertreter der Professoren-Ausschüsse, die Vorsitzer der Einzelstudentenschaften, sowie Vertreter des Verbandes der deutschen Professoren und der Deutschen Studentenschaft.

Der Deutsche Hochschultag setzt die erforderlichen Arbeitsausschüsse ein. Für die Studentenschaft von besonderer Bedeutung sind dabei:

1. Der Ausschuß für Studienangleichung.
   Er hat die Aufgabe, für die Angleichung der Studienbedingungen an allen deutschen Hochschulen und die gegenseitige Anerkennung aller Prüfungen Sorge zu tragen.
2. Das deutsche Hochschulamt für Leibesübungen.
   Es besteht aus Vertretern der Professoren, der akademischen Turn- und Sportlehrer, der Studenten und aus Altfreunden der akademischen Sportbewegung. Ihm obliegt die Förderung und die Werbung für die akademischen Leibesübungen und die Veranstaltung der Akademischen Olympien.[574])
3. Das deutsche Studentenwerk.
   Aus den gleichen Gründen, aus denen sich die Übernahme der Funktionen der örtlichen Wirtschaftskörper auf die „Selbsthilfe-Ausschüsse" der Hochschulen als zweckmäßig und erforderlich erweist, ist das Aufgabengebiet der Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft E. V. auf den Gesamtverband der deutschen Hochschulen zu übertragen. Sachlich wird sich diese Änderung leicht durchführen lassen, da sowohl die Führer der Professorenschaft als auch der Studentenschaft im Vorstand der Wirtschaftshilfe vertreten sind,[575]) ein Wechsel der Sachbearbeiter also nicht einzutreten braucht.
   Die Aufgaben des deutschen Studentenwerks erfahren gegenüber dem heutigen Tätigkeitsbereich der Wirtschaftshilfe keine Änderung.[576])
4. Die akademische Auslandsstelle.
   Ihr obliegt die zentrale Bearbeitung der den örtlichen „Ausländerausschüssen" zugewiesenen Aufgaben. Sie tritt damit an die Stelle der 1928 vom Verband der deutschen Hochschulen ins Leben gerufenen Organisation gleichen Namens, die bisher — trotz ihres privatrechtlichen Charakters — im wesentlichen durch staatliche Mittel finanziert wurde, sodaß ihre Eingliederung in den amtlichen

---

574) Mit dem Namen übernimmt dieser Ausschuß also auch die Arbeitsgebiete des bisherigen deutschen Hochschulamtes für Leibesübungen. Vgl. Merkbuch für Leibesübungen, S. 13.

575) Anfang 1930 waren im Vorstand der Wirtschaftshilfe, deren Namen Ende 1929 in „Das Deutsche Studentenwerk (Wirtschaftshilfe der Deutschen Studentenschaft) E. V." geändert worden ist, sowohl der 1. und 2. Vorsitzende des Verbandes der deutschen Hochschulen wie der Vorsitzer und ein Mitglied des Vorstandes der Deutschen Studentenschaft vertreten.

576) Vgl. oben S. 141 f.

Selbstverwaltungsverband der deutschen Hochschulen gleichfalls wünschenswert erscheint.

Sowohl der Gesamtverband der deutschen Hochschulen wie der Verband der deutschen Professoren und die Deutsche Studentenschaft erhalten die Stellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit den Eigenschaften einer juristischen Person. Sie unterstehen der Aufsicht des Reichsministeriums des Innern, das Beschlüsse und Maßnahmen der Verbände, die gegen das Gesetz verstoßen, beanstanden kann. Hiergegen steht dem betroffenen Verband die Klage beim Reichsverwaltungsgericht[577]) zu.

Die Finanzierung der Verbände erfolgt — unbeschadet von Zuschüssen des Reiches für besondere Zwecke[578]) — durch die Mitglieder.

Eine Selbstverständlichkeit ist, daß in die drei Gesamtorganisationen die auslanddeutschen Hochschulen einbezogen werden. Die Notwendigkeit, die Verbindung zwischen dem Reich und den heute abgetrennten deutschen Gebieten aufrecht zu erhalten und zu stärken, wird allseitig anerkannt. Es braucht in diesem Zusammenhang nur auf die gemeinsame Bearbeitung der Strafrechtsreform im Reiche und in Deutsch-Österreich, die Beamtenabkommen mit Danzig u. a. m. verwiesen zu werden.

Den deutschen Hochschulen kommt bei der Unterstützung des Grenz- und Auslanddeutschtums eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit zu. Dem muß die Organisation der akademischen Selbstverwaltung Rechnung tragen. Ebenso wie seit 1919 in der Deutschen Studentenschaft ist daher auch im Verband der deutschen Professoren und im Gesamtverband der deutschen Hochschulen den auslanddeutschen Hochschulen Sitz und Stimme einzuräumen. Die Schwierigkeiten, die sich hinsichtlich der Beteiligung Deutsch-Österreichs etwa aus Art. 80 des Versailler Diktats und hinsichtlich der sudetendeutschen Hochschulen aus der Haltung der tschechischen Regierung ergeben könnten, sind überwindbar, wie die nach jahrelangen Kämpfen 1929 erreichte Anerkennung des großdeutschen Aufbaus der Deutschen Studentenschaft durch die Confédération Internationale des Etudiants[579]) bewiesen hat. Sie müssen überwunden werden, um die Einheit der deutschen Kultur- und Geistesgemeinschaft im deutschen Sprachgebiet zu erhalten.

Die vorgenannten Grundzüge für eine Neugestaltung des deutschen Hochschulrechts können und sollen nicht den Anspruch darauf erheben, eine vollkommene Lösung für die unter dem Begriff der „Hochschulreform" zusammengefaßten Probleme zu enthalten. Sie behandeln nur die rechtlich-organisatorische Seite dieser Reform, deren Notwendigkeit bei der vorliegenden Bearbeitung des deutschen Studentenrechts deutlich erkennbar wurde. Denn wie Student und Hochschule zwei Begriffe sind, die in untrennbarer Verbindung miteinander stehen, kann auch das deutsche Studentenrecht nicht losgelöst werden von dem Rechte unserer deutschen Hochschulen.

Die Zukunft der Hochschulen und mit ihr der Studentenschaft ist in jeder, nicht nur in rechtlicher Hinsicht ungeklärt. Wenn am Abschluß einer Arbeit, die das erste

---

577) Vgl. Art. 31 und 107 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919.
578) z. B. für die wirtschaftliche Se.bsthi.fearbeit, die Ausländerbetreuung usw.
579) Vgl. Procbst S. 1 ff.; Nachrichtenblatt, 11. Jahr, Folge 2 vom 1. 10. 1929, Nr. 6.

Jahrzehnt der geschichtlichen Entwicklung des deutschen Studentenrechtes und mit ihr der Deutschen Studentenschaft behandelt, dennoch ein Wort über diese Zukunft ausgesprochen wird, so ist es ein Wunsch:

Das Studentenrecht entstand aus der von Not und Zusammenbruch erzwungenen Besinnung der akademischen Jugend auf ihre Verantwortung gegenüber Volk und Vaterland. Möge die zukünftige Gestaltung des Studentenrechts der Studentenschaft die Möglichkeit geben, in einer von Staat und Hochschule anerkannten Form ihre Gesinnung zu vertreten, eine Gesinnung, wie sie Johann Gottlieb Fichte [580]) von uns verlangt:

> „Ob aber jemals es uns wieder wohlergehen soll, dies hängt ganz allein von uns ab, und es wird sicherlich nie wieder irgendein Wohlsein an uns kommen, wenn wir nicht selbst es uns verschaffen: und insbesondere, wenn nicht jeder Einzelne unter uns in seiner Weise tut und wirket, als ob er allein sei und als ob lediglich auf ihm das Heil der künftigen Geschlechter beruhe."

---

580) Fichte, S. 255.

Anhang

I.

Verordnung über die Bildung von Studentenschaften an den preußischen Hochschulen vom 18. 9. 1920.

(Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1921, S. 8 ff.)

§ 1.

Die vollimmatrikulierten Studierenden deutscher Staatsangehörigkeit einer Universität oder einer Technischen Hochschule bilden die „Studentenschaft". Die Studentenschaft wird vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung als Zusammenschluß aller an der Hochschule zugelassenen Studierenden staatlich anerkannt, wenn sie darauf anträgt und sich eine Satzung gegeben hat, die den Vorschriften dieser Verordnung entspricht.

Die Satzung der Studentenschaft (§ 3) kann bestimmen, ob, in welchem Umfange und zu welchen Bedingungen vollimmatrikulierte Ausländer an der Studentenschaft oder ihren Einrichtungen teilnehmen dürfen.

Den Studentenschaften der einzelnen preußischen Hochschulen steht es frei, sich untereinander sowie mit entsprechenden Organisationen der übrigen deutschen Hochschulen zu einer allgemeinen oder zu einer deutschen Studentenschaft zu vereinigen.

§ 2.

Der Zusammenschluß zu einer Studentenschaft erfolgt zur Erreichung folgender Zwecke:

a) Vertretung der Gesamtheit der Studierenden,
b) Wahrnehmung der studentischen Selbstverwaltung, vor allem auf dem Gebiete allgemeiner sozialer Fürsorge für die Studentenschaft,
c) Teilnahme an der Verwaltung der Hochschule in studentischen Angelegenheiten und an der akademischen Disziplin. Im Rahmen dieser Zuständigkeit kann die Hochschule der Studentenschaft bestimmte einzelne Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben übertragen. Die dauernde Übertragung solcher Aufgaben oder die Rücknahme erteilter Befugnisse bedarf der Genehmigung des Ministers,
d) Einigung über die Parteien hinaus zur Mitarbeit am kulturellen und wirtschaftlichen Aufbau Deutschlands,
e) Pflege des geistigen und geselligen Lebens zur Förderung der Gemeinschaft aller Hochschulangehörigen,
f) Pflege der Leibesübungen seitens der Studierenden.

Ausgeschlossen sind parteipolitische und religiöse Zwecke.

§ 3.

Der Zusammenschluß erfolgt auf Grund einer Satzung, die unter Beachtung der in dieser Verordnung gegebenen allgemeinen Vorschriften Angaben enthalten muß:

a) über die Mitgliedschaft und ihre Einteilung, insbesondere in Fachschaften, sowie bei großen Hochschulen über die etwaige Bildung von Vertreterversammlungen,
b) über die Bildung, Berufung und Benennung des Vorstandes (allgemeinen Studentenausschusses) und der sonstigen Organe der Studentenschaft, soweit darüber nicht durch diese Verordnung Bestimmung getroffen ist. Der Vorstand und die Vertreterversammlung müssen in gleicher, geheimer Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechts gewählt werden. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung, die in der Satzung der Studentenschaft festgelegt sein muß,
c) über die Verteilung der Befugnisse an die Versammlung der wahlberechtigten Studierenden, die Vertreterversammlung und die Organe der Studentenschaft,
d) über die Leitung und Abstimmung der allgemeinen Studentenversammlung und der Vertreterversammlung, sowie die Form der Berufung,
e) über die Art der Beschlußfassung, sowie die Form der Beurkundung und Bekanntgabe der Beschlüsse der allgemeinen Studentenversammlung, der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der sonst zur Vertretung der Studentenschaft berufenen Organe,
f) über die Erhebung von Beiträgen,
g) über die Prüfung der Kassen.

§ 4.

Die Satzung unterliegt der Begutachtung des Senats und ministerieller Genehmigung.

§ 5.

Mit der Genehmigung wird die Studentenschaft verfassungsmäßiges Glied der Hochschule und tritt damit unter die jeweiligen Aufsichtsrechte des Staates gegenüber der Hochschule.

§ 6.

Zur Unterstützung der Studentenschaft wird ein Vermögensbeirat gebildet. Er besteht aus:
a) dem Vorsitzenden der Studentenschaft oder seinem Stellvertreter,
b) einem von dem Vorstande der Studentenschaft zu wählenden Mitgliede der Studentenschaft, das nicht zugleich Vorstandsmitglied zu sein braucht und das in der Lage ist, dem Vermögensbeirat möglichst längere Zeit anzugehören,
c) einem von dem Vorstande der Studentenschaft zu wählenden früheren akademischen Bürger,
d) zwei von der Hochschule aus der Dozentenschaft oder den Beamten der Hochschule zu wählenden Mitgliedern.

Zu Mitgliedern sollen nur solche Persönlichkeiten gewählt werden, von denen tätige Mitarbeit an den Bestrebungen der Studentenschaft erwartet werden kann.

Der Vermögensbeirat kann Angestellte der Studentenschaft mit beratender Stimme zuziehen. Er hat einen Vorsitzenden zu wählen und gibt sich im übrigen seine Geschäftsordnung selbst. Durch die besondere Satzung (§ 3) kann ausnahmsweise bei kleinen Hochschulen die Zahl der Mitglieder auf 3 beschränkt, bei sehr großen auf 7 oder 9 erhöht werden. Im Falle der Beschränkung fällt das

gemäß Ziffer b sowie eines der gemäß Ziffer d zu wählenden Mitglieder aus. Bei der Erweiterung vermehrt sich die Zahl der gemäß Ziffer b oder c zu wählenden Mitglieder nach näherer Bestimmung der besonderen Satzung um ein oder zwei Mitglieder und wählt die Hochschule auf Grund Ziffer d statt zwei deren drei oder vier Mitglieder.

§ 7.

Der Vermögensbeirat hat die Aufgabe, die Studentenschaft in allen wirtschaftlichen Unternehmungen, insbesondere bei der Erhaltung und Anlage des Vermögens, der Einkünfte usw. zu beraten und zu unterstützen. Ist der Vorstand an der Wahrnehmung seiner Vermögensverwaltung verhindert, so hat der Vermögensbeirat für diese Zeit der Verhinderung an seine Stelle zu treten.

Der Vorstand und jedes andere Organ der Studentenschaft haben dem Vermögensbeirat jederzeit auf Verlangen über ihre vermögensrechtlichen Maßnahmen und Beschlüsse Auskunft zu geben und Einsicht in ihre Vermögensverwaltung zu gestatten (§ 13).

Die Anstellung oder Entlassung der Angestellten der Studentenschaft unterliegt der Genehmigung des Vermögensbeirates.

Gegen die Beschlüsse des Vermögensbeirates kann der Vorstand die Entscheidung des Rektors anrufen. Gegen die Entscheidung des Rektors ist die Beschwerde an den Minister zulässig.

§ 8.

Der Studentenschaft bleibt es überlassen, für die Bereitstellung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel selbst Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck ist sie befugt, von ihren Mitgliedern Beiträge zu erheben, deren Höhe nach den Bestimmungen des § 10 festgesetzt wird. Die Beiträge haben dieselbe rechtliche Natur wie die sonstigen Hochschulhebungen und werden von der Hochschulkasse nach Maßgabe ihrer Geschäftsanweisung eingezogen, ohne daß hierfür eine Gebühr zu entrichten ist.

Durch die Ausführungsbestimmungen (§ 16) kann der Minister Höchstgrenzen für die Beiträge festsetzen, deren Überschreitung nur mit Genehmigung des Ministers zulässig ist.

§ 9.

Der Vorstand hat für die Wirtschaftsführung einen Haushaltsplan auszuarbeiten, dem durch die Satzung mindestens einjährige, höchstens dreijährige Dauer beizulegen ist. Abweichungen von dem Haushaltsplan bedürfen der Genehmigung des Vermögensbeirates.

§ 10.

Der Entwurf des Haushaltsplanes ist mit den zur Begründung der Ansätze erforderlichen Unterlagen dem Vermögensbeirat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Auf Grund der Entscheidung des Vermögensbeirates fertigt der Vorstand den Beschluß über die Erhebung der Beiträge für die Voranschlagsdauer aus, gibt ihn der Studentenschaft öffentlich bekannt und stellt ihn der Hochschule mindestens einen Monat vor Beginn des Semesters schriftlich zu. Ergeht nach

Ablauf der Wirtschaftsperiode kein neuer Beschluß oder geht der neue Beschluß der Hochschule zu spät zu, so bleibt es bei der früheren Beitragshöhe.

§ 11.

Die Einkünfte und das gesamte Vermögen gelten als Einkünfte und Vermögen der Hochschule und genießen die entsprechenden Vorzüge. Die Verfügungsbefugnis der Studentenschaft wird durch diese Bestimmung nicht berührt.

§ 12.

Der Vorstand hat auf Grund des Voranschlages die Einkünfte und das Vermögen zu verwalten und zu verwenden. Er hat eine von dem Vermögensbeirat zu genehmigende Kassenordnung aufzustellen.

§ 13.

Der Vorstand hat über seine Kassenführung dem Vermögensbeirat Rechnung zu legen (§ 7 Abs. 2). Dieser erteilt dem Vorstand auf Grund der Prüfung Entlastung. Über die Rechnungsführung, die Entlastung und den Vermögensstand hat der Vorstand in der satzungsgemäß dazu berufenen Versammlung der wahlberechtigten Studierenden oder der Vertreterversammlung in jedem Semester Bericht zu erstatten. Diese Versammlung ist befugt, dazu durch Beschlüsse Stellung zu nehmen, Anregungen zu geben und nähere Aufschlüsse zu fordern.

§ 14.

Verstoßen die Studentenschaft oder eines ihrer Organe gegen die allgemeinen oder die besonderen Satzungen (§ 3), so kann der Rektor oder die an der Hochschule bestehende staatliche Aufsichtsstelle den Beschluß oder die Maßnahme durch schriftliche, an den Vorstand der Studentenschaft zu richtende Mitteilung beanstanden. Hierdurch wird der Beschluß oder die Maßnahme vorläufig außer Kraft gesetzt.

Gegen die Beanstandung kann der Vorstand beim Minister Einspruch erheben. Fügt sich die Studentenschaft der auf den Einspruch ergehenden Entscheidung des Ministers nicht, so kann der Minister den Vorstand seines Amtes für verlustig erklären und Neuwahlen anordnen. Beharrt auch der neugewählte Vorstand bei dem Widerspruch, so kann der Minister ihn auf die Dauer eines Semesters suspendieren. In diesem Falle hat der Vermögensbeirat die Verwaltung aller wirtschaftlichen Angelegenheiten und des Vermögens der Studentenschaft gemäß § 7 zu übernehmen.

Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Beschlüsse oder Maßnahmen des Vermögensbeirates beanstandet werden. Auch gegen diese Beanstandung ist Einspruch zulässig. Auf Beanstandung und Einspruch finden die vorstehenden Bestimmungen entsprechende Anwendung; ebenso auf die Neuwahl und die Suspension des Vermögensbeirates, dessen Geschäfte dann auf den Rektor übergehen.

Übergangs- und Ausführungsbestimmungen.

§ 15.

Soweit bereits ein Allgemeiner Studentenausschuß vorhanden ist, hat er eine dieser Verordnung entsprechende Satzung aufzustellen. Nach ihrer Genehmigung (§ 4) erlangt der bisherige Allgemeine Studentenausschuß die Rechte des

Vorstandes im Sinne dieser Verordnung. Ist ein derartiger Ausschuß nicht vorhanden, so hat der Rektor alsbald die Wahlen zu einem satzungsgebenden Studentenausschuß anzuordnen und durchzuführen.

§ 16.

Der Minister ist berechtigt, zur Ausführung dieser Verordnung allgemeine Richtlinien zu erlassen.

§ 17.

Diese Verordnung gilt auch:

1. für die Landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin und Bonn-Poppelsdorf, die Tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover, sowie die Forstakademien in Eberswalde und Hann.-Münden,
2. für die Handelshochschulen in Berlin und Königsberg (Preußen), die Bergakademie in Clausthal, sowie die Hochschule für Hotel- und Verkehrswesen in Düsseldorf,

mit der Änderung, daß an Stelle des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bei den zu 1. genannten Hochschulen der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, bei den zu 2. genannten der Minister für Handel und Gewerbe, ferner an Stelle des Senates der Professorenrat oder das Professorenkollegium oder der Große Rat oder der Verwaltungsrat sowie an Stelle des Rektors der Direktor treten.

II.

Verordnung über die Bildung von Studentenschaften an den preußischen Hochschulen vom 23. September 1927.

(Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1927, S. 325.)

§ 1.

Die Studentenschaft wird vom Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung staatlich anerkannt und verfassungsmäßiges Glied der Hochschule, wenn die nach Maßgabe der folgenden Verordnung mitgliedsberechtigten Studenten einer Hochschule in einer gleichen und geheimen Abstimmung, die unter Leitung des Rektors zu erfolgen hat, beschlossen haben, eine Studentenschaft zu bilden. Die erste Wahl muß bis zum 15. 12. 1927 erfolgt sein.

Die Studentenschaft besteht aus den auf der Hochschule eingeschriebenen reichs- und auslandsdeutschen Studenten. Auslandsdeutsche Studenten sind alle außerhalb des Reichsgebietes beheimateten Studenten, deren Zugehörigkeit zur deutschen Kulturgemeinschaft durch Sprache, Bildung und Bekenntnis zu dieser Gemeinschaft erweisbar ist. Österreichische Staatsbürger gelten als Auslandsdeutsche, wenn sie sich nicht zu einem fremden Volkstum bekennen Die Entscheidung darüber, ob ein Student als Auslandsdeutscher anzusehen ist, trifft der Vorstand der Studentenschaft. Gegen diese Entscheidung ist Einspruch bei dem Rektor zulässig.

Die Studentenschaft kann sich mit Organisationen, die an anderen deutschen Hochschulen bestehen, vereinigen, sofern diese Organisationen alle reichs- und aus-

landsdeutschen Studenten umfassen und sofern die Satzungen solcher Gesamtvereinigungen nicht in Widerspruch mit der Preußischen Verordnung über die Bildung von Studentenschaften stehen.

§ 2.

An Hochschulen, an denen die Studentenschaft nicht gemäß § 1 gebildet ist, trifft der Minister die für die studentischen Wirtschaftseinrichtungen erforderlichen Maßnahmen.

§ 3.

Der Zusammenschluß zu einer Studentenschaft dient folgenden Zwecken:

a) Vertretung der Gesamtheit der Studenten.
b) Wahrnehmung der studentischen Selbstverwaltung, vor allem auf dem Gebiete allgemeiner sozialer Fürsorge für die Studenten,
c) Teilnahme an der Verwaltung der Hochschule in studentischen Angelegenheiten, insbesondere an der akademischen Disziplin,
d) Pflege der Leibesübungen,
e) Pflege des geistigen und geselligen Lebens zur Förderung der Gemeinschaft aller Hochschulangehörigen.
f) Einigung über die Parteien hinaus zur Mitarbeit am kulturellen und wirtschaftlichen Aufbau Deutschlands. Ausgeschlossen sind parteipolitische und religiöse Zwecke.

§ 4.

Die Satzung der Studentenschaft muß Angaben enthalten:

a) über die organisatorische oder fachliche Einteilung der Studentenschaft,
b) über die Bildung des Vorstandes (allgemeinen Studentenausschusses), der Vertreterversammlung und der sonstigen Organe der Studentenschaft. Der Vorstand und die Vertreterversammlung müssen in gleicher, geheimer, direkter Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt werden. Das Nähere bestimmt die Wahlordnung,
c) über die Verteilung der Befugnisse an die Versammlung der wahlberechtigten Studenten, die Vertreterversammlung und die Organe der Studentenschaft,
d) über die Berufung, Leitung und Abstimmung der allgemeinen Studentenversammlungen, der Vertreterversammlungen, des Vorstandes und der sonst zur Vertretung der Studentenschaft berufenen Organe, über die Art der Beschlußfassung, sowie die Form der Beurkundung und Bekanntgabe der Beschlüsse aller dieser Körperschaften,
e) über die Erhebung von Beiträgen.

§ 5.

Die Satzung und die Wahlordnung sind dem Senat zur Begutachtung vorzulegen und bedürfen der Genehmigung des Ministers.

§ 6.

Für die Bereitstellung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel sorgt die Studentenschaft, indem sie auf Grund des von dem Minister genehmigten Haushaltsplanes von ihren Mitgliedern Beiträge erhebt. Die Beiträge

haben dieselbe rechtliche Natur wie die sonstigen Hochschulhebungen und werden von der Hochschulkasse nach Maßgabe ihrer Geschäftsanweisung eingezogen, ohne daß hierfür eine Gebühr zu erlegen ist. Die Einkünfte und das gesamte Vermögen gelten als Einkünfte und Vermögen der Hochschule und genießen die entsprechenden Vorzüge. Die Verfügungsbefugnis über diesen Teil des Hochschulvermögens steht der Studentenschaft im Rahmen des Haushaltsplans zu.

§ 7.

Der Vorstand hat jährlich einen Haushaltsplan für das nachfolgende Haushaltjahr (1. 4. bis 31. 3.) auszuarbeiten, der dem Vermögensbeirat zur Prüfung vorzulegen und bis zum 15. 12. jeden Jahres dem Minister zur Genehmigung einzureichen ist. Die Erhebung und Abführung der Beiträge hat dem genehmigten Haushaltsplan entsprechend zu erfolgen. Der Vorstand hat die Einkünfte und das Vermögen auf Grund des Haushaltsplanes zu verwalten und zu verwenden. Er hat im Einverständnis mit dem Vermögensbeirat dem Minister die Kassenordnung durch den Senat, der sie begutachtet, zur Genehmigung einzureichen.

§ 8.

Zur Unterstützung der Studentenschaft wird ein Vermögensbeirat gebildet. Er besteht aus:

a) dem Universitätskurator oder an den Hochschulen, die einen Kurator nicht haben, einem vom Minister besonders zu bestellenden höheren Verwaltungsbeamten,
b) dem Vorsitzenden der Studentenschaft oder seinem Stellvertreter,
c) einem vom Vorstande der Studentenschaft zu wählenden Mitgliede der Studentenschaft, das nicht zugleich Vorstands- und Vertreterversammlungsmitglied sein darf, und das möglichst in der Lage ist, dem Vermögensbeirat längere Zeit anzugehören,
d) zwei von der Hochschule zu wählenden Dozenten.

Den Vorsitz führt das unter a) genannte Mitglied.

§ 9.

Der Vermögensbeirat hat die Aufgabe, die Vermögensverwaltung und die Kassenführung zu überwachen, die Studentenschaft bei allen wirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere bei der Erhaltung und Anlage des Vermögens, der Einkünfte usw. zu beraten und zu unterstützen. Abweichungen von dem Haushaltsplan bedürfen des Einverständnisses des Vermögensbeirates und der Genehmigung des Ministers. Ist der Vorstand an der Wahrnehmung seiner Vermögensverwaltung behindert, so tritt der Vermögensbeirat für diese Zeit der Behinderung an seine Stelle. Der Vorstand und jedes andere Organ der Studentenschaft haben dem Vermögensbeirat jederzeit auf Verlangen über ihre vermögensrechtlichen Maßnahmen und Beschlüsse Aufschluß zu geben und Einsicht in die Vermögensverwaltung zu gestatten. Die Anstellung und Entlassung der Angestellten der Studentenschaft unterliegt der Genehmigung des Vermögensbeirates. Gegen die Entscheidungen des Vermögensbeirates ist die Beschwerde des Vorstandes an den Minister zulässig.

§ 10.

Der Vorstand hat über seine Kassenführung dem Vermögensbeirat Rechnung zu legen. Dieser erteilt dem Vorstand auf Grund der Prüfung Entlastung. Über die Rechnungsführung, die Entlastung und den Vermögensstand hat der Vorstand in der allgemeinen Studentenversammlung oder der Vertreterversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Die Versammlung ist befugt, dazu durch Beschlüsse Stellung zu nehmen, Anregungen zu geben und nähere Aufschlüsse zu fordern

§ 11.

Verstoßen die Studentenschaft oder eines ihrer Organe gegen diese Verordnung oder die Satzung (einschließlich Wahlordnung und Kassenordnung), fassen sie Beschlüsse oder treffen sie Maßnahmen, die der Verordnung oder der Satzung widersprechen, so kann der Rektor oder die staatliche Aufsichtsstelle durch schriftliche, an den Vorstand der Studentenschaft zu richtende Mitteilung Anstand nehmen. Hierdurch werden die in Frage kommenden Beschlüsse oder Maßnahmen vorläufig außer Kraft gesetzt. Gegen die Beanstandung seitens des Rektors kann der Vorstand beim Minister Einspruch erheben. Die Entscheidungen des Ministers erfolgen endgültig kraft seines Aufsichtsrechts.

§ 12.

Der Minister kann die gemäß dieser Verordnung gebildete Studentenschaft einer Hochschule veranlassen, die Entscheidung, ob eine staatlich anerkannte Studentenschaft bestehen soll, nach dem Verfahren des § 1 zu wiederholen. Ebenso kann die Studentenschaft bei dem Minister den Antrag auf Wiederholung der Abstimmung stellen. Der Antrag bedarf einer Mehrheit von ¾ der Mitglieder der Vertreterversammlung. Für den Fall, daß die Abstimmung verneinend ausfällt, gilt der § 2.

§ 13.

Der Minister kann zur Ausführung dieser Verordnung Richtlinien erlassen und entscheidet über ihre Auslegung.

§ 14.

Diese Verordnung gilt entsprechend:

1. für die staatliche Akademie in Braunsberg und die Medizinische Akademie in Düsseldorf,
2. für die Landwirtschaftlichen Hochschulen in Berlin und Bonn-Poppelsdorf, die Tierärztlichen Hochschulen in Berlin und Hannover sowie die Forstlichen Hochschulen in Eberswalde und Hann.-Münden,
3. für die Handelshochschulen in Berlin und Königsberg (Preußen) und die Bergakademie in Clausthal,

mit der Maßgabe, daß an Stelle des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung bei den zu 2 genannten Hochschulen der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, bei den zu 3. genannten der Minister für Handel und Gewerbe tritt.

§ 15.

Die Verordnung über die Bildung von Studentenschaften an den preußischen Hochschulen vom 18. 9. 1920 tritt mit dem 1. 10. 1927 außer Kraft.

III.

Satzung der Deutschen Studentenschaft.

(In der auf dem Danziger Studententag 1928 beschlossenen Fassung. Nachrichtenblatt, 10. Jahr, Folge 1 vom 15. 9. 1928, Nr. 1).

1. Allgemeines.

Stück 1. Die Deutsche Studentenschaft besteht aus den deutschen Studentenschaften der Hochschulen des deutschen Sprachgebietes.

Stück 2. Die reichsdeutschen Studentenschaften müssen die Mitgliedschaft mindestens allen vollimmatrikulierten Studierenden deutscher Reichsangehörigkeit und solchen deutscher Abstammung und Muttersprache gewähren.

Die auslandsdeutschen Studentenschaften regeln ihre Zusammensetzung selbständig.

Die zur Vertretung der Einzelstudentenschaften berufenen Organe sollen aus allgemeinen, gleichen und geheimen Verhältniswahlen hervorgehen.

Stück 3. Die Deutsche Studentenschaft hat das Ziel, an den Aufgaben der deutschen Hochschule gegenüber dem deutschen Volke mitzuarbeiten.

Die Einzelstudentenschaft bestimmt im Sinne dieses Zieles der Deutschen Studentenschaft ihr Aufgabengebiet selbst.

Fragen des Glaubensbekenntnisses und der Parteipolitik sind von der Behandlung ausgeschlossen.

2. Gliederung.

Stück 4. In örtlichen Fragen bleibt die Selbständigkeit der Studentenschaft unberührt.

Die Studentenschaften können vom Vorstand vorübergehend oder dauernd mit der Erledigung von Sonderfragen beauftragt werden.

Stück 5. Zur Sicherung einer engen Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Vorstande und den Studentenschaften einerseits und zwischen den Studentenschaften untereinander andererseits schließen sich die Studentenschaften zu Kreisen zusammen.

Die Änderung der Kreiseinteilung bedarf der Zustimmung des Deutschen Studententages oder des Hauptausschusses.

Stück 6. Der Kreis stellt sich seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der Deutschen Studentenschaft selbst.

Die Kreise können vom Vorstand vorübergehend oder dauernd mit der Erledigung von Sonderfragen beauftragt werden. Der Vorstand kann gegen die Inangriffnahme von Aufgaben durch den Kreis Einspruch erheben und den Hauptausschuß anrufen.

Stück 7. Die Kreise geben sich ihre Satzungen im Rahmen der Satzung der Deutschen Studentenschaft selbst.

Die Satzungen unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

3. Verwaltung.

Stück 8. Die Deutsche Studentenschaft wird vertreten:

1. durch den Deutschen Studententag,

2. durch den Hauptausschuß,

3. durch den Vorstand.

Stück 9. Die beschließende Gewalt wird auf dem Deutschen Studententag durch Abstimmung der vertretenen Studentenschaften ausgeübt.

Die Studentenschaften führen für jedes angefangene Tausend der am 1. Juli jedes Jahres an ihrer Hochschule vollimmatrikulierten deutschen Studierenden eine Stimme.

Stück 10. Der Deutsche Studententag tritt alljährlich im Juli zusammen. Der Hauptausschuß kann mit Zweidrittelmehrheit beschließen, einen ordentlichen Studententag um ein Jahr zu verschieben.

Auf Beschluß des Hauptausschusses mit Zweidrittelmehrheit oder auf Antrag der Mehrheit der Studentenschaften muß ein außerordentlicher Deutscher Studententag einberufen werden.

Stück 11. Die Beschlüsse eines Deutschen Studententages müssen bei Einspruch von mindestens sieben Studentenschaften einer sofortigen Neuabstimmung unterzogen werden, bei der jede Studentenschaft eine Stimme führt. Der ursprüngliche Beschluß gilt als aufgehoben, wenn in der Neuabstimmung zwei Drittel der Studentenschaften gegen den Beschluß stimmen.

Bei Abstimmungen auf dem Deutschen Studententage ist dieser Einspruch unverzüglich zu erheben.

Beschlüsse eines Deutschen Studententages oder des Hauptausschusses müssen nachträglich auf Einspruch von zwanzig Studentenschaften binnen drei Wochen der sofortigen schriftlichen Neuabstimmung unterzogen werden.

Der ursprüngliche Beschluß gilt als aufgehoben, wenn in der Neuabstimmung zwei Drittel der Studentenschaften gegen den Beschluß stimmen.

Stück 12. In der Zeit zwischen zwei Studententagen wird die beschließende Gewalt durch Abstimmung des Hauptausschusses (Stück 13), bei Einspruch gemäß Stück 11 schriftlich durch Abstimmung der Studentenschaften ausgeübt.

Stück 13. Der Hauptausschuß besteht aus den Kreisleitern und drei Ältesten.

Die Vertreter der Fachgruppen und die Leiter der Ämter der Deutschen Studentenschaft sind einzeln bei sie berührenden Fragen zuzuziehen.

Stück 14. Der Hauptausschuß tritt wenigstens zweimal im Jahre zu einer Tagung zusammen. Er hat hierbei die Amtsführung des Vorstandes zu prüfen und eine vorläufige Entlastung zu erteilen.

Er hat die ausscheidenden Vorstandsmitglieder und Ältesten zu ersetzen.

Stück 15 Zu Ältesten werden auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Studententag Akademiker gewählt, die sich in der studentischen Arbeit besonders bewährt haben. Die Ältesten scheiden zwei Jahre nach ihrer Wahl aus. Wiederwahl ist zulässig.

Stück 16. Die vollziehende Gewalt liegt beim Vorstande. Der Vorstand vertritt die Deutsche Studentenschaft nach innen und außen und führt die Verwaltung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

Stück 17. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern unter Leitung des Vorsitzers.

Der Vorsitzer wird vom Deutschen Studententage oder im Falle des Stückes 10, Abs. 1, Satz 2 vom Hauptausschuß gewählt. Vereinigt kein Bewerber im ersten Wahlgang die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, auf die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen entfallen sind.

Der Studententag oder im Falle des Stückes 10, Abs. 1, Satz 2 der Hauptausschuß wählt auf Vorschlag des Vorsitzers die übrigen zwei Vorstandsmitglieder.

Stück 18. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzer.

Für alle Amtshandlungen ist der Vorstand in seiner Gesamtheit der Deutschen Studentenschaft verantwortlich.

4. Spruchhof.

Stück 19. Der Spruchhof setzt sich zusammen aus einem rechtskundigen Dozenten als Vorsitzer und zehn Beisitzern.

Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.

Stück 20. Der Spruchhof entscheidet auf Anruf eines der Beteiligten über die rechtliche Zulässigkeit von Maßnahmen des Vorstandes, des Hauptausschusses und anderer Organe der Deutschen Studentenschaft.

5. Fachgruppen.

Stück 21. Die Mitglieder der Studentenschaften gehören der Fachschaft ihres Fachgebietes an. Die Fachschaften sind Glieder der Studentenschaft.

Die Fachschaften sind zusammengeschlossen zu Fachgruppen, die im Rahmen der Deutschen Studentenschaft arbeiten. Zur Durchführung von Beschlüssen, die in das übrige Arbeitsgebiet der Deutschen Studentenschaft eingreifen, bedürfen die Fachgruppen der Zustimmung des Vorstandes.

Die Neugründung von Fachgruppen bedarf der Genehmigung der Deutschen Studentenschaft, der zuvor die Fachgruppenvorsitzertagung zu hören hat.

Die Beschlußfassung über alle den Fachgruppen gemeinsamen Angelegenheiten erfolgt durch die Fachgruppenvorsitzertagung. Die Ausführung dieser Beschlüsse erfolgt durch das Fachamt.

Die Fachgruppen sind verpflichtet, das Fachamt in seiner Arbeit zu unterstützen. In ihren besonderen Arbeitsgebieten bleiben die Fachgruppen unberührt.

Stück 22. Die Finanzierung der Fachschaften erfolgt durch die Einzelstudentenschaften, die der Fachgruppen durch den Vorstand der Deutschen Studentenschaft.

6. Haushalt und Vermögensbeirat.

Stück 23. Alle Einnahmen und Ausgaben der Deutschen Studentenschaft müssen für jedes Rechnungsjahr veranschlagt und auf den Haushaltsplan gebracht werden. Dieser wird vor Beginn des Rechnungsjahres vom Vermögensbeirat dem Deutschen Studententage vorgeschlagen und von diesem genehmigt.

Die Verpflichtung der Studentenschaften zur Zahlung der zur Deckung des Haushaltsplanes erforderlichen Beiträge erfolgt durch den Deutschen Studententag oder im Falle des Stückes 10, Abs. 1, Satz 2 durch den Hauptausschuß.

Die Leistungen der Studentenschaften sind als Kopfbeiträge für jedes Studienhalbjahr zu berechnen.

Stück 24. Für die Verwaltung des Vermögens erwirkt der Vorstand die Rechtsfähigkeit der Deutschen Studentenschaft. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes und die Vertretungsmacht sind durch Satzung festzulegen, soweit sie nicht durch Gesetz bestimmt sind.

Stück 25. Zur Unterstützung der Deutschen Studentenschaft bei ihrer Kassenführung wird ein Vermögensbeirat gebildet.

Der Vermögensbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

7. Schlußbestimmungen.

Stück 26. Die Geschäftsordnung gilt als Teil der Satzung.

Die Ausarbeitung von Sonderregelungen ist durch den Vorstand oder einen von diesem einzusetzenden Ausschuß vorzunehmen.

Alle Sonderregelungen unterliegen der Beschlußfassung durch einen Deutschen Studententag. Sie werden durch die vorläufige Genehmigung des Hauptausschusses bis zum nächsten Deutschen Studententag vorläufig wirksam. Die Genehmigung eines Deutschen Studententages ist zur endgültigen Wirksamkeit erforderlich.

Stück 27. Satzungsänderungen können nur auf einem Deutschen Studententag mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Eidesstattliche Versicherung

Hierdurch versichere ich an Eides statt, daß ich die vorliegende Arbeit über „Das Deutsche Studentenrecht" selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt habe.

Breslau, den 24. Juni 1930.

Ulrich Kersten, Referendar.

Lebenslauf

Am 10. Februar 1904 bin ich, Ulrich Kersten, als Sohn des am 21. November 1914 als Hauptmann d. R. im Felde gefallenen Kaiserlichen Oberpostinspektors Karl Kersten und seiner Ehefrau Maria, geb. Blasche, in Hadersleben (Schleswig-Holstein) geboren. Nachdem ich zunächst in Minden i. W., Düsseldorf und Liegnitz die Schule besucht hatte, trat ich Ostern 1917 in das Königlich Preußische Kadettenhaus in Wahlstatt ein, von wo ich Ostern 1918 zur Hauptkadettenanstalt in Berlin-Lichterfelde versetzt wurde. Die Reifeprüfung bestand ich im Juni 1922 an der Staatlichen Bildungsanstalt in Wahlstatt.

Vom Wintersemester 1922/23 bis zum Sommersemester 1925 studierte ich an der Universität zu Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. Ich bestand am 4. und 5. Mai 1926 die erste juristische Staatsprüfung und war darauf nach meiner Ernennung zum Referendar mit mehrfachen Unterbrechungen im juristischen Vorbereitungsdienst in Berlin und Breslau tätig.

Am 18. September 1930 bestand ich die große juristische Staatsprüfung.

Kranich-Verlag Berlin-Zehlendorf

Der Staat

Eine Schulungswoche der Deutschen Studentenschaft.

Herausgegeben vom Vorstand der Deutschen Studentenschaft.

190 Seiten. Ganzleinen RM 4,50.

Grundlegende Vorträge über Volk und Staat, Staat und Recht, Staat und Wirtschaft, Staat und Kirche (vom Standpunkt eines katholischen und eines evangelischen Kirchenrechtslehrers) und über Hochschule und Staat.

Beiträge von
Professor Dr. Eduard Spranger-Berlin,
Professor Binder-Göttingen, Professor Löhr-Tübingen,
Professor Althaus-Erlangen u. a. m.

Den Abschluß bilden die Darlegungen von Professor Binder „Der deutsche Volksstaat“.

„. . . . Das Buch hat Interesse für weite Kreise des deutschen Volkes . . . .“ Kreuz-Zeitung.

„. . . . ein Dokument, das weit über den Rahmen der Studentenschaft hinaus Beachtung verdient . . . .“
Berliner Lokal-Anzeiger.

„. . . . ein belehrender Unterhaltungsstoff für jeden politisch Interessierten. Dem Buch ist weit über den Rahmen der Studentenschaft hinaus Verbreitung zu wünschen.
Deutsches Adelsblatt.